Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, den Risiken in der Gesellschaft zu investieren oder Ihrer Eignung in der Gesellschaft zu investieren, dann sollten Sie Ihren Börsenmakler oder anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren. Der Kurs der Anteile der Gesellschaft kann sowohl fallen als auch steigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die unter der Rubrik "Leitung und Verwaltung" in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernimmt Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der angemessene Sorgfalt darauf verwandt hat, sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmt die in diesem Prospekt enthaltene Information mit den Tatsachen überein und lässt nichts aus, das sich auf die Bedeutung solcher Informationen auswirken könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Haftung.

UTI INDIAN FIXED INCOME FUND PLC

(Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung, die in Irland im Einklang mit dem Handelsgesetz 2014 mit der Registrierungsnummer 516063 und als Gesellschaft für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gegründet wurde, gemäss den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) mit Änderungen.

KONSOLIDIERTER PROSPEKT

AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE SCHWEIZ

Promoter und Anlageverwalter
UTI International (Singapore) Private Limited

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt "Definitionen" gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt UTI Indian Fixed Income Fund PLC als eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland registriert ist, und von der Central Bank gemäss OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen wurde. Das Aktienkapital kann in Aktienklassen aufgeteilt werden, wobei eine oder mehrere Aktienklassen die Gesellschaft vertreten kann.

Die Verteilung dieses Dokumentes ist nach Herausgabe des ersten Jahres- und Halbjahresberichtes und Abschlüsse der Gesellschaft nicht gestattet, ausser es wird eine Kopie der neuesten solcher Berichte beigefügt. Solche Berichte werden Teil dieses Prospekts sein. Die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden Abonnenten auf Anfrage kostenlos zugestellt und werden für die Öffentlichkeit, gemäss Abschnitt "Jahresberichte und Jahresabschlüsse", zugänglich sein.

Der Promoter

Der Promoter der Gesellschaft ist UTI International (Singapore) Private Limited. Der Promoter wurde in Singapore am 15. November 2006 eingetragen und seine Finanzdienstleistungen und Investment-Management-Aktivitäten werden durch die Monetary Authority of Singapore (Finanzaufsichtsbehörde) beaufsichtigt.

Central Bank Genehmigung

Die Gesellschaft ist von der Central Bank zugelassen und wird von ihr auch überwacht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Entwicklung der Gesellschaft dar, und die Central Bank haftet nicht für die Entwicklung oder den Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Central Bank dar, und die Central Bank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Der Kurs der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen.

Irische Wertpapierbörsenzulassung

Die Gesellschaft kann daher Anteile einer oder mehrerer Klassen in der offiziellen Liste aufführen und im Main Securities Market ("MSM") der irischen Wertpapierbörse anbieten.

Die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel im Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung der irischen Wertpapierbörse hinsichtlich der Kompetenz des Dienstanbieters oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei der Stellen, die für eine börsennotierten Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, oder einer anderen mit einer börsennotierten Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Beschränkungen bezüglich Ausschütten und Verkauf von Anteilen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile ist möglicherweise in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einem Hoheitsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmässig ist, oder in dem die Person dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmässig machen kann. Es obliegt den Personen, die gemäss diesem Prospekt Anteile beantragen möchten, sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Domizils kennen und beachten.

Der Verwaltungsrat kann Besitz von Anteilen jeder Person, Unternehmen oder Korporation einschränken, falls solcher Besitz irgendwelche Regulierungs- oder Rechtsvorschriften verletzt oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinträchtigt. Alle Beschränkungen einer bestimmten Klasse sollen in diesem Prospekt festgelegt werden. Jede Person, deren Halten von Anteilen gegen eine der oben erwähnten Bestimmungen verstösst, oder auf Tatsache des Haltens gegen die Gesetze und Verordnungen des zuständigen Hoheitsgebietes verstösst, oder deren Halten nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft Steuerschulden oder andere finanzielle Nachteile verursacht, die einzeln oder insgesamt nicht angefallen wären, soll die Gesellschaft, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anleger für jeglichen Schaden entschädigen, der das Resultat davon ist, dass eine solche Person oder Personen in der Gesellschaft Anteile erworben haben und besitzen.

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der Satzung der Gesellschaft die Macht, Anteile zwangsweise durch Rückkauf und/oder Einziehen vorzuschreiben, wenn deren Halten oder wirtschaftliches Eigentum gegen ihre Beschränkungen verstösst.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht und werden nicht gemäss dem US-Amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 dessen Änderungen (das "1933-Gesetz") registriert, oder Wertpapiergesetzen jeglicher der Staaten der Vereinigten Staaten angemeldet oder qualifiziert. Die Anteile dürfen nicht angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt in die Vereinigten Staaten oder an oder im Namen oder zugunsten jeglicher US-Person (gemäss der Definition in den Regulierungen S gemäss dem 1933-Gesetz) ausgeliefert werden ausser gemäss einer Ausnahme von, oder in einer Transaktion, die nicht den Anmeldeanforderungen des 1933-Gesetzes und jeglichen geltenden Staatssicherheitsgesetzen unterliegt.

Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungen von einem Investor an und Anteile dürfen nicht an ihn übertragen werden, wenn er Bürger der Vereinigten Staaten ist. Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft zu informieren, falls sie Bürger der Vereinigten Staaten werden. Unter diesen Umständen sollen die von einem solchen Anleger gehaltenen Anteile sofort und zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Gesellschaft wird nicht gemäss dem amerikanischen Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 registriert, einschliesslich dessen Änderungen (das "1940-Gesetz"), gemäss Abschnitt 3(c)(1) des 1940-Gesetzes. Entsprechend begrenzt die Gesellschaft die Anzahl der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Anteile, die US-Personen sind, gemäss der Definition in den Regulierungen S gemäss dem 1933-Gesetz auf nicht mehr als 10, wie dies in Übereinstimmung mit dem 1940-Gesetz und den darin enthaltenen Vorschriften festgelegt ist.

Die Anteile wurden von der amerikanischen Kommission für Wertpapiere und Börsen oder jeglicher staatlichen Wertpapierkommission weder genehmigt noch untersagt, noch hat jegliche solche regulatorische Behörde dieses Angebot oder die Genauigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts bestätigt oder dessen Wert hervorgehoben. Jegliche Darstellung des Gegenteils ist ungesetzlich.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt keine Anteile jeglicher Klasse der Gesellschaft zuzulassen, die von Investoren gemäss dem United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 erworben wurden, gemäss dessen Änderungen ("ERISA") und von sonstigen Leistungsplaninvestoren gemäss der Definition in ERISA, die gleich oder um 25% des Werts jeglicher solcher Klasse übersteigt (festgelegt in Übereinstimmung mit ERISA). Entsprechend muss jeder angehende Bewerber auf Anteile darstellen und sicherstellen, ob und bis zu welchem Umfang er ein "Leistungsplaninvestor" gemäss den Zwecken von ERISA ist.

Für zusätzliche Informationen bezüglich Investitionen von US-Personen, einschliesslich bestimmter US-Wertpapiergesetze, US-Steuergesetze, ERISA und sonstiger Leistungsplanbestimmungen, sehen Sie bitte im Anhang IV des Prospekts nach.

Irland

Die Gesellschaft ist eine unbefristete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung eingetragen in Irland gemäss den Anteilegesetzen von 2014 mit der Registernummer 516063 und gegründet als ein Gesellschaft für gemeinschaftliche Investitionen in übertragbare Wertpapiere gemäss den Regelungen von 2011 der europäischen Gemeinschaft (Gesellschaft für gemeinschaftliche Investitionen in übertragbare Wertpapiere). Die Gesellschaft ist sowohl autorisiert als auch überwacht von der Zentralbank. Die Autorisierung der Gesellschaft ist keine Unterstützung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für die Inhalte des Prospekts der Gesellschaft.

Singapur

Die Gesellschaft ist ein anerkanntes Schema gemäss dem Gesetz für Wertpapiere und Futures, Kapitel 289, von Singapur ("SFA"). Eine Kopie des Prospekts für Singapur wurde bei der Währungsbehörde von Singapur ("MAS") eingereicht und angemeldet. Investoren von Singapur müssen den Prospekt für Singapur und das Blatt mit den Produkt-Highlights durchlesen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte des Prospekts für Singapur. Die Anmeldung des Prospekts für Singapur bei der MAS bedeutet nicht, dass die SFA oder jegliche sonstige rechtliche oder gesetzliche Anforderungen erfüllt wurden. Die MAS hat in keiner Weise die Investitionsleistungen der Gesellschaft überprüft. Die Verteilung dieses Prospekts für Singapur und das Anbieten der Anteile an der Gesellschaft zum Verkauf kann in einigen Jurisdiktionen eingeschränkt oder untersagt sein. Personen, die im Besitz des Prospekts der Gesellschaft für Singapur sind, müssen sich über solche Einschränkungen und Untersagungen informieren und diese beachten.

Hongkong

Die Verteilung dieses Dokuments / des Prospekts / der Dokumente mit Informationen für Hauptinvestoren oder jegliche Marketingmaterialien ("dieses Material") der Gesellschaft ("die Gesellschaft") dürfen nur in Hongkong unter Bedingungen hergestellt werden, die kein Problem, eine Einladung oder Angebot für die Öffentlichkeit darstellen, gemäss der Hong Kong Securities and Futures Ordinance ("Verordnung für Wertpapiere und Termingeschäfte"). Dieses Material ist für Sie vertraulich. Die Gesellschaft wurde nicht durch die Securities and Futures Commission in Hongkong autorisiert

gemäss Abschnitt 104 der Securities and Futures Ordinance, noch wurde eine Notiz des Angebots beim Registrar der Gesellschaft in Hongkong gemäss der Hongkong Companies Ordinance ("Verordnung für Unternehmen") angemeldet.

Dementsprechend darf niemand, ausser dies ist durch die Securities and Futures Ordinance erlaubt, dieses Material, oder jegliche Einladung, Werbematerial oder Dokument in Bezug auf Anteile an den in der Gesellschaft eingebundenen Anteile in Hongkong ausgeben oder sich in deren Besitz zur Ausgabe befinden, an jegliche Personen ausser (1) professionelle Investoren innerhalb der Bedeutung der Securities and Futures Ordinance und jeglichen Regelungen, die darunter festgelegt wurden, (2) an Personen und unter Umständen, die keine Einladung oder Angebot an die Öffentlichkeit darstellt innerhalb der Bedeutung der Securities and Futures Ordinance oder der Companies Ordinance, oder (3) anderweitig gemäss und in Übereinstimmung mit der Bedingungen von jeglichen sonstigen geltenden Bestimmungen der Securities and Futures Ordinance und der Companies Ordinance.

Indien

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht in Indien angeboten oder verkauft und sollten nicht in Indien angeboten oder verkauft werden. Dieser Prospekt oder jegliches andere Angebotsdokument oder – Material bezogen auf die Anteile der Gesellschaft werden nicht als Prospekt wie gemäss dem (indischen) Gesellschaftsgesetz von 2013 (Indisches Gesellschaftsgesetz) oder dem Registrar der Gesellschaften, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), der Reserve Bank of India (RBI) oder jeglicher anderen gesetzlichen oder gesetzgebenden Körperschaft dieser Art in Indien festgelegt, angemeldet, und wird nicht direkt oder indirekt umhergereicht oder verteilt, weder an die Öffentlichkeit oder jegliche Mitglieder der Öffentlichkeit in Indien oder anderweitig allgemein in Indien verteilt oder umhergereicht, unter Umständen, die eine Werbung, Einladung, Verkauf oder eine Ausschreibung eines Angebots zum Zeichnen oder Kauf jeglicher Wertpapiere an die Öffentlichkeit erachtet würde innerhalb der Bedeutung des indischen Gesellschaftsgesetzes und sonstiger geltender indischen Gesetze, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Grossbritannien

Die Gesellschaft wurde von der FCA gemäss Abschnitt 264 der FSMA anerkannt. Die Fazilitätsstelle ist UTI International Limited (die "Fazilitätsstelle") mit Geschäftssitz in 120 New Cavendish Street, London W1W 6XX, Grossbritannien. Kopien der rechtlichen Unterlagen können in Englisch kostenlos von der Fazilitätsstelle unter 120 New Cavendish Street, London W1W 6XX, Grossbritannien, bezogen werden. Die FCA hat den Prospekt oder die Landesbeilage für Grossbritannien, oder jegliches Dokument auf das darin Bezug genommen wird, noch die finanzielle Eignung der Gesellschaft oder die Richtigkeit jeglicher Feststellungen, die im Prospekt oder in der Landebeilage für Grossbritannien gemacht oder ausgedrückt werden, oder in jeglichem sonstigen Dokument, auf das darin Bezug genommen wird, nicht genehmigt oder übernimmt keinerlei Verantwortung für deren Inhalte.

Deutschland

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäss Abschnitt (Kapitalanlagegesetz) über die Absicht, die Anteile der Gesellschaft öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland zu verteilen, benachrichtigt. Die rechtlichen Unterlagen können in deutscher Sprache kostenlos von der Informationsstelle bezogen werden. Die Informationsstelle in Deutschland ist ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstrasse 10, 60323 Frankfurt am Main.

Bahrain

Dieses Angebot ist privater Natur. Es unterliegt keiner Regulierung der Zentralbank von Bahrain, die für öffentliche Angebote von Wertpapieren und den umfangreichen Offenlegungsanforderungen und sonstige Schutzmassnahmen gelten, die diese Regulierungen enthalten. Dieses Dokument ist daher nur für "akkreditierte Investoren" vorgesehen, wie dies im Glossar für die Zentralbank des Bahrain-Regelbuchs festgelegt ist. Die privat angebotenen Finanzinstrumente können nur mit einer Mindestzeichnung von \$100.000 (oder der Entsprechung in anderen Währungen) offeriert werden.

Die Zentralbank von Bahrain und die Bahrain-Aktienbörse übernehmen keine Verantwortung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Erklärungen und Informationen und lehnen daher jegliche Haftung für jegliche Verluste, die aufgrund des Verlassens auf die gesamten oder teilweisen Inhalte dieses Dokuments entstehen mögen, ab.

Das Angebot stellt kein Angebot von Wertpapieren dar, die im Königreich von Bahrain wie in Artikel (81) der Zentralbank von Bahrain und dem Gesetz für Finanzinstitutionen von 2006 beschrieben ist (Gesetzdekret Nr. 64 von 2006), dar. Dieser Prospekt und damit verbundene Dokumente wurden nicht als Prospekt bei der Zentralbank von Bahrain registriert. Entsprechend können keine Anteile angeboten, verkauft oder als eine Einladung zur Zeichnung oder Kauf erachtet werden, noch kann dieser Prospekt oder jegliches sonstige damit verbundene Dokument oder Material in Verbindung mit jeglichem Angebot, Kauf oder Einladung zur Zeichnung oder Kauf der Anteile verwendet werden, ob direkt oder indirekt, gegenüber Personen im Königreich von Bahrain ausser gegenüber akkreditierten Investoren

Oman

Dieses Dokument ist streng privat und vertraulich und wird im Sultanat von Oman nur an eine begrenzte Anzahl von anspruchsvollen Investoren verteilt, und es darf nicht vervielfältigt oder verwendet werden für jeglichen anderen Zweck, noch darf es an jegliche Person ausser den ursprünglichen Empfänger ausgegeben werden. Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt der Öffentlichkeit im Sultanat von Oman angeboten oder verkauft werden.

Die Kapitalmarktbehörde ("CMA") und die Zentralbank von Oman ("CBO") übernehmen keine Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen und Informationen, oder für die Performance der Gesellschaft, noch akzeptieren die CAM oder CBO jegliche Haftung gegenüber Personen für Schäden oder Verluste, die sich aus dem Verlassen auf jegliche hierin enthaltenen Erklärungen oder Informationen ergeben.

Qatar

Dieses Dokument wird auf exklusiver Grundlage an speziell dafür vorgesehene Empfänger ausgegeben, auf deren Anfrage und Initiative, und nur für den persönlichen Gebrauch durch diese Personen.

Nichts in diesem Dokument begründet oder ist beabsichtigt jegliches Angebot oder Verkauf von Wertpapieren im Staat von Qatar oder im Finanzzentrum von Qatar oder dem Regional-Marketing eines Investment-Fonds oder einen Versuch eine Geschäftstätigkeit als Bank, eine Investmentgesellschaft oder anderweitig im Staat von Qatar oder im Finanzzentrum von Qatar einzuleiten, zu begründen, oder als begründend behandelt oder erachtet wird.

Dieses Dokument und die zugrundeliegenden Instrumente wurden nicht von der Zentralbank von Qatar, der Regelungsbehörde der Finanzzentren von Qatar, der Finanzaufsichtsbehörde von Qatar oder jeglicher sonstigen regulierenden Behörde im Staat von Qatar zugelassen, angemeldet oder lizensiert.

Dieses Dokument und jegliche damit verbundenen Dokumente wurden weder überprüft noch zugelassen von der Regulierungsbehörde der Finanzzentren von Qatar oder der Zentralbank von Qatar. Regressansprüche gegenüber der Gesellschaft und denjenigen, die damit verbunden sind, können begrenzt oder schwierig sein, und müssen möglicherweise in einer Gerichtsbarkeit ausserhalb von Qatar und den Finanzzentren von Qatar verfolgt werden. Jegliche Verteilung dieses Prospekts durch den Empfänger an Dritte in Qatar oder dem Finanzzentrum von Qatar über die Geschäftsbedingungen dessen hinaus ist nicht zulässig und unterliegt der Haftung des Empfängers.

Saudi-Arabien

Dieses Dokument darf nicht verteilt werden im Königreich, ausser an solche Personen, wie sie gemäss den Vorschriften zum Angebot von Wertpapieren ausgegeben von der Kapitalmarktbehörde erlaubt sind

Die Kapitalmarktbehörde nimmt keine Stellung bezüglich der Genauigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments, und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für jegliche Verluste, die sich aufgrund des Verlassens auf jeglichen Teil dieses Dokuments ergeben oder dadurch eintreten, ab. Zukünftige Käufer der hierdurch angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltspflicht bezüglich der Genauigkeit der Informationen betreffend der Wertpapiere anwenden. Wenn Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater aufsuchen

Vereinte Arabische Emirate ("UAE")

Das Angebot von Anteilen an Anteile der Gesellschaft wurde nicht genehmigt oder lizensiert von der Zentralbank der Vereinten Arabischen Emirate, der Behörde für Wertpapier und Handelsgüter oder jeglicher sonstigen relevanten lizenzgebenden Behörde in den Vereinten Arabischen Emiraten, und es begründet kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinten Arabischen Emiraten in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Handelsunternehmen, Bundesgesetz Nr. 8 von 1984 (gemäss Änderungen) oder eine Werbung oder Ausschreibung für die allgemeine Öffentlichkeit. Entsprechend können die Anteile an Aktien der Gesellschaft nicht angeboten werden und sind nicht für den Verkauf, weder direkt noch indirekt, an die Öffentlichkeit in den Vereinten Arabischen Emiraten vorgesehen.

Dieses Dokument kann an eine begrenzte Anzahl von ausgewählten institutionellen oder andere anspruchsvolle Investoren in den Vereinten Arabischen Emiraten lediglich zu Informationszwecken ausgegeben werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind nicht vorgesehen, zu einem Vertragsabschluss jeglicher Art innerhalb des Gebiets der Vereinten Arabischen Emirate zu führen, ausser das Dokument wird durch einen ordnungsgemäss lizensierten Platzierungsagenten ausgeliefert.

Dieses Dokument ist nur für dessen ursprüngliche Empfänger vorgesehen, denen dieses Dokument persönlich übergeben wird und es darf nicht vervielfältigt oder für jeglichen anderen Zweck verwendet werden.

Nichts in diesem Dokument ist vorgesehen, eine Investition, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder sonstigen professionellen Rat darzustellen. Dieses Dokument ist lediglich zu Ihrer Information und nichts in diesem Dokument ist dazu gedacht, eine bestimmte Handlungsweise zu befürworten oder zu empfehlen. Sie sollten angemessenen professionellen Rat auf Grundlage Ihrer speziellen Situation einholen.

Schweiz

Die Gesellschaft ist zum öffentlichen Vertrieb in und aus der Schweiz durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA") berechtigt. Anleger aus der Schweiz sollten den Konsolidierten Prospekt für die ausschliessliche Verwendung in der Schweiz lesen. Der Vertreter und die Zahlstelle in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S. A., Esch-sur-Alzette, Zweigstelle Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 101, CH-8066 (der "Vertreter"). Informationen über diese Gesellschaft sind kostenlos vom Vertreter erhältlich.

Sonstige Gerichtsbarkeiten

Die Verteilung dieses Prospekts der Gesellschaft und das Anbieten der Anteile der Gesellschaft können in einigen Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Der Prospekt der Gesellschaft begründet kein Angebot oder Ausschreibung in jeglicher Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot oder Ausschreibung nicht genehmigt ist oder die Person, die das Angebot oder Ausschreibung erhält dies nicht rechtmässig tun kann. Es liegt in der Verantwortung jeglicher Person im Besitz dieses Dokuments oder des Prospekts der Gesellschaft und jeglicher Person, die sich für die Anteile der Gesellschaft bewerben möchte, sich zu informieren und alle geltenden Gesetze und Regulierungen der Länder deren Nationalität, Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnort, die sie betrifft, zu beachten.

Rücknahmegebühr

Anleger müssen möglicherweise eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,50 % der Rücknahmegelder bezahlen, wenn sie Anteile innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb dieser Anteile zurückgeben. Solch eine Rücknahmegebühr ist für die alleinige Verwendung und Nutzniessung der Gesellschaft bestimmt. Anleger sollten ihre Investition als mittel- und langfristig betrachten.

Verlass auf diesen Prospekt

Erklärungen, die in diesem Prospekt gemacht werden, basieren auf geltenden Gesetzen und Praktiken der Republik Irland zum Zeitpunkt des Prospekts, und sie können Änderungen unterliegen. Weder die Auslieferung dieses Prospekts noch das Angebot, Ausgabe oder Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen unter jeglichen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Geschäfte der Gesellschaft sich nicht seit dessen Datum verändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jegliche grundlegenden Änderungen von Zeit zu Zeit zu berücksichtigen und solche Änderungen werden im Voraus der Zentralbank mitgeteilt und von ihr freigegeben. Jegliche Informationen oder Darstellungen, die nicht hierin enthalten oder von einem Broker, Vertriebsperson oder einer sonstigen Person durchgeführt wurden, sollten als nicht genehmigt erachtet und entsprechend als nicht verlässlich erachtet werden.

Investoren sollten die Inhalte dieses Prospekts nicht als Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, Investitions- oder sonstiger Angelegenheiten behandeln. Sie sollten Ihren Aktien-Broker, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater konsultieren.

Risikofaktoren

Investoren sollten den Abschnitt mit dem Titel "Risikofaktoren" lesen und in Betracht ziehen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Übersetzungen

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung soll nur die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben, wie der Prospekt in englischer Sprache. Im Falle, dass es Nichtübereinstimmungen zwischen dem englischen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache gibt, hat der Prospekt in englischer Sprache Vorrang, soweit (aber auch nur soweit) die Offenlegung im Prospekt dem Recht des jeweiligen Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, entspricht. Bei einer Klage, die auf einer Aussage in einem Prospekt beruht, der in einer anderen Sprache als der englischen gehalten ist, ist die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage beruht, massgeblich.

Dividenden

Anleger sollten beachten, dass einige oder alle der Dividenden der Gesellschaft aus dem Kapital der Gesellschaft gezahlt werden. Die Politik der Zahlung von Dividenden aus dem Kapital, hat die folgenden Auswirkungen (i) das Kapital wird vermindert, (ii) Verteilung wird durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht und (iii) der Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Anleger sollten ausserdem beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital unterschiedliche steuerliche Auswirkungen auf Ausschüttungen von Einnahmen haben kann, und sollten daher in dieser Hinsicht steuerliche Beratung suchen.

Rechtsfragen

Dillon Eustace vertritt keine zukünftigen Investoren und hat diese nicht vertreten, im Laufe der Gesellschaftsorganisation, der Verhandlungen ihrer Geschäftsbedingungen, dem Angebot der Anteile oder in Bezug auf ihre laufenden Operationen. Zukünftige Investoren müssen anerkennen, dass sie – da sie keine Vertretung beim Organisationsverfahren hatten – die Bedingungen der Gesellschaft in Bezug auf sie selbst und auf die Anteile der Gesellschaft nicht zu marktüblichen Konditionen verhandelt wurden. Dillon Eustace wurde vom Anlageverwalter ausgewählt. Dillon Eustace unternimmt keine Überwachung der Konformität des Anlageverwalters oder seiner Tochtergesellschaften mit dem Anlageprogramm, der Bewertungsverfahren und anderer Richtlinien die hierin festgelegt werden, noch überwacht es die Konformität mit dem geltenden Gesetz.

VERZEICHNIS UTI INDIAN FIXED INCOME FUND PLC

Verwaltungsrat

Praveen Jagwani Ronan Smith Simon McDowell Promoter, Anlageverwalter und Vertriebsstelle

UTI International (Singapore)
Private Limited
3 Raffles Place
#8-02 Bharat Building

#8-02 Bharat Building Singapore, 048617

Eingetragener Firmensitz

78 Sir John Rogerson Quay Dublin 2 Irland

Verwalter

Citibank Europe plc 1 North Wall Quay Dublin 1 Ireland Verwahrstelle

Ireland

Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company 1 North Wall Quay Dublin 1 Gesellschaftssekretär

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Ireland

Auditoren

Ernst & Young
Ernst & Young Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Ireland

Irische Rechtsberater

Dillon Eustace 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Ireland Anlageberater

UTI Asset Management Company Ltd UTI - Tower, "Gn" Block Bandra Kurla Complex Mumbai- 400051 India

Corporate Governance Service Provider

Bridge Consulting Limited 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Ireland **Indien Rechtsberater**

Trilegal
One Indiabulls Centre
14th Floor, Tower One
Elphinstone Road
Mumbai - 400013
India

Indien Steuerberater

PricewaterhouseCoopers
Private Limited
PwC House, Plot 18/A
Gurunanak Road
Bandra (West)
Mumbai – 400050
India

Irische Steuerberater

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	SEITE
4 DIE CECELL COLLAFT	20
1. DIE GESELLSCHAFT	
Profil eines typischen Anlegers	
Anlageziel	
Anlagepolitik	
Geeignete Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen	
Befugnisse zur Kreditaufnahme	20 26
Einhaltung von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	
Änderung von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	
Effiziente Portfolioverwaltung	
Abgesicherte Anteilklassen	
Sicherheitenpolitik	
Absicherungsrichtlinien	
Risikomanagementverfahren	
Dividendenpolitik	
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie	33
Risikofaktoren	33
2. LEITUNG UND VERWALTUNG	45
Verwaltungsrat	
Anlageverwalter	46
Die Vertriebsstelle	
Anlageausschuss	
Der Verwalter	
Die Verwahrstelle	
Corporate Governance Service Provider	
Gesellschaftssekretär	
Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen	
Interessenkonflikte	
Soft Commissions	
Gebührenermässigung	
3. GEBÜHREN UND KOSTEN	
Gründungskosten	
Anlageverwaltergebühren	
Die Anlageberatergebühr	
Die Verwahrstelle-Gebühren	
Verwaltungsratsgebühren	
Auditorgebühr	
Corporate Governance Service Provider-Gebühr	
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Gebühren	
Verkaufsgebühren	
Verwässerungsschutzgebühr/Abgaben und Gebühren	
Swing Pricing	
Rücknahmegebühr	
Zuweisung von Gebühren und Auslagen	
Gebührenerhöhungen	60
Vergütungspolitik der Gesellschaft	60
4. DIE ANTEILE	62
Allgemeines	62
Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing	63
Erstzeichnungsfrist	
Zeichnungen	
Datenschutz	
Rücknahme von Anteile	
Rücktritt von Rücknahmeanträgen	70
Zwangsweise Rücknahme von Anteilen/Abzug von Steuern	
Gesamtrücknahme von Anteilen	71

Rücktritt von Umtauschanträgen Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie Aussetzung der Bewertung des Vermögens	73 78 78
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie	78 78
	78
Aussetzung der Bewertung des Vermögens	
5. BESTEUERUNG	
Allgemeines	
Besteuerung der Gesellschaft in Irland	80
Besteuerung im Vereinigten Königreich	90
Indische Besteuerung	94
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	103
1. Gründung, eingetragener Firmensitz und Anteilekapital	103
2. Variation von Anteilsrechten und Vorkaufsrechten	103
3. Stimmrecht	105
4. Versammlungen	106
5. Berichte und Abschlüsse	106
6. Kommunikation und Mitteilungen an die Anteilsinhaber	106
7. Übertragung von Anteilen	107
8. Verwaltungsrat	108
9. Beteiligungen des Verwaltungsrats	110
10. Liquidation	110
11. ENTSCHÄDIGUNGEN	112
12. Allgemeines	112
13. Wichtige Verträge	112
14. Einsehbare Dokumente	115
Anhang I - Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	116
Anhang II - Anerkannte Börsen	122
Anhang III - FPI-System	
Anhang IV - Angelegenheiten bezüglich der Vereinigten Staaten	130
Anhang V - von der Verwahrstelle ernannte Dritte	151
Zusatzinformationen für Anleger in der Schweiz	158

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Sätze die nachstehende

Bedeutung: - Alle Hinweise auf eine bestimmte Tageszeit sind irischer Zeit.

"Buchungsdatum" bedeutet der 31. Oktober eines jeden Jahres.

"Rechnungsperiode" ist eine Periode, die am Buchungsdatum aufhört und im

Falle des ersten solchen Zeitraums am Tag der Gründung der Gesellschaft und in den darauffolgenden solchen Perioden, nach Ablauf des letzten

Abrechnungszeitraums anfängt.

"Act" bedeutet den Companies Act 2014 und jede Änderung

oder Wiederinkraftsetzung desselben.

"Verwalter" bedeutet Citibank Europe. "Verwaltungsvertrag"

bedeutet das Verwaltungsabkommen zwischen der

Gesellschaft und dem Verwalter vom 31. Oktober 2017

"Antragsformular"

bedeutet jedes Antragsformular, das von Abonnenten für Anteile abgeschlossen wird, wie es von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird.

"Satzung"

bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.

"Auditor"

bedeutet Ernst & Young Ernst & Young Building, Harcourt Centre, Harcourt Street Dublin 2, Irland.

"Basiswährung"

bedeutet US-Dollar.

"Geschäftstag"

ist jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken und Börsen in Indien und Banken in Irland und Singapur allgemein für Geschäfte geöffnet sind, oder ein anderer Tag oder Tage, wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt und im Voraus den Anlegern mitgeteilt werden.

"Care"

eine führende Agentur in Indien, die viele

Ratingsegmente umfasst, wie Banken, Subsovereigns

und IPO-Abstufungen.

"Central Bank"

bedeutet die Central Bank of Ireland und jedes Nachfolgegremium.

"Central Bank OGAW-Vorschriften"

das Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 [Überwachungs- und Umsetzungs-Gesetz], (Abschnitt 48(1)) Massnahmen in kollektive Anlagen in übertragbare Wertpapiere) Vorschriften) 2015 oder jegliche ändernden und ergänzenden Vorschriften, die von Zeit zu Zeit von der Central Bank als kompetente Behörde mit der Verantwortung zur Autorisierung und Überwachung der OGAW und verbundener Leitung ausgestellt werden, ausgestellt von der Central Bank an die OGAW und ihre Dienstleister.

"Klasse"

bedeutet eine bestimmte Klasse von Anteilen, die durch die Gesellschaft ausgestellt wird.

"Delegierte Verordnung der Kommission"

bedeutet die Delegierte Verordnung der Kommission EU 2016/438 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014.

"Gesellschaft"

bedeutet UTI Indian Fixed Income Fund plc.

"CRISIL"

Ein globales Analyse-Unternehmen, das Ratings,

Research und Risikomanagement und Politikberatung anbietet. CRISIL Mehrheitsaktionär ist Standard & Poor's (S & P).

"Handelstag"

ist der erste und jeder Geschäftstag und/oder ein jeder anderer Tag bzw. andere Tage, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden und im Voraus den Anlegern mitgeteilt werden, sofern es mindestens einen Handelstag alle vierzehn Tage gibt. "Handelstag" ist entsprechend auszulegen.

"Handelsschluss"

bedeutet 10.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Geschäftstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen und den Anlegern mitteilen kann, immer vorausgesetzt, dass der Handelsschluss dem Bewertungszeitpunkt vorangeht.

"Verwahrstelle"

bedeutet Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company.

Limited.,,Verwahrstellenvertrag"

bedeutet der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 31. Oktober 2017

"Verwaltungsrat"

bedeutet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein bevollmächtigter Ausschuss oder Delegierter davon.

"Vertriebsstellenvereinbarung"

bedeutet die Vertriebsstellenvereinbarung vom 11. Oktober 2012, die zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vereinbart wurde.

"Vertriebsstelle"

bedeutet UTI International (Singapore) Private Limited.

"Zulässige Vermögenswerte"

bedeutet jene Anlagen, die von der OGAW laut OGAW-Vorschriften für eine Investition zulässig sind.

"ESMA"

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"Euro" oder "€"

bedeutet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung eingeführt haben, im Einklang mit dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in geänderter Fassung).

"Steuerbefreiter irischer Anleger"

siehe Definition in Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts.

"FCA"

ist die Behörde für Finanzgebaren in Grossbritannien.

"FII" ist ein ausländischer institutioneller Investor.

"FII-Regulierungen" sind die Regulierungen für ausländische institutionelle

Investoren von 1995.

"Fitch" sind die Fitch Ratings, die eine führende weltweite Rating-

Agentur darstellt, einschliesslich Fitch Indien.

"FPI" ist ein Auslands-Portfolio-Investor.

"FPI-Regulierungen" bedeutet SEBI (Auslands-Portfolio-Investoren)

Regulierungen von 2014.

"FSMA" bedeutet den United Kingdom Financial Services and

Markets Act 2000 und jede Änderung oder

Wiederinkraftsetzung desselben.

"ICRA" bedeutet ICRA Limited (vormals Investment Information

und Credit Rating Agency of India Limited). Die internationale Kredit-Rating-Agentur Moody 's Investors

Service ist der grösste Anleger von ICRA.

"Indian Unternehmen der öffentlichen Hand" bedeutet öffentliche Gesellschaft, wie staatseigene

Gesellschaft der öffentlichen Hand in Indien bezeichnet werden. In einer Gesellschaft der öffentlichen Hand wird die Mehrheit (51 % oder mehr) des eingezahlten Grundkapitals von der Zentralregierung oder von einer Landesregierung oder teilweise von den Zentralregierungen und teilweise durch ein oder mehrere

Landesregierungen gehalten.

"INR" bedeutet Indische Rupie, die gesetzliche Währung zurzeit

in Indien.

"Vermittler" siehe Definition im Abschnitt "Besteuerung" dieses

Prospekts.

"Anlageverwalter" bedeutet UTI International (Singapore) Private Limited.

"Investment-Management-Vereinbarung" bedeutet die Investment-Management-Vereinbarung

zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom

11. Oktober 2012.

"Irland" bedeutet die Republik Irland.

"MAS" bedeutet die Monetary Authority of Singapore.

"Mitglied" bedeutet ein Anleger oder eine Person, die als Inhaber

von einer oder mehr Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft eingetragen ist.

"Mitgliedstaat"

bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

"Mindestbeteiligung"

bedeutet USD 500.000,00 für die institutionelle Klasse, USD 500,00 für die Einzelhandelklasse, USD 500,00 für die RDR Klasse, GBP 500,00 für die GBP RDR Klasse, EUR 500,00 für die Euro Einzelhandelklasse, EUR 500.000,00 für die Euro institutionelle Klasse, EUR 500,00 für die Euro RDR Klasse, SGD 500,00 für die SGD Einzelhandelklasse, USD 5.000.000,00 für die superinstitutionelle Klasse. CHF 500 für die **CHF** Einzelhandelklasse, CHF 500.000 für die **CHF** institutionelle Klasse, JPY 50.000.000 für die JPY institutionelle Klasse und JPY 50.000 für die JPY Einzelhandelklasse.

"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung"

bedeutet USD 500.000,00 für die institutionelle Klasse, USD 500,00 für die Einzelhandelklasse. USD 500,00 für die RDR Klasse, GBP 500.00 für die GBP RDR Klasse, EUR 500,00 für die Euro Einzelhandelklasse, EUR 500.000,00 für die Euro institutionelle Klasse, EUR 500,00 für die Euro RDR Klasse, SGD 500,00 für die SGD Einzelhandelklasse, USD 5.000.000,00 für die super-CHF für die CHF institutionelle Klasse. 500 CHF 500.000 die CHF Einzelhandelklasse. für institutionelle Klasse. JPY 50.000.000 für die JPY institutionelle Klasse und JPY 50.000 für die JPY Einzelhandelklasse.

"Nettoinventarwert"

bedeutet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder einer wie in diesem Prospekt beschrieben Klasse.

"Nettoinventarwert je Aktie"

bedeutet den zuzuschreibenden Nettoinventarwert einer Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgestellten Anteile dieser Klasse aufgerundet auf zwei Dezimalstellen.

"Gewöhnlicher Aufenthaltsort in Irland"

siehe Definition im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts.

"Prospekt"

der Prospekt der Gesellschaft, sowie alle dazugehörigen Nachträge, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank herausgegeben wurden.

"RBI"

bedeutet die Reserve Bank of India.

"Anerkannte Börse"

bezeichnet die Börsen oder geregelten Märkte, wie in

Anhang II dargelegt.

"Relevante Erklärung" siehe Definition in Abschnitt "Besteuerung" dieses

Prospekts.

"Ansässig in der Republik von Irland" siehe Definition in Abschnitt "Besteuerung" dieses

Prospekts.

"SEBI" bedeutet das Securities and Exchange Board of India.

"Aktie" bedeutet eine Aktie mit Gewinnbeteiligung oder, soweit in

diesem Prospekt nicht anders vorgesehen, ein Bruchteil einer Aktie mit Gewinnbeteiligung am Grundkapital der

Gesellschaft.

"Anleger" bedeutet eine Person, die für die Zeit als Inhaber von

Anteilen in das von der Gesellschaft oder in ihrem Namen

geführte Register der Anleger eingetragen ist.

"Sterling" oder "£" bedeutet das gesetzliche, gegenwärtige Zahlungsmittel

des Vereinigten Königreichs.

"OGAW" bedeutet ein Organismus für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren, der gemäss der abgeänderten Fassung von EG-Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.

Dezember 1985 gegründet wurde.

"OGAW-Richtlinie" Richtlinie 2009/65/EEC des Europäischen Parlaments und

Rates, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014_in der geänderten, konsolidierten oder von Zeit

zu Zeit ersetzten Fassung

"OGAW-Vorschriften" bedeutet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

(Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), 2011 (SI Nr. 352 von 2011) (in der geänderten, konsolidierten oder von Zeit zu Zeit ersetzten Fassung) und alle Vorschriften und Richtlinien, die von der Central

Bank gemäss diesen erlassen wurden.

"UK" bedeutet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien

und Nordirland.

"Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika

(einschliesslich der Bundesstaaten, Puerto Rico und dem District of Kolumbien), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die deren Rechtsordnung

unterliegen.

"US-Dollar", "USD" oder "US \$"	bedeutet US-Dollar, die gesetzliche, gegenwärtige	
	Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.	
"US- Person"	bedeutet eine US-Person, wie sie in Regelung S des Acts von 1933.	
"Bewertungszeitpunkt"	bedeutet 12 Uhr mittags (irische Zeit) an dem betreffenden Geschäftstag.	

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemein

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland am 2. August 2012 im Rahmen des Gesetzes mit der Registrierungsnummer 516063 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Central Bank als OGAW gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile von einer oder mehreren Klassen herausgeben. Die Anteile der einzelnen Klassen der Gesellschaft sind in jeder Hinsicht miteinander gleichrangig, ausser dass sie in bestimmte Angelegenheiten verschieden sein können, einschliesslich die Gesellschaftswährung, Absicherungsstrategien, falls diese auf Währung einer bestimmten Klasse angewandt werden, der Ausschüttungspolitik, dem Niveau der zu erhebenden Gebühren und Auslagen oder dem Mindestanlagebetrag und der Mindestbeteiligung. Ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten wird nicht für jede Klasse gehalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik und weitere Details in Bezug auf die Gesellschaft sind in diesem Prospekt dargelegt.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist der US-Dollar. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft drei Klassen in den jeweiligen unten aufgeführten Währungen etabliert. Weitere Klassen können durch den Verwaltungsrat festgelegt, der Central Bank im Voraus mitgeteilt und durch sie geklärt werden. Die Anteile der einzelnen Klassen sind gleichrangig, mit Ausnahme der Währung der jeweiligen Klasse, wie unten dargelegt.

Klasse	Währung
Institutionelle Klasse	USD
Einzelhandelklasse	USD
RDR Klasse	USD
GBP RDR Klasse	GBP
Euro Einzelhandelklasse	Euro
Euro Institutionelle Klasse	Euro
SGD Einzelhandelklasse	SGD
Super Institutionelle Klasse	USD
CHF Einzelhandelklasse	CHF
CHF Institutionelle Klasse	CHF
JPY institutionelle Klasse	JPY
JPY Einzelhandelklasse	JPY
Euro RDR Klasse	Euro

Währungsrisiken aus verschiedenen Klassen, die auf verschiedene Währungen lauten, werden nicht kombiniert oder verrechnet und Währungsrisiken der Vermögenswerte der Gesellschaft werden nicht einzelnen Klassen zugeordnet.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" lesen und berücksichtigen, bevor Sie in die Gesellschaft investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Die Gesellschaft kann geeignet sein für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die sich an den indischen Anleihemärkten eine Position aufbauen möchten und dabei die Risiken einer Anlage in einem einzigen Schwellenland erkennen und das Ausmass der Volatilität der Erträge, die typisch für eine solche Investition sind, tolerieren können.

Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, Gesamtrendite mit moderaten Kreditrisiken zu erzielen.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist es, Gesamtrendite mit moderaten Kreditrisiken durch Anlagen in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen, die von der Zentralregierung von Indien, Landesregierung von Indien, indischen Gesellschaften der öffentlichen Hand, Gesellschaften indischer Herkunft oder von Gesellschaften, die einen erheblichen Teil ihres Geschäfts in Indien machen, ausgestellt werden. Die Gesellschaft wird sowohl in lokaler Währung (INR) in lautende Schuldtitel als auch Offshore-Schuld und Fremdwährungsschuld der indischen Emittenten investieren. Offshore-Schuld, Fremdwährungsschuld der indischen Emittenten bezieht sich auf Anleihen und Schuldtitel, die von indischen Gesellschaften und Finanzinstituten in anderen Währungen als INR heraus ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann einen Teil ihres Vermögens in Schuldtitel investieren, die durch indische Gesellschaften und Banken ausgestellt werden, in USD oder anderen Fremdwährungen. Dieses Risiko von nicht-INR Investitionen kann durch Verwendung nicht lieferbarer Terminkontrakte in INR-Risiken umgesetzt werden. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bis zu 10 % des Nettovermögens in Festgelder für zusätzliche Liquidität mit Offshore-Niederlassungen von indischen Banken, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank OGAW-Vorschriften, investieren.

Der Anlageverwalter beabsichtigt moderate Kreditrisiken durch Investitionen in nicht-staatliche Schuldverschreibungen und Anleihen, bei denen die Basisemittenten zum Zeitpunkt des Kaufs im Besitz eines A oder besseren Kredit-Ratings von einer SEBI registrierten Rating-Agentur, wie CRISIL, ICRA, Fitch oder CARE, sind. Von Emittenten, die von CARE ein A-Rating haben, wird ausgegangen, dass sie ein angemessenes Mass an Sicherheit bieten, fristgerecht ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Emittenten tragen geringes Kreditrisiko. Eine A-Rating von ICRA bezeichnet ein angemessenes Bonitäts-Rating, wobei die bewertete Gesellschaft ein durchschnittliches Kreditrisiko mit sich trägt. Das ICRA-Rating ist jedoch nur eine Meinung über die allgemeine Kreditwürdigkeit der bewerteten Gesellschaft und nicht spezifisch für einen bestimmten Schuldtitel.

Wenn kein Kredit-Rating für Emittenten verfügbar ist, wird das Kredit-Rating des Instruments, das vom Emittenten ausgestellt wurde, zum Zeitpunkt des Kaufs ein A oder besseres Kredit-Rating von einer SEBI registrierten Ratingagentur, wie CRISIL, ICRA, Fitch oder Care, haben. Sollte das Kredit-Rating nach dem Kauf unter die oben angegebenen Ratings fallen, wird das entsprechende Instrument möglichst bald verkauft. Langfristige Instrumente, die von CARE ein A-Rating haben, wird ausgegangen, dass sie ein angemessenes Mass an Sicherheit bieten, fristgerecht ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Instrumente tragen geringes Kreditrisiko. Langfristige nationale A-Kredit-Ratings von Fitch Indien zum Zeitpunkt des Kaufs bedeuten ein starkes Kredit-Risiko im Vergleich zu anderen Emittenten oder Emissionen im Land. Allerdings können veränderte Umstände oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen die Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung dieser

finanziellen Verpflichtungen in einem grösseren Ausmass beeinträchtigen, als die finanziellen Verpflichtungen einer höher eingestuften Kategorie. Durch die Anlage in Emittenten und Instrumenten mit mindestens hinreichender Sicherheit/Bonität und starkem Kreditrisiko im Vergleich zu anderen Emittenten, versucht der Anlageverwalter ein moderates Niveau von Kreditrisiko für die Gesellschaft zu erzielen.

Anlageuniversum

Die Gesellschaft wird vor allem in die folgenden Instrumente investieren:

- Wertpapiere ausgegeben von der indischen Zentralregierung (der "Regierung") mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und darüber hinaus (zum Beispiel Staatsanleihen);
- verzinsliche Kuponanleihen, die von den Landesregierungen von Indien ausgestellt werden.
 Diese sind eine Art von handelbaren Schuldtiteln, die auch als State Development Loans (SDLs) bekannt sind und auf dem Sekundärmarkt in Indien gehandelt werden. Diese Anleihen werden von der RBI verwaltet und betreut;
- Commercial Paper von indischen Gesellschaften;
- Ewige Schuldinstrumente und Schuldkapitalinstrumente von Banken und Finanzinstitutionen indischer Herkunft ausgegeben;
- Schuldtitel von Gesellschaft, wie nicht wandelbare Schuldverschreibungen ("NCDs") und fest oder variabel verzinsliche Anleihen von Gesellschaften indischer Herkunft ausgestellt;
- Schuldtitel von Banken und Finanzinstituten indischen Ursprungs;
- Offshore-Schuld, Fremdwährungsschuld von Emittenten indischen Ursprungs. Dies sind Gesellschaften und Finanzinstitute oder Gesellschaften und geschäftlich verbundene Gesellschaften und Finanzinstitute indischen Ursprungs, u. a. Tochtergesellschaften, assoziierte Gesellschaften, Niederlassungen, Abteilungen usw. beschränkt, die ausserhalb von Indien Schuldtitel in fremder Währung, wie Dollar, Euro oder Yen herausgeben. Diese Anleihen werden auf den internationalen Märkten wie Singapur, London, Hong Kong usw. gehandelt und werden in der Regel über Euroclear oder Clearstream abgewickelt;
- Währungsderivate, wie ausserbörsliche, nicht lieferbare Terminkontrakte, die verwendet werden, um die USD-Risiken (von USD lautenden Anleihen) in INR-Risiken umzuwandeln. Auf diese Weise werden die Investoren INR ausgesetzt und die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Risiko von Schwankungen in der Anlagewährung des INR gegenüber der Basiswährung USD abzusichern. Diese Umwandlung von Nicht-INR-Risiken gegenüber INR wird von der Gesellschaft nicht als "Absicherung"-Strategie betrachtet;
- Schatzpapiere, die von entwickelten Ländern der Welt ausgestellt werden (einschliesslich US-Schatzanweisungen und Anleihen); und
- börsengehandelte Zinssatz-Futures gemäss den von RBI und SEBI von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen Investitionsbedingungen, die durch Barausgleich erfüllt werden.

Der Investitionsschwerpunkt des Anlageverwalters bei der Auswahl der Instrumente wird es sein, ein Portfolio von Schuldanleihen zu erstellen, die hohe Bonität und minimales Kreditrisiko haben. Dies wird vorwiegend durch Anlage in Schuldtiteln von indischen Gesellschaften und Finanzdienstleistern vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Kaufs von örtlichen Kredit-Rating-Agenturen ein A oder besseres Rating haben. Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, seine Anleihen auf eine bestimmte Art von Instrumenten, Branchen oder geografische Lagen zu konzentrieren, sondern beabsichtigt bis zu 100 % in einem der oben genannten Instrumente auf einer weltweiten Basis, quer durch alle Branchen, die der Anlageverwalter als angebracht betrachtet, gemäss Central Bank Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I dieses Prospekts, zu investieren. Die Anlagestrategie beinhaltet die Erforschung von Zinstrends, Änderungen von Kreditrisiko/Ratings und

gesamtwirtschaftliche Faktoren, um in Instrumente zu investieren, die hohe Erträge mit moderatem Kreditrisiko erbringen. Jeder dieser Faktoren, also Trends, Änderungen von Kreditrisiko/Ratings und gesamtwirtschaftliche Faktoren werden vom Anlageverwalter aufgrund von Informationen aus den folgenden Quellen beurteilt; intern durchgeführte Nachforschungen des Anlageverwalters, externe Nachforschungen von Dritten und andere öffentlich zugängliche Informationen und Analysen.

Der Anlageverwalter wird nur in nicht-staatliche Schuldverschreibungen und Anleihen von Emittenten investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs von einer SEBI registrierten Ratingagentur, wie CRISIL, ICRA, Fitch oder Care ein A oder besseres Rating zugeteilt wurde. Von Emittenten mit diesem Rating wird ausgegangen, dass sie ein angemessenes Mass an Sicherheit bieten, fristgerecht ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Emittenten tragen geringes Kreditrisiko. Wenn kein Kredit-Rating für Emittenten verfügbar ist, wird die Gesellschaft in Instrumente investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein A oder besseres Kredit-Rating von entweder CRISIL, ICRA, Fitch oder CARE haben.

Zum Zweck des kurzfristigen Cash-Managements, der Liquidität und Sicherheit in Zeiten angespannter Märkte oder anstehenden Investitionen oder Reinvestitionen, gemäss den in Anhang I des Prospekts festgelegten Beschränkungen, kann die Gesellschaft in die folgenden Instrumente investieren:

- Schatzpapiere, die von entwickelten Ländern der Welt (einschliesslich US-Schatzanweisungen und -Anleihen) ausgestellt werden;
- Bareinzahlungen in Banken mit einem Rating im Investment-Grade in den entwickelten Ländern der Welt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank; und
- Geldmarktfonds.

Die oben genannten Investitionen sind auch zulässig für die Stellung von Sicherheiten für Hinterlegungszwecke, die erforderlich sind, für die Positionierung von nicht lieferbaren Terminkontrakten (USD, INR, NDF), gemäss des von der Gesellschaft erklärten Anlageziels.

Investitionen in Geldmarkt-Systeme werden unternommen, um eine Positionierung auf den indischen festverzinslichen Wertpapiermärkten oder entwickelten Geldmärkten aufzubauen und werden gemäss den in Anhang I festgelegten Beschränkungen, insbesondere Absätze 3. 1-3. 5, gemacht. Solche Systeme können auch andere OGAW-Gesellschaften oder geregelte vor allem in der EU ansässige Nicht-OGAW-Gesellschaften beinhalten, die innerhalb der Anforderungen der OGAW-Vorschriften und dem Schutzniveau fallen, das Anlegern von OGAW geboten wird.

Investitionsrichtlinien der Gesellschaft müssen mit den Einschränkungen für Unterkonto/FII-Investitionen wie sie von SEBI und RBI entsprechend der Darlegung in Anhang III festgelegt sind, übereinstimmen.

Investition unter dem FII-System.

Am 7. Januar 2014 hat die SEBI die SEBI-Regulierungen (Auslands-Portfolio-Investoren) 2014 mitgeteilt (die "FPI-Regulierungen"), die das bestehende für FIIs geltende System ersetzte (d. h. die ausländischen institutionellen Regulierungen von 1995 und Unterkonten in eine neue Investorenklasse bezeichnet als "FPI").

Allerdings können die bestehenden bei SEBI registrierten FIIs/Unterkonten weiterhin auf die indischen Wertpapiere zugreifen, solange bis die von SEBI gewährte Registrierung abläuft. Obwohl solche Investitionen den Einschränkungen und Bedingungen, wie sie unter den FPI-Regulierungen, die in Kürze in Anhang II zusammengefasst sind, beschrieben sind. Bei Ablauf der Registrierung müssen die FIIs/Unterkonten von FIIs Bewerbungen zur Anmeldung der bezeichneten Depot-Teilnehmer als FPI durchführen und eine Konvertierungsgebühr von USD 1. 000. - bezahlen.

Der Anlageverwalter ist bei SEBI als FII registriert und die Gesellschaft ist als Unterkonto unter der FII-Lizenz des Anlageverwalters angemeldet.

Nach den FII-Regulierungen war eine Gesellschaft auf breiter Grundlage mit mindestens 20 Investoren erforderlich, die als FII qualifizieren. Die Anforderung galt jedoch nicht für Gesellschaften auf breiter Grundlage mit institutionellen Investoren. Gemäss den FPI-Regulierungen muss eine Gesellschaft auf breiter Grundlage mindestens 20 Investoren aufweisen, von denen keiner mehr als 49% der Anteile oder Einheiten der Gesellschaft hält, um als FPI zu qualifizieren, unabhängig davon, ob institutionelle Investoren vorhanden sind, oder nicht.

Nach Ablauf der FII-Registrierung des Anlageverwalters oder seiner Unterkontoregistrierung, wenn die Gesellschaft nicht als FPI qualifiziert oder angemeldet ist, ist er nicht berechtigt in die im Investment Universe verwiesenen Wertpapiere zu investieren. Bitte wenden Sie sich an den Risikofaktor mit dem Titel "Verlust oder Ablauf der FII/Unterkontoregistrierung" unten. Bitte wenden Sie sich ausserdem an die Paragraphen über Investitionseinschränkungen, die für FIIs und FPIs, die Schuldinvestitionseinschränkungen und Schuldinvestitionsgrenzen in Anhang – III unten, gelten.

Die Gesellschaft kann auch in einfache derivative Finanzinstrumente zum Zweck nicht-komplexer effizienter Portfolioverwaltung investieren. Die Gesellschaft wird in eine Kombination aus auf Indische Rupie lautende Instrumente, Hartwährungsanleihen und nicht lieferbarer Terminkontrakte investieren. Die Positionierung der Gesellschaft wird im Wesentlichen oder vollständig auf der indischen Rupie aufgebaut, demzufolge, wenn die Indische Rupie gegenüber dem US-Dollar oder anderen wichtigen Währungen abgewertet wird, gäbe es einen deutlichen Rückgang des US-Dollar Wertes dieser Anlagen. Die Gesellschaft sucht keine aktive Absicherung der Währungsrisiken, behält sich aber das Recht vor, dies zu tun. Die Gesellschaft kann Devisentermingeschäfte zum Zweck der Absicherung betreiben, um Fremdwährungsrisiken des zugrundeliegenden Vermögens zu ändern, gemäss den von der Central Bank festgelegten Beschränkungen. Die Verwendung von durch Barausgleich abgewickelten, an einer Börse gehandelten Zinssatz-Futures würde zu einer Hebelwirkung führen, wobei das Gesamtengagement der Gesellschaft, d. h. das durch die Gesellschaft mit dem Einsatz von FDI generierte zunehmende Engagement und Hebelwirkung, einschliesslich eingebetteter Derivate, mindestens auf täglicher Basis mit Hilfe des Commitment Approach berechnet wird und zu keinem Zeitpunkt mehr als 100% des Nettovermögenswerts der Gesellschaft betragen kann. Die Gesellschaft kann ausserbörsliche, ausländische, nicht lieferbare Terminkontrakte verwenden, um Nicht-INR-Risiken in INR-Risiken umzuwandeln.

Bei der Berechnung der globalen Positionierung wendet die Gesellschaft als einfacher Benutzer von derivativen Finanzinstrumenten ("FDI") den "Commitment-Approach" an. Mit dieser Vorgehensweise werden die FDI-Positionen der Gesellschaft in entsprechende Positionen der zugrundeliegenden Vermögenswerte umgewandelt und es wird so versucht, sicherzustellen, dass das OGAW-Risiko in Bezug auf zukünftige "Verpflichtungen", für die sie verpflichtet ist (oder sein kann), überwacht wird. Der Commitment-Approach sollte von der Gesellschaft auch verwendet werden, um die Deckung der Position zu bestimmen und die Risikobegrenzung (Emittenten-Konzentration) zu positionieren.

Die Gesellschaft kann maximal 10 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in andere kollektive Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank und den Anlagebeschränkungen in Anhang I des Prospekts investieren, sofern die Anlagepolitik solcher kollektiver Kapitalanlagen im Einklang mit der der Gesellschaft steht.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Barmittel halten, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es angemessen ist und nicht verpflichtet ist, es in vollem Umfang zu investieren.

Portfoliokonstruktion

Das Anlageportfolio der Gesellschaft wird zusammengestellt, um den OGAW-Richtlinien zu entsprechen und es stützt sich auch auf Faktoren, einschliesslich aber nicht darauf beschränkt, wie: Bonität, Dauer, Art des Emittenten (Sovereign, Gesellschaft der öffentlichen Hand, Corporate, Finanzinstitut), Marktliguidität und verfügbare Grenzwerte, wie von SEBI versteigert.

Forschung und Anlageprozess

Die Gesellschaft wird den indischen Schuldenmarkt aus einer Top-Down- oder Makroebene als auch Bottom-Up- oder Mikroebene beobachten und überwachen. Auf der Makroebene werden Faktoren, die Indiens wirtschaftliche Aussichten, wie Wachstum, Zinsen, Inflation, Industrieproduktion, Aussenhandelsbilanz und Steuerbilanz beeinträchtigen, überwacht werden. Auf der Mikroebene, wird Nachforschung daraus bestehen, gesellschaftsspezifische Faktoren zu betrachten und Anleihen zu bezeichnen, die ein vorteilhaftes Risiko-Rendite-Potential haben. Dabei wird die Gesellschaft neutrale Nachforschungen, wie sie von Kredit-Rating-Agenturen und Brokerage-Berichten angeboten werden, nutzen. Der Grossteil dieser Nachforschungen wird sich auf öffentlich zugängliche Informationen, auf die frei zugegriffen werden kann, begründen. Andernfalls kann bezahlte Forschung abonniert werden und die Gebühren werden von Fall zu Fall variieren, aber diese Gebühren gehen zu Lasten des Anlagenverwalters und nicht zu dem des Gesellschaftsvermögens.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird.

Eine Liste der Börsen und Märkte, in denen die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank investieren darf, ist in Anhang II des Prospekts enthalten, und sollte in Verbindung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft gelesen werden, wie oben beschrieben, und unterliegt diesen. Die Zentralbank verteilt keine Liste der genehmigten Märkte. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren werden Anlagen auf die in Anhang II des Prospekts festgelegten Börsen und Märkte beschränkt.

Übereinstimmung mit dem Anlageziel der Gesellschaft kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte eingehen, um die Merkmale des Währungsrisikos von Wertpapieren zu verändern, die den Bestimmungen im Abschnitt "Effiziente Vermögensverwaltung" des Prospekts unterliegen. In dieser Hinsicht kann der Anlageverwalter das Währungsrisiko der zugrundeliegenden Vermögenswerte der Gesellschaft verändern, um Positionierungen gegenüber anderen Währungen, wie unter anderem die Basiswährung und/oder die Basiswährung einer Klasse, zu erwerben. Der Risikomanagementprozess der Gesellschaft zur Verwendung von Derivaten für eine effiziente Portfolioverwaltung wurde an die Zentralbank eingereicht und von ihr bestätigt. Derivative Finanzinstrumente, die nicht im aktuellen Risikomanagementprozess für die Gesellschaft einbezogen sind, werden nicht verwendet, solange bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess eingereicht wurde und von der Zentralbank freigegeben wurde.

Das Anlageziel der Gesellschaft kann nicht verändert werden und wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik der Gesellschaft dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anleger oder ohne einfachem Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung aller Anleger vorgenommen werden. Solche Änderungen können nicht ohne Zustimmung der Central Bank erfolgen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Politik der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses, der auf einer einfachen Mehrheit der Stimmen bei einer Hauptversammlung beruht, werden die Anleger der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist über eine solche Änderung informiert, damit sie ihre Anteile vor deren Implementierung zurücknehmen können.

Die Liste der anerkannten Börsen, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angelegt werden können, ist in Anhang II aufgeführt.

Geeignete Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen

Anlagen von Vermögenswerten der Gesellschaft müssen den OGAW-Vorschriften entsprechen. Der Verwaltungsrat kann der Gesellschaft weitere Beschränkungen auferlegen. Die Beschränkungen der Gesellschaft hinsichtlich der Anlagen und der Kreditaufnahme sind in Anhang I festgelegt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und ausserbörsliche derivative Instrumente werden Anlagen auf Börsen oder Märkte beschränkt, wie sie in Anhang II aufgeführt sind.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf nur für Cashflow-Zwecke vorübergehend einen Kredit aufnehmen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausmachen. Mit Vorbehalt dieser Beschränkung darf der Verwaltungsrat alle Befugnisse zur Kreditaufnahme im Namen der Gesellschaft ausüben, und kann ihr Vermögen als Sicherheit für derartige Anleihen belasten, gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften.

Einhaltung von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird sich an die hierin angegeben oder von der irischen Börse auferlegten Anlageoder Kreditaufnahmebeschränkungen halten, solange alle Anteile der Gesellschaft an der irischen Börse notiert sind, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften.

Änderung von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es wird beabsichtigt, dass die Gesellschaft die Befugnis hat, mit Vorbehalt auf die vorherige Zustimmung der Central Bank und der vorherigen Genehmigung der Anleger, und wie dies in einem aktualisierten Prospekt mitgeteilt wird, sich jeder Änderung in den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie in den OGAW-Vorschriften festgelegt, zu bedienen. Dies erlaubt der Gesellschaft in Wertpapiere, derivative Instrumente oder andere Formen von Anlagen zu investieren, die am Datum dieses Prospekts eingeschränkt oder verboten waren.

Effiziente Portfolioverwaltung

Wo angemessen, wird der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte für eine effiziente Portfolioverwaltung im Namen der Gesellschaft und/oder einer Anteilsklasse innerhalb der Gesellschaft eingehen, um Wechselkursrisiken zu schützen und/oder um die Merkmale des Währungsrisikos von Wertpapieren zu verändern, im Rahmen der von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Beschränkungen der Central Bank.

Wenn der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheidet, Währungshedging-Transaktionen im Hinblick auf eine Klasse zu tätigen, werden die Details, wie solche Transaktionen genutzt wurden, in den periodischen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht. Wenn der Anlageverwalter entscheidet, keine Währungshedging-Transaktionen im Hinblick auf eine Klasse zu tätigen, werden Währungsumrechnungen für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen mit den vorherrschenden Kassawechselkursen durchgeführt und folglich unterliegt der Wert der Anteile der nicht abgesicherten Währungsklasse dem Wechselkursrisiko hinsichtlich der Basiswährung.

Die Bedingungen und Beschränkungen für den Einsatz von Devisentermingeschäften für effiziente Portfolioverwaltung im Auftrag der Gesellschaft und/oder einer Anteilsklasse innerhalb der Gesellschaft, um gegen Wechselkursrisiken zu schützen, sind in der Central Bank OGAW Vorschriften enthalten, sowie in Abschnitt 6 mit dem Titel "Derivative Finanzinstrumente (DFI)" des Anhangs I festgelegt. Die Gesellschaft verwendet nur Techniken und Instrumente in Übereinstimmung mit Artikel 51 (2) der OGAW-Direktive und Artikel 11 der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte).

Zudem unterliegt der Einsatz von Devisentermingeschäften, die die Merkmale des Währungsrisikos von Wertpapieren verändern, den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (i) sie dürfen nicht spekulativer Natur sein, d. h. , sie dürfen keine eigenständigen Anlagen darstellen;
- (ii) sie müssen vollständig durch den Cashflow der durch die Wertpapiere der Gesellschaft hervorgebracht wird, gedeckt sein.

Der Anleger wird auf die Risiken unter den Überschriften "Portfolio-Währungsrisiko", "Aktien-Währungsrisiko" und "Termingeschäfte" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts hingewiesen.

Abgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann (ist jedoch nicht verpflichtet) bestimmte mit Währungen verbundene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte der Gesellschaft in Verbindung mit einer bestimmten Klasse abzusichern, durch den Eintritt in die Währung der Denominierung der betroffenen Klasse, zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements. Zusätzlich in Basiswährung kann eine einer anderen als der festgelegte Klasse Wechselkursschwankungen zwischen der festgelegten Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Jegliche Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien mit Bezug auf eine oder mehrere Klassen angewandt werden, sollten Vermögenswerte/Haftungen der Gesellschaft als Ganze sein, werden jedoch den betroffenen Klassen zugeordnet und die Gewinne/Verluste sowie Kosten der betroffenen Finanzinstrumente ausschliesslich der jeweiligen Klasse angerechnet. Wenn eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies im Prospekt angegeben. Jegliche Währungsrisiken

einer Klasse können nicht mit oder gegen das Währungsrisiko einer anderen Klasse kombiniert werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden, kann nicht auf andere Klassen übertragen werden. Wenn die Gesellschaft danach strebt, gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, während dies nicht beabsichtigt war, kann dies zu einer Über- oder Unter-Absicherung führen, aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Übergesicherte Position werden jedoch 105 % des Nettovermögenswerts nicht überschreiten und abgesicherte Positionen werden unter Beobachtung gehalten, um zu gewährleisten, dass überabgesicherte Positionen nicht den zulässigen Level überschreitenbzw. dass Positionen, die materiell 100 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse überschreiten, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. In dem Ausmass, indem das Absichern für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, ist die Bewegung der Leistung dieser Klasse gemäss der Leistung der ihr zugrundeliegenden Vermögenswerte wahrscheinlich, mit dem Ergebnis, dass die Investoren dieser Klasse ertragslos bleiben, falls die Währung der Klasse in Bezug auf die Basiswährung und/oder die Währung der Gesellschaftsvermögenswerte fällt.

Anlagen in Finanzindizes mittels derivater Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die Aussetzung gegenüber Finanzindizes durch die Verwendung derivater Finanzinstrumente erlangen, wenn dies dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft entspricht.

Der Anlageverwalter sollte nur Finanzindizes berücksichtigen, die den OGAW-Vorschriften und Anforderungen der Central Bank gemäss den Central Bank OGAW-Vorschriften und jeglichen von der Central Bank ausgestellten Richtlinien sowie den folgenden Bedingungenentsprechen

- (a) jeder Finanzindex wird rebilanziert/angepasst auf periodischer Basis gemäss den Anforderungen der Central Bank, z. B. wöchentlich, monatlich, quartalsmässig, halbjährlich oder jährlich;
- (b) die mit dem Gewinn hinsichtlich dieses Finanzindex verbundenen Kosten werden durch die Häufigkeit beeinflusst, mit der der betroffene Finanzindex rebilanziert wird;
- (c) eine Liste der Finanzindizes, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, wird dem Jahresabschluss der Gesellschaft beigefügt;
- (d) Details dieser von der Gesellschaft verwendeten Finanzindizes werden den Anlegern der Gesellschaft auf Anfrage vom Anlageverwalter bereitgestellt;
- (e) wenn das Gewicht einer bestimmten Komponente dieser Finanzindizes die Anlagebeschränkungen überschreitet, die in den OGAW-Vorschriften festgelegt sind, wird der Anlageverwalter in erster Linie nach der Wiedergutmachung der Situation streben, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger der Gesellschaft.

Falls jedoch ein Finanzindex, der sich aus zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, nicht die in Artikel 9(1) der Richlinie der Kommission 2007/16/EC genannten Kriterien erfüllt (d. h. ausreichen diversifiziert, repräsentativ für einen entsprechenden Massstab des Markts, auf den er sich beziet, und auf korrekte Weise veröffentlicht), wird die Investition der Gesellschaft oder in ihrem Namen in diesen Index nicht als Derivate des Finanzindex sondern als Derivate der Kombination der im Index enthaltenen Vermögenswerte angesehen. Die Gesellschaft kann nur solche Finanzindizes berücksichtigen, die sie übersehen kann und die den Risikostreuungs-Regeln gemäss OGAW-Vorschriften konform sind - unter

Berücksichtigung der sowohl direkten als auch indirekten Exposition der Gesellschaft gegenüber den Komponenten des betroffenen Index.

Total Return Swaps

Wenn vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft einen Total Return Swap eingehen sollte, werden die Informationen über die zugrundeliegende Strategie und Zusammensetzung des Investment Portfolios oder Index detailliert im Prospekt aufgeführt. Die Information zu Gegenpartei(en) der Transaktionen wird ebenfalls darin enthalten sein.

Die Gegenpartei eines Total Return Swap oder derivaten Instrumenten mit ähnlicher Charakteristik, die von der Gesellschaft genutzt werden, ist eine juristische Person, die den entsprechenden Kriterien der OTC über Gegenparteien zu genügenhat, die von den Central Bank OGAW-Vorschriften festgelegt werden, sowie den Kredit-Bewertungs-Kriterien der Gesellschaft und sollte eine Einheit sein, die sich auf solche Transaktionen spezialisiert hat.

Das Versagen der Gegenpartei zum Tausch einer Transaktion kann einen negativen Einfluss auf die Rendite für die Anleger haben. Wenn vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft einen Total Return Swap oder ein anderes derivates Finanzinstrument mit ähnlicher Charakteristik anwendet, strebt der Anlageverwalter danach, das Leistungsrisiko der Gegenpartei zu minimieren durch die Auswahl von Gegenparteien mit ausschliesslich gutem Kredit-Rating und durch die Überwachung jeglicher Veränderungen im Rating dieser Gegenparteien. Zusätzlich werden all solche Transaktionen auf der Basis standardisierter Rahmenverträge durchgeführt (ISDA mit Kredit-Unterstützungs-Anhang).

Die Gegenpartei von jeglichen Total Return Swaps oder anderen derivaten Finanzinstrumenten mit ähnlicher Charakteristik, die von der Gesellschaft genutzt werden, sollte kein Urteil über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios der Gesellschaft oder des zugrundeliegenden Gesamten Total Return Swap treffen und die Zustimmung der Gegenpartei wird nicht in Bezug auf irgendwelche Portfolio Transaktionen in Bezug auf die Gesellschaft benötigt. Jegliche Abweichung von diesem Prinzip wird weiter im Prospekt detaillierter ausgeführt.

Sicherheitenpolitik

Im Kontext der effizienten Portfolio-Management-Techniken für die Zwecke der Absicherung oder Anlage, können Sicherheiten von einer Gegenpartei für den Vorteil der Gesellschaft erlangt werden oder an eine Gegenpartei von oder im Namen der Gesellschaft ausgestellt werden. Jeglicher Empfang oder jegliche Ausstellung von Sicherheiten durch die Gesellschaft wird gemäss den Anforderungen der Central Bank und den Bedingungen der Gesellschafts-Sicherheitenpolitik, die nachstehend genannt wird, durchgeführt. Aktuell wird nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft Sicherheiten in Verbindung mit den derivaten Verträgen, die sie eingeht, ausstellen oder empfangen sollte. Sollte die Gesellschaft sich jemals für die Ausstellung oder den Empfang von Sicherheiten entscheiden, wird der Prospekt darüber informieren.

Sicherheitenbestandsführungspolitik

Gemäss den Anforderungen der Central Bank wird der Anlageverwalter eine Sicherheiten-Verwaltungspolitik für die Gesellschaft in Bezug auf die in Bezug auf derivate Finanztransaktionen erhaltenen Sicherheiten umsetzen, ob für die Investition oder ein effizientes Portfolio-Management bestimmt. Der Anlageverwalter setzt auch eine Sicherheiten-Verwaltungspolitik für und im Namen der Gesellschaft in Bezug auf die im Rahmen eines Wiederkaufs/umgekehrten Wiederkauf-Vertrags oder einer Stocklending-Vereinbarung empfangenen Sicherheiten um.

Jegliche empfangenen Sicherheiten setzen sich aus einer Bargeldsicherheit und/oder einer regierungsgestützten Sicherheit aus unterschiedlicher Reife zusammen, die die Anforderungen der Central Bank (gemäss Anhang II) bezüglich Nicht-Bargeld-Sicherheiten erfüllen, die von einer OGAW empfangen werden können. Bargeld-Sicherheiten, die empfangen wurden, können erneut in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank nach Ermessen des Anlageverwalters investiert werden. Die Leistungsstufe der Sicherheiten, die von der Gesellschaft ausgestellt werden, kann je nach Gegenpartei, mit der die Gesellschaft handelt, variieren. Der Sicherheitsabschlag, der für ausgestellte Sicherheiten Anwendung findet, wird auf Gegenpartei-Basis verhandelt und variiert je nach der Klasse von Vermögenswerten, die von der Gesellschaft empfangen wurden, unter Berücksichtigung ihres Kreditstatus und der Preis-Volatilität sowie jeglicher Belastungstests, die zur Beurteilung des mit dieser Vermögenswertklasse verbundenen Liquiditätsrisikos durchgeführt wurden. Der Anlagenverwalter wird nach der Verhandlung von Sicherheitenverträgen auf angemessenem Marktniveau streben.

Wenn zutreffend, werden zusätzliche oder alternative Details der Sicherheitenbestandsführungspolitik, die in Bezug auf die Gesellschaft angewandt wird, im Prospekt aufgeführt.

Total Return Swaps

Sofern vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds einen Total Return Swap durchführt, werden die diesem zugrunde liegende Strategie und die Zusammensetzung des Investmentportfolios oder Index im relevanten Prospekt. Daten über die Gegenparteien der Transaktionen ebenfalls offengelegt.

Solche Gegenparteien (eines Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften, die von der Gesellschaft im Auftrag des Fonds unterzeichnet werden) sind Unternehmen, die mit den Kriterien der OTC-Gegenparteien (verfasst durch die Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) sowie den Bonitätsbewertungskriterien der Gesellschaft im Einklang stehen und im Rahmen solcher Transaktionen als Experten gelten.

Versagt eine Gegenpartei im Rahmen einer Swap-Transaktion, wirkt sich dies ggf. nachteilig auf die Anlegergewinne aus. Sofern vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds einen Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften unterzeichnet, richtet sich der Investmentberater in seinem Handeln darauf aus, das Leistungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren durch die Auswahl ausschliesslich von Gegenparteien, die über eine positive Bonität verfügen und durch die Überwachung entsprechender Bonitätsbewertungsänderungen. Solche Transaktionen werden lediglich durch standardisierte Rahmenvereinbarungen (ISDA mit Credit Support Annex) abgeschlossen.

Die Gegenpartei eines jeden Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften, die durch die Gesellschaft im Namen des Fonds unterzeichnet werden, darf nicht über die Zusammenstellung oder Verwaltung des Investitionsportfolios dieses Fonds oder über die Basis des Total Return Swap entscheiden; ihre Genehmigung ist nicht erforderlich hinsichtlich einer jeglichen Portfolio-Transaktion des betreffenden Fonds. Abweichungen dieses Prinzips werden im Einzelnen im Prospekt dargelegt.

Absicherungsrichtlinien

Im Zusammenhang effizienter Portfolio-Management-Methoden zur Absicherung bzw. für Investitionen,

werden ggf. Sicherheiten entweder von der Gesellschaft oder einer Gegenpartei empfangen. Empfangsbescheinigungen der Gesellschaft werden im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank und den Bedingungen der im Folgenden dargelegten Sicherheitsrichtlinien der Gesellschaft ausgefertigt. Derzeit ist es nicht angedacht, dass die Gesellschaft Sicherheiten empfängt oder vergibt im Rahmen der Derivativ-Verträge, die es abschliesst. Sollte dies der Fall sein, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Absicherungsmanagementrichtlinien

Im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank wird der Investmentmanager Absicherungsmanagementrichtlinien für die Gesellschaft hinsichtlich finanzieller Derivativ-Transaktionen anwenden (unabhängig, ob diese für Investitionen oder für effiziente Portfolio-Management-Zwecke eingesetzt werden). Der Investmentmanager wendet auch Absicherungsmanagementrichtlinien an für und im Auftrag der Gesellschaft im Hinblick auf Sicherheiten, die im Rahmen eines Wiederverkaufsvertrags oder einer Wertpapierleihe empfangen werden.

Sicherheiten bestehen aus Barverfügungen oder Wertpapieren mit Staatsgarantie verschiedener Restlaufzeit, die die Vorgaben der Zentralbank (Anhang II) im Sinne unbarer Sicherheiten (ggf. Empfangen durch eine OGAW) erfüllen. Barsicherheiten werden ggf. im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank im Ermessen des Investmentmanagers neu investiert. Welche Sicherheitsstufe hierbei berücksichtigt werden muss, orientiert sich einzelfallweise an den jeweiligen Gegenparteien der Gesellschaft. Die Sicherheitsabschlags-Richtlinien werden einzelfallweise mit den jeweiligen Gegenparteien verhandelt und unterscheiden sich je nach Klasse des von der Gesellschaft empfangenen Vermögensanteils, wobei dies auf Bonität und Preisvolatilität sowie Stressprüfungen hinsichtlich der hiermit jeweils verbundenen Liquiditätsrisiken beruht. Der Investmentmanager ist hierbei darum bemüht, Verträge über Sicherheiten zu angemessenen Marktbedingungen zu verhandeln.

Sofern relevant, werden zusätzliche oder alternative Details der Sicherheitsmanagementrichtlinien in Anwendung für das Gesellschaft im Prospekt dargelegt.

Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft wird ein auf dem Commitment-Approach basierendes Risikomanagementverfahren zur Anwendung bringen, das ihr ermöglicht, mit Positionen derivativer Finanzinstrumente verbundene Risiken genau zu überwachen, zu messen und zu steuern und Details dieses Prozesses wurden der Central Bank zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft wird keine Finanzderivate einsetzen, die nicht im Risikomanagementverfahren enthalten sind, bis ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt und von der Central Bank freigegeben wurde. Die Gesellschaft wird auf Anfrage der Anleger zusätzliche Informationen in Bezug auf die Methoden des Risikomanagements der Gesellschaft bereitstellen, einschliesslich der Höchstmengen, die angewendet werden und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Rendite-Merkmale der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gemäss der Satzung für die Aktien der Gesellschaft Dividenden festzusetzen und auszuzahlen. Der Verwaltungsrat kann auf halbjährlicher Basis Dividenden festsetzen und ausschütten, deren Gesamtwert sich maximal auf die Summe folgender Posten belaufen kann: Nettoertrag im betreffenden Zeitraum sowie – sofern die realisierten und nicht realisierten Gewinne die realisierten und nicht realisierten Verluste im betreffenden Zeitraum übersteigen – realisierte und nicht

realisierte Gewinne und realisierte und nicht realisierte Verluste im betreffenden Zeitraum. Grundsätzlich werden Dividenden an den letzten Geschäftstagen jeweils im Januar und Juli festgesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat legt andere Daten und Intervalle fest. Die Gesellschaft kann mit der Festsetzung und Auszahlung von Dividenden für die betreffende Klasse zwölf Monate nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist für diese Klasse beginnen. Die Auszahlungen erfolgen in bar auf die von den Anlegern bezeichneten Bankkonten abzüglich der Bankgebühren.

Falls die erzielten Erträge aus Anlagen der Gesellschaft auf die betreffende Klasse über einen bestimmten Zeitraum nicht ausreichen, um Dividenden laut Beschluss zu bezahlen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmen, dass diese Dividenden aus Kapital bezahlt werden. Anleger sollten beachten, dass dort, wo die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital bezahlt werden, dies eine Rückzahlung oder Rückzug eines Teils des ursprünglich investierten Betrags oder Kapitalgewinns darstellt und jede Wertsteigerung für die Anleger einer solchen Klasse reduziert. Solche Zahlungen aus dem Kapital werden nur gemacht, soweit dies zumutbar ist, um zu versuchen eine stabile Zahlung pro Aktie der betreffenden Klasse zu halten, aber die Zahlung pro Aktie dieser Klasse ist nicht festgelegt und wird sich je nach wirtschaftlichen und anderen Umständen und der Fähigkeit der Gesellschaft ändern, stabile halbjährliche Zahlungen, ohne eine langfristige positive oder negative Auswirkung auf das eingesetzte Kapital zu haben. Die Gesellschaft wird im Interesse aller Anleger im Einklang mit dem erklärten Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft geführt und wird nicht geführt, um eine stabile Zahlung pro Aktie einer bestimmten Klasse zu halten.

Dividenden einer deklarierten Klasse, wenn überhaupt, wird auf die Anleger der betreffenden Klasse anteilsmässig in Übereinstimmung mit der Anzahl der Anteile verteilt, die sie am Stichtag gehalten haben, die der Anlageverwalter bezüglich der entsprechenden Verteilung bestimmt hat. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen sind nur Anleger, deren Namen an einem solchen Stichtag im Register der Mitglieder enthalten sind, zum Bezug einer Dividende bei der entsprechenden Verteilung berechtigt. Jede Zahlung von Dividenden wird in der Währungsklasse der jeweiligen Anteilsklasse erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsrat Dividenden festzulegen und auszubezahlen, können die Anleger wählen, die Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren oder die Dividenden in bar ausbezahlt zu erhalten, indem sie die entsprechende Box im Anmeldeformular ankreuzen. Dividenden, die nicht in Anteile re-investiert werden, werden an den Anleger per Banküberweisung ausbezahlt. Jegliche Dividende, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Festlegung solcher Dividende nicht angefordert wird, verfällt und wird dem Konto der relevanten Gesellschaft gutgeschrieben.

Schwebende Zahlungen an den betroffenen Anleger, Dividendenzahlungen, werden auf einem Konto im Namen der Gesellschaft aufbewahrt und als Vermögenswert der Gesellschaft bis zur Zahlung an diesen Anleger behandelt, wobei keine Investorenschutzrichtlinien zur Anwendung kommen (d. h. die Ausschüttungsgelder werden in diesen Fällen nicht von der Verwahrstelle für den betroffenen Anleger verwaltet). Unter diesen Umständen ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den Ausschüttungsbetrag, der von der Gesellschaft bis zur Auszahlung an den Anleger aufbewahrt wird. Im Fall der Insolvenz der betroffenen Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Gesellschaft ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung der ungesicherten Gläubiger haben wird.

Für den Fall, das auszuzahlende Ausschüttungen nicht an einen Investor ausgezahlt werden können, zum Beispiel wenn eine Anti-Geldwäsche-Dokumentation nicht bereitgestellt oder ein Investor nicht kontaktiert werden kann, liegt die Verantwortung zur Gewährleistung jeglicher erforderlicher Dokumentation und Information zur schnellen und vollständigen und präzisen Auflösung des Problems

beim Investor, damit die auszuzahlenden Ausschüttungen fristgerecht ausgezahlt werden können.

Beachten Sie bitte den Prospekt-Abschnitt mit dem Titel "Risiko-Faktoren" – "Betrieb von Bargeld-Konten" weiter unten.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie

Der Nettoinventarwert je Aktie soll über das Internet auf der Website www.bloomberg.com zur Verfügung gestellt werden und/oder in vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationen für Länder, in denen die Anteile zum Verkauf registriert sind, und soll nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie aktualisiert werden. Der Nettoinventarwert je Aktie ist auch vom Verwalter während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Der Nettoinventarwert je Aktie jeder Klasse, deren Anteile aufgelistet sind, wird auch der irischen Börse vom Verwalter für jeden Bewertungszeitpunkt mitgeteilt.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Gesellschaft von Zeit zu Zeit anderen Risiken von aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann. Anlegen in die Gesellschaft ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Verschiedene Risiken können für verschiedene Klassen gelten. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und in seiner Gesamtheit prüfen und sich mit ihren beruflichen und finanziellen Beratern beraten, bevor sie Aktien zeichnen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die Erträge aus diesen Anteilen sowohl fallen als auch steigen können, und dementsprechend kann es sein, dass ein Anleger nicht den vollen angelegten Betrag zurück erhält und eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Frühere Leistungen der Gesellschaft sollten nicht als Indikator für zukünftige Leistungen herangezogen werden. Der Unterschied zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ein Ausgabeaufschlag oder Provision hinzugefügt werden kann) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von denen eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Der potenzielle Anleger wird darauf hingewiesen, dass steuerliche Risiken mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Lesen Sie bitte den Abschnitt "Besteuerung" des Prospekts. Die Wertpapiere Instrumente, die die Gesellschaft investiert, unterliegen den normalen in Marktschwankungen und anderen Anlagerisiken, und es kann nicht garantiert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass das Anlageziel der Gesellschaft tatsächlich erreicht wird.

Bestimmte Risikofaktoren für Indien

Angesichts des Schwerpunkts der Anlagestrategie wird der Erfolg der Gesellschaft zu einem grossen Teil von den allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen in Indien abhängen. Risiken im Zusammenhang mit den Anlagen in Indien, einschliesslich, aber nicht auf die nachstehend beschriebenen Risiken beschränkt, könnten sich nachteilig auf die Leistung der Gesellschaft auswirken und zu erheblichen Verlusten führen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft jegliche Rendite auf ihre Anlagen erreichen wird, und wiederum, dass jegliche Rendite der

Anlagen eines Anlegers in der Gesellschaft erreicht werden. Dementsprechend sollten beim Erwerb von Anteilen der Gesellschaft folgende Faktoren angemessen berücksichtigt werden:

Indiens wirtschaftliche Faktoren

Der Erfolg der Anlagen der Gesellschaft hängt zum Teil von den allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen in Indien ab. Eine wesentliche Änderung in der wirtschaftlichen Liberalisierung Indiens und Deregulierungspolitik könnte sich im Allgemeinen negativ auf geschäftliche und wirtschaftliche Bedingungen in Indien auswirken und insbesondere, wenn neue Beschränkungen für den privaten Sektor eingeführt werden oder wenn die bestehenden Beschränkungen für längere Zeit nicht entspannt werden. Ungeachtet der gegenwärtigen Politik der wirtschaftlichen Liberalisierung, die Rollen der indischen Zentral- und Landesregierungen und die indische Wirtschaft als Produzent, Verbraucher und Regulator sind bedeutend geblieben. Die aktuelle Regierung von Indien ist eine von der Kongress-Partei geführte Koalition, die ursprünglich im Mai 2004 gebildet wurde und bei den kürzlich abgeschlossenen Wahlen im Mai 2009 in eine neue Koalition wiedergewählt wurde. Die Regierung Massnahmen angekündigt und Initiativen erariffen. wirtschaftliche Liberalisierungspolitik weiterhin zu unterstützen, die die frühere Regierung verfolgt hat. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Politik der Liberalisierung in der Zukunft weiter bestehen wird. Die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung könnte sich ändern, und bestimmte Gesetze und Politik, die sich auf Besteuerung, ausländische Anlagen, einen Währungsumtausch und andere Angelegenheiten, die die Anlagen der Gesellschaft beeinflussen, könnte sich auch ändern. Darüber hinaus könnten sich Gesetze und Politik, die sich auf die verschiedenen von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen auswirken, ändern und die Werte oder Liquidität von Wertpapieren dieser Unternehmen beeinflussen.

Indiens politische Faktoren

Seit der Trennung von Indien und Pakistan nach ihrer Unabhängigkeit im Jahre 1947 ist der Streit um den nördlichen Grenzstaat Kaschmir ein Ursprung anhaltender Spannungen zwischen den beiden Ländern. Indien und Pakistan haben seit der Unabhängigkeit drei Kriege ausgetragen, und in den letzten Jahren haben beide Länder erfolgreiche Tests von Atomwaffen und Flugkörperträgersystemen durchgeführt. Obwohl es regelmässige Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern gibt, sind bedeutende militärische Auseinandersetzungen zwischen Indien und Pakistan in der umstrittenen Region Kaschmir in den letzten Jahren aufgetreten und infolgedessen stellen sowohl Indien als auch Pakistan weiterhin erhebliche Mittel zur Verteidigung ihrer Grenzen bereit. In letzter Zeit haben wegen der Terroranschläge im November 2008 in Mumbai die Spannungen und Sicherheitsrisiken in beiden Ländern zugenommen. Solche Ereignisse könnten die indische Wirtschaft in der Zukunft beeinflussen und könnten negative Auswirkungen auf den Markt für Wertpapiere von indischen Unternehmen und auf dem Markt für die Dienstleistungen der indischen Unternehmen haben, an denen die Gesellschaft ggf. beteiligt ist. Die indische Regierung wird auch von Unruhen und separatistischen Bewegungen in mehreren Staaten ausser Kaschmir konfrontiert.

Beschränkungen bei Kapitalbeschaffung unter indischem Recht

FIIs dürfen in der Regel in Staats- und Gesellschaftsanleihen ohne vorherige Zustimmung der RBI oder der SEBI anlegen. Jedoch darf der Gesamtbetrag der ausstehenden FII-Anlagen in Staats- und Gesellschaftsanleihen nicht die Grenzwerte überschreiten, die von SEBI gesetzt wurden. Deshalb unterliegen Anlagen der Gesellschaft an Schuldtiteln in Indien solchen Beschränkungen und diese Beschränkungen können von der Gesellschaft erfordern, die vorherige Zustimmung der RBI oder SEBI

vor Erwerb jeglicher Schuldtitel über diese Grenzwerte hinaus zu erlangen. Es gibt keine Garantie dafür, dass jede erforderliche Genehmigung von der RBI oder SEBI rechtzeitig oder überhaupt erhältlich sein wird. Darüber hinaus existieren separate Grenzwerte für Staats-, Gesellschaftsanleihen und langfristige Gesellschafts-/Infrastrukturschulden. FIIs müssen Grenzwerte für Anlagen in solche Schuldtitel erwerben. Die Nichtverfügbarkeit dieser Grenzwerte kann ein Risiko für die Gesellschaft darstellen, nicht fähig zu sein, in Lokalwährungsanleihen anzulegen und wird sich auf die Portfoliokonstruktion der Gesellschaft auswirken.

Wechselkursrisiken

Devisenkontrollen wurden traditionell mit strengen Massnahmen im Rahmen des Foreign Exchange Regulation Acts ("FERA") verwaltet. Die indische Rupie ist auf dem Kapitalkonto nicht umwandelbar und die meisten Kapitalkontogeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Reserve Bank von Indien, Indiens Central Bank ("RBI"). In den 90er Jahren hat die RBI jedoch die Devisenkontrolle vereinfacht und marktgerechter gemacht. Im Jahre 1999 erliess das indische Parlament den Foreign Exchange Management Act ("FEMA") um FERA zu ersetzen. FEMA und die darunter geltenden Regeln stellen die Vorschriften der Devisenkontrollen dar, die in Indien anwendbar sind. Die bedeutende Verlagerung der Herangehensweise bei Devisenkontrollen unter FEMA ist der Übergang von einem System von beschränkt zugelassenen Transaktionen zu einem, in dem alle Transaktionen, ausser einigen wenigen für die Beschränkungen gelten, erlaubt sind. FEMA und die Erklärungen gemäss FEMA sind seit dem 1. Juni 2000 in Kraft. FEMA unterscheidet zwischen Kapitalkonto-Transaktionen und Kontokorrent-Transaktionen bei Devisentransaktionen. Eine Kapitalkonto-Transaktion wird im Allgemeinen definiert, als eine die Vermögenswerte oder Schulden, einschliesslich Eventualverpflichtungen ausserhalb Indiens, einer Person mit Wohnsitz in Indien oder Vermögenswerte oder Schulden in Indien von Personen mit Wohnsitz ausserhalb Indiens, verändert. FEMA bestimmt ausserdem bestimmte Klassen von Transaktionen, die in den Geltungsbereich der Kapitalkonto-Transaktionen fallen und die RBI hat Vorschriften für jede dieser Klasse von Transaktionen herausgegeben. Andere Transaktionen als Kapitalkonto-Transaktionen, einschliesslich Zahlungen im Zusammenhang mit Aussenhandel, aktuellen Geschäften, Dienstleistungen, kurzfristigen Krediten und Bankfazilitäten, Zinszahlungen, Lebenshaltungskosten, ausländische Reisen, Bildung und medizinische Versorgung sind Kontokorrent-Transaktionen.

Die RBI hat Regelungen für solche Kontokorrent-Transaktionen herausgegeben. Während das Regulierungssystem zur Absicherung von Währungsrisiken gelockert wurde, ist es immer noch nicht praktisch, angesichts dessen, dass Kosten für Absicherung von Währungsrisiken für mehr als nur relativ kurze Zeit und auch für kurzfristige Absicherung, hoch sein können. Dementsprechend bleibt das Währungsrisiko gegenüber der Indischen Rupie ein erheblicher Risikofaktor und die Kosten für die Absicherung dieses Währungsrisikos (falls vorhanden) könnte die Rendite der Gesellschaft herabsetzen. Eine Abschwächung des Wertes der Indischen Rupie würde die Rendite der Gesellschaft beeinträchtigen und eine solche Abschwächung ist wahrscheinlich, angesichts Indiens Leistungsbilanzdefizite und ihrer Haushaltsdefizite.

Die Führung des Bankkontos der Gesellschaft unterliegt den RBI-Vorschriften gemäss den indischen Devisenvorschriften. Die indische inländische Verwahrstelle, die auch als die überweisende Bank handelt, wird ermächtigt, Währung zu konvertieren und Kapital und Erträge im Namen der Gesellschaft zurückzuführen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die indische Regierung in Zukunft nicht bestimmte Einschränkungen für Devisen einführt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Vorschriften hinsichtlich Devisenkontrollen oder politischen Umständen behindert werden. Darüber hinaus kann Indien in Zukunft wieder Devisenkontrollvorschriften einführen, die die Fähigkeit

der Gesellschaft einschränken können, Dividenden, Zinsen oder andere Einnahmen aus Anlagen oder den Erlös vom Verkauf von Wertpapieren zurückzuführen. Alle Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften können sich negativ auf die Leistung der Gesellschaft auswirken.

Auch der Wechselkurs zwischen der Indischen Rupie und dem US-Dollar hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert und kann auch in Zukunft erheblich schwanken. Während der Periode, vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011, hat sich der Wert der Indischen Rupie gegenüber dem US-Dollar um insgesamt etwa 14. 18 % abgewertet. Eine weitere Abwertung des Wertes der Indischen Rupie hinsichtlich der ausländischen Währungen führt zu höheren Kosten der Gesellschaft für Aufwendungen in ausländischen Währungen, einschliesslich des Erwerbs bestimmter Anlageinvestitionen. In der Vergangenheit erlebte die indische Wirtschaft starke Schwankungen der Wechselkurse. Es gibt keine Garantie, dass solche Schwankungen in der Zukunft nicht eintreten werden.

Indisches Rechtssystem

Indische zivile Gerichtsverfahren, um Rechtsmittel und Rechtsansprüche durchzusetzen, sind weniger entwickelt, langwieriger und daher unsicherer als in weiter entwickelten Ländern. Durchsetzung der Haftpflicht durch die Gesellschaft unter den Gesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit als Indien kann durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Portfoliounternehmen der Gesellschaft möglicherweise eine erhebliche Menge an Vermögenswerten in Indien haben. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Indien können häufigen Änderungen unterliegen infolge der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Instabilität. Ausserdem kann das Niveau der gesetzlichen und rechtlichen Schutzmechanismen, das in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten zum Schutz der Anleger und Wertpapiergeschäfte üblich ist und Marktdisziplin sicherstellt, möglicherweise nicht verfügbar sein. Wo die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind, kann die Durchsetzung unzureichend sein. Vorschriften unangemessen oder an den Börsen und Selbstverwaltungsorganisationen werden möglicherweise nicht als Recht erkannt, das durch die Justiz oder durch andere zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden kann, die normalerweise für Anleger in entwickelten Märkten zur Verfügung stehen.

Indische Kapitalertragssteuer

Die Gesellschaft erwartet derzeit, dass sie Nutzen aus dem Indien-Irland Steuerabkommen ziehen kann, wodurch die Gewinne infolge der Übertragung von Schuldverschreibungen in Indien nicht steuerpflichtig sind. Es ist jedoch ungewiss, ob der Vertragsanspruch der Gesellschaft durch die indischen Steuerbehörden gestattet wird. Die Verweigerung der Steuervorteile aus dem o. g. Steuerabkommen kann die Steuerpflichtigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, was sich wiederum auf die Rendite der Anleger auswirken kann. Diese Risiken sind ausführlicher im Abschnitt "Indische Besteuerung" unten beschrieben.

Besteuerung der Zinseinkünfte in Indien

Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen unterliegen die Zinsen, die aus Investitionen durch FPIs in Staatspapiere und von Rupien dominierten Gesellschaftsbonds eingenommen werden, einer Steuer in Höhe von 5% (plus Zuschläge und Ausbildungsabgaben). Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, unterliegt das Zinseinkommen aus Investitionen in Schuldpapiere in Indien einer Steuer mit einem günstigen Satz von 10% gemäss dem Indien-Irland-Steuerabkommen.

Es ist allerdings nicht sicher, dass die Forderung des Abkommens von der Gesellschaft von den indischen Steuerbehörden gewährt würde. Die Verweigerung der Vorteile des Indien-Irland-

Steuerabkommens kann die Besteuerbarkeit der Gesellschaft gegenteilige beeinträchtigen, was zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Gewinne für Investoren führen kann. Diese Risiken werden detaillierter unter "Besteuerung in Indien" im Abschnitt "Besteuerung" weiter unten beschrieben.

Positionierung als feste Niederlassung

Falls die Einkünfte der Gesellschaft als "gewerbliche Einkünfte" gekennzeichnet werden, sind sie in Indien nicht steuerpflichtige, ausser sie hat eine feste Niederlassung in Indien. Obwohl von der Gesellschaft erwartet wird, so zu operieren, dass sie nicht als feste Niederlassung in Indien behandelt wird, können in dieser Hinsicht jedoch keine Gewährleistungen gemacht werden. Diese Risiken sind ausführlicher beschrieben unter "Indische Besteuerung" im Abschnitt "Steuern" unten.

Neufassungen zu den SEBI und der RBI

Hat die Gesellschaft als ein breit angelegtes Unterkonto, institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder Einheiten im Unterkonto halten, muss der institutionelle Anleger selbst ein breit angelegter Fond sein. Nach den Verordnungen der SEBI FII muss ein Fond, um als "breit angelegter Fond" betrachtet zu werden, mindestens 20 Anleger haben und keiner der jeweiligen Einzelanleger sollte mehr als 49 % der Anteile oder Aktien der Gesellschaft halten. Hat die Gesellschaft jedoch institutionelle Anleger, dann ist es für die Gesellschaft nicht notwendig, über 20 Investoren zu verfügen. Aber wenn ein institutioneller Anleger mehr als 49 % der Einheiten oder Anteile der Gesellschaft hält, dann sollte solch ein institutioneller Anleger wiederum selbst ein "breit angelegter Fond" sein und muss die oben genannten Kriterien erfüllen.

FIIs und deren Unterkonten sind gemäss den von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung gemachten Vereinbarungen verpflichtet, das SEBI und die RBI über jede Änderung der Angaben im Antrag auf Registrierung unverzüglich zu informieren. Versäumnis der FIIs und/oder deren Unterkonten sich an die Bestimmungen des Securities Exchange Board of India Acts von 1992 ("SEBI-Act") und die darunter erlassenen Regeln und FII-Vorschriften zu halten, macht sie strafbar unter dem SEBI-Act und der Securities Exchange Board of India (Intermediaries) Vorschriften von 2008, was unter anderem eine Verhängung einer Strafe und Aussetzung oder Aufhebung der Zulassungsbescheinigung mit einschliesst.

Festverzinsliche Anlagen und Anleihemarktrisiken

Die indischen festverzinslichen Anlagen und Anleihemärkte, vor allem die Märkte für Gesellschaftsanleihen, sind kleiner in der Grösse und Tiefe, die sich auf die Liquidität in der von der Gesellschaft gehaltenen Instrumente auswirken könnten. Mangels einer breit angelegten Beteiligung einer vielfältigen Reihe von Anlegern, haben die Marktteilnehmer oft einseitige Ansichten, die zu extremen Reaktionen von Wertung bestimmter Instrumente führen. Die Anleihemärkte haben auch doppelte Regulatoren mit RBI, das den Markt für Staatsanleihen regelt und SEBI, das den Markt für Gesellschaftsanleihen regelt, was zu Umgang mit mehreren Abwicklungs- und Handelspraktiken führt.

Begrenzte Liquidität

Einige Segmente des Marktes für Staatsanleihen und Märkte für Gesellschaftsanleihen haben nur begrenzte Liquidität, was sich auf die Preise der Instrumente auswirken könnte und die Fähigkeit der Anlageverwalter, Rücknahmeanträge zu erfüllen, einschränken könnte. Auch angesichts des Anfangsstadiums der Märkte gab es Fälle, wo die Liquidität ganzer Märkte zum Erliegen gekommen

ist, was zu einer schlechten Preisbildung führte.

Offenlegung, Rechnungslegung, Verwahrung und gesetzliche Normen

Indische Offenlegung und gesetzliche Normen sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Normen in bestimmten OECD-Ländern. Es mag weniger öffentlich zugängliche Informationen über indische Unternehmen geben, im Gegensatz zu anderen Ländern, die über die Unternehmen in ihren Bereichen regelmässig berichten. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung solcher Informationen kann bedeuten, dass die Gesellschaft Schwierigkeiten bei der Beschaffung zuverlässiger Informationen über etwaige Kapitalmassnahmen und Dividenden von Unternehmen hat, in denen die Gesellschaft angelegt hat, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts mit dem gleichen Grad an Genauigkeit führen kann, was aus mehr etablierten Märkten zu erwarten wäre. Indische Rechnungslegungsstandards und -Anforderungen unterscheiden sich auch in wesentlichen Punkten von denen für Unternehmen in vielen OECD-Ländern.

Beschränkungen bei Anlagen

Die Summe der ausstehenden FII-Anlagen in Staatsanleihen kann max. 20 Mrd. \$ betragen und Gesellschaftsanleihen max. 45 Mrd. \$. Die Schuldtitel der Gesellschaft dürfen die von SEBI zugeteilten Grenzwerte nicht überschreiten, dies kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Aufgrund von Anlagebeschränkungen, die von SEBI/RBI durchgesetzt werden, können FIIs nicht explizit in Einlagezertifikate und/oder Festgeld anlegen, die von Banken ausgestellt werden. Das Endergebnis davon ist, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, explizit in Einlagezertifikate und/oder Festgeld von Banken anzulegen. Bitte wenden Sie sich an Anhang II bezüglich weiterer Informationen über Schuldgrenzen.

Verlust der FII-Registrierung

Bei Ablauf der FII-Registrierung des Anlageverwalters/seiner Unterkontoregistrierung, muss die Gesellschaft gemäss den FPI-Vorschriften als ein FPI angemeldet werden, um weiterhin Zugang zum indischen Wertpapiermarkt zu erhalten.

Im Fall die bestehende FII-Registrierung des Anlageverwalters / seiner Unterkontoregistrierung verfällt oder wird beendet und die FPI-Registrierung wird der Gesellschaft nicht gewährt, könnte die Gesellschaft möglicherweise gezwungen sein, die in einer bestimmten Anteilsklasse gehaltenen Investitionen zurückzugeben und eine solche erzwungene Rückgabe könnte einen gegenteiligen Effekt auf die Gewinne der Anleger haben.

Untersuchungen

Alle Untersuchungen oder Aktionen gegen die Gesellschaft, die durch SEBI oder jede andere indische Regulierungsbehörde eingeleitet wurden, können ein Verbot der Investitions-und Beratungstätigkeiten der Gesellschaft erlassen.

Anlage in festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Rendite als höher bewertete Wertpapiere, um für die verminderte Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating tendieren im Allgemeinen dazu, kurzfristige Gesellschafts-und Marktentwicklungen in stärkerem Masse abzubilden als höher bewertete

Wertpapiere, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger mit niedrig bewerteten Wertpapieren und es kann schwieriger sein, diese Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Das Volumen der abgewickelten Transaktionen in den indischen Anleihemärkten kann deutlich unter den weltweit grössten Märkten liegen, wie z. B die Vereinigten Staaten. Dementsprechend können die Anlagen der Gesellschaft in diesem Markt weniger liquide sein und ihre Preise können volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapiere in Märkten mit grösserem Handelsvolumen. Darüber hinaus können die Abwicklungsperioden in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was sich auf die Liquidität des Portfolios auswirken kann.

Konzentrationsrisiko

Die Gesellschaft konzentriert ihre Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen in Indien aufgelistet sind oder eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wachstum von Indien verbunden sind. Eine konzentrierte Anlagestrategie kann einem höheren Mass an Volatilität und Risiko unterliegen als ein Portfolio, das in verschiedenen geographischen Regionen diversifiziert ist.

Keine Anlagengarantie

Anlagen in die Gesellschaft sind nicht gleicher Natur wie eine Einlage in ein Bankkonto und wird von keiner Regierung, Behörde oder anderem Sicherungssystem geschützt, wohingegen so ein Schutz für den Halter eines Sparkontos zur Verfügung stehen kann. Jede Anlage in die Gesellschaft unterliegt Wertschwankungen.

Marktrisiken

Einige der anerkannten Börsen, an denen die Gesellschaft anlegt, mögen weniger gut geregelt sein als entwickelte Märkte, und können sich von Zeit zu Zeit als nicht liquide, unzureichend liquide oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem die Gesellschaft Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge oder anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

Schwellenländerrisiko

Die Gesellschaft wird vorwiegend in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die durch die Zentralregierung von Indien, den Landesregierungen von Indien, indische Unternehmen der öffentlichen Hand, Unternehmen indischer Herkunft oder Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in Indien erlangen, ausgestellt wurden, aber kann auch in anderen Schwellenmärkten anlegen. Solche Wertpapiere können mit einem hohen Risiko verbunden sein und können als spekulativ betrachtet werden. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko der Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität, (ii) die derzeit geringe Grösse der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenmärkten und das derzeit geringe oder nicht vorhandene Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und Volatilität führt, (iii) eine bestimmte nationale Politik, die Anlagen der Gesellschaft einschliesslich Anlage in Emittenten oder Branchen, die für die jeweiligen nationalen Interessen als heikel empfunden werden, beschränken können und (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen, die private oder ausländische Anlagen und Privateigentum regeln.

Liquiditäts-und Bewertungsrisiko

Die Ansammlung und Veräusserung von Beteiligungen an einigen Anlagen kann zeitaufwendig sein und müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auch auf Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Vermögenswerten für einen angemessenen Preis stossen, aufgrund ungünstiger Marktbedingungen, die zu eingeschränkter Liquidität führen.

Nicht liquide und/oder nicht börsennotierte Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten in gutem Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert geschätzt werden, sofern ein solcher Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Solche Anlagen sind naturgemäss schwer zu schätzen und sind Gegenstand erheblicher Unsicherheit. Es gibt keine Gewissheit, dass die Schätzungen aus dem Bewertungsverfahren die tatsächlichen Verkaufs- oder Schlusspreise dieser Wertpapiere widerspiegeln werden. Ausserdem gibt es einen inhärenten Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bei der Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen der Gesellschaft und den übrigen Aufgaben und Pflichten des Anlageverwalters in Bezug auf die Gesellschaft.

Rücknahmerisiko

Grosse Rücknahmen von Anteilen in der Gesellschaft kann diese zwingen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu verkaufen, für den sie einen solchen Verkauf üblicherweise nicht durchführt.

Kredit-Rating-Risiko

Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft Kredit-Ratings nutzen, die von lokalen indischen Kreditagenturen wie CRISIL, ICRA, CARE usw. abgegeben werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass die Ratings von diesen indischen Agenturen für die Gesellschaft am besten geeignet sind und am besten die Verbindlichkeit des Vermögens spiegeln, die der Anlageverwalter wegen ihrer Präsenz in Indien für Anlage in Betracht zieht. Die Kriterien, die diese indischen Agenturen für den Erhalt eines bestimmten Ratings verwenden, können sich von einigen der internationalen Rating-Agenturen unterscheiden und können daher dazu führen, dass verschiedener Ratings für bestimmte Vermögenswerte angewendet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Ratings von globalen Rating-Agenturen sich von Ratings lokaler Rating-Agenturen unterscheiden können. Deshalb müssen inländische Ratings möglicherweise entsprechend nach reduziert werden. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls auch Ratings internationaler Rating-Agenturen benutzen.

Portfolio-Währungsrisiko

Vermögenswerte der Gesellschaft können auf eine andere Währung lauten als der Basiswährung der Gesellschaft und Änderungen der Wechselkurse oder Zinssätze zwischen dem Handels- und Abrechnungsdatum tatsächlicher oder erwarteter Wertpapiergeschäfte können zu einem Rückgang des in der Basiswährung ausgedrückten Werts des Vermögens der Gesellschaft führen.

Aktien-Währungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Währungsrisiko der Anlagen im Wesentlichen verhindern kann, dass Anleger der betreffenden Klasse profitieren, wenn die bezeichnete Währung ihrer Anteile gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft fällt und/oder die Währung/Währungen, in der die Vermögenswerte der Gesellschaft benannt sind. Unter diesen Umständen können Anleger dieser Klasse von Anteilen der Gesellschaft Schwankungen des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente wiedergeben. Finanzinstrumente zur Umsetzung dieser Strategien gelten als Vermögenswerte/Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Ganzes. Allerdings werden die Gewinne/Verluste und die Kosten der entsprechenden

Finanzinstrumente ausschliesslich der jeweiligen Anteilsklasse der Gesellschaft zufliessen.

Standards für Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung

Die Standards für Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung für viele der Länder, in denen die Gesellschaft anlegt, können weniger umfangreich sein als diejenigen, die für US-und EU-Unternehmen zutreffen.

Termingeschäfte

Kursbewegungen von Terminkontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Änderungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und Politik der Regierungen, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Massnahmen, beeinflusst. Darüber hinaus intervenieren Regierungen von Zeit zu Zeit unmittelbar und mittels Regulierungsmassnahmen bei bestimmten Märkten, vor allem bei Währungsmärkten und bei zinsabhängigen Terminkontrakten und Optionsverträgen. Solche Interventionen zielen häufig darauf ab, Preise direkt zu beeinflussen und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass alle diese Märkte sich schnell in die gleiche Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten beinhaltet auch gewisse Risiken, einschliesslich (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisentwicklungen bei der Absicherung von Wertpapieren und Zinsbewegungen vorauszusehen (2) mangelhafte Wechselwirkung Absicherungsinstrumenten und abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren (3) die Anwendung der besagten Instrumente setzt andere Fähigkeiten voraus, als die Wahl der für die Gesellschaft geeigneten Wertpapiere (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für die einzelnen Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt, und (5) mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfolio-Management oder für die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen.

Termingeschäfte werden nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; genauer gesagt, Banken und Händler agieren als Auftraggeber in diesen Märkten und verhandeln jede Transaktion auf individueller Basis. Termingeschäft- und Kassahandel sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es gibt keine Begrenzung der täglichen Preisschwankungen und Obergrenzen für spekulative Positionen sind nicht anwendbar. Die Auftraggeber, die auf den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, weiterhin auf Währungsmärkten oder mit Rohstoffen zu handeln, und diese Märkte können Zeiten der Illiquidität erleben, manchmal von erheblicher Dauer. Illiquidität oder Störung des Marktes könnte zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen.

Preisrisiko

Obwohl es nicht beabsichtigt ist, in nicht börsennotierte Wertpapiere anzulegen, kann die Gesellschaft als Folge von Gesellschaftsereignissen, unter anderem Wertpapiere halten, die nicht notiert sind. Der Verwalter kann den Anlageverwalter hinsichtlich der Bewertung solcher nicht börsennotierter Wertpapiere konsultieren. Es gibt einen inhärenten Interessenkonfliktzwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bei der Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen der Gesellschaft und den übrigen Aufgaben und Pflichten des Anlageverwalters in Bezug auf die Gesellschaft.

Nicht-Diversifizierung

In der Regel wird das Portfolio der Gesellschaft nicht unter den geographischen Gebieten, Arten von Wertpapieren oder einer Vielzahl von Emittenten oder Branchen diversifiziert. Dementsprechend kann das Anlageportfolio der Gesellschaft einer schnelleren Wertänderung ausgesetzt sein, als es der Fall wäre, wenn es von der Gesellschaft verlangt würde, eine breite Diversifizierung zwischen Branchen, Regionen, Arten der Wertpapiere und Emittenten aufrechtzuerhalten.

Gegenpartei und Abwicklungsrisiko

In dem Ausmass, wie die Gesellschaft in Nicht-US-Wertpapiere anlegt oder sich in ausserbörsliche Transaktionen oder Wertpapieranleihen engagiert, kann sie unter bestimmten Umständen ein Kreditrisiko hinsichtlich der Parteien, mit denen sie handelt, eingehen und muss möglicherweise auch das Ausfallrisiko tragen. Diese Risiken könnten sich erheblich von den börsengehandelten Transaktionen unterscheiden, die in der Regel durch Garantien von Clearing-Organisationen, täglicher Marktbewertung und Abwicklung, Segregation und Mindesteigenkapitalanforderungen für Vermittler gesichert sind. Geschäfte, die direkt zwischen zwei Geschäftspartnern abgeschlossen werden, profitieren in der Regel nicht von solchem Schutz und setzen die Parteien der Gefahr des Ausfalls einer Gegenpartei aus.

Verlorene Geschäftsmöglichkeiten

Soweit die Gesellschaft in nicht lieferbare Termingeschäfte ("NDF") anlegt, muss sie möglicherweise auf jeden Vorteil einer günstigen Wechselkursbewegung zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses einer NDF und dem Fälligkeitstag verzichten.

Variation / vorzeitige Beendigung des nicht lieferbaren Termingeschäfts:

Die Gesellschaft kann einen Verlust erleiden, wenn es Stornierungen oder Anpassungen der NDF-Verträge gibt, die die Gesellschaft eingegangen ist (für seine Nicht-Rupie-Positionierung). Diese Stornierungen oder Anpassungen der NDF-Verträge können entweder aufgrund zu hoher Rücknahmen oder aus jedem anderen Grund vorkommen, wie z. B unerwartete Ereignisse, beispielsweise wo es eine Kreditabstufung einer Gegenpartei gibt und der Anlageverwalter der Meinung ist, es wäre besser die jeweilige NDF-Position zu schliessen.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft wird sich auf interne Systeme, Prozesse und Verfahren beim Anlageverwalter für den Handel mit nicht lieferbaren Termingeschäften verlassen. Jede Verzögerung bei der Abwicklung solcher Geschäfte aufgrund eines Prozessfehlers, ausser wo es Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung seitens des Anlageverwalters war, kann zu einem Verlust für die Gesellschaft führen.

Abhängigkeit von Schlüsselpositionen im Management

Die Gesellschaft beabsichtigt, sich stark auf die Vermögensverwaltungskompetenz des Anlageverwalters und auf den Ratschlag des Anlagenkomitees bei der Beschaffung ihrer Anlageziele zu verlassen. Aufgrund der aussergewöhnlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Anlageverwalters wäre es schwierig für die Gesellschaft ihre Anlageziele zu erreichen, wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage oder gewillt wäre, als Anlageverwalter weiter zu machen, da es möglicherweise nicht möglich wäre, einen geeigneten Ersatz zu finden.

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Siehe "Bestimmte Bundeseinkommensteuerüberlegungen für die Vereinigten Staaten – Berichte" bezüglicher einer Besprechung bestimmter Risiken bezüglich der FATCA-Bestimmungen der USA. Gesetz für Einstellungsanreize zur Belebung der Beschäftigung (das "HIRE-Gesetz")

Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") Allgemeiner

Berichtstandard

Durch den ausgedehnten Beitrag zum regierungsübergreifenden Versuch der Umsetzung der FACTA, hat die OECD den Allgemeinen Berichtstandard entwickelt (Common Reporting Standard ("CRS")), um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Basis anzugehen. Auf maximale Effizienz und Kostenreduzierung für Finanzinstitute abzielend, bietet der CRS einen gemeinsamen Standard für Due Dilligence, Berichterstattung und Austausch von Finanz- und Buchhaltungsinformationen. Gemäss dem erfahren die teilnehmenden Gesetzgebungen von den berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen und tauschen diese automatisch mit ihren Austauschpartnern auf jährlicher Basis aus, in Bezug auf alle der Berichterstattung unterliegenden, von Finanzinstituten erkannten Konten auf und gemeinsamer Due Dilligens Berichterstattungsverfahren. Informationsaustausche sollen 2017 beginnen. Irland hat die Umsetzung des CRS bereits gesetzlich eingeführt. Als Folge dessen wird von der Gesellschaft die Konformität mit der CRS Due Dilligence und Berichtanforderungen gefordert, wie in Irland angenommen. Anleger können zur Angabe zusätzlicher Informationen an die Gesellschaft aufgefordert werden, sowie zur Bereitstellung der Zufriedenstellung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des CRS durch die Gesellschaft. Die fehlende Bereitstellung der geforderten Informationen kann einen Anleger der Haftung gegenüber jeglichen darausfolgenden Strafen oder sonstigen Gebühren und/oder der verpflichtenden Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft aussetzen.

Betrieb von Bargeldkonten

Die Gesellschaft hat Bargeldkonten eingerichtet, die in unterschiedlichen Währungen im Namen der Gesellschaft geführt werden. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an die Gesellschaft oder von dieser zu zahlen sind, werden durch diese Bargeldkonten abgewickelt und verwaltet (nachstehend zusammen die "Bargeldkonten").

Unter Umständen, wenn Zeichnungsgelder von einem Investor vor dem Handelstag empfangen werden, in Bezug auf den eine Anwendung für die Anteile empfangen wurde oder erwartet wird und auf einem Bargeldkonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden, wird dieser Investor als allgemeiner, ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft eingestuft, bis zum Zeitpunkt, an dem die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgestellt werden. Somit kann die Gesellschaft, für den Fall, dass diese Gelder vor der Ausstellung der Anteile am betroffenen Handelstag an den jeweiligen Investor verloren werden, zur Wiedergutmachung jeglicher damit verbundener Verluste an den Investor verpflichtet werden (im Rahmen seiner Kapazität als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft). In diesem Fall wird ein solcher Verlust von den Vermögenswerten der Gesellschaft gelöst und somit eine Reduzierung des Nettovermögenswerts pro Anteil für bestehende Anleger der Gesellschaft darstellen.

Ähnlich wird ein Anleger/Investor im Fall von Rücknahmegeldern, die einem Investor nach dem Handelstag der Gesellschaft, an dem die Anteile dieses Investors zurückgenommen wurden oder dividende Gelder einem Investor zu zahlen sind, und diese Rücknahmen/Dividenden im Bargeldkonto im Namen der Gesellschaft aufbewahrt werden, als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft eingestuft, bis diese Rücknahmegelder/Dividenden diesem Anleger/Investor ausgezahlt werden. Somit kann die Gesellschaft, für den Fall, dass diese Gelder vor der Rücknahme der Anteile/Zahlung der Dividende am betroffenen Handelstag an den jeweiligen Investor/Anleger verloren werden, zur Wiedergutmachung jeglicher damit verbundenen Verluste an den Investor/Anleger verpflichtet werden (im Rahmen seiner Kapazität als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft). In diesem Fall wird ein solcher Verlust von den Vermögenswerten der Gesellschaft gelöst und somit eine Reduzierung des Nettovermögenswerts pro Anteil für bestehende Anleger der Gesellschaft darstellen.

Cyber Security Risiko

Die Gesellschaft und die Serviceprovider der Gesellschaft sind operationellen und informationstechnischen Sicherheitsrisiken von Cyber-Security-Zwischenfällen ausgesetzt. Allgemein folgen Cyber Security Zwischenfälle aus absichtlichen Angriffen oder zufälligen Ereignissen. Cyber Security Angriffe umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, die Erlangung des Zugangs zu einem digitalen System (z. B. durch "Hacken" oder bösartige Software-Codierung) für die Zwecke des Missbrauchs von Vermögenswerten oder vertraulichen Informationen, Beschädigung von Daten oder Verursachung von Betriebsstörungen. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keiner unautorisierten Zugangserlangung bedarf, wie die Service-Verweigerungs-Angriffe auf Webseiten (d. h. Bemühungen, die Seite für die beabsichtigten Benutzer unverfügbar zu machen).

Cyber security Zwischenfälle, die die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Administrator oder die Verwahrstelle bzw. sonstige Serviceprovider betreffen, wie Finanzvermittler, haben die Fähigkeit, Störungen zu verursachen und sich auf Geschäftsoperationen auszuwirken, was zu potenziellen finanziellen Verlusten führen kann, einschliesslich der Interferenz mit der Fähigkeit des Administrators zur Berechnung der Gesellschaft-NAV; Behinderungen des Handels der Gesellschaft; Unfähigkeit der Anleger zu Geschäftshandlungen in Bezug auf die Gesellschaft; Verletzung der angewandten Privatsphäre, Datensicherheit und sonstiger Gesetze; gesetzliche oder vertragliche Strafen; Rufschädigung; Wiedergutmachungs- oder sonstige Kompensationskosten; rechtliche Gebühren; oder sonstige zusätzliche Einhaltungskosten. Ähnliche negative Konsequenzen können aus Cyber Security Zwischenfällen folgen, die die Wertpapiere betreffen, in die die Gesellschaft investiert, die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen eingeht, betreffen, oder Regierungs- und Gesetztesbehörden und sonstige Finanzmarktbetreiber, Banken, Delaer, Versicherungsunternehmen und sonstige Finanzinstitute und andere Parteien.

Während die Informations-Risikomanagementsysteme und Business Continuity Pläne entwickelt wurden, die zur Reduzierung der mit Cyber-Security verbundenen Risiken bestimmt sind, gibt es Einschränkungen in allen Cyber-Security-Risikomanagementsystemen oder Business Continuity Plänen, die die Möglichkeit umfassen, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Nicht abschliessende Risikofaktoren

Die im folgenden Prospekt genannten Anlagerisiken stellen keine abschliessende Darstellung dar und potenzielle Investoren sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Investition in die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einem Risiko von aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann.

2. LEITUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Formulierung der Anlagepolitik. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Aufgaben dem Anlageverwalter und der Vertriebstelle, dem Verwalter, der Verwahrstelle und dem Corporate Governance Services Provider übertragen.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft soll vom Verwaltungsrat geleitet werden und ihre Angelegenheiten sollen von ihm überwacht werden. Er setzt sich aus dem Kreis der nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zusammen und ihre Details werden nachstehend dargelegt:-

Herr Praveen Jagwani (Indian)

Herr Jagwani ist ein Anlageund Bank-Profi mit 20jähriger Erfahrung der Finanzdienstleistungsindustrie. Er ist seit über drei Jahren in seiner derzeitigen Funktion bei UTI International (Singapur). Nachdem er in vielen Regionen und multikulturellen Umgebungen gearbeitet hat, zeigt er eine gute Balance zwischen Ergebnissen und Menschlichkeit. Er begann seine Karriere bei ANZ Grindlays Bank in Indien und arbeitete später in Australien und Bahrain quer durch Kreditfinanzierung, Konsumentenfinanzierungsgeschäfte, Systeme & Private Banking. Er trat später der Standard Chartered Bank bei und hat das Wealth Management und die Anlageberatung im Nahen Osten aufgebaut. Er wurde zum Chief Investment Officer für den Nahen Osten & Südasien ernannt und war verantwortlich für Produkt, Forschung, Zertifizierung und Konformität. Dann trat er Merrill Lynch bei und arbeitete mit ihnen in London und Dubai in ihrem Hedge-Fonds & Private Equity Advisory Geschäft. Herr Jagwani hat einen Hochschulabschluss in Informatik (B. Sc.) und ein Masters Degree in Operations Research (M. Sc.) von der Delhi Universität. Er hat einen Master of Business Administration von XLRI Jamshedpur und hat das Chartered Financial Analysis (CFA) Programm vom CFA Institute USA abgeschlossen.

Herr Ronan Smith (irisch)

Hr. Smith ist der Gründer und Direktor von Ronan Smith Independent Consulting Limited, die Beratung für Wertpapierfirmen und Institutionen bereitstellt. Mr. Smith war früher Direktor der Bank of Ireland Asset Management Limited, wo er das Index-Anlagen-Geschäft gegründet und verwaltet hat. Zu Beginn seiner Anlagenkarriere war er mit Neuirland Assurance Company Limited. Er wurde später von einer auf Währung spezialisierten Firma, Lee-Overlay-Partner, als Marketingleiter rekrutiert. Hr. Smith verfügt über 27 Jahre Erfahrung in der Investment-Management-Industrie. Mr. Smith hält die Bezeichnung FCCA, MSc in Operational Research von der Universität von Hull und einen Abschluss in Volkswirtschaft und mathematischer Ökonomie und Statistik vom Trinity College in Dublin. Er ist ehemaliger Vorsitzender des CFA-Irland.

Herr Simon McDowell (irisch)

Hr. McDowell begann seine Karriere als Auditor-Praktikant bei McFeely & McKiernan vor seiner Zeit mit KPMG. Im Anschluss daran wechselte er in den Bereich der Fond-Verwaltung als Finanzberichterstattungskontrolleur für BISYS Fund Services im Jahre 1996, im Jahre 1998 ging er dann zu Cap Advisers, einem US-Familienunternehmen, über. Dort war er Mitglied im Investitionsausschuss und Vizepräsident von Managed Fonds und entwickelte umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet von Hedge-Fonds. 2007 wechselte er zur GlobalReach Securities, um ihren Hedge Fund of Fund zu

verwalten, danach wechselte er zu Enterprise Ireland, wo er Senior Advisor des Geschäftsbereiches für Finanzdienstleistungen war.

Hr. McDowell gründete sein eigenes Investment-Consulting-Geschäft, das sich darauf spezialisierte Kunden zu unterstützen, die im Bereich von Alternativanlagen und einem Familienunternehmen tätig waren. Hr. McDowell hat einen Bachelor Of Science (MGMT) vom Trinity College in Dublin.

Die Adresse des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder hatte je Verurteilungen im Zusammenhang mit Straftaten, hat nie Konkurs angemeldet, war nie in ein Vergleichsverfahren verwickelt, war in keinen Konkurs verwickelt, war in keine Zwangsliquidation verwickelt, war keiner Zwangsverwaltung ausgesetzt, war in keine freiwillige Liquidation verwickelt, war in kein Unternehmens- oder Partner-Vergleichsverfahren verwickelt, hat als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter in Exekutivfunktion einer Gesellschaft, für das er gearbeitet hat, mit seinen Gläubigern allgemein oder einer Gruppe von ihnen keinen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung geschlossen, wurde öffentlich von keiner gesetzlichen oder regulatorischen Instanz (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) kritisiert und wurde von keinem Gericht für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung oder für das Führen von Geschäften einer Gesellschaft gesperrt.

Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat UTI International (Singapore) Private Limited zum Anlageverwalter mit Urteilsbefugnissen, gemäss der Investment-Management-Vereinbarung, ernannt. Unter den Bedingungen der Investment-Management-Vereinbarung ist der Anlageverwalter unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats und ist verantwortlich dafür, die Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft gemäss Anlageziel und Politik der Gesellschaft zu verwalten. Die Gesellschaft ist weder für Aktionen, Kosten, Gebühren, Verluste noch Schäden oder Ausgaben haftbar, die das Resultat von Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters sind, oder ihrer eigenen Handlungen oder Unterlassungen sind, aufgrund der Ratschläge oder Empfehlungen des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter wurde in Singapore am 15. November 2006 eingetragen und seine Finanzdienstleistungen und Investment-Management-Aktivitäten werden durch die Monetary Authority of Singapore (Finanzaufsichtsbehörde) geregelt.

Der Anlageverwalter ist auch die Vertriebsstelle der Gesellschaft.

Die Geschäftsführer und Vorstände des Anlageverwalters, die für die Gesellschaft verantwortlich sind und deren persönliche Details sind nachfolgend dargelegt:-

Manish Khandelwal, Produktleiter

Herr Khandelwal studierte Wirtschaft (B. COM), LLB (A) und hat einen Master in Business Administration (MBA) vom Symbiosis Institut für Business Management, Pune, im Jahr 2004. Er verfügt über 9 Jahre Erfahrung in der Investment Management-Branche. Bevor er zu UTI International (Singapur) Private Limited kam arbeitet er mit UTO AMC in Indien in den Bereichen Institutional Sales, Distribution, Einzelhandelsvertrieb & Marketing und PMS (Portfolio Management Services). Er interagierte regelmässig mit Zwischenhändlern und Dienstleistungsanbietern, und er ist auch verantwortlich für die Beratung von Kunden im oberen Vermögensbereich bezüglich deren gegenseitigen Fonds-Investitionen.

Herr Khandewal arbeitet derzeit als Senior Vice President und Produktsteuerung bei UTI International (Singapur) Private Limited. Seine Verantwortlichkeit besteht in der Strukturierung der Gesellschaft und Produktentwicklung für die internationalen Geschäftstätigkeiten der UTI-Gruppe.

Mr. Rahul Aggarwal, Portfolio-Manager: Festes Einkommen, UTI IS

Rahul Aggarwal ist Sachbearbeiter für Portfolios im Rahmen des festen Einkommens bei UTI IS. Diese Tätigkeit verübt er bereits seit acht Jahren (u. a. bei Firmen wie Edelweiss, IIFL und L&T-Investmentmanagement). Er schloss sein Studien am Punjab Engineering College, Chandigarh mit einem B. E. ab in den Fächern Computerwissenschaften und Maschinentechnik und beendete weiterhin ein Postgraduiertendiplom der IIM Calcutta. Aggarwal ist ein flexibler Experte, der als Software-Entwickler 2003 beruflich begann und sich allmählich mit dem Finanzsektor vertraut machte. In diesem Rahmen bestand er auch eine Prüfung zum Finanzrisikomanager (FRM) wie auch beide Stufen der CFA-Prüfung.

Ms. Rashmi Sadhwani, VP – Leiter der Gesellschaftsentwicklung in Asien bei UTI International (Singapore) Private Limited.

Sadhwani ist verantwortlich für die Verkaufs- und Gesellschaftsentwicklung in der asiatischen Region. Sie ist ebenfalls Mitglied des Internationalen Investment-Committee der UTI als Investment-Strategin. Sadhwani ist seit mehr als 9 Jahren im Bankgeschäft tätig (Hong Kong, Singapur, bei Coutts, Merrill Lynch, Citibank. Vor ihrer Tätigkeit bei der UTI war sie Investmentstrategin bei der Firma Coutts Private Bank (Singapur). Dort beriet sie zu den Themen "Top Down", "Cross Asset Investment" vornehmlich mit dem Schwerpunkt asiatischer Märkte zur Unterstützung der Kundenportfolios. Sie hat mit einem BSc in Regierungswissenschaften an der London School of Economics

Praveen Jagwani, Chief Executive Officer

Herr Jagwani ist ein Bankprofi mit mehr als 20 Jahren Erfahrung in der Finanzdienstleistungsindustrie. Er arbeitet für den Anlageverwalter seit 2009. Er begann seine Karriere mit der ANZ Grindlays Bank in Indien und später in Australien und Bahrain in den Bereichen Kredite, Consumer Finance, Informationssystem und Private Banking. Später kam er zur Standard Chartered Bank und errichtete ein Wealth Management- und Investment-Beratungsunternehmen im mittleren Osten. Er wurde zum Chief Investment Officer für den mittleren Osten & Südasien ernannt und war verantwortlich für die Bereiche Produkt, Forschung, Zertifizierung und Compliance. Dann kam er zu Merrill Lynch und arbeitet mit ihnen in London und Dubai zusammen an deren Hedge Fund & Private Equity Advisory-Unternehmen. Herr Jagwani hat einen Abschluss in Informatik (B. Sc.) und einen Master-Abschluss in Operations Research (M. Sc.) der Universität in Delhi. Er hat ausserdem einen Abschluss als Master of Business Administration von XLRI Jamshedur und absolvierte das Chartered Financial Analysis (CFA) Programm des CFA-Instituts in den USA.

Tan Woon Hum ist ein Partner bei Shook, Lin & Bok. Der Fokus seiner Arbeit ist Corporate, Regulatory, Trust, Asset & Wealth Management. Tan Woon Hum beriet auf breiter Ebene in den Bereichen Unternehmensführung und Investitionen seit 1996 und leitet ein Team von Fachanwälten für seine Arbeit bezogen auf Trust, Asset und Wealth Management. Er berät Fonds-Manager, Wealth Manager, institutionelle Kunden und Sponsoren bezüglich Lizensierung, Ausnahmen und gesetzlichen Angelegenheiten verbunden mit die Gesellschaft in Singapur und den Regulierungen für Investitionszwischenhändler. Seine Beratung umfasst die Einrichtung von privaten Equity Funds, Hedge Funds und Real Estate Funds, und geeignete Safe Harbours für Angebote in Singapur, wie auch Angelegenheiten bezüglich privaten Trusts und Wealth Management. Er assistiert auch –xempt Fund Managers und externen Asset Managers bei der Vermögensverwaltung und Fonds-Startups, indem er

eng mit den Kunden und Regulatoren an Anwendungen, Einreichungen und Darstellungen arbeitet. Woon Hum ist auch Berater für eine grosse Bandbreite von Gesellschaftsfinanztransaktionen, insbesondere Cross Border Mergers & Acquisitions, Joint Ventures, strategische Investitionen und Angelegenheiten von gelisteten Unternehmen, wie auch allgemeiner Gesellschaftsberatung. Er verfügt über tiefgehende Kenntnis der REITs-Regulierungen und Branche, und er war an 22 der 23 gelisteten S-REITs-Transaktionen mit verschiedenen Strukturen, Magnitude und Komplexität beteiligt. Darüber hinaus war er Berater bei IPOs von 16 gelisteten S-REITs und war beteiligt an zahlreichen REIT-Akquisitionen Post-IPO, Equity Fund Raising Exercises, Schuldfinanzierung und Sicherung vor Ort und regional. Für viele Jahre war Woon Hum regelmässig ein Sprecher auf öffentlichen Konferenzen und Seminaren in Singapur und Hongkong über REITs, Fonds, Regulatoren und M&A. Seine Qualifikationen umfassen: Rechtsanwalt, Singapur 1996, LLB (Honours), National University of Singapore, 1995 und MBA (Finanzen), Universität von Leicester, 2000. Er spricht fliessend Englisch und Mandarin.

Herr Imtiazur Rahman ist derzeit der Gruppenpräsident von UTI AMC Ltd. Er hat mehr als 25 Jahre Erfahrung im Management und Gesellschaftsführung. Bei UTI AMC leitet er die Funktionen Finanzen, Accounts, Besteuerung und vorstandsbezogene Angelegenheiten. Er ist verantwortlich für Global Operations der Gesellschaft. Er leitet auch Informationstechnologie, Administration, Estates, Fund Management (Dealing Section-Verwaltung) und er koordiniert den Arm Private Equity von UTI AMC. In der Vergangenheit hatte er die Position Leiter Personal inne. Herr Rahman ist im Vorstand von UTI International (Singapur), Offshore Funds von UTI International, und Invest Micro Pension Ltd. Er ist Mitglied des Investment Committee von Ascent Capital (PE). Er ist Direktor im Vorstand des Verbands Mutual Funds in Indien (AMFI). Er ist Convenor des AMFI Committee für Foreign Investment. Er ist ebenfalls im Investment Committee & Capital Market Committee von IMC.

Seit 1998 ist er bei der UTI Gruppe und bei UTI AMC seit 2003. Vor UTI AMC arbeitete er bei Bells Controls Ltd., Leasing Finance India Ltd. und Sumeet Machines Ltd. etc. Herr Rahman hat eine wissenschaftliche Ausbildung, FICWA, FCS, CPA (USA) und GAMP (ISB-Kellogg).

Brandon Lim (Senior Manager – Operations)

Brandon Lim hat mehr als 25 Jahre operative Anlageerfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Investment Banking. Er begann seine Karriere bei Citibank Singapore. Zu den Höhepunkten seiner Laufbahn zählen die Automatisierung der Backoffice-Prozesse bei Nomura Asset Management und der Aufbau des Operation Teams für die Niederlassungen Singapur und Hongkong von Mirae Asset Global Investment Management. Brandon Lim erwarb einen Bachelor of Science in Management und Rechnungswesen der University of Wales in Bangor.

Mark Tennant, FRSA

Mark Tennant kann auf eine Laufbahn von insgesamt 43 Jahren in der Londoner City zurückblicken, bei der er Führungspositionen in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Strategie und Portfoliomanagement innehatte. Dabei war er in verschiedenen Unternehmen als CEO und Chairman tätig. Im März 2018 schied er nach 27 Jahren bei JP Morgan aus, wo er 15 Jahre lang leitende Positionen im Bereich Global Custody und später in der Investment Bank bekleidet hatte. Im Verlauf seiner Karriere war er auch in Hongkong und New York tätig. Bevor er in den Finanzsektor wechselte, war Mark Tennant als Krankenpfleger tätig und trat später in die Schottische Garde der britischen Streitkräfte ein, in der er sieben Jahre lang diente. Er ist derzeit Chairman der BMOGAM Private Equity Trust plc, Chairman von Centrica Pensions und Trustee des Royal Hospital Chelsea.

Eddie Gan, Head of Legal and Compliance

Eddie Gan ist Head of Legal and Compliance bei UTI International (Singapore) Private Limited. Er hat 15 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. In den ersten sechs Jahren seiner Laufbahn arbeitete er für KPMG in Singapur, E&Y in Houston sowie Credit Suisse. Anschliessend wechselte er zur Monetary Authority of Singapore, Singapurs Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde, wo er mehr als sechs Jahre für die Beaufsichtigung der Fondsmanagementbranche zuständig war. Später übernahm er eine Funktion in einer Private-Equity-Gesellschaft. Eddie Gan erwarb einen Bachelor-Abschluss in Rechnungswesen. Im Jahr 2008 schloss er das CFA-Programm erfolgreich ab.

Fatima Khellafi

Fatima Khellafi ist Senior Legal Counsel bei T. Rowe Price und Vice President von T. Rowe Price Group, Inc. Sie kam im Jahr 2009 zu T. Rowe Price und war anschliessend als Lead Counsel für die Aktivitäten von T. Rowe Price im Raum Asien-Pazifik tätig. In dieser Funktion ist sie für die Beratung zu verschiedenen Themen zuständig, darunter Anlagefonds und regulatorische Fragen. Bevor sie zu T. Rowe Price wechselte, arbeitete sie mehr als sechs Jahre als Corporate Counsel im European Legal Team von Franklin Templeton Investments. Fatima Khellafi beendete ihr Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Strassburg mit einem Master-Abschluss in Wirtschaftsrecht. Darüber hinaus erwarb sie einen Master-Abschluss in internationalem Wirtschaftsrecht der Universität Montpellier I und ist in England als Rechtsanwältin (Solicitor) zugelassen.

Die Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat zudem UTI International (Singapore) Private Limited als Vertriebsstelle von Anteilen der Gesellschaft, gemäss der Vertriebsstellenvereinbarung, ernannt. Die Vertriebsstelle hat die Befugnis, einige oder alle ihrer Pflichten als Händler an Untervertriebsgesellschaften zu übertragen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank. Unter den Bedingungen der Vertriebsvereinbarung wird die Gesellschaft aus dem Vermögenswert der Gesellschaft die Vertriebsstelle vor jeglichen Klagen, Verfahren, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos halten, einschliesslich der rechtlichen und beruflichen Aufwendungen, die gegen die Vertriebsstelle vorgebracht wurden oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erlitten hat. Dies trifft nicht zu bei Verletzung des Vertrages, Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Vertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Anlageausschuss

Der Anlageverwalter bestimmt einen Anlageausschuss, um Anlageberatung anzubieten. Der Anlageausschuss erfüllt eine Aufsichtsfunktion für den Anlageverwalter. Die biographischen Details zu den Mitgliedern sind nachstehend dargelegt.

- Mr Praveen Jagwani (s. "Vorstand")
- Manish Khandelwal (s. "Investmentmanager")
- Rashmi Sadhwani (s. "Investmentmanager")

Rahul Aggarwal- - (s. "Investmentmanager") (iv) Manish Khandelwal

Der Anlageverwalter ernannte UTI Asset Management Company Ltd. zum Anlageberater zur Bereitstellung von nicht-diskretionärer Anlageberatung für die Gesellschaft. UTI Asset Management

Company Ltd. ist eine in Indian gemäss dem Companies Act von 1956 registrierte Gesellschaft. Der eingetragene Hauptsitz ist UTI Tower, GN Block, Bandra-Kurla-Komplex, Bandra (East), Mumbai 400 051. Die Firma wurde von SEBI ermächtigt, als Vermögensverwaltungsgesellschaft für den UTI Mutual Fund zu agieren, mit deren Schreiben Nr. MF/BC/PKN/03 datiert auf den 14. Januar 2003, und die Firma verwaltet die Programme des UTI Mutual Fund in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Investment Management-Vereinbarung oder der Investment Advisory-Vereinbarung, dem Trust Deed und den Zielen der jeweiligen Programme.

Der Verwalter

Gemäss des Verwaltungsvertrags übertrug die Gesellschaft der Firma Citibank Europe plc die Tätigkeit eines Verwalters, einer Registrierstelle und eines Transfer-Agenten für die Erfüllung der täglichen Verwaltungsaufgaben, u. a. die Berechnung des Nettovermögenswerts (der Gesellschaft sowie pro Aktie).

Der Verwalter ist eine lizenzierte Bank, die von der Zentralbank autorisiert und reguliert wird. Er wurde in Irland am 09. 06. 1988 registriert (Nr: 132781). Er ist Mitglied der Citigroup-Gesellschaftsgruppe, wobei das Mutterunternehmen, Citigroup Inc. eine in den USA börsennotierte Gesellschaft ist.

Der Verwalter haftet nur gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern für Schäden, die sich aus seiner Fahrlässigkeit, betrügerischem Handeln, Arglist, Rücksichtslosigkeit oder Vorsatz ergeben.

Die Gesellschaft hält den Verwalter (sowie seine zulässigen Delegierten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten) schad- und klaglos gegen Rechtsverfahren, Forderungen (auch von Personen, die angeben, Nutzniesser von Investitionsanteilen oder Anteilen zu sein), Kosten, Ansprüchen, Auslagen (u. a. Rechtsverfahrens- und Sachverständigenkosten), die vom Verwalter, seinen zulässigen Delegierten, Mitarbeitern oder Bevollmächtigten während ihrer Erfüllung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten im Sinne dieses Vertrags oder ertragssteuerlich erhoben oder zu Lasten der o. g. Personen fällig werden, sofern eine solche Schadlosigkeit nicht gewährt wird, wenn zu Lasten der o. g. Personen Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz in der Erfüllung/Vernachlässigung ihrer Vertragspflichten nachweisbar wird.

Der Verwalter ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, das Spendenwesen oder die Geschäftsleitung der Gesellschaft einbezogen und haftet nur für die Pflichten, die er im Sinne des Verwaltungsvertrags an die Gesellschaft zu erfüllen hat.

Die Verwahrstelle

Gemäss des Verwahrstellenvertrags ernannte die Gesellschaft die Firma Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company zur Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle bewahrt die Vermögensanteile der Gesellschaft auf und ist verantwortlich für die Aufsicht der Gesellschaft, soweit gesetzlich (und im Einklang mit Regeln und Bestimmungen) erlaubt. Sie ist verpflichtet, die Aufsichtspflichten in einer Weise durchzuführen, wie dies gesetzlich (sowie gemäss der Regeln, Bestimmungen sowie der Gründungsurkunde) erlaubt ist.

Die Verwahrstelle ist eine für zugewiesene Handelsaktivitäten verantwortliche Firma (Reg. -Nr 193453, Firmensitz: 1 North Wall Quay, Dublin 1). Sie wird von der irischen Zentralbank gemäss des Investment Intermediaries Act 1995 reguliert. Hauptsächlich hat sie die Aufgabe, Depotdienste im Rahmen von Kollektivanlagen und anderen Portfolios wie z. B. für die Gesellschaft zu erfüllen.

Gemäss des Verwahrstellenvertrags wurde die o. g. Firma zur Verwahrstelle für die Gesellschaftsvermögenswerte ernannt, die ihr zur Aufbewahrung übergeben wurden.

assets of the Company have been entrusted to the Depositary for safekeeping. Die Hauptpflichten der Verwahrstelle bestehen gemäss der Bestimmung Nr. 34 OGAW, nämlich in Folgendem:

- 1. Überwachung und Überprüfung der Gesellschaft und der Umsätze eines jeden Fonds;
- 2. Aufbewahrung der unternehmerischen Vermögenswerte, u. a. besitzrechtliche Überprüfungen;
- Gewährleistung, dass die Zeichnung, der Verkauf, die Stornierung und die Bewertung der Anteile im Einklang mit der Satzung sowie anwendbarem Recht, Regeln und Bestimmungen stehen:
- 4. Gewährleistung, dass bei Transaktionen im Rahmen der unternehmerischen Vermögenswerte entsprechende Fälligkeiten fristgemäss befriedigt werden;
- 5. Gewährleistung, dass Einnahmen der Gesellschaft und des Fonds im Einklang mit der Satzung, anwendbarem Recht, anwendbarer Regeln und Bestimmungen eingesetzt werden; und die Pflicht, unternehmerische Anweisungen im Einklang mit der Satzung, anwendbarem Recht, anwendbarer Regeln und Bestimmungen durchzuführen.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Ausführung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger und übt entsprechende Sorgfalt und Achtsamkeit bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus.

Im Fall des Verlusts eines in Verwahrung befindlichen Finanzinstruments, der gemäss der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung der Kommission festgestellt wurde, wird die Verwahrstelle Finanzinstrumente von identischem Typo der den entsprechenden Betrag an die Gesellschaft ohne überflüssigen Verzug zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, falls sie nachweisen kann, dass der Verlust eines in Verwahrung befindlichen Finanzinstruments das Ergebnis eines Ereignisses ist, das ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle lag, dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären, im Sinne der Delegierten Verordnung der Kommission.

Im Fall des Verlusts eines in Verwahrung befindlichen Finanzinstruments, können die Anleger sich auf die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft berufen, vorausgesetzt, dass dies zu keiner Duplikation des Schadensersatzes oder ungerechten Behandlung der Anleger führt.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anlegern gegenüber auch für alle anderen von diesen erlittenen Verluste, die aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen mangelnden Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäss der OGAW-Richtlinie entstehen.

Mit Ausnahme der vom geltenden Gesetz oder Vorschriften verbotenen Fälle, einschliesslich der unbeschränkt von der OGAW-Richtlinie verbotenen Fälle, haftet die Verwahrstelle nicht für daraus folgende oder indirekte bzw. Sonderschäden oder Verluste, die aus oder in Verbindung mit der Ausführung bzw. fehlenden Ausführung der Pflichten und Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen.

Delegierung der Aufbewahrungsfunktion und Interessenkonflikte

Gemäss des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle die Vollmacht, bestimmte ihrer Funktionen zu delegieren. Sofern dies erfolgt, haftet sie im Allgemeinen für sämtliche Verluste, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Delegierten ausgelöst werden, in derselben Weise, als sei dieser Vorgang schuldhaft auf sie selbst zurückzuführen. Die Nutzung eines Wertschriften-Abwicklungssystems gilt nicht als eine o. g. Delegation.

Derzeit (Stand: Prospekterstellungsdatum) besteht ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Firma Citibank, N. A. Londoner Niederlassung über die Übertragung bestimmter Verwahrstellenfunktionen

Keine Angabe hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens durch die letztere. Derzeit (Stand: Prospekterstellungsdatum) gelten die in Anhang IV gelisteten Unterdelegierten als Beauftragte.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine o. g. Übertragung einiger ihrer Funktionen hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens in keiner Weise eingeschränkt.

Um dieser Haftung hinsichtlich der Ernennung von mit der Übertragung bevollmächtigten Beauftragten zu entsprechen, hat die Verwahrstelle in hinreichender Weise Fertigkeiten, Sorgfalt und Gewissenheit in der Auswahl, der fortgesetzten Ernennung und der dauerhaften Überwachung von Dritten als Aufbewahrungsbevollmächtigten anzuwenden, um zu gewährleisten, dass solche Dritte über die Fachkenntnis, Kompetenz und das Ansehen zur Ausübung der entsprechenden Pflichten verfügen; eine angemessene Aufsicht über den Aufbewahrungsbevollmächtigten führen; und angemessene Untersuchungen durchzuführen, um die Bestätigung über die kompetente Pflichtausübung des Bevollmächtigten einzuholen.

Gelegentlich können sich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den (Unter-)Bevollmächtigten ergeben, nämlich etwa wenn einer der letzteren der Gesellschaftsgruppe der Verwahrstelle angehört, die für andere Verwahrstellendienste zur Verfügung der Gesellschaft entgolten wird. Sofern sich solche Konflikte im üblichen Geschäftsverlauf ergeben, unterliegt die Verwahrstelle anwendbarem Recht.

Wiederverwendung von Fonds-Vermögensanteilen durch die Verwahrstelle.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags verpflichtete sich die Verwahrstelle (sowie deren Bevollmächtigte) gegen die Wiederverwendung des aufbewahrten Gesellschaftsvermögens.

Zulässig ist eine solche Wiederverwendung, sofern:

- diese auf Rechnung der Gesellschaft erfolgt;
- die Verwahrstelle auf Anweisung der Gesellschaft handelt;
- eine solche Wiederverwendung dem Vorteil der Gesellschaft und der Anleger dient;
- die Transaktion durch bei der Gesellschaft eingegangene hochqualitative und liquide Sicherheiten im Rahmen eines Titelübertragungsvertrags gedeckt wird, die mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Gesellschaftswerte zzgl. eines Aufschlags entsprechen.

Up-to-date Information

Up-to-date Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten und jeglichen Konflikten, die entstehen mögen, von der Verwahrstelle delegierte Verwahrungspflichten, Liste der Delegierten und Unter-Delegierten sowie jegliche Interessenskonflikte, die aus diesen Delegationen entstehen könnten, werden den Anlegern auf Anfrage bereitgestellt.

Corporate Governance Service Provider

Die Gesellschaft hat Bridge Consulting Limited ernannt, um Dienstleistungen zu bieten, die den Verwaltungsrat bei der Durchführung der Governance-Funktionen unterstützen, die von der Zentralbank in Bezug auf eine OGAW festgelegt wurden. Bridge Consulting Limited wird den Verwaltungsrat in Bezug auf die folgenden Verwaltungsfunktionen der Gesellschaft unterstützen; Überwachung der Einhaltung, Risikomanagement, Überwachung der Anlagepolitik, Überwachung von Anlagestrategien und Performance, Überwachung der Finanzkontrolle, Überwachung der internen Rechnungsprüfung, Überwachung des Kapitals, Überwachung der Delegierten, die Bearbeitung von Beschwerden und Rechnungslegungsgrundsätze und Prozedere.

Der Corporate Governance Service Provider ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 1. März 2005 in Irland unter der Nummer 398390 gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit des Governance Services Providers ist die Bereitstellung von Geschäftsberatungs- und Governance-Services für kollektive Kapitalanlagen und Investment-Management-Unternehmen..

Gesellschaftssekretär

Die Gesellschaft hat Tudor Trust ernannt, um Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Lokale Gesetze/Vorschriften EWR-Mitgliedstaaten in können die Einsetzung Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken ("Zahlstellen") verlangen, sowie Wartung von Konten durch solche Vertreter, über die Zeichnungs-und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden. Anleger, die entschliessen oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Vermittler, anstatt direkt an den Verwalter, zu zahlen oder zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einem lokalen Zuständigkeitsbereich), tragen ein Kreditrisiko für diese Vermittler hinsichtlich (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle auf das Gesellschaftskonto und (b) vom Vermittler an den jeweiligen Anleger zu zahlende Rücknahmegelder. Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft ernannten Zahlstellen werden zu marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen.

Ländernachträge, die Angelegenheiten von Anlegern in Hoheitsgebieten betreffen, in denen Zahlstellen ernannt werden, können für Verteilung an solche Anleger vorbereitet werden, und wenn das der Fall ist, wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über die Ernennung der Zahlstellen im jeweiligen Ländernachtrag enthalten sein.

Alle Anleger der Gesellschaft, in deren Namen eine Zahlstelle ernannt wird, kann von den Dienstleistungen der von der Gesellschaft ernannten Zahlstelle Gebrauch machen.

Details zu den ernannten Zahlstellen werden im jeweiligen Ländernachtrag festgelegt und werden nach Ernennung oder Abberufung der Zahlstellen aktualisiert.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften im Zusammenhang mit den Absichten und Zielen der

Gesellschaft bemühen und so viel von seiner Zeit und Mühe den Angelegenheiten der Gesellschaft widmen, wie es nach seinem Urteil notwendig ist, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, der Verwalter und die Verwahrstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Anleger, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen die "Parteien") können in anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt sein, was gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihrer jeweiligen Funktionen hinsichtlich der Gesellschaft führen kann. Diese Aktivitäten können Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Banking und Investment Management Services, Brokerage-Dienstleistungen, die Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren (in Fällen, in denen die Gebühren der Unternehmen, die diese Wertpapiere bewerten, sich erhöhen, so wie sich der Vermögenswert erhöht) und Funktion als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschliesslich Fonds oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft anlegen darf, umfassen. Solche anderen Einrichtungen oder Konten können Anlageziele haben oder Anlagestrategien durchsetzen, ähnlich oder verschieden von denen der Gesellschaft. Es ist nicht immer möglich oder im Einklang mit den Anlagezielen der einzelnen Personen oder oben beschriebenen Einrichtungen und der Gesellschaft, die gleichen Anlagepositionen zur gleichen Zeit zu nehmen oder zum gleichen Preis zu liquidieren oder zu verkaufen.

Darüber hinaus können Auftraggeber und Mitarbeiter des Anlageverwalters, direkt oder über Beteiligungen an anderen Investmentfonds, Interessen in den Wertpapieren haben, in denen die Gesellschaft investiert, sowie Zinsen auf Anlagen, in denen die Gesellschaft nicht investiert. Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kann der Anlageverwalter (und seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Geschäftspartner) Interessenkonflikte bei der Vergabe ihrer Zeit und Aktivität zwischen der Gesellschaft und anderen Einrichtungen haben, bei der Zuweisung von Anlagen zwischen der Gesellschaft und anderen Einrichtungen oder bei der Durchführung von Transaktionen für die Gesellschaft und anderen Einrichtungen, darunter auch solche, in denen der Anlageverwalter (und seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Geschäftspartner) eine grössere finanzielle Beteiligung haben kann.

Der Anlageverwalter (und seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Partner) kann in Bezug auf diese anderen Kunden Ratschläge geben oder Massnahmen ergreifen, was sich von der Beratung hinsichtlich der Gesellschaft unterscheidet. Soweit eine bestimmte Anlage sich sowohl für die Gesellschaft und andere Kunden eignet, werden solche Anlagen zwischen der Gesellschaft oder den anderen Kunden anteilsmässig auf der Basis des verwalteten Vermögens oder einer anderen Art und Weise zugeteilt, die der Anlageverwalter unter diesen Umständen als fair und gerecht für alle Kunden, einschliesslich der Gesellschaft bestimmt. Aus der Sicht der Gesellschaft können gleichzeitige identische Portfolio-Transaktionen für die Gesellschaft oder andere Kunden dazu neigen, bei Portfolio-Verkäufen und -Käufen der Gesellschaft, die zu erhaltenen Preise zu senken und die zu bezahlenden Preise zu erhöhen. Wenn weniger als die maximal gewünschte Anzahl von Anteilen eines bestimmten zu erwerbenden Wertpapiers zu einem günstigen Preis verfügbar sind, werden die erworbenen Anteile zwischen der Gesellschaft und den anderen Kunden in angemessener vom Anlageverwalter ermittelten Weise zugeordnet werden.

Jede der beiden Parteien wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Leistung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch eine solche Beteiligung, die sie haben, behindert wird und dass alle Konflikte, die entstehen können, fair gelöst werden. In Bezug auf Co-Investment-Gelegenheiten, die zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden des Anlageverwalters auftreten, wird

der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Gesellschaft an diesen Investitionsgelegenheiten auf faire Weise teilnehmen kann und diese fair verteilt werden.

Es gibt kein Verbot für Transaktionen mit der Gesellschaft durch den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, den Verwalter, die Verwahrstelle oder Einrichtungen hinsichtlich des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, dem Administrator oder die Verwahrstelle einschliesslich, ohne Einschränkung, das Halten, die Veräusserung oder anderweitiger Umgang mit ausgegeben Anteilen oder Eigentum der Gesellschaft und keiner von ihnen hat eine Verpflichtung, der Gesellschaft etwaige Gewinne oder Vorteile von oder im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion zu erklären, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im Einklang mit den Interessen der Anleger sind und der Handel zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurde.

Gestattete Transaktionen unterliegen:

- (a) zertifizierter Bewertung durch eine unabhängige und kompetente Person, die von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle) genehmigt wurde; oder
- (b) unter besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäss ihren Regeln ausgeführt wurden; oder
- (c) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, stellt die Verwahrstelle zufrieden, dass die betroffene Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurde und im besten Interesse der Anleger ist, oder – im Fall einer Transaktion, die die Verwahrstelle umfasst – der Verwaltungsrat damit zufrieden ist, dass die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurde und im besten Interesse der Anleger ist.

Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Fall von Transaktionen, die die Verwahrstelle umfassen), müssen dokumentieren, wie die Bestimmungen der obigen Paragraphen (a), (b) und (c) eingehalten wurden. Wenn Transaktionen gemäss dem obigen Paragraphen (c) ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, im Fall von Transaktionen, die die Verwahrstelle umfassen) ihre Begründung dokumentieren, weshalb die Transaktion die obengenannten Richtlinien zu ihrer Zufriedenheit eingehalten hat.

Der Anlageverwalter oder ein assoziiertes Unternehmen des Anlageverwalters kann in Anteile investieren, sodass eine Klasse eine tragfähige minimale Grösse haben kann, oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. In einem solchen Fall kann der Anlageverwalter oder sein assoziiertes Unternehmen einen hohen Anteil der Anteile einer Klasse besitzen.

Details der Beteiligung des Verwaltungsrats sind im Abschnitt "Allgemeine Informationen - Beteiligung des Verwaltungsrats" des Prospekts festgelegt.

Soft Commissions

Der Anlageverwalter, seine Vertreter oder verbundene Personen des Anlageverwalters können Bargeld oder andere Rabatte nicht behalten, aber dürfen Forschungsprodukte und -Dienstleistungen (auch bekannt als Soft Dollar-Vorteile) annehmen, und sind berechtigt sie zu halten, von Maklern und anderen Personen durch die Wertpapiergeschäfte durchgeführt werden ("Vermittler"), die einen nachweisbaren

Nutzen für die Anleger ergeben (wie es nach den anwendbaren Regeln und Vorschriften zulässig ist) und wobei solche Vereinbarungen zu bestmöglichen Ausführungsbedingungen gemacht wurden und Maklergebühren nicht mehr als übliche institutionelle Maklergesellschaft-Gebühren sind und unter dem Vorbehalt, dass diese Dienste die Bereitstellung von Anlagediensten für die Gesellschaft unterstützen.

Gebührenermässigung

Der Anlageverwalter **kann** von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln entscheiden, einigen oder allen Anlegern oder deren Agenten oder Vermittlern von der Anlageverwaltergebühr ganze oder teilweise Rabatte einzuräumen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor auf alle Anlageverwaltergebühren, Vertriebskosten, Einlösegebühren und Umtauschgebühren zu verzichten.

3. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Die Gebühren und Auslagen in Bezug auf die Gründung und Einrichtung der Gesellschaft, einschliesslich der Gebühren für professionelle Berater der Gesellschaft, gehen zulasten der Gesellschaft. Solche Gebühren und Kosten werden auf 150,000. 00 USD geschätzt und wird in den ersten fünf Jahren vom Beginn des Handels der Gesellschaft abgeschrieben werden oder innerhalb einer anderen Zeitspanne, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und auf eine Weise, wie es der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für fair hält.

Anlageverwaltergebühren

Der Anlageverwalter ist berechtigt, von der Gesellschaft eine jährliche Gebühr von 0,75 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die institutionelle Klasse, 1,20 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Einzelhandelklasse, 0,75 % des Nettoinventarwerts des Gesellschaft in Bezug auf die RDR Klasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die GBP RDR Klasse, 1,20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Euro Einzelhandelklasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Euro institutionelle Klasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Euro RDR Klasse.1.20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die SGD Einzelhandelklasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die super-institutionelle Klasse, 1,20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die CHF Einzelhandelklasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die CHF institutionelle Klasse, 0,75% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die JPY institutionelle Klasse und 1,20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die JPY Einzelhandelklasse zu erhalten. Der Anlageverwalter ist berechtigt Ersatz von der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft für alle korrekt belegten angemessenen Auslagen und Spesen, die im Namen der Gesellschaft angefallen sind, zu verlangen. Der Anlageverwalter ist verantwortlich für die Bereitstellung aller Gebühren, die dem Anlageausschuss und jeden eingestellten Anlageberater bezahlt werden müssen.

Alle Gebühren und Auslagen, sowie Umsatzsteuern, die an den Anlageverwalter zu zahlen sind, werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und fallen dann an. Sie werden monatlich nachträglich bezahlt oder in solchen Abständen und in der Währung, die zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart wurden.

Institutionelle Gebühren für ausländische Investoren und Gebühr für ausländische Portfolio-Investoren Eine einmalige Konvertierungsgebühr von 1000 USD ist für bestehende FIIs/Unterkonten zu bezahlen, um eine Registrierung als FPI zu erhalten. Neben der Konvertierungsgebühr muss die Gesellschaft Anmeldegebühren für die Migrierung zum FPI-System bezahlen. Die Anmeldegebühren hängen von der Kategorie des FPI ab, in der sich die Gesellschaft registrieren möchte. Für die Kategorie I des FPI fallen keine Anmeldegebühren an. Für Kategorie II FPIs und Kategorie III FPIs betragen die Anmeldegebühren jeweils 3000 USD und 300 USD.

Die Anlageberatergebühr

Der Anlageberater ist berechtigt, von Anlageverwalter eine jährliche Gebühr zu erhalten, die aus der

Anlageverwaltergebühr fällig wird.

Verwaltergebühr

Der Verwalter ist berechtigt, von der Gesellschaft eine maximale jährliche Gebühr von 1,5 % des NAV der Gesellschaft zu erhalten. Diese Gebühr soll an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet werden und anfallen und soll monatlich nachträglich bezahlt werden.

Der Verwalter ist auch berechtigt aus dem Vermögen der Gesellschaft für alle angemessenen Auslagen und Spesen, die durch die ordnungsgemässe Ausführung der Aufgaben für den Verwalter angefallen sind, erstattet zu werden.

Die Verwahrstelle-Gebühren

Die Verwahrstelle ist berechtigt, von der Gesellschaft eine maximale jährliche Gebühr von 0,5 % des NAV der Gesellschaft zu erhalten, die aus einer Gebühr pro Klasse besteht, einer Gebühr basierend auf dem Marktwert der Vermögenswerte der Gesellschaft (die von Land zu Land unterschiedlich sind), einer Gebühr pro Transaktion (die auch von Land zu Land unterschiedlich ist) und einer Gebühr für jede von Dritten festgelegte Kaution, Devisengeschäfte und Auszahlung, die von der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft durchgeführt wurden. Diese Gebühren sollen an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet werden und anfallen und sollen monatlich nachträglich bezahlt werden.

Die Verwahrstelle ist auch berechtigt, Ersatz von der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft für korrekt belegte angemessene Auslagen und Spesen, die im Namen der Gesellschaft angefallen sind, zu erhalten, einschliesslich derjenigen, die für die Abwicklung und Aktivitäten der Verwahrstelle auf bestimmten Märkten anfallen, wie Stempelsteuer, Wertpapier-Neuregistrierung und Stimmrechtsvertretung durch physikalische Repräsentation, sowie die Gebühren für jede Unter-Verwahrstelle, die sie unter normalen Marktbedingungen bestimmt hat.

Alle Gebühren und Abgaben, die von der Gesellschaft im Rahmen des Verwahrstellenvertrags zu bezahlen sind, werden durch den Betrag der geltenden Mehrwertsteuern oder Abgaben erhöht.

Verwaltungsratsgebühren

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Gebühr für seine Dienste mit einer Rate, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird, bis zu einer maximalen Höhe pro Verwaltungsratsmitglied von 20.000 Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen, und hat unter Umständen Anspruch auf besondere Vergütung für besondere oder zusätzliche Dienstleistungen für die Gesellschaft, wenn diese angefordert wurden.

Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von der Gesellschaft für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten.

Auditorgebühr

Die Gesellschaft zahlt eine maximale jährliche Gebühr an den Auditor von bis zu €25. 000 (ohne MwSt.), wie es von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat vereinbart wird.

Corporate Governance Service Provider-Gebühr

Die Gesellschaft zahlt eine maximale jährliche Gebühr an den Corporate Governance Service Provider von bis zu €50. 000 (ohne MwSt.), die fällig und vierteljährlich nachträglich zahlbar sind.

Von der Gesellschaft kann auch verlangt werden, alle für die Gesellschaft entstandenen Auslagen und Spesen durch Erbringung von Dienstleistungen des Corporate Governance Service Provider zu begleichen, wie z. B. Kurier- und Reisekosten und Aufwendungen. Alle Gebühren und Kosten sind mehrwertsteuerpflichtig.

Sonstige betriebliche Aufwendungen und Gebühren

Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten zulasten der Gesellschaft (in dem Umfang, der in diesem Prospekt festgelegt ist), des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, des Verwalters, der Verwahrstelle und der durch oder im Namen der Gesellschaft ernannten Auditoren, wird die Gesellschaft alle Betriebskosten und Gebühren bezahlen, die im Folgenden zulasten der Gesellschaft beschrieben sind, einschliesslich aber nicht beschränkt auf, Makler- und Bankprovisionsgebühren, rechtliche und andere professionelle Beratungsgebühren, Sekretariatsservice für die Gesellschaft, die Gesellschaftseintragung im Handelsregister und gesetzliche Gebühren, Übersetzungs- und Buchhaltungsausgaben, Kreditzinsen, Steuern und staatliche Ausgaben der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft, Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und Verteilung von Berichten und Mitteilungen, sämtliches Marketingmaterial Werbung regelmässige Aktualisierungen und und des Prospekts, Börsenzulassungsgebühren, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit lokalen Registrierungen, Aufstellung und Verteilung ausgegebener oder herauskommender Anteile der Gesellschaft, Kosten für Aktionärsversammlungen, Verwaltungsrat-Versicherungsprämien, Kosten für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts pro Aktie, Bürokosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, Porto, Aufwendungen für Telefon, Telefax und Telex und alle anderen Aufwendungen, jeweils zusammen mit dem geltenden Wert der Mehrwertsteuer. Solche Ausgaben können zurückgestellt und wie im Rechnungswesen üblich, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft abgeschrieben werden. Eine geschätzte Fälligkeit für betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft vorgesehen. Betriebskosten, Gebühren und Kosten der Service Provider, die von der Gesellschaft zu bezahlen sind, sollen von der Gesellschaft getragen werden, sofern die Gebühren und Kosten, die direkt oder indirekt einer bestimmten Klasse zuzuschreiben sind, ausschliesslich von der beteiligten Klasse getragen werden.

Verkaufsgebühren

Anleger können Verkaufsgebühren ausgesetzt sein, die sie der Vertriebsstelle bezahlen müssen und Verkaufsgebühren werden auf maximal 5,0 % der Zeichnungsbeträge für die institutionelle Klasse und die Einzelhandel-Klasse berechnet.

Verwässerungsschutzgebühr/Abgaben und Gebühren

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine "Verwässerungsschutzgebühr" zu verhängen, eine Rückstellung für Marktspreads (die Unterschiede zwischen den Preisen, zu welchen Vermögen geschätzt und/oder gekauft oder verkauft werden), Zölle und Gebühren und andere Bearbeitungskosten in Bezug auf den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten und für die Erhaltung des Wertes der zugrundeliegenden Vermögenswerte der Gesellschaft, im Falle von Erhalt für die Verarbeitung von

Nettozeichnungen und/oder Rücknahmen. Eine solche Rückstellung kann zum Preis, zu dem Anteile ausgestellt werden, hinzugefügt werden, falls Anforderungen für Nettozeichnungen 1 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft übersteigen und vom Preis der Anteile, zu dem sie zurückgenommen werden, abgezogen werden, falls die netto Rücknahme-Anforderungen 1 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft übersteigen, einschliesslich der Preis der ausgestellten oder zurückgenommen Anteile infolge von Anträgen für Umtausch. Die Anwendung einer Rückstellung erfolgt auf Anweisung und nach Ermessen der Gesellschaft.

Swing Pricing

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Verwaltungsrat dazu ermächtigt, den Nettoinventarwert pro Anteil anwendbar auf den Ausgabepreis, wie nachfolgend unter "Swing Pricing" beschrieben, anzupassen. In jedem Fall sollen die Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil zu jedem beliebigen Bewertungszeitpunkt für sämtliche Belange, welche an diesem Geschäftstag behandelt werden, identisch sein.

Die Swing Pricing-Methode wird im Folgenden unter "Swing-Pricing" auf Seite 79 beschrieben.

Rücknahmegebühr

Anleger können einer Rücknahmegebühr von bis zu 0,50 % unterliegen, wenn sie Anteile innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf dieser Anteile wieder zurücknehmen. Eine solche Rücknahmegebühr soll für die uneingeschränkte Verwendung und Nutzung der Gesellschaft sein. Zu diesem Zweck werden Anteile auf der Basis "zuerst herein - zuerst heraus" zurückgenommen.

Zuweisung von Gebühren und Auslagen

Alle Gebühren, Spesen, Zölle und Abgaben sind auf Kosten der Gesellschaft und innerhalb der Gesellschaft mit Bezug auf die Klassen, bei denen sie entstanden sind.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für die Erbringung von Dienstleistungen können innerhalb der oben angegeben Höchstwerte angehoben werden vorausgesetzt, dass Anleger einer bestimmten Klasse einen Monat vorher eine schriftliche Mitteilung über die neuen Sätze erhalten.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik entworfen und setzt diese um, die mit einem korrekten und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, durch den Besitz eines Geschäftsmodells, welches durch seine Natur an sich keine exzessive Risikoaufnahme fördert, die nicht mit dem Risikoprofil der Artikel der Satzung übereinstimmt. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Die Vergütungspolitik der Gesellschaft hat Anwendung für all jene Personalkategorien, einschliesslich Senior Management, der Risikonehmer, der Kontrollfunktionen und aller Angestellten, die eine Gesamtvergütung erhalten, die zur Vergütungsklammer des Senior Management und der Risikonehmer gehört, deren professionelle Aktivitäten materielle Auswirkung auf die Risikoprofile der Gesellschaft haben.

Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie, einschliesslich der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Änderungen, wendet die Gesellschaft ihre Vergütungspolitik an und praktiziert diese auf eine Weise und zu einem Masse, das zu ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Natur, dem Umfang und Komplexität ihrer Aktivitäten proportional ist.

Wenn die Gesellschaft Anlageverwaltungs-Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft oder Unter-Fonds der Gesellschaft delegiert, wird sie sicherstellen, dass jegliche auf diese Weise von ihr bestimmte Delegierte in proportionalem Masse den Vergütungsregeln unterliegen, gemäss der OGAW-Richtlinie bzw. entsprechender Änderungen, oder – alternativ dazu – einer gleichwertig effektiven Vergütungspolitik im Rahmen ihrer Heimautorisierung unterliegen.

Details der Vergütungspolitik der Gesellschaft, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, eine Beschreibung davon, wie Vergütungen und Prämien berechnet werden, die Identität der für die Zuerkennung der Vergütungen und Prämien verantwortlichen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees, sofern ein solches Komitee existiert, sind unter http://utifunds.com. sg/funds/literature/uti-indian-fixed-income-fund/ sowie auf Anfrage als kostenlos bereitgestellte Papierkopie verfügbar.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem beliebigen Handelstag ausgestellt werden. Anteile, die in einer Klasse ausgestellt werden, werden auf die geltende Währung für diese Klasse lauten. Anteile sollen keinen Nennwert haben und sollen auf den Nettoinventarwert je Aktie ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen ablehnen Anträge auf Anteile zu akzeptieren und kann den Besitz von Anteilen von einer Person, Firmen oder Unternehmen unter bestimmten Umständen einschränken, einschliesslich wo solcher Eigentum gegen alle Vorschriften oder rechtlichen Anforderungen wäre oder möglicherweise Auswirkungen auf den steuerlichen Status der Gesellschaft hat oder dazu führen kann, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die sie sonst nicht erleiden würde. Jede Person, deren Halten von Anteilen gegen vom Verwaltungsrat verhängte Beschränkungen verstösst, oder auf Tatsache des Haltens gegen die Gesetze und Verordnungen des zuständigen Hoheitsgebiets verstösst, oder deren Halten nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft Steuerschulden oder andere finanzielle Nachteile verursacht, die einzeln oder insgesamt nicht angefallen wären, soll die Gesellschaft, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anleger für jeglichen Schaden entschädigen, der das Resultat davon ist, dass eine solche Person oder Personen in der Gesellschaft Anteile erworben haben und besitzen.

Der Verwaltungsrat hat gemäss Gesellschaftsvertrag und Satzung die Befugnis, Anteile zwangsweise zurückzukaufen und/oder einzuziehen, deren Halten oder wirtschaftliches Eigentum gegen ihre Einschränkungen verstösst oder ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt. Falls dem Verwaltungsrat bekannt werden sollte oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme haben sollte, dass einige der Anteile direkt oder indirekt von einer Person bzw. Personen besessen werden, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen verletzen, oder jegliche Erklärungen oder Informationen herausstechen (einschliesslich unter anderem jeglicher Erklärungen oder Informationen, die infolge von Anti-Geldwäscheoder Anti-Terrorismus-Finanzierungs-Anforderungen erforderlich sind), ist der Verwaltungsrat dazu berechtigt (gemäss der entsprechenden Authorität gemäss den Artikeln der Satzung), von ihrer Absicht Kenntnis zu geben (in der vom Verwaltungsrat für angemessen anerkannten Form), die Anteile dieser Person verpflichtend zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat kann (gemäss der entsprechenden Authorität gemäss den Artikeln der Satzung) jeden solchen Anleger mit jeglichen rechtlichen, Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten belasten, die mit dieser verpflichtenden Rücknahme verbunden sind. Im Fall der verpflichtenden Rücknahme, wird der Rücknahmepreis zum Bewertungspunkt in Bezug auf den betroffenen Rücknahmetag bestimmt, der vom Verwaltungsrat in seiner Benachrichtigung an den Anleger festgelegt wurde. Die Erlöse aus der verpflichtenden Rücknahme werden gemäss den nachstehend aufgeführten Rücknahmebestimmungen ausgezahlt.

Keines der Unternehmen, der Anlageverwalter und Vertriebsstellen, der Verwalter oder die Verwahrstelle oder einer ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten oder Agenten ist verantwortlich oder haftbar für die Echtheit von Weisungen der Anleger, die berechtigterweise überzeugt waren, dass diese echt sind, und sollen nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen haften, die aus oder in Verbindung mit unerlaubten oder betrügerischen Weisungen entstanden sind. Der Verwalter soll jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um zu bestätigen, dass Anweisungen echt sind.

Betrieb von Bargeldkonten

Die Gesellschaft hat bestimmte Bargeldkonten in verschiedenen Währungen eingerichtet, im Namen der Gesellschaft. Jegliche Zeichnungen, Rücknahmen oder auszuzahlende Dividenden an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft, werden über diese Bargeldkonten abgewickelt und verwaltet. Die Gesellschaft jedoch wird sicherstellen, dass jegliche Gelder auf diesen Bargeldkonten in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft als Vermögenswerte dieser aufgezeichnet werden, und dieser zuzuordnen sind, gemäss den Anforderungen des Gründungsbuches und den Artikeln der Satzung.

Weitere Informationen bezüglich dieser Konten sind in den Abschnitten (i) "Antrag auf Anteile" - "Betrieb von Bargeldkonten" (ii) "Rücknahme von Anteilen" - "Betrieb von Bargeldkonten"; und (iii) "Dividenden-Politik", jeweils ausgeführt. Beachten Sie bitte zusätzlich den Prospekt-Abschnitt mit dem Titel "Risiko-Faktoren" –"Betrieb von Bargeldkonten" weiter oben.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Der Verwaltungsrat ermuntert im allgemeinen Anleger als Teil einer langfristigen Anlegestrategie in der Gesellschaft anzulegen und ratet vor übermässigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Solche Tätigkeiten, die manchmal auch als "Market Timing" bezeichnet werden, können sich nachteilig auf die Gesellschaft und die Anleger auswirken. Beispielsweise können verschiedene Faktoren, wie die Grösse der Gesellschaft und die Höhe ihres Vermögens in Bargeld, kurzfristiger oder übermässiger Handel von Anlegern, die effiziente Verwaltung des Portfolios der Gesellschaft beeinträchtigen, Transaktionskosten und Steuern erhöhen und der Leistung der Gesellschaft schaden. Der Verwaltungsrat versucht vor missbräuchlichen Handelspraktiken abzuschrecken und sie zu verhindern und diese Risiken durch verschiedene Methoden zu verringern, einschliesslich der folgenden:

- (i) in dem Masse, dass es eine Verzögerung zwischen einer Änderung des Wertes des Portfolios der Gesellschaft gibt und dem Zeitpunkt, sobald sich die Änderung im Nettoinventarwert je Aktie reflektiert, wird die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung zu nutzen durch den Kauf oder die Rückgabe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert je Aktie, der nicht den angemessenen fairen Preisen entsprecht. Der Verwaltungsrat versucht vor dieser Aktivität, die manchmal als "ausgelaufene Preisarbitrage" bezeichnet wird, abzuschrecken und sie mit angemessenem Gebrauch seiner Macht zu verhindern, um den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung der einschlägigen Überlegungen anzupassen, um den fairen Wert dieser Anlagen widerzuspiegeln.
- (ii) der Verwaltungsrat kann Konto-Aktivitäten von Anlegern überwachen, um übermässige und störende Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern und behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, jede Zeichnung oder jeden Umtausch von Transaktion abzulehnen, ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung, wenn sich gemäss ihrem Urteil, die Transaktion nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger auswirkt. Der Verwaltungsrat kann auch Konto-Aktivitäten von Anlegern überwachen, für alle Muster der häufigen Käufe und Verkäufe, die als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Aktie gemacht werden, und können jene Massnahmen ergreifen, die sie für geeignet halten, um solche Aktivitäten zu beschränken.

Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemildert oder beseitigt werden können. Zum Beispiel, Gemeinschaftskonten, in denen Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Investoren für Handel mit der Gesellschaft auf Nettobasis angehäuft werden,

verbergen die Identität der zugrundeliegenden Anleger der Gesellschaft, was es noch schwieriger macht für den Verwaltungsrat und seine Delegierten missbräuchliche Handelspraktiken zu identifizieren.

Erstzeichnungsfrist

Aktien der CHF Einzelhandelklasse, der CHF institutionellen Klasse, der Euro RDR Klasse, der JPY institutionellen Klasse und der JPY Einzelhandelklasse werden Anlegern von 09.00 Uhr (irischer Zeit) am 23.11.2018 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 23.05.2019 zu einem anfänglichen Preis von 10,00 CHF pro Aktie hinsichtlich der CHF Einzelhandelklasse, 10 CHF pro Aktie hinsichtlich der CHF institutionellen Klasse, 10,00 EUR pro Aktie hinsichtlich der Euro RDR Klasse, 10,00 JPY pro Aktie hinsichtlich der JPY institutionellen Klasse und 10,00 JPY pro Aktie hinsichtlich der JPY Einzelhandelklasse angeboten und werden vorbehaltlich der Annahme von Anträgen auf Aktien der betreffenden Klasse erstmals am letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist ausgegeben.

Alle anderen Anteile der Gesellschaft sind im Umlauf und zur Zeichnung zum Nettoinventarwert pro Anteil verfügbar.

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestbestand und Mindesttransaktionsgrösse

Jeder Anleger in der Gesellschaft muss ein Minimum von 500.000 USD für die institutionelle Klasse, 500 USD für die Einzelhandelklasse, 500 USD für die RDR Klasse, 500 GBP für die GBP RDR Klasse, 500 Euro für die Euro Einzelhandelklasse, 500.000 Euro für die Euro institutionelle Klasse, 500 EUR für die Euro RDR Klasse, 500 SGD für die SGD Einzelhandelklasse, 5.000.000 USD für die super-institutionelle Klasse, CHF 500 für die CHF Einzelhandelklasse, 500.000 CHF für die CHF institutionelle Klasse, JPY 50.000.000 für die JPY institutionelle Klasse und JPY 50.000 für die JPY Einzelhandelklasse zeichnen und muss Anteile mit einem Nettoinventarwert von 500.000 USD für die institutionelle Klasse, 500 USD für die Einzelhandelklasse, 500 USD für die RDR Klasse, 500 GBP für die GBP RDR Klasse, 500 Euro für die Euro Einzelhandelklasse, 500.000 Euro für die Euro institutionelle Klasse, 500 Euro für die Euro RDR Klasse, 500 SGD für die SGD Einzelhandelklasse, USD 5,000,000 für die superinstitutionelle Klasse, CHF 500 für die CHF Einzelhandelklasse, CHF 500,000 für die CHF institutionelle Klasse, JPY 50.000.000 für die JPY institutionelle Klasse und JPY 50.000 für die JPY Einzelhandelklasse halten. Ein Anleger kann nachfolgende Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen in der Gesellschaft tätigen, jeweils für eine Mindesttransaktionsgrösse von 50.000 USD für die institutionelle Klasse, 500 USD für die Einzelhandelklasse, 500 USD für die RDR Klasse, 500 GBP für die GBP RDR Klasse, 500 Euro für die Euro Einzelhandelklasse, 50.000 Euro für die Euro institutionelle Klasse, 500 EUR für die Euro RDR Klasse, 500 SGD für die SGD Einzelhandelklasse, USD 1.500.000 für die super-institutionelle Klasse, CHF 500 für die CHF Einzelhandelklasse, CHF 50.000 für die CHF institutionelle Klasse, JPY 5.000.000 für die JPY institutionelle Klasse und JPY 50.000 für die JPY Einzelhandelklasse.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Mindestanlage bei Erstzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgrösse für eine Klasse nach ihrem Ermessen aufzuheben oder zu mindern.

Zeichnungen

Erstanträge sollten mit einem vom Verwalter oder der Vertriebsstelle erhaltenen Antragsformular gemacht werden, aber können per Telefax gemacht werden, wenn der Verwaltungsrat das bestimmt hat, unter dem Vorbehalt, dass das original unterzeichnete Antragsformular und andere solche Papiere (z. B. Unterlagen hinsichtlich der Kontrolle zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich an den Verwalter übermittelt werden, wie es vom Verwaltungsrat oder seiner Stellvertretung verlangt werden kann. US-

Personen sollten für die anfänglichen Bewerbungen das US-Anmeldeformular verwenden. Die Anforderungen zur Investition in Anteile der Gesellschaft durch US-Personen werden ausführlicher in Anhang IX dieses Prospekts beschrieben. Keine Rücknahmen oder Dividenden werden verarbeitet, bis das ursprüngliche Antragsformular und andere solche Papiere, die vom Verwaltungsrat verlangt werden, erhalten wurden und alle Anti-Geldwäsche-Verfahren abgeschlossen sind. Folgeanträge, Anteile nach der Erstzeichnung zu kaufen, können mit vorheriger Zustimmung des Verwalters und der Gesellschaft per Fax gemacht werden oder auf elektronischem Wege ohne Erfordernis die Originalunterlagen einzureichen, und solche Anfragen sollten solche Informationen enthalten, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten festgelegt werden. Änderungen der Registrierung und Zahlungsanweisungen eines Anlegers bedürfen der Schriftform.

Jeder Erstanleger muss die Voraussetzung des Mindestanlagebetrages bei Erstzeichnung für die betroffene Klasse erfüllen und Anteile mit einem Nettoinventarwert entsprechend dem Mindestanteilsbesitz für die betroffene Klasse halten. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anforderung des Mindestanlagebetrages bei Erstzeichnung und des Mindestanteilsbesitzes in Bezug auf einen Anleger oder Antragsteller für Anteile aufheben oder mindern.

Anträge, die vom Verwalter im Namen der Gesellschaft angenommen und vom Verwalter vor Handelsschluss eines Handelstages erhalten wurden, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag nach dem jeweiligen Handelstag behandelt, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nicht anderweitig bestimmt. Solche Befugnis kann nur durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden, wo der Antrag nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwerts eingegangen ist. Es werden keine Zinsen auf Zahlungen ausgezahlt, in Fällen, wo der Antrag zum nächsten Handelstag übergeht.

Anleger können maximale Vertriebskosten von bis zu 5 % der Zeichnungssumme ausgesetzt sein. Solche Vertriebskosten werden als einmalige Gebühr berechnet, zahlbar an die Vertriebsstelle bei Zeichnung. Die Vertriebsstelle kann, nach eigenem Ermessen, eine solche Gebühr im Ganzen oder zum Teil aufheben oder mindern.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für eine Aktie darstellen, werden nicht an den Anleger zurückgegeben. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Bezugspreis für eine Aktie darstellt, vorausgesetzt jedoch, dass Bruchteile nicht auf weniger als zwei Dezimalstellen einer Aktie berechnet werden.

Zeichnungsgelder, die weniger als zwei Dezimalstellen auf eine Aktie darstellen, werden nicht an den Anleger zurückgegeben, sondern werden von der Gesellschaft zur Bestreitung der Verwaltungskosten behalten.

Zahlungsmethode

Zahlungen für Zeichnungen nach Abzug aller Bankgebühren sollten durch CHAPS, SWIFT oder telegrafische oder elektronische Überweisung auf das Bankkonto überwiesen werden, das in diesem Prospekt enthaltenen Antragsformular angegeben ist. Andere Zahlungsweisen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag Anteile jeder Klasse zuteilen unter der Bedingung, dass die Zahlung den Vermögenswerten der Gesellschaft übertragen wird,

sie als Anlage in der Gesellschaft qualifiziert und gemäss den Anlagezielen, Richtlinien und Einschränkungen der Gesellschaft ist;

Währung der Zahlung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zutreffend für jede Klasse zu zahlen. Allerdings kann die Gesellschaft Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren, mit Zustimmung des Verwalters und dem Verwaltungsrat, zum vorherrschenden Wechselkurs, den der Verwalter zitiert. Die Kosten und Risiken der Währungsumrechnung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln vom Verwalter spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Geschäftstag bis Geschäftsschluss (irischer Zeit) empfangen werden. Wenn die Zahlung mit frei verfügbaren Mitteln hinsichtlich einer Zeichnung nicht zum betreffenden Zeitpunkt erhalten wurde, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter die Zeichnung aufheben.

Zeichnungen gegen Sacheinlagen

In Übereinstimmung mit den festgelegten Bestimmungen und Bedingungen der Satzung der Gesellschaft kann die Gesellschaft Sacheinlagen für Anteile, sofern die Art der Vermögenswerte, die in die Gesellschaft überführt werden, als Anlagen für die Gesellschaft gemäss ihrem Anlageziel, ihrer Anlagepolitik und Beschränkungen qualifizieren. So übertragene Vermögenswerte sollen der Verwahrstelle übertragen werden oder Vereinbarungen sollen getroffen werden, die Vermögenswerte der Verwahrstelle zu übertragen. Die Anzahl der auszugebenden Anteile soll nicht den Betrag übersteigen, der für die Barauszahlung ausgegeben würde. Die Verwahrstelle soll zufrieden sein, dass die Bedingungen eines jeden Austausches so sind, dass der Gesellschaft durch bestehende Anleger keinerlei Nachteil entsteht. Die Kosten für eine solche Zeichnung gegen Sacheinlagen sind vom betreffenden Anleger zu tragen.

Bestätigungen

Bestätigung des Eigentums von Anteile wird den Anlegern innerhalb von 24 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Handelstages gesendet. Eigentum von Anteile wird durch Eintragung des Namens des Anlegers im Gesellschaftsregister der Anleger nachgewiesen. Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Änderungen der Registrierung und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur nach Erhalt der original schriftlichen Anweisungen des betreffenden Anlegers gemacht.

Betrieb von Bargeldkonten

Zeichnungsgelder, die von einem Investor vor einem Handelstag erhalten wurden, in Bezug auf den der Antrag auf die Anteile stattgefunden hat oder erwartet wird, werden auf einem Bargeldkonto im Namen der Gesellschaft aufbewahrt und werden ab dem Empfang als Vermögenswert der Gesellschaft behandelt und erzeugen keine Gewinne aus der Anwendung irgendwelcher Investor-Geldschutz-Regeln (d. h., dass die Zeichnungsgelder unter diesen Umständen nicht von der Verwahrstelle als Investorgelder für den jeweiligen Investor verwaltet werden). Unter diesen Umständen ist der Investor ein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den Betrag in der von der Gesellschaft gezeichneten und gehaltenen Höhe, bis zur Ausstellung dieser Anteile am betroffenen Handelstag. Im Fall einer Insolvenz

der Gesellschaft, gibt es keine Garantie, dass die Gesellschaft ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger haben wird.

Beachten Sie bitte auch den Prospektabschnitt mit dem Titel "Risikofaktoren – Betrieb von Bargeldkonten" weiter oben Risiko-Faktoren.

Massnahmen zur Anti-Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordert eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers, Adresse und Herkunft der Mittel und gegebenenfalls des Nutzungsberechtigten auf einer risikosensitiven Basis und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Zusätzliche Überprüfung im Falle einer politisch exponierten Person ("PEP"), eine Person die eine wichtige öffentliche Funktion innehat oder zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr innehatte, ein Anleger, der ein enges Familienmitglied von PEP ist oder ein Anleger, der einer PEP nahestehenden Person bekannt ist, muss auch als PEP behandelt werden. So kann zum Beispiel bei einer geeigneten Überprüfung eines Individuums verlangt werden, dass eine original beglaubigte Kopie des Reisepasses oder ihre fotografische Identifikation vorgelegt wird, zusammen mit zwei Originalkopien von Nachweisen seiner/ihrer Adresse, wie die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder ein Kontoauszug. Der Anleger kann auch gebeten werden, sein/ihr Geburtsdatum und steuerlichen Wohnsitzes vorzuweisen, wenn dies nicht aus dem bereitgestellten Material ersichtlich ist. Im Falle von betrieblichen Anlegern kann verlangt werden, dass eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und jede Änderung des Namens), der Satzung der Gesellschaft (oder Vergleichbares), die Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsadresse aller Verwaltungsratsmitglieder vorgelegt werden. Je nach den Umständen des jeweiligen Antrages muss eine detaillierte Überprüfung nicht erforderlich sein, wenn beispielsweise der Antrag durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich der oben erwähnte Vermittler innerhalb bestimmter Ländern befindet, die die Gesellschaft dafür anerkennt, dass sie gleichwertige Vorschriften für Anti-Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung haben (eine Liste dieser Länder ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich) und der Anleger eine Briefgarantie vom anerkannten Vermittler vorlegt. Vermittler können nicht auf Dritte zurückzugreifen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit einem Anleger zu überwachen, dies ist letztlich ihre Verpflichtung und Verantwortung.

Die Gesellschaft (oder der Verwalter im Namen der Gesellschaft) kann solche zusätzlichen Informationen verlangen, um die Identität, Adresse und Herkunft der Gelder des Anlegers zu überprüfen, wenn sie dies als notwendig erachtet. Die Überprüfung der Identität des Anlegers ist in der Regel im Voraus erforderlich.

Im Falle von Verzögerung oder Unterlassung von einem Anleger oder Antragsteller, die erforderlichen Informationen für Zwecke der Überprüfung vorzulegen, kann die Gesellschaft die Annahme des Antrages ablehnen oder die Zeichnungsbeträge zurückgeben oder Zahlung von Rückkauferlösen verweigern, bis die benötigten Informationen vorgelegt werden. Weder die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter oder der Verwalter haften für den Zeichner oder Anleger, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wurde oder die Zahlung von Rückkauferlösen unter solchen Umständen verzögert wurde.

Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen an die Gesellschaft geben, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze in Irland darstellen. Diese Daten werden für die Zwecke der Client-Identifikation,

Verwaltung, statistische Analysen und Marktforschung verwendet, um die geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, und wenn ein Antragsteller die Zustimmung erteilt, für Direktmarketingzwecke. Die Daten können an Dritte, einschliesslich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden in Übereinstimmung mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, Delegierte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft und ihre oder von der Gesellschaft bevollmächtigten Agenten und deren jeweiligen verbundenen oder angegliederten Unternehmen, wo diese sich auch befinden (einschliesslich ausserhalb des EWRs) für die angegebenen Zwecke offenbart werden. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars gegeben Anleger ihre Einwilligung für die Beschaffung, den Besitz, die Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular festgelegten Zwecke. Investoren haben ein Recht auf eine Kopie ihrer von der Gesellschaft gehaltenen persönlichen Daten, gegen Zahlung einer Gebühr, und sie haben das Recht etwaige Ungenauigkeiten in ihren von der Gesellschaft gehaltenen persönlichen Daten zu beseitigen.

Rücknahme von Anteile

Anleger können ihre Anteile an einem Handelstag, für den Nettoinventarwert je Aktie, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages berechnet wurde, einlösen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sollten an den Verwalter per Telefax oder schriftliche Mitteilung oder auf elektronischem Wege, mit vorheriger Zustimmung des Verwalters und der Gesellschaft (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank) gemacht werden und sollten solche Informationen enthalten, wie von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten festgelegt wird. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Etwaige Anträge auf Rücknahme, die nach Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden am nächsten Handelstag nach dem jeweiligen Handelstag bearbeitet, wenn der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen und in gerechter Weise etwas anderes bestimmt. Solche Befugnis kann nur durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden, wo der Antrag nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwerts, eingegangen ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind.

Im Fall, dass ein Anleger eine Rücknahme beantragt, bei der, wenn sie durchgeführt würde, der Nettoinventarwert der rückkaufbaren Anteile eines Anlegers unter die vorgeschriebene Mindestbeteiligung sinkt, kann die Gesellschaft, wenn sie es für angebracht hält, den gesamten Bestand des Anlegers zurückkaufen.

Anleger können einer Rücknahmegebühr von bis zu 0,50 % unterliegen, wenn sie Anteile innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf dieser Anteile wieder zurücknehmen. Eine solche Rücknahmegebühr soll für die uneingeschränkte Verwendung und Nutzung der Gesellschaft sein. Zu diesem Zweck werden Anteile auf der Basis "zuerst herein - zuerst heraus" zurückgenommen.

Anteile, die an diesem oder am nächsten Handelstag der Rücknahme bezeichnet wurden, können keine Dividende empfangen oder gutgeschrieben werden.

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag der betreffenden Anleger alle Anforderungen für die Rücknahme von Anteile durch die Übertragung von Sacheinlagen erfüllen, an diejenigen Anleger deren Vermögenswerte der Gesellschaft einen Wert gleich dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile haben, als ob die Rücknahmeerlöse in bar bezahlt würden, abzüglich einer Rücknahmegebühr und sonstige Aufwendungen des Transfers, wie sie der Verwaltungsrat bestimmen kann.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank, liegt eine Entscheidung, die Rücknahme durch Sacheinlagen zu tätigen, einzig und allein im Ermessen des Verwaltungsrats, wo der einlösende Anleger eine Rücknahme von mehreren Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft darstellt. Ein Anleger der Rücknahme beantragt, ist berechtigt den Verkauf von Vermögenswerten oder die Verteilung der Vermögenswerte durch Sacheinlagen zu beantragen und er ist zur Verteilung der Bareinnahmen eines solchen Verkaufs berechtigt, abzüglich der Kosten für einen solchen Verkauf, die von dem betreffenden Anleger zu tragen sind.

Der Verwaltungsrat kann sich nach eigenem Ermessen weigern, einen Antrag auf Rücknahme durch Sacheinlagen anzunehmen, wenn der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter bestimmt, dass es nicht praktisch wäre, einem solchen Antrag nachzukommen. Wird ein Antrag auf Rücknahme durch Sacheinlagen vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter abgelehnt, auf der Grundlage, dass es nicht machbar ist, einen solchen Antrag zu erfüllen, wird der Verwalter den Antrag des betreffenden Anlegers ablehnen und ihn über den Grund für die Ablehnung informieren. Der Anleger hat dann die Möglichkeit einen Antrag für Rücknahme gegen Barzahlung für die Abwicklung in der Währung der jeweiligen Klasse einzureichen.

Die Art und Weise wie Vermögenswerten durch Sacheinlagen an jeden Anleger übertragen werden sollen, soll vom Verwaltungsrat festgelegt werden (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle hinsichtlich der Zuordnung von Vermögenswerten) wie es der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als gerecht empfindet und für die Interessen der übrigen Anleger der Gesellschaft oder der jeweiligen Klasse nicht von Nachteil ist.

Betrieb von Bargeldkonten

Rücknahmegelder, die an einen Investor nach einem Handelstag der Gesellschaft auszuzahlen sind, an dem die Anteile dieses Investors zurückgenommen werden (und infolgedessen der Investor nicht länger Anleger der Gesellschaft ab dem betroffenen Handelstag ist), werden auf dem Bargeldkonto im Namen der Gesellschaft aufbewahrt und als Vermögenswert der Gesellschaft behandelt, bis diese diesem Investor ausgezahlt werden, und gewinnen nicht durch die Beantragung irgendeiner Investor-Geldschutzregel (d. h. dass die Rücknahmegelder unter diesen Umständen nicht von der Verwahrstelle für den betroffenen Investor verwaltet werden). Unter diesen Umständen ist der Investor ein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf die Rücknahmegelder in Höhe des von der Gesellschaft gehaltenen Betrags, bis zur Auszahlung an den Investor. Im Fall der Insolvenz der Gesellschaft, gibt es keine Garantie, dass die Gesellschaft ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung der ungesicherten Gläubiger haben wird.

Für den Fall, dass die Rücknahmegelder dem Investor nicht gezahlt werden können, wenn etwa eine Anti-Geldwäsche-Dokumentation nicht bereitgestellt wird oder ein Investor nicht kontaktiert werden kann, liegt es in der Verantwortung des Investors, jegliche erforderliche Dokumentation und Information bereitzustellen, um das Problem schnell, komplett und präzise zu lösen, so dass das Verfahren der Rücknahme auf fristgerechte Weise erfolgen kann.

Beachten Sie bitte den Prospekt-Abschnitt mit dem Titel "Risiko-Faktoren – Betrieb von Bargeldkonten" weiter oben.

Aufschub von Rücknahmen

Die Gesellschaft ist an keinem Handelstag oder in einem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden

Handelstagen zur Rücknahme (oder folglich einen Umtausch zu tätigen) von mehr als 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft, die im Umlauf sind, verpflichtet. Falls an einem Handelstag oder in einem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Handelstagen, die Gesellschaft Rücknahmeanträge eines grösseren Wertes der Anteile erhält, kann sie verlautbaren, dass diese Rücknahmen bis zu einem Handelstag von nicht mehr als sieben Handelstagen nach dem Zeitpunkt des Antrags aufgeschoben werden. Rücknahmeanträge in Bezug auf den betreffenden Handelstag, die so reduziert wurden, werden vorrangig vor späteren Rücknahmeanträgen am nachfolgenden Handelstag getätigt, immer mit Vorbehalt der 10-Prozent-Grenze. Die Begrenzung wird anteilsmässig an alle Anleger verteilt, die an einem oder für einen solchen Handelstag Rücknahmen beantragt haben, sodass der Anteil jeder beantragten Beteiligung für alle diese Anleger gleich sind. Diese Grenzwerte werden nur in Zeiten genutzt, wenn die Veräusserung von Vermögenswerten der Gesellschaft, um ungewöhnlich grosse Rücknahmeforderungen zu erfüllen, einen Liquiditätsengpass zum Nachteil der in der Gesellschaft verbleibenden Anleger verursachen würde.

Zahlungsmethode

Rücknahmeerlöse werden auf das im Antragsformular angegebene Konto vorgenommen. Etwaige Änderungen der Registrierung und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur nach Erhalt der Originalunterlagen durch den Verwalter erfolgen.

Der Handel wird auf einer Terminpreisbasis geführt, d. h. der Nettovermögenswert der nach dem Empfang der Zeichnungsanfragen berechnet wurde.

Währung der Zahlung

Die Anleger werden in der Regel in der Währung der jeweiligen Klasse zurückbezahlt. Wenn jedoch ein Anleger wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung zurückbezahlt zu werden, können die erforderlichen Devisentransaktionen durch den Verwalter (nach eigenem Ermessen) im Namen und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anlegers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile werden innerhalb von 5 Geschäftstagen vom betreffenden Handelstag durchgeführt, sofern alle erforderlichen Unterlagen erbracht und vom Verwalter erhalten wurden.

Rücktritt von Rücknahmeanträgen

Anträge auf Rücknahme können nicht zurückgezogen werden, ausser mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen/Abzug von Steuern

Die Anleger sind verpflichtet, den Verwalter, durch den Anteile erworben wurden, sofort zu informieren, wenn sie US-Personen werden und solche Anleger sind verpflichtet, ihre Anteile zurückzugeben. Alle anderen Personen, die anderweitig vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen des Eigentums ausgesetzt sind, können auch zur Rückgabe oder Übertragung ihrer Anteile aufgefordert werden. Die Gesellschaft kann alle Anteile zurücknehmen, die besitzt werden, direkt oder indirekt, von oder zugunsten von Personen, die gegen Beschränkungen des Eigentums verstossen, wie sie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, oder wenn der Besitz von Anteilen einer Person rechtswidrig ist oder wahrscheinlich steuerliche, rechtliche, regulatorische, finanzielle Haftung oder Nachteile oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile für jemand in der Gesellschaft oder die Anleger verursacht oder eine

Person, weniger als den Mindestbestand hält oder nicht alle Informationen oder Erklärung gemäss der Satzung innerhalb von sieben Tagen nach Anfrage bereitstellt. Eine solche Rücknahme wird an einem Handelstag zum errechneten Nettoinventarwert je Aktie am jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, getätigt. Die Gesellschaft kann die Erlöse aus dieser Zwangsrücknahme zur Begleichung von einer Besteuerung oder Quellensteuer verwenden, die durch Besitz oder wirtschaftlichem Eigentum von Anteilen eines Anlegers entstanden sind, einschliesslich etwaiger Zinsen oder Strafen. Der Anleger wird auf den Abschnitt des Prospekts "Besteuerung" und insbesondere den Abschnitt mit der Überschrift "Besteuerung der Gesellschaft in Irland" hingewiesen, der die Details der Umstände beschreibt, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von den Zahlungen an Anleger, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist, Beträge im Zusammenhang mit der Haftung für irische Steuern, einschliesslich etwaiger Strafen und Zinsen abzuziehen, und/oder zwangsweise Rücknahme von Anteilen, um solche Haftung zu begleichen. Die betreffenden Anleger halten die Gesellschaft gegen Verluste schadlos, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass durch das Eintreten eines Ereignisses Anspruch auf Steuern erhoben wurde.

Der Hire Act wurde im März 2010 im US-Gesetz in Kraft gesetzt. Er umfasst Bestimmungen, die allgemein als FATCA bezeichnet werden. Die Verpflichtungen irischer Finanzinstitutionen gemäss FATCA sind von den Bestimmungen dem Irland/US-Regierungsabkommen ("IGA") abgedeckt und unterstützen die irische Gesetzgebung/Regulierungen. Obwohl die volle Auswirkung der FATCA-Regeln in Irland noch nicht bekannt ist, müssen die Anleger der Gesellschaft im Allgemeinen einen dokumentarischen Nachweis über deren steuerlichen Wohnsitz und bestimmte zusätzliche Informationen liefern, um die FATCA-Anforderungen zu erfüllen.

Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile in einer Klasse oder Klassen können eingelöst werden:

- (a) nach schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft innerhalb von nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Wochen vor einem Handelstag, an alle Anleger über ihre Absicht solche Anteile zurückzunehmen; oder
- (b) wenn die Inhaber von 75 % des Wertes der jeweiligen Klasse(n) an einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschliessen, dass solche Anteile zurückgenommen werden sollten.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, ausreichende Gelder zurückzuhalten, bevor er eine Gesamtrücknahme von Anteile bewirkt, um die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft zu decken.

Umtausch von Anteilen

Unter folgenden Bedingungen können Anleger einige oder alle ihrer Anteile in einer Klasse ("die ursprüngliche Klasse") in Anteile einer anderen Klasse (die "neue Klasse") umwandeln. Anleger können an jedem Tag, der ein Handelstag ist, per Telefax oder schriftliche Mitteilung oder auf elektronischem Wege, mit vorheriger Zustimmung des Verwalters und der Gesellschaft (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank) beantragen, Anteile umzuwandeln, was von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten festgelegt wird. Anträge auf Umtausch sollten vor Handelsschluss für Rücknahmen von der Gesellschaft, von der der Umtausch beantragt wird, empfangen

werden. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt erhalten werden, werden am nächsten Geschäftstag bearbeitet werden, ausser, der Verwaltungsrat bestimmt nach eigenem Ermessen anders. Solche Befugnis kann nur durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden, wo der Antrag nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwerts eingegangen ist. Umtausch-Anforderungen werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen der ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind.

Eine Umtausch-Anforderung wird nicht bearbeitet, wenn der Anleger ein Erstanleger in der neuen Klasse ist und den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für Anteile in der neuen Klasse nicht erfüllen kann.

Ausserdem wo eine Umtausch-Anforderung dazu führt, dass ein Anleger eine Anzahl von Anteilen, entweder der ursprünglichen Klasse oder der neuen Klasse, besitzt, die weniger als das Minimum für diese Klasse betragen, kann der Verwaltungsrat oder seine Stellvertretung den ganzen Besitz der ursprünglichen Anteilsklasse des Anlegers in Anteile der neuen Klasse umwandeln, wenn es seiner Meinung nach angebracht ist oder einen Umtausch von der ursprünglichen Klasse verweigern.

Bruchteile von Anteilen, die nicht weniger als zwei Dezimalstellen einer Aktie sind, können von der Gesellschaft umgetauscht werden, wo der Wert der Anteile von der ursprünglichen Klasse ausreichend für den Kauf einer ganzzahligen Anzahl von Anteile in der neuen Klasse ist und jede Differenz, die weniger als zwei Dezimalstellen einer Aktie darstellt, wird von der Gesellschaft beibehalten, um Verwaltungskosten zu tragen.

Die Anzahl der auszustellenden Anteile der neuen Klasse, wird nach folgender Formel berechnet:-

S = (R X NAV x ER) SP

Hierbei bedeuten

S ist die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die zugeteilt werden soll.

R ist die Anzahl der Anteile in der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen.

NAV ist der Nettoinventarwert je Aktie der ursprünglichen Klasse am Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Geschäftstag.

ER ist der Währungs-Umrechnungsfaktor (sofern vorhanden), wie vom Administrator festgelegt.

SP ist der Nettoinventarwert je Aktie der ursprünglichen Klasse am Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Geschäftstag.

Es soll keine Umtauschgebühr erhoben werden.

Rücktritt von Umtauschanträgen

Anträge auf Umtausch können nicht zurückgezogen werden, ausser mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft.

Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens

Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts an den Verwalter delegiert.

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft soll am Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Geschäftstag festgesetzt werden, indem der Wert des Vermögens der Gesellschaft (einschliesslich angefallene Einnahmen, aber nicht einkassiert) und abzüglich der Schulden der Gesellschaft (einschliesslich einer Rückstellung für Zölle und Gebühren, Rückstellungen und Gebühren, einschliesslich derjenigen, die im Falle der Liquidation der Gesellschaft und alle sonstigen Verbindlichkeiten anfallen) berechnet wird. Der Nettoinventarwert, der jeder Klasse zuzuordnen ist, wird vom Verwalter am Bewertungszeitpunkt eines jeden Handelstages berechnet, gemäss den in Irland allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards und nach den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Der Nettoinventarwert einer betreffenden Klasse soll durch Berechnung des Anteils vom Nettoinventarwert der Gesellschaft auf die betreffende Klasse festgelegt werden, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung etwaiger Ansprüche, Kosten oder Aufwendungen der betreffenden Klasse. Der Nettoinventarwert je Aktie der Klasse wird am Bewertungszeitpunkt eines jeden Handelstages durch Division des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse durch die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse am jeweiligen Bewertungszeitpunkt und durch Rundung der resultierenden Gesamtzahl auf zwei Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert einer betreffenden Klasse wird in der Basiswährung der entsprechenden Klasse ausgedrückt oder in einer anderen Währung, wie der Verwaltungsrat festlegen kann.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft: -

- (a) Anlagen, die an einer anerkannten Börse zitiert, notiert oder gehandelt werden, soweit nachstehend unter (d), (e), (f), (g) und (h) nichts anders bestimmt ist, werden am Ende zum mittleren Marktschlusskurs bewertet. Wenn eine Anlage auf mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt wird, ist die Hauptbörse oder der Markt diejenige relevante Börse oder Markt, auf der die Anlage notiert oder gehandelt wird oder die Börse oder Markt, die nach Meinung des Verwaltungsrats das fairste Bewertungskriterium für die jeweilige Anlage darstellt. Anlagen, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, aber zu einem erhöhten oder reduzierten Preis ausserhalb der relevanten Börse oder dem ausserbörslichen Markt erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Verwahrstelle zufrieden ist, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Rahmen der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswertes der Anlage zu rechtfertigen ist.
- (b) Der Wert einer Anlage, der nicht an einer anerkannten Börse geführt, notiert oder gehandelt wird oder der geführt, notiert oder gehandelt wird, für den aber keine Kursnotierung oder kein Wert vorhanden ist, oder die zur Verfügung stehende Kursnotierung oder der Wert für den fairen Marktpreis nicht repräsentativ ist, soll entweder (i) zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet werden, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschliesslich dem Anlageverwalter), die durch den Verwaltungsrat gewählt wurde und für den Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde oder (ii) der Wert auf andere Art und Weise ermittelt wird, vorausgesetzt, dass dieser Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wo zuverlässige Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere nicht erhältlich sind, kann der Wert dieser Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere, die vergleichbare Bewertung, Rendite, Fälligkeit und andere Eigenschaften haben, festgelegt werden. Die Matrix-Methodik wird vom Verwaltungsrat erstellt,

wie oben beschrieben.

- (c) Barmittel und andere liquide Mittel werden zu ihrem Nominalwert bewertet, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, gegebenenfalls bis zum Ende des betreffenden Tages und dem Bewertungszeitpunkt, sofern der Verwaltungsrat nicht in einem bestimmten Fall der Meinung ist, dass diese Vermögenswerte wahrscheinlich nicht in voller Höhe vereinnahmt werden können, in welchem Fall ihr Wert festgelegt wird, nach dem ein Abschlag gemacht wird, den der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter (mit Zustimmung der Verwahrstelle) in diesem Fall als angemessen sieht, den wahren Wert widerzuspiegeln.
- (d) Devisentermingeschäfte sollen auf der Grundlage einer Notierung von der jeweiligen Gegenpartei mindestens einmal täglich bewertet werden und mindestens einmal wöchentlich durch eine Partei, die unabhängig von der Gegenpartei ist, einschliesslich dem Anlageverwalter und die für einen solchen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt ist, verifiziert werden.
- (e) Ungeachtet der in Absatz (a) oben genannten Anteile an kollektiven Anlageprogrammen werden mit dem letzten verfügbaren Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden kollektiven Anlageprogramms bewertet.
- (f) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage berichtigen, wenn sie unter Berücksichtigung seiner Währung, Marktfähigkeit, geltenden Zinssätzen, erwarteten Preisen von Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder anderen relevanten Überlegungen, in Erwägung zieht, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den fairen Wert widerzuspiegeln.
- (g) Jeder anders ausgedrückte Wert als die Basiswährung, soll in die Basiswährung umgerechnet werden mit dem Wechselkurs (ob offiziell oder anderweitig), den der Verwaltungsrat als angemessen bestimmen soll.

Wenn es unmöglich oder nicht korrekt wäre, die Durchführung einer Bewertung einer bestimmten Anlage in Übereinstimmung mit den oben genannten Paragraphen (a) bis (g) durchzuführen, oder eine solche Bewertung nicht dem fairen Wert der Anlage entspricht, sind der Verwaltungsrat oder ihre Delegierten dazu berechtigt, allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine korrekte Bewertung des jeweiligen Vermögenswerts der Gesellschaft zu Erlangen, vorausgesetzt, dass die alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle anerkannt wurde. Die Begründung/angewandte Methode sollte klar dokumentiert werden.

Bei der Berechnung des Vermögenswertes der Gesellschaft gelten die folgenden Richtlinien:

- (a) Jede Aktie, deren Ausgabe der Verwaltungsrat im Hinblick auf den relevanten Handelstag genehmigt hat, gilt als im Umlauf am Ende des Geschäftstages des jeweiligen Handelstages und als der Vermögenswert der Gesellschaft gelten nicht nur Bargeld und Immobilien in den Händen der Verwahrstelle am Ende des Geschäftstages des betreffenden Handelstages, sondern auch die Summe von unbezahltem Bargeld und Immobilien, in Bezug auf Anteile, deren Ausgabe vereinbart wurde, nach Abzug (im Fall von vereinbarten Anteilen, die für Bargeld ausgestellt werden sollen) oder vorläufiger Kosten für Bereitstellung;
- (b) wo Anlagen vereinbart wurden, gekauft oder verkauft zu werden, aber ein solcher Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Anlagen eingeschlossen oder ausgeschlossen und der Bruttokauf- oder Nettoverkaufspreis ausgeschlossen oder eingeschlossen, wie es der Fall verlangt, als ob ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäss

- abgeschlossen worden wäre;
- (c) zum Vermögenswert der Gesellschaft sollen alle tatsächlichen oder geschätzten Summen von einer Besteuerung von Investitionsgütern hinzugefügt werden, die von der Gesellschaft eintreibbar sind, die der Gesellschaft zurechenbar sind;
- (d) zum Vermögenswert der Gesellschaft sollen eine Summe von Zinsen, Dividenden oder andere Einkünfte hinzugefügt werden, die sich angesammelt haben aber noch nicht eingenommen wurden und eine Summe, die ungetilgte Aufwendungen repräsentiert;
- (e) zum Vermögenswert der Gesellschaft soll der Gesamtbetrag (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geschätzt) aller Ansprüche auf Rückzahlung von Besteuerung von Einkommen oder Kapitalerträge, einschliesslich Ansprüche in Bezug auf Doppelbesteuerung, gezählt werden;
- (f) wo Ankündigung der Rücknahme von Anteile in Bezug auf einen Handelstag von der Gesellschaft erhalten wurde und die Auflösung dieser Anteile nicht abgeschlossen wurde, sollen die zurückzunehmenden Anteile am Ende des Handelstages als nicht im Umlauf gewertet werden, und der zu zahlende Betrag für Rücknahme von Anteilen soll vom Wert des Vermögens der Gesellschaft am Ende des Handelstag abgezogen werden;
- (g) er muss aus den Vermögenswerten der Gesellschaft abgezogen werden:
 - (i) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, der ordnungsgemäss aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, einschliesslich aller ausstehenden Anleihen der Gesellschaft, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen auf solche Darlehen und geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern und einen solchen Betrag für bedingte oder geplante Aufwendungen, den der Verwaltungsrat als fair und angemessen betrachtet, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
 - (ii) eine solche Summe in Bezug auf Steuern (falls vorhanden) auf Einkommen oder Kapitalgewinne auf den Anlagen der Gesellschaft, wie nach Schätzung des Verwaltungsrates fällig werden;
 - (iii) die Summe (falls vorhanden) nach einer deklarierten aber nicht durchgeführten Verteilung in Bezug darauf;
 - (iv) Die Vergütung des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle, des Verwalters, der Verwahrstelle und aller anderen Service Provider für die Gesellschaft, die angefallen, aber noch nicht ausbezahlt wurden, zusammen mit einem Betrag in Höhe der gebührenpflichtigen Mehrwertsteuer (falls vorhanden);
 - (v) der Gesamtbetrag (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat geschätzt) der anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden müssen (einschliesslich aller Aufbau-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, Kosten und Auslagen) zum relevanten Bewertungszeitpunkt;
 - (vi) ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, entsprechend der projizierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf Kosten und Aufwendungen, die von der Gesellschaft für den Fall einer späteren Liquidation anfallen;

- (vii) ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, entsprechend der projizierten Verbindlichkeiten der relevanten Anteilskaufoptionen in Bezug auf Optionen, die die Gesellschaft geschrieben hat; und
- (viii) jede andere Verbindlichkeit, die möglicherweise korrekt abgezogen werden kann.

Die ausgewählten und angewendeten Bewertungsmethoden, um den Wert jeder Klasse von Vermögenswerten der Gesellschaft zu bestimmen, sollen konsequent mit Bezug auf die Gesellschaft und zwischen den verschiedenen Arten von Anlagen, während der gesamten Lebensdauer der Gesellschaft, verwendet werden.

Wo Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Klasse verwendet werden, werden die finanziellen Instrumente zur Umsetzung dieser Strategien die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (wie der Fall sein kann) der Gesellschaft als Ganzes, aber die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Instrumente fallen ausschliesslich bei der jeweiligen Klasse an.

In Abwesenheit von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung ist jede Entscheidung durch den Verwaltungsrat oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder von einer bevollmächtigten Person im Namen der Gesellschaft bei der Bestimmung des Wertes einer Anlage oder der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder betreffend einer Klasse oder des Nettoinventarwerts je Aktie für die Gesellschaft und für gegenwärtige, frühere oder zukünftige Anleger endgültig und verbindlich.

Ungeachtet der Tatsache, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Dividendenbeträge im Namen der Gesellschaft in Bargeldkonten aufbewahrt werden und als Vermögenwerte dieser behandelt werden:

- (a) werden jegliche Zeichnungsgelder, die von einem Investor vor dem Handelstag der Gesellschaft empfangen wurden, in Bezug auf den der Antrag auf Anteile gestellt wurde oder dessen Antragstellung erwartet wird, nicht als Vermögenswert der Gesellschaft in Betracht gezogen, zwecks Bestimmung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft bis zum darauffolgenden Bewertungspunkt in Bezug auf den Handelstag, an dem die Anteile der Gesellschaft beschlossen wurden, diesem Investor ausgestellt zu werden;
- (b) werden jegliche Rücknahmegelder, die dem Investor nach einem Handelstag der Gesellschaft ausgezahlt werden, ab dem diese Anteile des Investors zurückgenommen werden, nicht als Vermögenswert der Gesellschaft für die Zwecke der Bestimmung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft in Betracht gezogen; und
- (c) Ab dem Datum, ab dem diese auszahlbar werden, werden jegliche Dividendenbeträge, die an einen Anleger auszuzahlen sind, nicht als Vermögenswert der Gesellschaft in Betracht gezogen, für die Zwecke der Bestimmung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft.

Swing Pricing

Unter bestimmten Umständen (zum Beispiel bei grossen Mengen an Deals), können Investitionen und/oder Desinvestitionen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger der Gesellschaft haben. Um diesen sogenannten Effekt der "Verwässerung" zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat eine ""Swing Pricing" Methode bestimmen, um den Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten, durch Handel, sonstige Kosten und steuerlichen Belastungen, anzupassen, welche bei einem effektiven Erwerb und bei Veräusserungen von Vermögenswerten in der Gesellschaft zu zahlen wären, falls die Nettokapitalaktivität überstiegen wird, als Folge der Summe der Transaktionen in der Gesellschaft zu

einem bestimmten Geschäftstag, einer Schwelle (der "Threshold"), die von Zeit zu Zeit von dem Verwaltungsrat festgelegt wird.

Details zu den angewendeten Swing-Faktoren und der Threshold, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Swing Threshold ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen.

Beschreibung der Swing Pricing-Methode

Falls die Nettokapitalaktivität (wie unten Beschrieben) an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettozufluss an Vermögen führt, welches den Threshold in der Gesellschaft überschreitet, wird der in der Gesellschaft zur Verarbeitung bei Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen genutzte Nettoinventarwert durch den Swing-Faktor, der von dem Verwaltungsrat bestimmt wird, von Zeit zu Zeit nach oben angepasst.

Falls die Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettoabfluss von Vermögenswerten führt, welches die Schwelle in der Gesellschaft überschreitet, wird der in der Gesellschaft zur Verarbeitung bei Zeichnungen, Rücknahmen oder Umwandlungen genutzte Nettoinventarwert durch den Swing-Faktor, der von dem Verwaltungsrat bestimmt wird , von Zeit zu Zeit nach unten angepasst.

Die Anpassung ist für alle Transaktionen über die Schwelle gültig.

In jedem Fall soll der Swing-Faktor 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil der Gesellschaft nicht überschreiten. Des Weiteren wird für den Zweck zur Berechnung der Kosten der Gesellschaft, welcher auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft basieren, der Administrator weiterhin den ungeschwungenen Nettoinventarwert verwenden.

Faktoren, welche die Bestimmung der Swing Threshold beeinflussen:

- a) die Grösse der Gesellschaft;
- b) der Typ und die Liquidität der Wertpapiere, in welche die Gesellschaft investiert;
- c) die Kosten und damit der Verwässerungseffekt im Zusammenhang mit den Märkten, in welche die Gesellschaft investiert und
- d) die Investitionspolitik des Anlageverwalters und das Ausmass, welches die Gesellschaft an Bargeld halten (oder nahe Bargeld) im Gegensatz zu immer voll und ganz Investiert zu sein.

Der Vorteil bei der Verwendung einer Teil-Swing Pricing im Vergleich zu einer vollständigen Swing Pricing, ist die geringere Gefahr der Fehlkalkulation des Nettoinventarwerts als ein Ergebnis von Betriebsfehlern, da die Nettokapitalaktivität den Threshold übersteigen muss, bevor der Nettoinventarwert angepasst wird. Der Nachteil jedoch bei der Verwendung einer Teil-Swing Pricing, ist das Risiko einer auftretenden Verwässerung, falls die Nettokapitalaktivität nicht den entsprechenden Treshold hält und keine Anpassung des Nettoinventarwerts erfolgt.

Wenn die Leistung der Gesellschaft auf Basis von geschwenkten Preisen berechnet wird: 1) kann der Ertrag der Gesellschaft, neben dem Wert der zugrundeliegenden Anlage der Gesellschaft, durch die Höhe der Ausgabenaufschläge und/oder Rücknahmeaktivitäten beeinflusst werden, die zu der Anwendung von Swing-Pricing führen können und 2) die Annahme der Swing-Pricing, um die

Leistungserträge zu berechnen, können die Variabilität der Erträge der Gesellschaft erhöhen.

"Nettokapitalaktivität" bedeutet eine Netto-Bar-Bewegung von Zeichnungen und Rücknahmen in und aus der Gesellschaft bei allen Anteilklassen an einem bestimmten Geschäftstag.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie

Der Nettoinventarwert je Aktie soll über das Internet auf der Website www. bloomberg. com zur Verfügung gestellt werden und/oder in vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationen für Länder, in denen die Anteile zum Verkauf registriert sind, und soll nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie aktualisiert werden. Der Nettoinventarwert je Aktie ist auch vom Verwalter während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

Aussetzung der Bewertung des Vermögens

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit vorübergehend die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft aussetzen und die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteile der Gesellschaft während:

- (a) des gesamten oder eines Teils des Zeitraums (ausser an gewöhnlichen Feiertagen oder gewöhnlichen Wochenenden), wenn alle der anerkannten Börsen, an denen die Anteile der Gesellschaft notiert, zugelassen oder gehandelt werden, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt wurde; oder
- (b) des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, aufgrund derer eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft nicht sinnvoll wäre oder zum Nachteil der Interessen der Anleger wäre, oder es nicht möglich wäre Gelder für den Erwerb oder die Veräusserung von Anlagen an oder von dem entsprechenden Konto der Gesellschaft zu transferieren; oder
- (c) des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn irgendein Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes einer der Anlagen der Gesellschaft eingesetzt werden, auftritt; oder
- (d) des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn aus irgendeinem Grund der Wert irgendeiner Anlage der Gesellschaft nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
- (e) des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn die Gesellschaft keine benötigte Mittel für die Rücknahmezahlungen zurückführen kann oder wenn solche Zahlungen, nach Ansicht des Verwaltungsrats, nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Jede Aussetzung der Bewertung soll der Central Bank unverzüglich mitgeteilt werden, im Falle einer Auflistung der irischen Börse und der Verwahrstelle, und in jedem anderen Fall, innerhalb des gleichen Geschäftstages und soll veröffentlicht werden unter www. bloomberg. com. Wo dies möglich ist, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung sobald wie möglich zu einem Ende zu bringen.

Die Zentralbank kann auch verlangen, dass die Gesellschaft vorübergehend die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft aufhebt, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse der Allgemeinheit und der Anleger ist,

dies zu tun.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Im folgenden Abschnitt über irische Besteuerung ist eine kurze Zusammenfassung der Steuerberatung, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit geltendem Recht und Praxis erhalten hat, die Änderungen und Interpretation unterworfen sein kann.

Die angegebenen Daten stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und potenzielle Anleger sollten ihre professionellen Berater konsultieren über die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, Verkaufs, des Umtauschs, dem Halten oder der Rücknahme von Anteilen, gemäss den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sein können. Anlegern wird auch empfohlen, sich hinsichtlich etwaiger Devisenkontrollbestimmungen im Land ihres geltenden Wohnorts zu informieren.

Generell hängen die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft von den einschlägigen Gesetzen des Landes ab, dessen Hoheitsgebiet der Anleger unterliegt. Diese Konsequenzen können je nach Land, Wohnort, Wohnsitz oder Eintragung und den persönlichen Umständen des Anlegers mit dem Gesetz und der Praxis variieren.

Dividenden, Zinsen und Veräusserungsgewinne (falls vorhanden) auf Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, können Steuern unterliegen, einschliesslich einer Quellensteuer, die von diesen Ländern erhobenen werden kann. Die Gesellschaft kann mitunter nicht von einer Reduzierung des Quellensteuersatzes im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Die Gesellschaft ist daher mitunter nicht in der Lage, die in bestimmten Ländern abgeführte Quellensteuer zurückzufordern. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung geringerer Sätze zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird nicht der Nettoinventarwert der Gesellschaft neu ausgewiesen, sondern der Gewinn proportional den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlegern zugewiesen.

Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist, ergeben sich für die Gesellschaft und die Anleger die im Folgenden aufgeführten Auswirkungen.

Die Gesellschaft wird für Steuerzwecke als in Irland ansässig betrachtet, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit in Irland gelegen sind und sie nicht als anderswo ansässig gilt. Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, dass die Geschäfte der Gesellschaft so durchgeführt werden, dass sie für steuerliche Zwecke irischen Wohnsitz hat.

Dem Verwaltungsrat wurde geraten, dass die Gesellschaft als Anlageunternehmen qualifiziert, wie es in Paragraph 739B des TCA definiert wird. Nach gegenwärtigem irischem Recht und gegenwärtiger Praxis unterliegt die Gesellschaft daher nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne.

Jedoch können Steuern aufgrund eines "Steuerereignisses" in der Gesellschaft entstehen. Ein Steuerereignis umfasst Zahlungen an Anleger oder die Einlösung, Rückzahlung, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräusserung (eine fiktive Veräusserung tritt nach Ablauf einer Frist ein) von Anteile oder die Aneignung oder Einziehung von Anteile eines Anlegers durch die Gesellschaft zum

Zwecke der Erfüllung der Höhe der Steuer auf einen Gewinn aus einer Übertragung. Keine Steuern werden auf die Gesellschaft erhoben in Bezug auf Steuerereignisse hinsichtlich eines Anlegers, der zum Zeitpunkt des Steuerereignisses weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, vorausgesetzt es liegt eine entsprechende Erklärung vor und die Gesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig sind oder im Wesentlichen nicht mehr stimmen. In Abwesenheit von entweder einer entsprechenden Erklärung oder zufriedenstellendem Gebrauch gleichwertiger Massnahmen durch die Gesellschaft (siehe Abschnitt mit der Überschrift "Gleichwertige Massnahmen" unten), wird vermutet, dass der Anleger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

Ein Steuerereignis beinhaltet nicht:

- Einen Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der von einem Anleger im Rahmen eines unabhängigen Geschäfts mit der Gesellschaft vorgenommen wird, bei dem keine Zahlung an den Anleger erfolgt:
- Jegliche Transaktionen (die andernfalls ein Steuerereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die im Auftrag der irischen Finanzbehörde in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Eine Übertragung des Anspruchs auf Anteile von einem Anleger, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten unter bestimmten Bedingungen erfolgt; oder
- Ein Umtausch von Anteile infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Paragraph 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.
- Die Annullierung von Anteilen, die sich aus einem Austausch in Verbindung mit einem Verschmelzungsprogramm (entsprechend Definition in Abschnitt 739HA von TCA) ergibt.

Nach Gesetzesänderungen im Finanzgesetz 2006 wird der Besitz von Anteile am Ende eines relevanten Zeitraums auch zu einem Steuerereignis. Das Finanzgesetz von 2008 sieht vor, dass, wenn der Wert der Anteile, die von nicht steuerbefreiten irischen Anteilinhabern gehalten werden, weniger als 10 % des Wertes der gesamten Anteile der Gesellschaft ausmachen, die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Steuern hinsichtlich des Steuerereignisses einzubehalten, sofern sie sich dafür entscheidet, bestimmte Informationen an die Finanzbehörde und dem Anleger zu berichten. In einem solchen Fall ist der Anleger für die entsprechende Steuer, die hinsichtlich des Steuerereignisses anfällt, auf der Grundlage einer Selbstbewertung steuerpflichtig. In dem Ausmass, wie eine Steuer auf ein solches Steuerereignis anfällt, wird diese Steuer als Gutschrift gegen jede Steuer auf die spätere Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile angerechnet. Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, sind die Anleger für die entsprechende Steuer, am Ende eines entsprechenden Zeitraums auf einer Selbstbewertungsbasis steuerpflichtig.

Sollte eine übermässige Zahlung entsprechender Steuern auf die Rücknahme von Anteile entstehen, aufgrund der Steuer eines früheren Steuerereignisses, ist die Gesellschaft nach eigenem Ermessen nicht verpflichtet die Rückzahlung für einen betreffenden Anleger zu bearbeiten, vorausgesetzt der Wert der Anteile, die von nicht steuerbefreiten irischen Anlegern gehalten wird, überschreitet nicht 15 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft. Stattdessen sollte der Anleger eine solche Rückzahlung direkt von der Finanzbehörde anfordern. Das Finanzgesetz von 2008 bietet die Möglichkeit der Schaffung einer unwiderruflichen Wahl durch die Gesellschaft, um den Wert der Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember unmittelbar vor dem Ende des entsprechenden Zeitraums, anstatt zum Datum des Endes des entsprechenden Zeitraums, zu bewerten.

Steuersatz

In Abwesenheit der oben beschriebenen Ermässigungsbestimmungen ist die Gesellschaft für irische Steuern steuerpflichtig für Einkommen aus Steuerereignissen wie folgt: Wo das Steuerereignis eine Einkommensverteilung ist (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen), wird die Steuer zum Satz von 41 % auf den Betrag der Ausschüttung abgezogen; Wo jedoch ein Steuerereignis in Verbindung mit einem Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb Irlands handelt, unterliegt der Steuer in Höhe von 25 %.

Gewinn aus Werten

Als Ergebnis der durch das Finanzgesetz von 2012 eingeführten Bestimmungen (und die anschliessenden Investitionsunternehmensregulierungen für Gewinn aus Werten von 2013) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Details in Verbindung mit den von Anlegern erworbenen Anteilen ab 1. Januar 2012 zu berichten. Die zu berichtenden Details umfassen den Namen, Adresse, Geburtsdatum (falls es sich um eine Person handelt) und der Wert der gehaltenen Einheiten. Für neue Anteile, die ab 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu berichtenden Einzelheiten ausserdem die Steuerreferenznummer oder, falls die Nummer nicht vorhanden ist, eine spezielle Kennzeichnung, dass diese nicht vorhanden ist. Es müssen keine Angaben im Hinblick auf Anleger berichtet werden, die:

- Freigestellte irische Investoren sind (vorausgesetzt die relevante Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anleger, deren Anteile in einem anerkannten Clearing System gehalten werden; oder Anleger, die weder in Irland ansässig sind, noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die relevante Erklärung wurde abgegeben).

Besteuerung der Anleger in Irland

Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sämtliche Zahlungen an einen Anleger oder jede Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ergeben kein Steuerereignis in der Gesellschaft (es gibt jedoch Unklarheiten in der Gesetzgebung, ob die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln im Hinblick auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, im Falle von einem Steuerereignis auf eine fiktive Veräusserung gelten, daher sollten, wie zuvor geraten, die Anleger ihre eigene diesbezügliche steuerliche Beratung suchen). Dementsprechend wird die Gesellschaft keine irische Steuern auf solche Zahlungen abziehen müssen, unabhängig davon, ob sie durch Anleger gehalten werden, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist oder ob ein gebietsfremder Anleger eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Allerdings können Anleger, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder nicht haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist oder nicht ist, aber deren Anteile einer Zweigniederlassung oder Agentur in Irland zuzurechnen sind, immer noch eine Verpflichtung für irische Steuern auf eine Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile tragen.

In dem Ausmass wie irgendwelche Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem zum Zeitpunkt des Steuerereignisses (und vorbehaltlich der im vorherigen Absatz gemachten Ausführung in Bezug auf ein Steuerereignis aus einer fiktiven Veräusserung) gehalten werden, werden die folgenden steuerlichen Konsequenzen in der Regel bei einem Steuerereignis erfolgen.

Anleger, die nicht ihren Wohnsitz in Irland haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Irland ist

Die Gesellschaft wird keine Steuern anlässlich eines Steuerereignisses mit Bezug auf einen Anleger

erheben, wenn (a) der Anleger weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch deren gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anleger eine entsprechende Erklärung zur oder ungefähr zurzeit, wenn die Anteile vom Anleger angemeldet oder erworben wurden, gemacht hat, und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig sind oder im Wesentlichen nicht mehr stimmen der (d) die Gesellschaft hat angemessene gleichwertige Massnahmen eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Anleger der Gesellschaft weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und die Gesellschaft die angemessene Genehmigung vom Revenue Commissioner (den irische Steuerbehörden) erhalten hat (siehe Paragraph mit dem Titel "Gleichwertige Massnahmen" weiter unten). In Abwesenheit von entweder einer entsprechenden Erklärung (die rechtzeitig bereitgestellt wird) oder zufriedenstellendem Gebrauch gleichwertiger Massnahmen durch die Gesellschaft wird Steuer auf ein erfolgtes Steuerereignis in der Gesellschaft erhoben, unabhängig davon ob der Anleger seinen Wohnsitz in Irland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist. Die entsprechende Steuer wird wie unten beschrieben abgezogen.

In dem Ausmass, wie ein Anleger als Vermittler im Namen der Personen, die weder ihren Wohnsitz in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, agiert, muss keine Steuer von der Gesellschaft anlässlich eines Steuerereignisses abgezogen werden, vorausgesetzt, dass entweder (i) die Gesellschaft die Genehmigung von der irischen Finanzbehörde hat und diese Genehmigung nicht entzogen wurde oder (ii) der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Namen dieser Personen und der Gesellschaft handelt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig sind oder im Wesentlichen nicht mehr stimmen.

Anleger, die weder ihren Wohnsitz in Irland haben noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und weder (i) zufriedenstellenden Gebrauch gleichwertiger Massnahmen durch die Gesellschaft gemacht haben oder (ii) solche Anleger eine entsprechende Erklärung gemacht haben in Bezug darauf, dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig sind oder im Wesentlichen nicht mehr stimmen, haften nicht für irische Steuern in Bezug auf erzielte Erträge aus ihren Anteilen und Gewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile. Allerdings ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb Irlands handelt und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, haftet für die irische Steuer auf Erträge aus seinen Anteilen oder Gewinnen aus der Veräusserung von Anteile.

Wo Steuern von der Gesellschaft auf der Grundlage zurückgehalten werden, dass keine entsprechende Erklärung vom Anleger an die Gesellschaft eingereicht wurde, bietet die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung für Unternehmen zur Anrechnung auf die irische Körperschaftssteuer für bestimmte behinderte Personen und in äusserst beschränkten Fällen.

Anleger, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder deren gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist

Ausser ein Anleger ist ein steuerbefreiter irischer Anleger und eine entsprechende Erklärung wurde in diesem Sinne gemacht und die Gesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig sind oder im Wesentlichen nicht mehr stimmen, oder es sei denn, die Anteile wurden vom Gerichtsdienst erworben, wird von der Gesellschaft verlangt die Steuer, derzeit zu einer Rate von 41 %, von einer Ausschüttung (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen gemacht werden) eines Anlegers abzuziehen, der seinen Wohnsitz in Irland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Ebenso muss die Steuer, die derzeit mit einer Rate von 33 %, von der Gesellschaft von jeder anderen Ausschüttung oder jedes

erzielten Gewinns vom Anleger (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat) aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräusserung (siehe unten) von Anteilen abgezogen werden, der seinen Wohnsitz in Irland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Allerdings muss die Steuer eines Anlegers, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, derzeit mit einer Rate von 25 % von der Gesellschaft von der Ausschüttung oder dem Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräusserung von Anteilen durch den Anleger abgezogen werden. Die Steuer muss auch in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines entsprechenden Zeitraums gehalten werden (in Bezug auf jeden Überschuss des Werts, der höher ist als die Kosten der betreffenden Anteile) in dem Ausmass, wie der Anleger seinen Wohnsitz in Irland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Es gibt eine Reihe von Anlegern, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben, die von den Bestimmungen der oben genannten Regelung befreit sind, sobald entsprechenden Erklärungen vorhanden sind. Diese sind steuerbefreite irische Anleger. Darüber hinaus, wenn Anteile vom Gerichtsdienst gehalten werden, wird keine Steuer bei Zahlungen von der Gesellschaft an den Gerichtsdienst abgezogen. Vom Gerichtsdienst wird verlangt, die Steuern auf Zahlungen an sie von der Gesellschaft zu tätigen, wenn sie diese Zahlungen dem wirtschaftlichen Eigentümer zuweisen.

Private Anleger, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben, werden nicht Gegenstand weiterer irischer Steuern auf Erträge aus ihren Anteile oder Gewinnen aus der Veräusserung ihrer Anteile, wo die Steuer von der Gesellschaft von erhaltenen Zahlungen abgezogen wurde.

Anleger, bei denen es sich um ein Unternehmen mit Sitz in Irland handelt, die irgendwelche Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteile erhalten, von denen Steuern abgezogen worden sind, werden behandelt als hätten sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung erhalten, gemäss Fall IV von Anhang D des TCA, wo derzeit 25 % an Steuern abgezogen worden sind. Anleger, bei denen es sich um eine Gesellschaft handelt und ihren Wohnsitz in Irland haben und deren Anteile in Verbindung mit einem Handel gehalten werden, sind auf Erträge oder Gewinne als Teil dieses Handels mit einer Aufrechnung gegen entrichtete Körperschaftssteuer für die von der Gesellschaft einbehaltenen Steuern, steuerpflichtig.

Alle Anleger, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben und einen Gewinn aus einer Einlösung, Annullierung, Rücknahme oder Übertragung erhalten, wovon keine Steuern abgezogen wurden, können für Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf den Betrag dieser Ausschüttungen oder Gewinne haftbar sein.

Wo ein Währungsgewinn von einem Anleger aus der Veräusserung seiner/ihrer Anteile erfolgt, können solche Anleger für die Kapitalertragsteuer in dem Veranlagungsjahr haftbar sein, in dem die Anteile veräussert werden.

Gleichwertige Massnahmen

Das Finanzgesetz 2010 ("Finance Act") hat gleichwertige Massnahmen eingeführt, gemeinhin als gleichwertige Massnahmen bezeichnet, um die Vorschriften in Bezug auf die entsprechenden Erklärungen zu ergänzen. Die Meinung vor dem Finanzgesetz war, dass keine Steuer auf eine Investmentgesellschaft im Hinblick auf die Steuerereignisse in Bezug auf einen Anleger anfallen würden, der weder seinen Wohnsitz in Irland hatte noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland zum Zeitpunkt des Steuerereignisses hatte, vorausgesetzt es bestand eine entsprechende Erklärung und die

Gesellschaft war nicht im Besitz von Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegten, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben unrichtig seien oder im Wesentlichen nicht mehr stimmten. In Ermangelung einer entsprechenden Erklärung gab es die Vermutung, dass der Anleger seinen Wohnsitz in Irland hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hatte. Das Finanzgesetz enthielt jedoch neue Bestimmungen, dass Anwendung der obigen Ausnahmegenehmigung in Bezug auf Anleger erlaubt, die ihren Wohnsitz nicht in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben, wo angemessene gleichwertige Massnahmen von der Investmentgesellschaft ergriffen werden, um sicherzustellen, dass solche Anleger ihren Wohnsitz nicht in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Irland haben und die Investmentgesellschaft diesbezüglich Genehmigung von der Finanzbehörde erhalten hat.

Anlageform mit persönlich beeinflussbarem Portfolio ("PPIU")

Das Finanzgesetz von 2007 hat neue Bestimmungen über die Besteuerung von Personen, die ihren Wohnsitz in Irland haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, die Anteile in einer Anlageform mit persönlich beeinflussbarem Portfolio ("PPIU") haben. Je nach den Umständen eines Individuums kann ein Investitionsunternehmen in Verbindung mit einigen, keinen oder allen individuellen Investoren als PPIO erachtet werden, d. h. es wird nur ein PPIU im Hinblick auf diejenigen Personen sein, die eine Auswahl "beeinflussen" können. Alle Gewinne aus einem Steuerereignis in Bezug auf eine Investmentgesellschaft, die eine PPIU in Bezug auf eine Einzelperson ist, werden derzeit auf 60 %. Besondere Ausnahmen gelten, wenn die Immobilien, in die angelegt wurde, eindeutig in den Marketingund Werbeunterlagen des Investmentunternehmens bekannt gemacht wurden und die Anlage an die breite Öffentlichkeit vermarktet wird. Weitere Einschränkungen könnten verlangt werden, wenn die vom Anlageunternehmen gehaltenen Anlagen Land oder Grundstücke oder börsennotierte Anteile sind, deren Wert sich aus solchen Anlagen ableitet.

Andere relevante irische Steuern

Von der Gesellschaft gezahlte Ausschüttungen unterliegen nicht der Quellensteuer auf Dividenden.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen irischer Anteile erhalten hat, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden, zum Standardsatz der Einkommenssteuer (derzeit 20 %), unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft eine Erklärung an den Zahler machen, dass es ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden, was die Gesellschaft berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

Irische Stempelsteuer fällt an zu einem Satz von 1% des Werts bei der Akquirierung von irischen Anteilen und vermarktbaren Wertpapieren der Gesellschaft. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die physische Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Immobilien erfüllt wird, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Immobilien entstehen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übereignung oder Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren zu entrichten, sofern die Anteile oder Wertpapiere infrage nicht von einem Irland registrierten Unternehmen ausgestellt wurden und vorausgesetzt, dass die Übereignung oder Übertragung nicht zu einer unbeweglichen Immobilie in Irland, oder jegliches Recht an oder Interesse in einer solchen Immobilie oder allen Anteilen oder langfristigen Wertpapieren zu einem Unternehmen zählt

(mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA ist), das ein Anlageorganismus ist, der in Irland registriert ist.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann Gegenstand der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Capital Acquisitions Tax) sein. Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Paragraph 739B des TCA) fällt, ist die Veräusserung von Anteilen durch einen Anleger nicht zur Kapitalerwerbsteuer verpflichtet, vorausgesetzt, dass (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft, der Beschenkte oder Erbe weder seinen Wohnsitz in Irland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; (b) zum Zeitpunkt der Verfügung hat der verfügende Anleger ("Erblasser") der Anteile weder seinen Wohnsitz in Irland noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und (c) die Anteile sind in der Schenkung oder Erbschaft am Tag der Schenkung oder Erbschaft und am betreffenden Handelstag enthalten.

Im Hinblick auf den irischen Steuerwohnsitz für Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regeln für nicht in Irland beheimatete Personen. Ein nicht in Irland beheimateter Beschenkter oder Erblasser wird zum massgeblichen Zeitpunkt nicht als jemand erachtet, der seinen Wohnsitz in Irland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, ausser;

- i) diese Person ist seit 5 Jahren fortlaufender Besteuerung in Irland ansässig, unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in dem das Datum fällt; und
- ii) diese Person hat zu diesem Zeitpunkt entweder seinen Wohnsitz in Irland oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die EU hat die EG-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten und bestimmte andere relevante Gebiete Informationen über Zinszahlungen (was Ausschüttungen oder Rückzahlungen von kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich OGAWs beinhalten kann) oder andere ähnliche Erträge, die von einer Zahlstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit an eine natürliche Person mit Wohnsitz in diesem anderen Mitgliedstaat gezahlt hat, an die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten zu liefern, vorbehaltlich des Rechts bestimmter Mitgliedstaaten, stattdessen eine Quellensteuer bezüglich solcher Zahlungen zu wählen. Irland und unter anderen das Vereinigte Königreich haben sich für den Austausch von Informationen entschieden anstelle eines Quellensteuersystems.

Demgemäss ist die Depot-, die Verwaltungs-, Zahlstelle oder eine andere Einrichtung, die als "Zahlstelle" betrachtet wird (für diese Zwecke ist eine "Zahlstelle" der Wirtschaftsakteur, der Zinsen zahlt oder die Zahlung von Zinsen einzieht, für den unmittelbaren Nutzen des wirtschaftlichen Eigentümers) zum Zwecke der Zinsbesteuerungsrichtlinie verpflichtet, Auskünfte über Zahlungen von Zinserträgen an die Anleger der Gesellschaft, die natürliche Personen oder gleichgestellte Einrichtungen sind, an die irische Finanzbehörde zu offenbaren, die solche Auskünfte dem Mitgliedsstaat, in dem der Anleger wohnhaft ist, offenbart. In dem Ausmass, wie die Zahlstelle in Hoheitsgebieten liegt, die eine Quellensteuer unter den Bedingungen der Richtlinie betreiben, anstatt eines Austauschsystems von Informationen, kann Steuer von Zinszahlungen an Anleger abgezogen werden.

Zum Zwecke der Richtlinie beinhalten Zinszahlungen Ertragsausschüttungen, die von bestimmten Anlagefonds gemacht wurden (im Falle von Fonds mit Sitz in EU, gilt die Richtlinie derzeit nur für

OGAWs), insoweit die Gesellschaft mehr als 15 % ihres angelegten Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere und Erträge, vom Verkauf, Rückkauf oder Rücknahme von Fondsanteilen investiert hat, insoweit die Gesellschaft mehr als 25 % ihres Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Am 13. November 2008 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie. Wenn sie umgesetzt würde, würden die vorgeschlagenen Änderungen unter anderem (i) den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Strukturen erweitern (ob in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder nicht), von denen letztlich eine in einem EU Mitgliedstaat ansässig natürliche Person profitiert, und (ii) der Begriff des Zinses, der EU-Zinsrichtlinie unterfällt, erweitert wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist es nicht bekannt, ob und wann der Änderungsvorschlag zum Gesetz wird.

Steuerdefinitionen

Zum Zwecke des obigen Abschnittes über irische Besteuerung gelten die folgenden Definitionen.

"Irland ansässig"

- im Falle einer einzelnen Person bedeutet es eine natürliche Person, die in Irland ihren Wohnsitz für steuerliche Zwecke hat.
- im Falle eines Trusts bedeutet es ein Trust, der in Irland seinen Sitz für steuerliche Zwecke hat.
- im Falle einer Gesellschaft bedeutet es eine Gesellschaft, die in Irland ihren Sitz für steuerliche Zwecke hat.

Eine Person wird als in Irland für ein Steuerjahr ansässig betrachtet, wenn er/sie aktuell in Irland ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in diesem Steuerjahr, oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern sich die Person für mindestens 30 Tage in jedem Zeitraum in Irland aufhält. Bei der Ermittlung der Tage in Irland wird eine Person als anwesend betrachtet, wenn er/sie jederzeit während des Tages in Irland ist. Dieser neue Test gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 (zuvor wurde bei der Bestimmung der Tage in Irland eine Person als anwesend betrachtet, wenn er/sie am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland war).

Ein Trust wird in der Regel in Irland ansässig, wenn die Verwahrstelle in Irland ansässig ist oder die Mehrheit die Verwahrstelle (wenn mehr als einer) in Irland ansässig sind.

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland hat, ist in Irland ansässig, unabhängig davon, wo sie eingetragen ist. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland hat, die aber in Irland eingetragen ist, ist in Irland ansässig, ausser wenn: -

 die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft in Irland ein Gewerbe betreibt und entweder die Gesellschaft letztendlich von Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern kontrolliert wird, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder die Gesellschaft oder verbundene Gesellschaft notierte Gesellschaften einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Vertragsstaat im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem Land sind;

oder

 die Gesellschaft wird als nicht in Irland ansässig betrachtet, gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land.

Eine Gesellschaft, die in Irland eingetragen und in einem Land verwaltet und gesteuert wird, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, wird steuerlich als in Irland ansässig behandelt, wobei die Gesellschaft andernfalls:

- (i) als steuerlich in dem anderen Land des Doppelbesteuerungsabkommens behandelt würde, wenn es dort anstelle von Irland eingetragen wäre;
- (ii) als steuerlich in Irland ansässig behandelt wird, wenn es in Irland verwaltet und gesteuert wird, anstatt im Land des Doppelbesteuerungsabkommens; und
- (i) in Abwesenheit der obigen Anforderungen, als nicht steuerlich in Irland oder jeglichem sonstigen Doppelbesteuerungsland ansässig behandelt wird.

Dies tritt ab 24. Oktober 2013 für Unternehmen, die an oder nach diesem Datum eingetragen werden, und ab 1. Januar 2015 für Unternehmen, die vor diesem Datum eingetragen wurden.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft für steuerliche Zwecke in bestimmten Fällen komplex sein kann und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, die in Abschnitt 23A des TCA enthalten sind.

"Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland"

- im Falle einer Person bedeutet es eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat
- im Falle eines Trusts bedeutet es ein Trust, der für Steuerzwecke seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Eine Person wird als mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem bestimmten Steuerjahr betrachtet, wenn er/sie für die letzten drei aufeinanderfolgenden Steuerjahre in Irland ansässig war (d. h. er/sie mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres mit gewöhnlichem Aufenthalt ist). Eine Person wird mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland bleiben bis er/sie für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre nicht in Irland ansässig war. Eine Person, die somit ihren Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Irland im Steuerjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 hat und in diesem Steuerjahr abreist, bleibt gewöhnlich ansässig bis Ende des Steuerjahrs vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts eines Trusts ist etwas unklar und mit seinem steuerlichen Wohnsitz verbunden.

"Steuerbefreiter irischer Investor"

- ein Pensionsplan, der einen anerkannt steuerbefreiten Plan im Sinne von Paragraph 774 des TCA darstellt oder ein Vertrag zur Auszahlung von Altersrenten bei Pensionierung oder ein Trust, auf den Paragraph 784 oder 785 des TCA anwendbar sind;
- eine Gesellschaft, die im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Paragraph 706 TCA tätig ist;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B (1) des TCA;
- eine Investitionspartnerschaft mit beschränkter Haftung gemäss der Bedeutung in Abschnitt 739J des Steuergesetzes; eine spezielle Kapitalanlage im Sinne von Paragraph 737 des TCA;

- eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine Person ist, im Sinne von Paragraph 739D (6) (f) (i) des TCA;
- ein Investmentfonds für den Paragraph 731 (5) (a) des TCA gilt;
- ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Paragraph 784A (1) (a) des TCA, bei der die gehalten Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Paragraph 739B des TCA;
- ein persönliches Vorsorgekonto ("PRSA"), der Verwalter handelt im Namen einer Person, die Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer hat, gemäss Paragraph 787I des TCA und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Paragraph 2 des Kreditvereinigungsgesetzes von 1997;
- der "National Pensions Reserve Fund" (NPRF);
- die "National Asset Management Agency" (NAMA);
- eine in Irland ansässige Gesellschaft, das in einen Geldmarktfonds investiert und eine Person ist, auf die in Abschnitt 739D(6)(k) des TCA verwiesen wird
- eine Gesellschaft, die in der Ladung zur Körperschaftssteuer gemäss § 110 (2) des TCA in Bezug auf Zahlungen, die ihr von der Gesellschaft oder
- einer anderen Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der es nach den Steuergesetzen oder nach gängiger Praxis bzw. Bewilligung der Finanzbehörde gestattet ist, Eigentümer von eigenen Anteilen zu sein, ohne dass dadurch eine Steuerschuld bei der Gesellschaft entsteht oder mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiungen gefährdet werden, wodurch eine Steuerpflicht für die Gesellschaft entsteht;

unter der Voraussetzung, dass sie die entsprechende schriftliche entsprechende Erklärung abgegeben hat.

"Vermittler"

eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das darin besteht oder mit einschliesst, Zahlungen aus einem Anlageorganismus für andere Personen entgegen zu nehmen; oder
- die Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

"Anerkanntes Clearingsystem"

bedeutet, Bank One NA, Verwahrstelle und Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depository Center, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG oder jedes andere System für das Clearing von Anteilen, die für die Zwecke von Kapitel 1A in Teil 27 des TCA von der irischen Finanzbehörde als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.

"Entsprechende Erklärung"

bedeutet die Erklärung in Bezug auf die Anleger, wie in Anhang 2B des TCA angeführt.

"Entsprechender Zeitraum"

bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren beginnend mit dem Erwerb einer Aktie durch einen Anleger und jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen entsprechenden Zeitraum anfängt.

"TCA"

Der Taxes Consolidation Act [Steuergesetz] von 1997 (Irland) in der geänderten Fassung.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Das Nachstehende ist eine Übersicht über verschiedene Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich, die für Personen gelten können, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben und Anteilen in den Klassen der Gesellschaft erwerben, und wenn sie natürliche Personen sind, nur für diejenigen, die im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz haben. Es ist nur als eine allgemeine Übersicht gedacht, die auf dem Gesetz und der Praxis beruht, die zum Zeitpunkt des Prospekts gültig waren. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die steuerliche Situation oder geplante steuerliche Situation einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fortdauern wird. Diese Gesetze und Praktiken können Änderungen unterliegen und die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausserdem gilt sie nur für diejenigen britischen Anleger, die Anteile zu Anlagezwecken halten, und nicht diejenigen, die Anteile im Rahmen einer Finanztransaktion halten; sie gilt nicht für britische Anleger, die steuerbefreit sind oder einer Sonderbesteuerung unterliegen.

Diese Zusammenfassung sollte nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung betrachtet werden, und jeder zukünftige Anleger sollte seinen eigenen professionellen Berater bezüglich der britischen steuerlichen Behandlung der Erträge aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft konsultieren.

Potenzielle Anleger sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (darunter auch Steuervorschriften und Devisenbeschränkungen) vertraut machen, die in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, hinsichtlich der Zeichnung, des Besitzes und der Veräusserung von Anteilen gelten und ggf. fachlichen Rat hierzu einholen.

Die Gesellschaft

Die Geschäfte der Gesellschaft sollen in einer solchen Weise erfolgen, dass sie für steuerliche Zwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Unter der Bedingung, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keinen Handel durch eine permanente Einrichtung ausübt, wird die Gesellschaft deshalb im Vereinigten Königreich nicht der Körperschaftssteuer auf Einkommen oder steuerpflichtige Gewinne unterliegen, ausser auf bestimmte Einkommen aus dem Vereinigten Königreich.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Handelsaktivitäten betrachtet werden. Soweit allerdings Handelsaktivitäten im Vereinigten Königreich durchgeführt werden, können sie im Prinzip für britische Steuer haften. Der Gewinn aus diesen Handelsaktivitäten ist im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig, sofern die Gesellschaft und der Anlageverwalter bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat und die Anlageverwalter beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters so zu führen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, soweit diese Bedingungen innerhalb ihrer jeweiligen Kontrolle sind, aber es kann nicht garantiert werden, dass die notwendigen Voraussetzungen, um dies zu verhindern, jederzeit erfüllt werden.

Erträge und Gewinne der Gesellschaft unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer oder ähnlichen Steuern durch den Staat, in dem solche Erträge entstehen.

Anleger

Je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation haften Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

für steuerliche Zwecke in der Regel für britische Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer in Bezug auf Dividenden oder anderen Ausschüttungen der Gesellschaft (einschliesslich Rücknahmedividenden und Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft), ob sie nun reinvestiert wurden oder nicht. Darüber hinaus sind im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die Anteile am Ende eines jeden "Berichtszeitraums" halten (gemäss der Definition für UK Steuerzwecke) potentiell haftbar für UK Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf "ausgewiesene Erträge" ihrer Anteile einer Klasse, soweit dieser Betrag erhaltene Dividenden übersteigt. Weitere Einzelheiten über die Berichtsvorschrift und ihre Auswirkung auf die Anleger werden im Folgenden näher erläutert. Sowohl Dividenden als auch die ausgewiesenen Erträge werden als Dividenden von einer ausländischen Gesellschaft behandelt, vorbehaltlich einer Umwidmung von Beteiligung, wie unten beschrieben.

Ab 22. April 2009 können die einzelnen Anleger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich unter bestimmten Umständen aus einem nicht-rückforderbarem Steuerguthaben für Dividenden oder ausgewiesenen Erträgen aus Offshore-Fonds, die weitgehend in Anteile investiert sind, profitieren. Allerdings wird die Aufmerksamkeit der Anleger auf Kapitel 3 Teil 6 des Gesellschaftssteuergesetzes von 2009 und Abschnitt 378A des Einkommensteuergesetzes (Handelsund sonstige Einkommen) von 2005 gelenkt, welche angeben, dass bestimmte Verteilungen von Offshore-Geldern, die Zahlungen von jährlichen Zinsen wirtschaftlich ähnlich sind, zu besteuern sind, wie wenn diese jährliche Zinsen wären. Wenn die Offshore Fund-Investition mehr als 60% deren Kapitals in zinsbringende (oder wirtschaftlich ähnliche) Vermögenswerte ausmacht, werden die Verteilungen oder das berichtete Einkommen als Zinsen behandelt und als Zinsen in den Händen des Individuums besteuert, ohne Steuergutschrift.

Anleger, die der Einkommensteuer in Grossbritannien unterliegen, bezahlen Steuern basierend auf deren vollen progressiven Einkommensteuersatz auf solche "Zinsverteilungen", wenn die Gesellschaft mehr als 60% ihres Kapitals in qualifizierende Investitionen zu jeder Zeit während des relevanten Zeitraums ausmacht. Ansonsten werden erhaltene Einkommensverteilungen als Dividenden zu den geringeren Mindeststeuersätzen für Dividenden besteuert.

Gemäss Teil 9A des Körperschaftsteuergesetzes von 2009 fallen ab 1. Juli 2009 Ausschüttungen von einem Offshore-Fonds an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, wahrscheinlich in eine Reihe von Befreiungen von britischen Körperschaftssteuern. Darüber hinaus sollten die Ausschüttungen an nicht-britische Gesellschaften, die einen Handel in Grossbritannien durch eine Einrichtung in Grossbritannien ausführen auch in die Befreiung von der britischen Körperschaftssteuer auf Dividenden fallen, soweit die gehaltenen Anteilen von diesem Fonds von dieser Einrichtung verwendet oder für sie gehalten werden. Ausgewiesene Erträge werden in der gleichen Weise wie eine Dividendenausschüttung für diese Zwecke behandelt.

Beteiligungen an der Gesellschaft werden wahrscheinlich Anteile in einem "Offshore-Fonds" ausmachen, wie für diese Zwecke in Teil 8 des Besteuerungsgesetzes (Internationale und andere Bestimmungen) von 2010 festgelegt wird, wobei jede Anteilsklasse der Gesellschaft als ein separater "Offshore-Fonds" für diese Zwecke behandelt wird. Nach diesen Rechtsvorschriften wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen an einen Offshore-Fonds (oder der

Umwandlung von einem Fonds zu einem anderen innerhalb eines Umbrella-Fonds), der von Personen gehalten wird, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke haben, zur Zeit eines solchen Verkaufs, der Veräusserung, Rücknahme oder des Umtauschs als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wo ein Fonds von der HM Revenue & Customs [britische Steuerbehörde] als "ausschüttende Gesellschaft" unter dem UK Distributor Status Regime zertifiziert wurde oder als "Meldefonds" unter der neuen UK-Regelung für

berichtende Fonds genehmigt wurde, während des gesamten Zeitraums in der die Anteile gehalten wurden.

Nach dem aktuellen Gesetz sollte eine Veräusserung von Anteilen (was eine Rückgabe einschliesst) für Steuerzwecke durch einen einzelnen Anleger, der in Grossbritannien ansässig oder dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, zum derzeitigen Kapitalertragssteuersatz von 18% oder 28%, je nach dem geltenden Mindestsatz, besteuert werden. Die grundlegenden Faktoren, die den Umfang bestimmen, zu welchem solche Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer unterliegen, sind die Stufe des jährlichen Freibetrags für steuerfreie Gewinne im Jahr, in dem die Veräusserung stattfindet bis zum Umfang, zu dem der Anleger jegliche sonstigen Kapitalgewinne in diesem Jahr realisiert und dem Umfang, zum dem der Anleger Kapitalverluste in diesem oder jeglichem früheren Steuerjahr erlitten hat.

Inhaber von Anteilen, die in Grossbritannien ansässige juristische Personen für Steuerzwecke darstellen, werden auf jegliche Gewinne zum geltenden Gesellschaftssteuersatz besteuert, aber sie profitieren möglicherweise von einem Indexierungsfreibetrag, der gemäss allgemeiner Definition die Kapitalertragssteuergrundkosten eines Kapitals in Übereinstimmung mit dem Anstieg des Einzelhandelspreisindex erhöht.

Anleger, die zu Besteuerungszwecken weder in Grossbritannien ansässig noch dort einen gewöhnlichen Wohnsitz haben sollten im Allgemeinen keiner Besteuerung in Grossbritannien auf jegliche Gewinne von jeglichen Verkäufen, Rückgaben oder anderer Veräusserung ihrer Anteile unterliegen, ausser der Besitz ihrer Anteile ist verbunden mit einer Niederlassung oder Agentur durch die der relevante Anleger einen Handel oder einen Beruf in Grossbritannien ausübt.

UK Regelung für berichtende Fonds

Die Offshore-Fonds (Steuer) Vorschriften von 2009, die am 1. Dezember 2009 eingeführt wurden, sehen vor, dass wenn ein Anleger mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds ein "Nichtmeldefonds" ist, wird jeder Gewinn zugunsten dieses Anlegers bei dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräusserung dieser Beteiligung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn für britische Steuern berechnet. Wenn ein Anleger andererseits mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der ein "Meldefonds" für alle Rechnungsperioden für den er seine Beteiligung hält, wird jeder Gewinn beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräusserung dieser Beteiligung als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen steuerpflichtig; wobei Vergünstigungen für thesaurierte oder wieder angelegte Gewinne, die bereits im Vereinigten Königreich der Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf Einkünfte unterliegen (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftssteuer befreit sind).

In Grossbritannien für Steuerzwecke ansässige Investoren, die Inhaber von Anteilen in einem nichtberichtendie Gesellschaft sind, der anschliessend zu einem "berichtendie Gesellschaft" in Grossbritannien wird, können sich entschliessen, am Datum an dem die Gesellschaft zu einem berichtendie Gesellschaft wird, eine fiktive Veräusserung durchzuführen. Diese Entscheidung würde jegliche bis zu diesem Datum angefallenen Gewinne kristallisieren und würde der Einkommensteuer unterliegen. Gewinne, die dann nach dem Datum der fiktiven Veräusserung anfallen, würden als Kapitalgewinne behandelt. Die Entscheidung muss vom Anleger in seiner Steueranmeldung für das Jahr, in dem die fiktive Veräusserung auftritt, angegeben werden. Wenn keine Entscheidung getroffen wird, wird bei Veräusserung der gesamte Gewinn als Einkommen versteuert.

Es sollte beachtet werden, dass eine "Veräusserung" für britische Steuerzwecke generell eine

Umwandlung von Beteiligung zwischen den Teilfonds innerhalb der Gesellschaft mit einschliesst, und kann unter Umständen Umtausch von Beteiligungen zwischen den Klassen in der Gesellschaft mit einschliessen.

Im weitesten Sinne ist ein "Meldefonds" ein Offshore-Fonds, der bestimmte direkte und jährliche Berichtspflicht an HM Revenue & Customs und ihre Anleger erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten, dass diese direkten und jährlichen Pflichten erfüllt werden und weiterhin auf einer laufenden Basis für alle Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft, die in die UK-Regelung für berichtende Fonds aufgenommen wurden, erfüllt werden. Zu diesen jährlichen Aufgaben gehören die Berechnung und die Berichterstattung über die Rendite des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie für UK steuerliche Zwecke festgelegt) auf einer Grundlage je Aktie an alle betroffenen Anleger (wie für diese Zwecke festgelegt). Die relevanten Anteilklassen, die im Berichtssystem in Grossbritannien akzeptiert wurden und als berichtende Fonds für den Berichtszeitraum bis 31. Oktober 2013 erachtet werden, sind die institutionelle Klasse (USD) und die RDR-Klasse (USD). UK-Anleger, die ihre Beteiligung am Ende der Berichtsperiode halten, auf die die ausgewiesenen Erträge zutreffen, unterliegen der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf jede ausbezahlte Barausschüttung und den vollständig ausgewiesenen Betrag, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die ausgewiesenen Erträge gelten ab dem Tag, sechs Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums.

Sobald der "Meldefonds"-Status von HM Revenue & Customs für die jeweiligen Klassen erhalten wird, bleibt er permanent in Kraft, solange die jährlichen Pflichten erfüllt werden. Anleger sollten sich an ihren Steuerberater wenden, in Bezug auf die Auswirkungen des Erlangen eines solchen Status durch die Gesellschaft.

Wenn die Anteilsklasse UK-"Meldefonds"-Status erhält, unterliegen UK-Anteilsinhaber, die Anteile am Ende eines jeden Berichtszeitraums (wie für UK steuerliche Zwecke festgelegt) halten, potentiell der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf ihren Anteil des ausgewiesenen Einkommens einer Klasse, in dem Ausmass wie dieser Betrag Dividenden übersteigt. Sowohl Dividenden als auch die ausgewiesenen Erträge werden als Dividenden von einer ausländischen Gesellschaft behandelt, vorbehaltlich einer Umwidmung von Beteiligung, wie unten beschrieben.

Allgemeines

Die einzelnen Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Einkommensteuergesetzes von 2007 hingewiesen. Die Aufmerksamkeit von individuellen Anwohnern oder gewöhnlich in Grossbritannien für Steuerzwecke ansässigen Personen wird auf Kapitel II von Teil XIII des Einkommensteuergesetzes von 2007 gelenkt, welches sie möglicherweise zur Einkommensteuer im Hinblick auf nichtverteiltes Einkommen oder Gewinne der Gesellschaft verpflichtet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Vermeidung von Einkommensteuer im Vereinigten Königreich durch natürliche Personen durch Transaktionen zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässige oder beheimatete Personen (einschliesslich Gesellschaften) führen, und machen sie unter Umständen für nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig. Die Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen ab.

Im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmensaktionäre sollten die Bestimmungen von Teil 17, Kapitel 4 des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes von 1988 beachten, die unter bestimmten Umständen dazu führen können, dass ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen Körperschaftssteuer auf Erträge eines ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Unternehmens

unterliegt. Steuerliche Belastung kann jedoch nicht auftreten, ausser wenn die nicht ansässige Gesellschaft unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist und mehr als 25 % der Aufteilung der gebietsfremden "anrechenbaren Gewinne" den im Vereinigten Königreich ansässigen und dazugehörigen und verbundenen Personen zurechenbar ist und in einem Niedrigsteuergebiet wohnt. Die Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen gerichtet. Die Auswirkung dieser Bestimmungen könnte für solche Anleger, die juristische Personen sind, zur Verpflichtung der Gesellschaftssteuer in Grossbritannien führen im Hinblick ihres Anteils der Gewinne der Gesellschaft, ausser es werden eine Reihe von verfügbaren Ausnahmen erfüllt.

UK ansässige Unternehmensaktionäre werden auf Kapitel 3 von Teil 6 des Körperschaftssteuergesetzes von 2009 hingewiesen, wobei Beteiligung der britischen Gesellschaften in Offshore-Fonds als eine Darlehensbeziehung gesehen werden kann; mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste einer solchen relevanten Beteiligung UK-Körperschaftssteuer steuerpflichtig sind, auf der Basis einer Zeitwertbilanzierung ("Fair Value Accounting"). Diese Bestimmungen gelten, wo der Marktwert der entsprechenden zugrundeliegenden verzinslichen Wertpapiere und sonstigen qualifizierten Anlagen eines Offshore-Fonds (im Grossen und Ganzen Anlagen, die eine direkte oder indirekte Form von Zinserträgen erbringen) zu jedem Zeitpunkt mehr als 60 % des Wertes aller Anlagen des Offshore-Fonds ausmachen.

Die Anleger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich (und die, falls natürliche Personen, für diese Zwecke auch im Vereinigten Königreich ansässig sind) haben, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Chargeable Gains Act von 1992 [Gesetz über die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge] hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn die Gesellschaft als geschlossener Fonds behandelt würde, wenn er in Grossbritannien ansässig wäre, könnten Besitzer eines Anteils von mehr als 10% der Gesellschaft der Steuer in Grossbritannien unterliegen für den relevanten Anteil an den Kapitalgewinnen der Gesellschaft.

Stempelsteuer und Stempelabgabe-Rücklagesteuer

Es fällt keine UK-Stempelsteuer an, vorausgesetzt, dass jedes Instrument, das schriftlich Anteile der Gesellschaft oder von der Gesellschaft erworbene Anteile überträgt, ausserhalb des Vereinigten Königreichs durchgeführt und jederzeit aufbewahrt wird. Jedoch kann die Gesellschaft für Übertragungssteuern im Vereinigten Königreich auf Erwerbe und Veräusserungen von Anlagen haften. Im Vereinigten Königreich wird Stempelsteuer oder Stempelabgabe-Rücklagesteuer mit einer Rate von 0,5 % zulasten der Gesellschaft für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder ein Anteilsregister halten, berechnet.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und das Register oder Anleger ausserhalb des Vereinigten Königreichs gehalten werden, gibt es keine Haftung für Stempelabgabe-Rücklagesteuer aufgrund der Übertragung, der Zeichnung und/oder der Rücknahme von Anteile, ausser wie oben beschrieben.

Anleger sollten beachten, dass andere Aspekte der steuerrechtlichen Vorschriften im Vereinigten Königreich auch für ihre Anlagen in der Gesellschaft relevant sein können.

Indische Besteuerung

Die hierin enthaltene Diskussion über die indischen Steuerangelegenheiten stützen sich auf bestehendes Recht, einschliesslich der Bestimmungen des indischen Einkommensteuergesetzes von 1961 ("Einkommensteuergesetz") und den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Irland ("Indien-Irland Steuerabkommen"). Das Einkommensteuergesetz wird jedes Jahr von

dem indischen Finanzgesetz des jeweiligen Jahres geändert, und die vorliegende Zusammenfassung spiegelt die Veränderungen zu diesem Zeitpunkt wider. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass künftige Rechtsvorschriften, Verwaltungsentscheidungen oder gerichtliche Entscheidungen die Schlussfolgerungen nicht wesentlich ändern, die in dieser Zusammenfassung festgelegt sind, unter Umständen auch rückwirkend. Die hierin enthaltene Diskussion über die indischen Steuerangelegenheiten behandelt ausserdem nicht die steuerlichen Folgen für Anleger, die sich aus dem Erwerb, dem Halten oder der Veräusserung von Beteiligungen in den jeweiligen Hoheitsgebieten ergeben.

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und etablierte sich als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, gemäss den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011. Das Anlageziel der Gesellschaft ist vor allem in indische festverzinsliche Wertpapiere zu investieren ("Schuldtitel").

Wohnsitz in Indien

Einwohner von Indien unterliegen der Besteuerung in Indien auf ihr weltweites Einkommen. Eine Kapitalgesellschaft wird als in Indien ansässig behandelt, wenn sie in Indien eingetragen ist oder ihre "Kontrolle und Verwaltung" vollständig in Indien ist.

Der Verwaltungsrat leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Formulierung der Anlagepolitik. Die Gesellschaft hat UTI International (Singapore) Private Limited, eine Gesellschaft, die in Singapur eingetragen ist, als ihren Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis ernannt, Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft zu verwalten, vorbehaltlich der Gesamtbeaufsichtigung und Kontrolle seitens des Verwaltungsrats. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft vollständig ausserhalb von Indien verwaltet und kontrolliert wird, und wird daher nicht als in Indien ansässig behandelt.

Die Gesellschaft erwarte Einkünfte aus den folgenden Einkommensquellen aus der Investition in Schuldverschreibungen in Indien:

- 1. Kapitalerträge aus Übertragung von Schuldverschreibungen in Indien
- 2. Zinseinkommen aus der Investition in Schuldverschreibungen in Indien
- 3. Einkommen aus der Auflösung von Devisenterminkontrakten

Fälligkeit/Einnahme von Erträgen

Da die Gesellschaft als nicht in Indien ansässig betrachtet wird, unterliegt er der Steuer in Indien, wenn (a) sie Erträge in Indien erhält oder dies erachtet wird, (b) die Erträge in Indien anfallen oder entstehen oder (c) die Erträge erachtet werden, in Indien anzufallen oder zu entstehen. Von den Erträgen wird erachtet, dass sie in Indien anfallen oder in Indien entstehen, sei es direkt oder indirekt (i) durch oder von jeder "Geschäftsbeziehung" in Indien, (ii) durch oder von jeder Immobilie in Indien, (iii) durch oder von einem Vermögenswert oder einer Einnahmequelle in Indien, oder (iv) durch die Übertragung eines in Indien gelegenen Kapitalvermögens.

Steuerabkommenregelungen

Das Einkommensteuergesetz enthält eine spezifische Ermächtigungsgrundlage, dass in Fällen, wo ein Ausländer seinen steuerlichen Wohnsitz in einem Land hat, mit dem Indien ein Steuerabkommen hat, die

Bestimmungen des Vertrags oder die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts gelten, je nachdem, welche für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sind. Daher sollten die Bestimmungen des Indien-Irland Doppelbesteuerungsabkommen für die Gesellschaft zutreffen, soweit sie vorteilhafter für die Gesellschaft sind. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die indischen Steuerbehörden nicht das Anrecht der Gesellschaft auf Vorteile des Indien-Irland Doppelbesteuerungsabkommen infrage stellen wird.

Der Zentralvorstand der direkten Steuern ("CBDT") hat ein Rundschreiben Nr. 789 vom 13. April 2000 herausgegeben, dass ein von den Steuerbehörden von Mauritius ausgestelltes TRC als schlüssiger Beweis für Aufenthaltsstatus und wirtschaftlichen Eigentums von Mauritius Einrichtungen betrachtet würde, für Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Mauritius. Die Gültigkeit dieses Rundschreibens wurde vom indischen Verfassungsgericht im Falle der indischen Union versus Azadi Andolan (263 ITR 706) bestätigt. Während die Entscheidung spezifisch für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius ist, kann das gleiche im Fall des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Irland angewendet werden. Wenn die Gesellschaft ein TRC von der irischen Finanzbehörde besitzt, das solche Angaben enthält, wie sie durch die indischen Steuerbehörden vorgeschrieben werden, und wenn der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung und Kontrolle in Irland liegt, wird erwartet, dass der Nutzen des Indien-Irland Steuerabkommens der Gesellschaft in Bezug auf ihre indischen Anlagen zur Verfügung steht. Es können jedoch keine Zusicherungen gegeben werden, dass die indischen Steuerbehörden den Vertragsanspruch der Gesellschaft nicht infrage stellen und versuchen werden, zu behaupten, dass die Gesellschaft nicht effektiv von Irland verwaltet und gesteuert wird.

Das Einkommensteuergesetz legt entsprechend den Änderungen des Finanzgesetzes von 2013 fest, dass ein Nicht-Anwohner nicht berechtigt ist, jegliche Vorteile des Abkommens einzufordern, ausser er erhält ein TRC von der Regierung des Landes, in dem er ansässig ist.

Der CBDT hat ausserdem eine Meldung herausgegeben (Meldung Nr. 57/2013) mit einer Beschreibung zusätzlicher Informationen, die von einem Nicht-Anwohner zusammen mit dem TRC bereitgestellt werden müssen, um von den Vorteilen des Abkommens Gebrauch zu machen. Die für einen Nicht-Anwohner notwendigen Informationen müssen mit dem Formular Nr. 10F bereitgestellt werden. Die Meldung fordert ausserdem, im Fall die oben angeforderten Informationen oder Teile davon sind bereits im TRC angegeben, muss der Nicht-Anwohner die Informationen nicht separat oder Teile davon im beschriebenen Formular bereitstellen.

Neben dem TRC und Formular Nr. 10F muss der Nicht-Anwohner auch solche Dokumente bereitstellen, die notwendig sind, um die oben genannten Informationen zu belegen und die Dokumente den Steuerbehörden zu liefern, falls und sobald er darum gebeten wird, um von den Vorteilen des Abkommens Gebrauch zu machen.

Wenn die Gesellschaft ein gültiges TRC von den irischen Steuerbehörden besitzt, ein Formular Nr. 10F einreicht, solche sonstigen Dokumente/Informationen zum Beleg der in Formular Nr. 10F angegebenen Informationen beibringt und wenn dessen Standort der effektiven Verwaltung und Steuerung in Irland ist, wird davon ausgegangen, dass der Vorteil des Steuerabkommens zwischen Indien und Irland für die Gesellschaft im Hinblick auf dessen indische Investitionen verfügbar ist.

Charakterisierung von Erträgen:

Traditionell ist die Frage der Charakterisierung von Erträgen auf die Übertragung von Wertpapieren (ob sie als "gewerbliche Einkünfte" oder "Kapitalerträge" steuerpflichtig sind) Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten mit den Finanzbehörden.

Jüngste Vorabentscheidung im Zusammenhang mit FII deutet allerdings darauf hin, dass FIIs Portfolioanlage-Aktivitäten in Indien tätigen dürfen und damit ihre Erträge unbedingt als "Kapitalerträge" charakterisiert werden müssen. Historisch haben auch die meisten der FIIs angeboten, ihr Erträge aus der Übertragung von Wertpapieren in Indien als "Kapitalerträge" zu besteuern.

Um dieser Unsicherheit ein Ende zu setzen, hat die indische Regierung im Finanzgesetz (Nr. 2) von 2014 (Nr. 25 von 2014) (Das Finanzgesetz 2014) die Definition von "Kapitalvermögen" geändert, um jegliches von einem FPI gehaltene Wertpapier, in welches in Übereinstimmung mit den Regulierungen gemäss dem Securities and Exchange Board of India Act von 1992 investiert wurde, berücksichtigt wird. Entsprechend werden alle Einnahmen aus Transaktionen in Wertpapiere, die von FPI gehalten werden, als Kapitalgewinne behandelt.

Ein weiteres Problem im Hinblick auf Charakterisierung ist, ob Erträge aus Annullierung von Devisentermingeschäften zur Absicherung von Anlagen in indischen Schuldverschreibungen als "Kapitalerträge" oder als "Erträge aus anderen Quellen" steuerpflichtig sind. Es war Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten mit den Finanzbehörden. Ein kürzlich ergangenes Urteil von einem Gericht in Bezug auf einen FII hat entschieden, dass diese Erträge als "Kapitalerträge" charakterisiert werden, auf der Grundlage, dass zugrundeliegende Wertpapiere als Anlagevermögen gehalten werden.

Steuerpflicht der Erträge unter dem Indien-Irland Steuerabkommen:

Im Falle, dass Erträge der Gesellschaft als "Kapitalgewinne" charakterisiert werden, wird die Gesellschaft in Indien nicht der Steuer auf die Erträge aus der Übertragung von Schuldverschreibungen in Indien unterliegen.

Für den Fall, dass die Erträge der Gesellschaft als "gewerbliche Einkünfte" gekennzeichnet werden, sind sie in Indien nicht steuerpflichtig, ausser sie hat eine feste Niederlassung in Indien. Bestimmte Faktoren, die dazu führen könnten, dass erachtet wird, dass die Gesellschaft in Indien Geschäfte durch eine feste Niederlassung führt, können die Aufrechterhaltung einer Niederlassung, Büros oder den Verwaltungssitz in Indien beinhalten, die physische Präsenz von Mitarbeitern der Gesellschaft oder eines Verwaltungsrats in Indien (über einen vorgeschriebenen Zeitraum) und die Existenz von abhängigen Agenten in Indien, mit der Befugnis Verträge im Namen der Gesellschaft in Indien abzuschliessen. Obwohl von der Gesellschaft erwartet wird, so zu operieren, dass sie nicht als feste Niederlassung in Indien behandelt wird, können in dieser Hinsicht jedoch keine Gewährleistungen gemacht werden.

Das allgemeine Verständnis ist, dass die nicht im Abkommen definierten Begriffe die gleiche Bedeutung haben, wie sie gemäss dem Einkommensteuergesetz vorgegeben sind. Allerdings ist die Bedeutung des Begriffs Kapitalgewinne und daher die Charakterisierung gemäss dem Abkommen die gleiche wie im Gesetzestext. Das Einkommen der Gesellschaft ist daher wahrscheinlich als Kapitalgewinn auch gemäss dem Abkommen zu betrachten.

Im Finanzgesetz von 2014 ist kein Verweis bezüglich der Schaffung eines Permanent Establishments vorhanden, allerdings wird das Problem der Besteuerung der FPIs in Indien in Bezug auf die Schaffung eines Permanent Establishments in Indien verwässert, sobald die Gewinne als Kapitalerträge und nicht

als Gewinne aus Geschäften oder Handel behandelt werden.

Wenn die Gesellschaft nicht eine feste Niederlassung in Indien hat, dann würden Kapitalerträge, die bei Übertragung von Schuldtiteln in Indien von der Gesellschaft verdient wurden, gemäss Artikel 13 des Indien-Irland Doppelbesteuerungsabkommen nicht besteuert werden und die Zinserträge der Gesellschaft aus Anlagen in Schuldtiteln in Indien würden 10 % Steuern unterliegen, im Sinne von Artikel 11 des Indien-Irland Doppelbesteuerungsabkommen, sofern die Gesellschaft "wirtschaftlicher Eigentümer" solcher Zinserträge ist.

Erträge der Gesellschaft aus der Rückgabe von Devisentermingeschäften, die als "Erträge aus anderen Quellen" charakterisiert werden, würden nicht der Steuer in Indien unterliegen, aufgrund von Artikel 22 des Indien-Irland Doppelbesteuerungsabkommen.

Allgemeine Regeln bezüglich der Steuerumgehung ("GAAR") im Finanzgesetz von 2012

Die GAAR-Bestimmungen ermächtigen die indischen Finanzbehörden ein Arrangement als unzulässiges Vermeidungsarrangement zu erklären, wenn es inter alia mit dem Hauptzweck eingetragen wurde, Steuervorteile zu erhalten und es dem Arrangement an wirtschaftlicher Substanz mangelt oder erachtet wird zu mangeln, oder es keinen Bonafide-Zweck aufweist. Ausser es wird das Gegenteil vom Steuerzahler bewiesen, wird angenommen, dass ein Arrangement für den Hauptzweck ausgeführt wird, Steuervorteile zu erhalten, selbst wenn der Hauptzweck lediglich eines Schrittes des Arrangements das Erhalten von Steuervorteilen darstellt, unabhängig von der Tatsache, dass der Hauptzweck des Gesamtarrangements nicht das Erhalten von Steuervorteilen ist. Die GAAR-Bestimmungen werden gemäss Erklärung auf generiertes Einkommen ab dem 1. April 2015 oder danach in Kraft treten und werden durchgesetzt.

Die Zentralregierung hat auch GAAR-Regeln mitgeteilt, die ab 1. April 2015 gelten werden. Eine Zusammenfassung der Hauptpunkte der mitgeteilten GAAR-Regeln wird im Folgenden dargelegt:

Freistellung von Finanzschwellenwerten

Die GAAR-Bestimmungen gelten nur dort, wo der Steuervorteil (für alle Parteien zusammengefasst) eines Arrangements im betreffenden Jahr 30 Millionen INR übersteigt.

Ausnahme für FPIs und Inhaber von P-Note

- Bei SEBI registrierte FPIs sind ausgenommen von der Anwendbarkeit der GAAR-Bestimmungen, wenn sie von den Vorteilen eines von Indien eingegangenen Steuerabkommens keinen Gebrauch machen. Falls daher ein FPI vorschlägt, von den Vorteilen des Steuerabkommens Gebrauch zu machen, können die GAAR-Bestimmungen im Fall eines unzulässigen Vermeidungsarrangements gelten.
- Investitionen in FPIs von nicht-ansässigen Investoren mittels derivativer Offshore-Instrumente (wie beispielsweise Genussscheine), ob direkt oder indirekt, werden vom Geltungsbereich der GAAR-Bestimmungen ausgeschlossen.

Die GAAR-Bestimmungen sind anzuwenden in Übereinstimmung mit den Richtlinien, die zu gegebener Zeit von CBDT beschrieben werden. In Anbetracht des oben Beschriebenen und abhängig davon, wie die letztendlichen GAAR-Richtlinien von CBDT formuliert werden, ist es unsicher, ob GAAR im Fall der Gesellschaft zitiert werden würde, um Vorteile gemäss des indischen Steuerabkommens zu verweigern.

Steuerpflicht der Erträge unter dem Einkommensteuergesetz:

Werden die Vorteile im Rahmen des Indien-Irland Steuerabkommens aus irgendeinem Grund verweigert, gelten in einem solchen Fall die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass die Erträge der FIIs und deren Unterkonten, gemäss der Bestimmungen des Paragraph 115AD des Einkommensteuergesetzes, steuerpflichtig sind. Je nach der Haltedauer von Schuldverschreibungen, wie unten erwähnt, würden Gewinne als kurzfristige oder langfristige Kapitalgewinne besteuert werden.

Die SEBI (Foreign Portfolio Investors) Regulierungen von 2014 ("FPI-Regulierungen") gelten ab 7. Januar 2014. Die FPI-Regulierungen ersetzen die bestehenden SEBI (Foreign Institutional Investor) Regulierungen von 1995. Gemäss den FPI-Regulierungen werden alle bestehenden FIIs und Unterkonten als FPI bis zum Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erachtet, für welche an SEBI Gebühren bezahlt worden sind oder bis sie sich als FPI anmelden, was immer früher eintritt.

Die indische Regierung hat eine Mitteilung datiert auf 22. Januar 2014 herausgegeben, in der die Vorteile in Abschnitt 115AD des Einkommensteuergesetzes für FPIs erweitert werden. Entsprechend gelten die unten erwähnten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für die Gesellschaft unabhängig davon, ob er als FPI erachtet wird oder eine Registrierung als FPI erhält.

Art des Vermögenswerts	Kurzfristiger	Langfristiger
	Vermögenswert	Vermögenswert
Für Vermögenswerte als Anteile einer Gesellschaft		Gehalten für mehr
oder jedes andere Wertpapier, das	mehr	als 12 Monate
an einer anerkannten Börse in Indien zugelassen ist	als 12 Monate	
oder ein Anteil des Unit Trust von Indien oder ein Anteil		
eines Investmentfonds oder Nullkuponanleihen		
Für andere Vermögenswerte, als die ober		Gehalten für mehr
angegebenen	mehr	als 36 Monate
	als 36 Monate	

Steuerliche Auswirkungen auf jeden Strom von Einkommen wie unten erörtert:

Es sei darauf hingewiesen, dass die unten genannten Steuersätze einschliesslich Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe sind. Ein Zuschlag wird erhoben in Höhe von 2% der Steuer für Einkommen, das 10 Mio. INR übersteigt und bis zu 100 Mio. INR, und in Höhe von 5% der Steuer für Einkommen, welches 100 Mio. INR übersteigt. Es wird kein Zuschlag erhoben, wenn das Einkommen weniger oder gleich 10 Mio. INR beträgt. Ausbildungsabgaben werden in Höhe von 3% auf Einkommensteuer plus Zuschlag erhoben (Ausbildungsabgaben und Abgaben für weiterführende Bildung werden erhoben, unabhängig der Höhe des Einkommens).

Kapitalgewinne:

- Erträge, die aus langfristigen Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Schuldverschreibungen vereinnahmt werden, unterliegen Steuern zu einem Satz von 10.82 %
- Erträge, die aus kurzfristigen Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Schuldverschreibungen vereinnahmt werden, unterliegen Steuern zu einem Satz von 32,45%

Im Allgemeinen können Verluste aus einer Übertragung eines Kapitalvermögens in Indien nur noch mit Kapitalgewinnen und nicht gegen andere Erträge verrechnet werden. Soweit die Verluste nicht im Jahr der Übertragung absorbiert werden, können sie noch für einen Zeitraum von acht Veranlagungsjahre unmittelbar nach dem Veranlagungsjahr fortgesetzt werden, für das der Verlust zuerst berechnet wurde, und können gegen die Kapitalgewinne nachträglicher Veranlagungsjahre verrechnet werden. Allerdings kann ein langfristiger Kapitalverlust nur gegen einen langfristigen Kapitalgewinn verrechnet werden. Um Verluste auf diese Weise zu nutzen, muss der FII oder das Unterkonto angemessene und rechtzeitige Einkommenssteuererklärungen in Indien abgeben und bestimmten Bewertungsverfahren unterzogen werden.

Zinserträge:

Gemäss Einkommenssteuergesetz unterliegen die Zinsen, die auf mit der Rupie ausgezeichnete Gesellschaftsbonds und Staatsanleihen von FPIs zu bezahlen sind, einer Steuer zu einem Satz von 5,41%*, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Solche Zinsen sind zahlbar am oder nach dem 1. Juni 2013, aber vor dem 1. Juni 2015;
- b. Im Hinblick auf die mit der Rupie ausgezeichneten Gesellschaftsbonds übersteigen die Zinsen nicht den Satz, der von der Zentralregierung in absehbarer Zeit angekündigt wird.

*Der Steuersatz auf solche Zinserträge wird mit dem Quellensteuersatz abgeglichen.

Es ist allerdings unsicher, ob die Gesellschaft Vorteile aus dem oben erwähnten vergünstigten Steuersatz ziehen könnte. Im Fall die Gesellschaft kann keinen Vorteil aus dem vergünstigen Steuersatz erhalten, dann würde das Zinseinkommen einer Steuer mit dem Satz von 21,63 unterliegen.

Geschäftseinkommen:

Allgemein wird von indischen Betrieben generiertes "Geschäftseinkommen" zu einem Satz von 43,26% besteuert. Allerdings wird in Anbetracht der Änderung der Definition von "Kapitalvermögen" im Einkommensteuergesetz durch das Finanzgesetz von 2014 bei FPIs, die in Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Regulierungen unter dem Securities and Exchange Board of India Act von 1992 investieren, das gesamte Einkommen aus Transaktionen in Wertpapiere, die von FPI gehalten werden, als Kapitalerträge behandelt. Daher wird das Einkommen der Gesellschaft gemäss dem Einkommensteuergesetz nicht als Geschäftseinkommen charakterisiert.

Einkommen aus anderen Quellen:

Einkommen der FIIs und Unterkonten, das sich aus der Auflösung von Devisenterminkontrakten ergibt,

und das als "Einkommen aus anderen Quellen' eingestuft wird, würde in Indien der Steuer zu einem Satz von 43,26% unterliegen.

Alternative Mindeststeuer (MAT):

Gemäss dem Einkommensteuergesetz, wenn die zu bezahlende Steuer von einer Gesellschaft (einschliesslich einer ausländischen Gesellschaft) weniger als 18,5 % ihres Buchgewinns ist, haftet sie für MAT zum effektiven Steuersatz von 20,97 % dieses Buchgewinns. Es ist unklar, ob eine ausländische Gesellschaft, die zu einem Steuerabkommen berechtigt ist, Bestimmungen des MAT unterliegen würde. Allerdings haben die indischen Steuerbehörden bisher MAT für ausländische Gesellschaften nicht erhoben, die unter ähnlichen Umständen Anspruch auf die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens haben.

Abzug von Quellensteuer:

Der Ertrag der FIIs und deren Unterkonten von Wertpapieren unterliegen einer Quellensteuer. Allerdings kann kein Abzug auf irgendwelche Erträge von Kapitalgewinnen von FPIs und deren Unterkonten aus der Übertragung von Wertpapieren erfolgen.

Wertpapier-Transaktionssteuer ("STT"):

Alle Transaktionen von Anteilen, Anlagefonds, sowie Terminkontrakten und Optionsverträgen, die an einer anerkannten Börse in Indien getätigt werden, unterliegen der Wertpapier-Transaktionssteuer ("STT"), die auf den Wert der Transaktion erhoben wird. Keine STT wird auf Transaktionen von Schuldtiteln in Indien erhoben.

Sonstige Steuern:

Stempelsteuer:

Jeder Kauf/Verkauf von Wertpapieren (d. h. Anteile/Schuldverschreibungen indischer Gesellschaften) durch einen Börsenmakler auf der indischen Börse bringt eine Stempelsteuer mit sich. Die Stempelsteuer wird auf die vom Makler ausgestellte Schlussnote erhoben. Die tatsächlichen Steuersätze beruhen auf dem einschlägigen indischen Landesrecht, wo sich die Börse befindet, und der Art des gekauften/verkauften Wertpapiers.

Dienstleistungssteuer:

Courtagen oder Kommissionen, die an Börsenmakler im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gezahlt werden, unterliegen einer indischen Dienstleistungssteuer von 12,36 % (einschliesslich der Ausbildungsabgabe von 3 %). Ein Börsenmakler ist zuständig für die Erhebung dieser Steuern und für die Zahlung an die zuständige Behörde.

Besteuerung der Anleger:

Gemäss den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, wenn Erträge aus einer Transaktion ausserhalb Indiens zwischen zwei Ausländern getätigt werden, sollten sie in Indien nicht steuerpflichtig sein, es sei denn, die Erträge können als Erträge aus einer Geschäftsbeziehung in Indien oder aus einem

Vermögenswert oder einer Ertragsquelle in Indien angesehen werden, durch die Übertragung eines Kapitalvermögens, das sich in Indien befindet, oder wenn es in Indien erhalten wird oder als dort erhalten betrachtet wird. Finance Act 2012 hat klarstellende Änderungen hinsichtlich der mittelbaren Übertragung von Steuern aus Anlagevermögen rückwirkend ab 1. April 1962 aufgenommen, wobei vorgeschlagen wird, eine Kapitalertragssteuer auf Erträge aus der Übertragung von Anteilen oder Anteilen einer Gesellschaft oder einer Person, die ausserhalb Indiens registriert oder amtlich eingetragen ist, zu erheben, wenn die Anteile oder die Zinsen im Wesentlichen direkt oder indirekt von Vermögenswerten in Indien stammen. Das Finanzgesetz 2012 hat ferner eine Erklärung rückwirkend ab 1. April 1962 eingeführt, hinsichtlich der Bestimmungen der Quellensteuer bezüglich geleisteter Zahlungen an Gebietsfremde. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung zum Vorsteuerabzug auch für Gebietsfremde gilt, unabhängig davon, ob die Gebietsfremden in Indien anwesend sind oder nicht.

Es ist jedoch nicht klar, ob solche Bestimmungen Offshore-Übertragungen zu besteuern, im Falle von FPIs getätigten Portfolioanlagen angewendet werden. Eine solche Bestimmung, wenn sie für gebietsfremde Anleger der Gesellschaft angewendet wird, könnte Steuerschuld für die Anleger in Bezug auf Übertragung/Rückgabe von Anteilen der Gesellschaft mit sich bringen, und es könnte wahrscheinlich eine Quellensteuerverpflichtung für die Gesellschaft im Hinblick auf diese Übertragungen entstehen.

Nach den Darstellungen verschiedener Foren hat die indische Regierung einen Ausschuss gebildet, um die Besteuerung von Offshore-Überweisungen näher zu betrachten. Der besagte Ausschuss hat einen Berichtsentwurf herausgegeben, der seine Empfehlungen an die Regierung enthält. Der Expertenausschuss empfahl zusätzlich zu den Empfehlungen bezüglich Rückwirkung und gruppeninterner Neustrukturierung eine Ausnahme für nicht-ansässige Investoren der FPIs in Bezug auf Investitionen, die von FPIs in Indien durchgeführt werden, wobei der Begriff "substantiell" als ein Wert definiert wird, der 50% der globalen Vermögenswerte übersteigt. Es ist wahrscheinlich, dass der CBDT in angemessener Zeit eine Richtlinie in dieser Hinsicht herausgeben wird, einschliesslich der Anwendbarkeit oder ansonsten mit Bestimmungen für Offshore-Überweisungen für Auslandsportfolioinvestoren.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, eingetragener Firmensitz und Anteilekapital

- (a) Die Gesellschaft wurde in Irland am 2. August 2012 als Anlagegesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Nummer 516. 063 eingetragen.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist im Verzeichnis festgelegt.
- (c) Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft, die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne von Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften von Kapital aus der Öffentlichkeit ist und die Gesellschaft nach dem Prinzip der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften operiert.
- (d) Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt 300. 000 einlösbare nicht gewinnbeteiligte Anteile ohne Nennwert und 500. 000. 000 teilnehmender Anteile ohne Nennwert. Nicht teilnehmende Anteile verleihen den Inhaber kein Anrecht auf Dividenden und eine Liquidation verleiht den Inhaber ein Anrecht auf die eingezahlte Summe, aber berechtigen ihn nicht anderweitig sich am Vermögen der Gesellschaft zu beteiligen. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Anteile bis zu dem genehmigten Anteilskapital der Gesellschaft zuzuteilen. Zum Zeitpunkt der Einrichtung gibt es 300. 000 nicht-rückkaufbare Anteile in Ausgabe, von denen zwei von den Zeichnern dem Anlageverwalter übertragen wurden, und der Rest wird von der Gesellschaft gehalten. Seit der Gründung der Gesellschaft hat der Anlageverwalter das anfängliche Kapital von 300. 000 EUR zurückgezogen, allerdings bleibt das Anteilskapital der Gesellschaft zu jederzeit mehr als 300. 000 EUR an erforderlichem Mindestkapital (oder dessen Gegenwert in anderer Währung). Wenn zu jeglicher Zeit in Zukunft Rückgaben oder Entwertungen des Investitionsportfolios der Gesellschaft dazu führen, dass der Wert des Anteilskapitals unter den Gegenwert von 300. 000 Euro fällt, fordert der Vorstand den Anlageverwalter auf, das zusätzliche Kapital zu beschaffen und der Gesellschaft zuzuschreiben. um das Kapital auf dessen erforderliches Niveau zu erhöhen.
- (e) Kein Anteilskapital unterliegt Optionen oder wurde vereinbart (eingeschränkt oder uneingeschränkt) unter Option gestellt zu werden.

2. Variation von Anteilsrechten und Vorkaufsrechten

- (a) Die Rechte, die mit den Anteilen jeder der Klassen verbunden sind, ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft liquidiert wird oder nicht, können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit der Genehmigung durch einen auf einer separaten Hauptversammlung gefassten besonderen Beschluss der Inhaber von Anteilen dieser Klasse geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss unterzeichnet von allen Anlegern und Inhabern von nicht teilnehmenden Anteilen, die zurzeit zur Teilnahme und Abstimmung über einen solchen Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt sind, soll für alle Zwecke gültig und in Kraft sein, als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und wenn er als ein

besonderer Beschluss beschrieben wird, soll er als besonderer Beschluss gelten.

- (c) Die Rechte, die mit den Anteilen jeder der Klassen verbunden sind, können nicht durch die Schaffung oder die Ausgabe weiterer Anteile, die mit bereits ausgegebenen Anteile gleichrangig sind, als geändert betrachtet werden.
- (d) Es gibt kein Vorkaufsrecht bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrecht

Die folgenden Regeln bezüglich Stimmrechte gelten: -

- (a) Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt.
- (b) Jeder Anleger oder Inhaber von nicht teilnehmenden Anteilen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend, der durch ein Handzeichen abstimmt, hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung einer Klasse oder ein Anleger einer Klasse, der entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an einer Versammlung einer Klasse anwesend ist, kann eine Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens drei persönlich oder durch Vollmacht anwesende Mitglieder, oder ein persönlich oder durch Vollmacht anwesender Anleger oder Anleger, die zusammen mindestens ein Zehntel der Anteile vertreten, die auf einer solchen Versammlung das Stimmrecht haben, können eine Abstimmung verlangen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder Anleger, der persönlich oder durch Vollmacht anwesend ist, eine Stimme in Bezug auf jede von ihm gehaltene Aktie und jeder Inhaber von nicht teilnehmenden Anteile hat Anrecht auf eine Stimme in Bezug auf alle nicht teilnehmenden von ihm gehaltenen Anteile. Ein Anleger, der zu mehr als einer Stimme berechtigt ist, braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf die gleiche Weise zu verwenden.
- (e) Im Falle von Stimmengleichheit, ob per Handzeichen oder durch eine Abstimmung, der Vorsitzende der Versammlung von dem eine per Handzeichen oder sonstige Abstimmung gefordert wird, soll zu einer zweiten oder ausschlaggebende Stimme berechtigt sein.
- (f) Jede Person (ob Anleger oder nicht) kann als Bevollmächtigter fungieren; ein Der Anleger kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, auf dem gleichen Anlass teilzunehmen.
- (g) Jede Urkunde zur Ernennung eines Bevollmächtigten muss am eingetragenen Sitz abgegeben werden, nicht weniger als 48 Stunden vor der Versammlung oder an einem anderen Ort und zu dem Zeitpunkt, wie es in der Einberufung der Versammlung angegeben ist. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft per Post oder anderweitig an Anleger Stimmrechtsvollmachten (für ihre Rücksendung vorfrankiert oder nicht) schicken und kann die Ernennung des Bevollmächtigten entweder leer lassen oder eine oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder jede andere Person nominieren als Bevollmächtigter zu fungieren.
- (h) Um beschlossen zu werden, benötigen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anleger einer Klasse eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anleger, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Versammlung abstimmen, in der der Beschluss vorgeschlagen wird. Besondere Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anleger einer Klasse benötigen eine Mehrheit von nicht weniger als 75 % der anwesenden Anleger, die persönlich oder durch Vollmacht in der Hauptversammlung über einen besonderen Beschluss, einschliesslich eines Beschlusses, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, abstimmen.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat soll eine Hauptversammlung binnen sechs Monaten nach Ende jeder Rechnungsperiode einberufen.
- (b) Nicht weniger als 21 Tage im Voraus jeder Hauptversammlung und Ausschusssitzung, die für eine besondere Beschlussfassung einberufen wird, müssen die Anleger in Kenntnis gesetzt werden und mindestens vierzehn Tage vorher im Falle einer anderen allgemeinen Sitzung.
- (c) Zwei Mitglieder, die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind. sind für eine Hauptversammlung beschlussfähig, vorausgesetzt, dass das Quorum für eine einberufene Hauptversammlung, um irgendeine Änderung der Klassenrechte von Anteilen zu berücksichtigen, zwei Anleger sein müssen, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder der Klasse halten. Ist innerhalb einer halben Stunde nach der für eine Hauptversammlung anberaumten Zeit kein Quorum anwesend, wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie durch förmliche Aufforderung von Anlegern einberufen wurde. In allen anderen Fällen bleibt sie bis zum gleichen Tag der nächsten Woche am gleichen Ort und zur gleichen Zeit vertagt, oder an einem anderen Tag und einer anderen Zeit und einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat bestimmt, und wenn bei dieser vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde kein Quorum anwesend ist, dann bilden die anwesenden Mitglieder ein Quorum und im Falle einer Versammlung einer Klasse, um irgendeine Änderung der Klassenrechte von Anteile zu berücksichtigen, soll das Quorum ein Anleger oder sein Bevollmächtigter sein, der Anteile der Klasse hält. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen sollen, wenn nicht anders angegeben, hinsichtlich Sitzungen der Klassen gelten und unter Vorbehalt des Gesetzes, Wirkung im Hinblick auf getrennte Versammlungen dieser Klasse haben, bei denen ein Beschluss von Änderungen der Rechte der Anleger in dieser Klasse vorgelegt wird.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird jedes Jahr einen Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss zum 31. Oktober vorbereiten und einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss zum 30. April eines jeden Jahres. Die geprüften Jahresberichte mit darin enthaltenen Finanzausweisen der Gesellschaft werden an die Central Bank geschickt werden, und wenn eine Klasse aufgeführt ist, an die irische Börse, innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des betroffenen Zeitraums.

Kopien der jährlich geprüften und halbjährlich ungeprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden Anlegern auf Anfrage vom Büro des Verwalters in Softcopy zur Verfügung gestellt.

6. Kommunikation und Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Kommunikationen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber, oder den zuerst genannten der zusammengeschlossenen Anleger, gelten als ordnungsgemäss verschickt, wenn

VERSANDMITTEL GILT ALS ERHALTEN

Lieferung per Hand: Der Tag der Lieferung oder der

nächstfolgende Werktag, wenn ausserhalb der

üblichen Geschäftszeiten geliefert wird.

Post: 48 Stunden nach der Postsendung.

Fax: Der Tag, an dem eine positive Faxbestätigung

erhalten wird.

Elektronisch: Der Tag, an dem die elektronische

Übermittlung durch ein vom Anteilsinhaber bezeichnetes elektronisches

Informationssystem gesendet wurde.

Veröffentlichung der Mitteilung oder Der Tag der Veröffentlichung in einer

Tageszeitung.

Inserat der Mitteilung: Zirkuliert in dem Land oder den Ländern, in

denen Anteile vertrieben werden.

7. Übertragung von Anteilen

(a) Übertragungen von Anteilen können schriftlich in der üblichen oder gewöhnlichen Form vorgenommen werden, die vom oder im Namen des Übertragenden unterschrieben wurden und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.

Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, einer Übertragung von Anteilen zu registrieren, wenn: -

- in Folge einer solchen Übertragung der Übertragende und der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen, die weniger als die vorgeschriebene Mindestbeteiligung ist, halten würde;
- (ii) alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben in Bezug auf das Instrument oder die Übertragung nicht bezahlt wurden;
- (iii) das Instrument der Übertragung nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt ist, wie es der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, begleitet durch das Zertifikat für die Anteile, auf die es sich bezieht, solche Beweise, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, das Recht des Übertragenden die Übertragung zu machen zeigt, wie relevante Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise von dem Übertragungsempfänger erfordern

kann, einschliesslich, ohne Einschränkung, Informationen und Erklärungen der Art, die von einem Bewerber für Anteile der Gesellschaft erfordert werden können, und solche

- Gebühren, wie von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat für die Registrierung von jedem Instrument der Übertragung festgelegt wird; oder
- (iv) sie wissen oder vernünftigerweise glauben, dass die Übertragung dieser Anteile in wirtschaftliches Eigentum durch eine Person entgegen den durch den Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen des Eigentums wäre oder vielleicht zu rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen der betreffenden Klasse oder Anleger im Allgemeinen führen kann.
- (b) Die Eintragung von Übertragungen kann für solche Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, ausgesetzt werden, vorausgesetzt, dass jede Eintragung für nicht mehr als 30 Tage ausgesetzt wird.

8. Verwaltungsrat

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in der Satzung in Bezug auf den Verwaltungsrat:

- (a) sofern nicht anders von einem ordentlichen Beschluss der Gesellschaft in der Hauptversammlung bestimmt wird, darf die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun sein.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anleger sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, wonach die Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichung eines bestimmten Alters in den Ruhestand oder turnusmässig in den Ruhestand gehen müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann wählen und im Quorum bei einer Versammlung gezählt werden, um die Ernennung oder die Festsetzung oder Änderung der Bedingungen der Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds für jedes Büro oder einem Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft oder irgendeinem Unternehmen, an dem die Gesellschaft interessiert ist, zu beschliessen, aber ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht stimmen oder im Quorum über einen Beschluss über seine eigene Ernennung mitzählen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben zurzeit Anrecht auf solche Vergütungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können und im Prospekt offenbart werden und es können ihnen alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Durchführung ihrer Aufgaben erstattet werden und sie haben Anrecht auf zusätzliche Vergütung, wenn sie für oder im Auftrag der Gesellschaft aufgefordert wurden, besondere oder zusätzliche Dienstleistungen durchzuführen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann eine andere Aufgabe oder Amt mit finanzieller Vergütung unter der Gesellschaft halten, ausgenommen dem Amt des Wirtschaftsprüfers, in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied, unter derartigen Bedingungen wie Amtszeit oder anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt disqualifiziert sein, einen Vertrag mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig abzuschliessen, noch darf ein Vertrag oder eine Vereinbarung, die von oder im Namen der Gesellschaft getätigt wurde, in dem ein

Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise interessiert ist, vermieden werden, noch ist ein Verwaltungsratsmitglied, das so interessiert ist, der Gesellschaft für Gewinne aus einem solchen Vertrag oder einer Vereinbarung Rechenschaft schuldig, aufgrund davon, dass das Verwaltungsratsmitglied das Amt oder die damit festgelegte treuhänderische Beziehung innehält, aber die Natur seines Interesse muss von ihm auf der Sitzung des Verwaltungsrats deklariert werden, auf der der Vorschlag, in den Vertrag oder eine Vereinbarung einzugehen, als Erstes betrachtet wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied infrage zum Zeitpunkt der Versammlung am vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung nicht interessiert ist, an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats deklarieren kann, wenn er doch daran interessiert wird. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung von einem Verwaltungsratsmitglied an den Verwaltungsrat, die besagt, dass er ein Mitglied einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und, dass er an einem Vertrag oder einer Vereinbarung Interesse hat, die danach mit dieser Gesellschaft oder Firma gemacht werden kann, wird als ausreichende Deklarierung seines Interesses im Zusammenhang mit Verträgen oder Vereinbarungen betrachtet.

- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht in Bezug auf einen Beschluss oder einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen Vorschlag abstimmen, welcher Art auch immer, in dem er eine wesentliche Beteiligung oder eine Pflicht hat, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen, und kann bei einer Versammlung nicht als Quorum gezählt werden, hinsichtlich irgendeines Beschlusses, bei dem er bei der Abstimmung ausgeschlossen ist, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst anders. Jedoch darf ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen und im Quorum gezählt werden, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Mitarbeiter oder Anteilinhaber oder anderweitig, sofern er nicht 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft hält oder durch eine dritte Gesellschaft, durch die sich sein Interesse herleitet, oder durch die Stimmrechte, die Mitgliedern einer solchen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen, Anleihen oder andere Wertpapiere betrifft, an dem er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder Verpflichtungen auf Anfrage oder zum Nutzen der Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaft eingegangen ist oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, abstimmen.
- (i) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds soll in einem der folgenden Ereignisse geräumt werden, namentlich: -
 - (a) wenn er sein Amt durch schriftliche Mitteilung, von ihm unterschrieben und am Sitz der Gesellschaft hinterlegt, niederlegt;
 - (b) wenn er in Konkurs geht oder jegliche Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen macht;
 - (c) wenn er unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn er abwesend ist von den Versammlungen des Verwaltungsrats für sechs aufeinanderfolgende Monate ohne Erlaubnis durch einen Beschluss des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat beschliesst, dass sein Büro geräumt werden

soll:

- (e) wenn er aufhört, ein Verwaltungsratsmitglied zu sein oder es ist ihm untersagt oder er ist eingeschränkt ein Verwaltungsratsmitglied zu sein aufgrund einer Verfügung gemäss Bestimmungen eines Gesetzes oder Erlasses;
- (f) wenn er von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als zwei an der Zahl) beantragt wird, das Amt zu räumen; oder
- (g) wenn er aus dem Amt durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft entlassen wird.

9. Beteiligungen des Verwaltungsrats

(a) Kein Verwaltungsratsmitglied hat oder hatte unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder irgendeiner Transaktion durch die Gesellschaft, die in ihrer Art oder nach ihren Bedingungen ungewöhnlich ist oder schwerwiegend für die Geschäfte der Gesellschaft bis zum Datum dieses Prospekts, oder in irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die zurzeit bestehen, ausser:

Herr Praveen Jagwani von UTI International (Singapore) Private Limited, der als Anlageverwalter der Gesellschaft wirkt.

Herr Simon McDowell von Bridge Consulting Limited beschäftigt, der Governance Services an die Gesellschaft mit der Durchführung der Governance-Funktionen bietet.

- (b) Kein derzeitiges Verwaltungsratsmitglied oder irgendeine mit ihr verbundene Person hat ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Eigentumsrecht am Anteilskapital der Gesellschaft oder ein wesentliches Interesse an der Gesellschaft.
- (c) Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft, noch sind solche Service-Verträge vorgesehen.
- (d) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteile in der Gesellschaft halten.

10. Liquidation

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
 - zu jederzeit nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 10. 000. 000 EUR an jedem Handelstag für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen fällt und die Anleger durch einen ordentlichen Beschluss beschliessen die Gesellschaft aufzulösen;
 - (ii) Die Anleger durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschliessen, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortsetzen kann und aufgelöst werden soll:

- (iii) Die Anleger durch Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen;
- (iv) Wenn innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft seinen Wunsch mitteilt, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags sich zurückzuziehen und seine Absicht so zurückzutreten nicht zurückgezogen hat; (b) die Ernennung der Verwahrstelle wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags beendet, oder (c) die Verwahrstelle ist von der Zentralbank nicht mehr genehmigt, als Verwahrstelle zu handeln, ein neuer Verwahrstelle wurde ernannt, der Sekretär auf Anfrage des Verwaltungsrats oder der Verwahrstelle soll unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, bei der ein Sonderbeschluss vorgeschlagen werden soll, um alle sich im Umlauf befindlichen Anteile zurückkaufen oder einen Konkursverwalter einzuberufen, um die Gesellschaft aufzulösen;
- (v) Wenn es illegal ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam wäre, die Gesellschaft weiterhin zu betreiben.
- (b) Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, muss der Konkursverwalter die Vermögenswerte der Gesellschaft so verteilen, wie er es zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für angemessen hält.
- (c) Die Vermögenswerte, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, sollen wie folgt angewendet werden: -
 - zum Ersten für die Zahlung einer Summe an die Anleger für jede Klasse, die soweit wie möglich gleich dem Nettoinventarwert der Anteile ist, die von einem solchen Anleger zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation gehalten wurden;
 - (ii) zum Zweiten, für die Zahlung an die Inhaber von nicht teilnehmenden Anteile von Beträgen bis zum dafür bezahlten Nominalbetrag, vorausgesetzt, dass es kein Rückgriff auf die Gesellschaft gibt, wenn nicht genügend Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe zu tätigen; und
 - (iii) zum Dritten, für die Zahlung an die Anleger jeder Klasse jedes verbleibenden Restbetrags in der Gesellschaft, im Verhältnis zu der Zahl der gehaltenen Anteile in der jeweiligen Klasse.
- (d) Der Konkursverwalter kann, mit der Ermächtigung eines Sonderbeschlusses der Gesellschaft, in bar den ganzen oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter die Anleger verteilen (verhältnismässig zum Wert ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft) und ob oder nicht, die zu verteilenden Vermögenswerte Immobilien einer einzelnen Art beinhalten soll, vorausgesetzt, dass Anleger Anrecht haben, den Verkauf eines solchen Vermögenswerts oder solcher Vermögenswerte zu verlangen, und der Verteilung der Netto-Erlöse eines solchen Verkaufs an die Anleger. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von den betreffenden Anlegern zu tragen. Der Konkursverwalter kann mit gleicher Ermächtigung einen Teil der Vermögenswerte auf Verwahrstelle wie Trusts zum Nutzen der Anleger übertragen, die der Konkursverwalter für angemessen erachtet und die Liquidation der Gesellschaft kann

abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber so dass kein Anleger gezwungen wird, einen Vermögenswert, bei dem es irgendeine Haftung gibt, zu übernehmen. Zudem kann der Konkursverwalter mit der gleichen Ermächtigung den gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft an eine Gesellschaft oder kollektive Kapitalanlage (die "übernehmende Gesellschaft") übertragen, zu Bedingungen, dass Anleger der Gesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft Anteile in der übernehmenden Gesellschaft zum gleichen Wert ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft erhalten sollen.

(e) Ungeachtet anderer Bestimmungen, die in der Satzung der Gesellschaft enthalten sind, sollte der Vorstandsrat zu irgendeiner Zeit und nach eigenem Ermessen beschliessen, es wäre im besten Interesse der Anleger, die Gesellschaft aufzulösen, soll der Sekretär auf Ersuchen des Verwaltungsrats unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, bei der ein Vorschlag einen Konkursverwalter für die Auflösung der Gesellschaft zu ernennen präsentiert wird, und sobald ernannt, soll der Konkursverwalter das Vermögen in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft verteilen.

11. ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Vorstand (einschliesslich Stellvertreter), Sekretär und andere Führungskräfte der Gesellschaft und seine ehemaligen Vorstandsmitglieder und Führungskräfte sollen von der Gesellschaft gegen Verluste und Aufwendungen entschädigt werden, für die eine solche Person wegen irgendeines eingegangenen Vertrags oder irgendeiner Handlung oder Sache, die von ihm als solche Führungskraft in der Erfüllung seiner Pflichten gemacht wurde, haftbar werden kann, (ausser im Fall von Betrug, Nachlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung). Die Gesellschaft, die durch den Verwaltungsrat handelt, ist unter der Satzung ermächtigt, zum Nutzen von Personen, die Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft sind oder dies zu irgendeiner Zeit waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung durch solche Personen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung in der Ausübung ihrer Pflichten oder Ausübung ihrer Befugnisse, zu erwerben und zu halten.

12. Allgemeines

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschliesslich befristeter Kredite) ausstehend oder erstellt aber unverausgabt, noch irgendwelche Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kredite oder Schulden in Form von Krediten, einschliesslich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten unter Akzepten (ausser normalen Handelswechseln), Wechselkredite, Finanzierungsleasing, Mietkaufverträge, andere Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt einer Option oder ist vereinbart, bedingt oder unbedingt zum Gegenstand einer Option zu werden.
- (c) Gemäss Abschnitt 623 des Act [Gesetzes], verfallen jegliche_nicht geltend gemachten Dividenden nach sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie fällig werden. Nach Verfall werden solche Dividenden Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft. Keine Dividende oder anderer an einen Anleger zu zahlender Betrag trägt Zinsen gegen die Gesellschaft.

13. Wichtige Verträge

Die nachfolgend beschriebenen Verträge, die wesentlich sind oder sein können, wurden von der Gesellschaft ausserhalb der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) Anlagenverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom 11. Oktober 2012, gemäss dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde, unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats. Die Anlagenverwaltungsvereinbarung kann von beiden Parteien mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder unverzüglich durch schriftliche Benachrichtigung in bestimmten Umständen, beispielsweise bei Insolvenz einer Vertragspartei oder nicht behobener Vertragsverletzung nach Benachrichtigung. Der Anlageverwalter hat die Macht, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank zu delegieren. Das Abkommen sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter entschädigen soll und schadlos halten soll gegen alle Schäden, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen, die gegen ihn gebracht werden, vom ihm erlitten oder für den Anlageverwalter aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben entstehen, anders als unter den gegebenen Umständen, die in der Anlagenverwaltungsvereinbarung festgelegt sind, gemäss derer der Anlageverwalter verpflichtet ist, die Gesellschaft zu entschädigen.
- (b) Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter vom 11. Oktober 2012 unter dem Letzterer als Verwalter ernannt wurde, um die Angelegenheiten der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft zu verwalten, gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Verwaltungsvertrags und unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder unverzüglich durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Insolvenz einer Vertragspartei oder nicht behobener Vertragsverletzung nach Benachrichtigung. Die Gesellschaft soll den Verwalter im eigenen Namen und im Namen des zulässigen Delegierten,

Angestellten und Vertreters gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschliesslich der Ansprüche von Personen, die behaupten angeblich Nutzungsberechtigte eines Teils der Anlagen oder Anteile zu sein) aus ihren eigenen Vermögenswerten schadlos halten und gegen alle Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungskosten), die gegen ihn oder einen zulässigen Delegierten, Angestellten und Vertreter vorgebracht wurden, oder bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Aufgaben erlitten wurden, und alle Steuern auf Gewinne oder Gewinne der Gesellschaft, die dem Verwalter, zugelassenen Delegierten, Bediensteten oder Beauftragten zugeschrieben wurden oder von ihnen fällig sind, zu entschädigen, vorausgesetzt eine solche Entschädigung wird nicht gegeben, wenn der Verwalter, zugelassene Delegierte, Bedienstete oder Beauftragte schuldig ist, im Zuge der Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzlich bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag, gehandelt zu haben.

Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 27. September (c) 2016, unter dem die Verwahrstelle als Verwahrstelle des Gesellschaftsvermögens ernannt wurde, unter der Oberaufsicht der Gesellschaft. Der Verwahrstellenvertrag kann von beiden Parteien mit Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden oder unverzüglich durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen, beispielsweise nicht behobener Vertragsverletzung nach schriftlicher Benachrichtigung, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle weiterhin als Verwahrstelle fungiert, bis ein von der Gesellschaft ernannter Nachfolger-Verwahrstelle von der Central Bank genehmigt ist oder die Genehmigung der Gesellschaft von der Central Bank widerrufen wird. Die Verwahrstelle hat die Macht zur Delegation ihrer Pflichten, ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle unter ihrem Schutz stehenden Anlagen einer Drittpartei anvertraut hat.

Der Verwahrstellenvertrag besagt, dass die Verwahrstelle von der Gesellschaft entschädigt wird, diese die Verwahrstelle entschädigt und schadlos zu halten gegen und von allen Handlungen Dritter, Klagen, Verfahren, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, die dieser gegenüber eingereicht oder von dieser getragen werden können, mit Ausnahme jener Umstände, unter

denen die Verwahrstelle durch (i) den Verlust der im Depot gehaltenen Finanzinstrumente (sofern der Verlust nicht als Folge eines äusseren Umstands ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle eingetreten ist) und/oder (ii) die Unterlassung oder beabsichtigtes Versagen der Verwahrstelle zur rechtmässige Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der OWAG-Vorschriften haftet._

(d) Vertriebsstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 11. Oktober 2012, in der die Vertriebsstelle als Vertriebsstelle des Vermögens der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats ernannt wurde. Die Vertriebsstellenvereinbarung kann von jeder Partei mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder unverzüglich durch schriftliche Benachrichtigung in bestimmten Umständen, beispielsweise der Insolvenz einer Vertragspartei oder nicht behobener Vertragsverletzung nach Benachrichtigung. Der Vertriebsstelle hat die Macht, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank zu delegieren. Das Abkommen sieht vor, dass die Gesellschaft die Vertriebsstelle schadlos hält und gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche und gegen alle Kosten, Forderungen und Aufwendungen, die gegen sie vorgebracht werden, oder bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Aufgaben erlitten werden, zu entschädigen, anders als unter den gegebenen Umständen, die in der Vertriebsstellenvereinbarung festgelegt sind, gemäss denen die Vertriebsstelle verpflichtet ist, die Gesellschaft zu entschädigen.

14. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente, die nur für Informationen zur Verfügung stehen und nicht Teil dieses Dokumentes sind, können im Sitz der Gesellschaft in Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden: -

- (a) Die Satzung der Gesellschaft (Kopien sind von der Verwaltungsstelle kostenlos erhältlich).
- (b) Das Gesetz und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die wesentlichen oben beschriebenen Verträge.
- (d) Sobald veröffentlicht, die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (Kopien davon sind entweder von der Vertriebsstelle oder dem Verwalter kostenlos erhältlich).

Kopien des **Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen** können Anleger auch vom Verwalter oder der Vertriebsgesellschaft erhalten.

Anhang I - Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen	
	Anlagen eines OGAW sind begrenzt auf:	
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder die auf einem Markt gehandelt werden, der reguliert ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugänglich ist.	
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) innerhalb eines Jahres zugelassen sind.	
1.3	Geldmarktinstrumente, anders als jene, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.	
1.4	OGAW-Anteile.	
1.5	Nicht-OWAG-Anteile	
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.	
1.7	Derivate Finanzinstrumente.	
2	Anlagebeschränkungen	
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarkinstrumenten anlegen, anders als jene in Paragraph 1 beschrieben.	
2.2	Kürzlich ausgestellte übertragbare Wertpapiere Gemäss Paragraph (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens einer OGAW in Wertpapiere von dem Typ investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften zutrifft. Paragraph (1) hat keine Anwendung für die Investition einer verantwortlichen Person, in US Wertpapiere, die als "Regel 144 A Wertpapiere" bekannt sind, vorausgesetzt, dass; (a) die betroffenen Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgestellt werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der SEC registriert werden; und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie von dem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis realisiert werden können, oder ungefähr zu dem Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet sind.	
2.3	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom gleichen Emittenten herausgeben wurden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.	
2.4	Die Grenze von 10 % (in 2. 3) wird auf 25 % erhöht im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut herausgegeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen zum Schutz von Anleiheinhabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese Anleihen eines 116	

	einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht mehr als 80 % des
	Nettoinventarwerts des OGAW sein. Diese Einschränkung muss nicht enthalten sein, es sei denn, es ist beabsichtigt, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, und es muss auf die
	Tatsache hingewiesen werden, dass dies die vorherige Zustimmung der Zentralbank erfordert.
	gg gg
2.5	Die Grenze von 10 % (in 2. 3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere
	oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen
	Gebietskörperschaften herausgegeben oder garantiert werden oder durch einen Nicht-
	Mitgliedstaat oder internationale Körperschaft öffentlichen Rechts, von dem einer oder mehrere
	Mitgliedstaaten Mitglied sind.
2.6	Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von 2. 4 und 2. 5 sollen
2.0	nicht berücksichtigt werden für den Zweck der Anwendung der in 2. 3 genannten Grenze von
	40 %.
2.7	Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, ausser
2.1	einem in Richtlinie 7 der Central Bank Vorschriften genannten Kreditinstitut, das als ergänzende
	Liquidität gehalten wird und folgendes nicht überschreitet:
	(a) 10% der NAV der OGAW; oder
	(b) wenn das Depot beim Verwahrstelle in Höhe von 20 % des Nettovermögenswerts der OGAW gemacht wird.
2.8	Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5 % des
2.8	Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
2.8	
2.8	Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
2.8	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die
2.8	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom
2.8	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der
2.8	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden:
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften.
	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 %
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf.
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf.
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaftsgruppe zusammen 20 Prozent des
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaftsgruppe zusammen 20 Prozent des Nettovermögens erreichen.
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaftsgruppe zusammen 20 Prozent des Nettovermögens erreichen. Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaftsgruppe zusammen 20 Prozent des Nettovermögens erreichen. Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen
2.9	Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; die in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind; oder die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind. Ungeachtet der Absätze 2. 3, 2. 7 und 2. 8 dürfen von ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer oder mehrere der folgenden Kombinationen herausgegeben werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder - Adressenausfallrisikopositionen aufgrund von OTC-Derivatgeschäften. Die in den Absätzen 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; so dass das Engagement bei einer einzelnen Körperschaft maximal 35 % des Nettovermögens betragen darf. Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2. 3, 2. 4, 2. 5, 2. 7, 2. 8 und 2. 9 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaftsgruppe zusammen 20 Prozent des Nettovermögens erreichen. Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

	garantiert werden.
	Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können aus der folgenden Liste entnommen werden:
	OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen von Anlagequalität [Investment Grade]
	sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von
	Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen von Anlagequalität sind), Regierung von Indien
	(sofern die betreffenden Emissionen von Anlagequalität sind), Regierung von Singapore,
	Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
	Internationale Finanzkorporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische
	Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische
	Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank),
	Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage
	Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac),
	Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association
	(Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority,
	Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank.
2.12	Die OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Anlagen besitzen, wobei die
	Wertpapiere aus einer der Anlagen nicht 30 % des Nettovermögens überschreiten dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA")
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA
	anlegen.
2.0	Astronomica Nicht COAW diefer in constaint CO W de Netternomica en
3.2	Anlagen in Nicht-OGAWs dürfen insgesamt nicht 30 % des Nettovermögens übersteigen.
3.3	Dem OGA ist verboten, mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in andere unbefristete
	OGAs anzulegen.
3.4	Erwirbt ein OGAW Anteile eines anderen OGA, der von der Managementgesellschaft des
	OGAW oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Managementgesellschaft des OGAW durch
	eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte
	Beteiligung verbunden ist, direkt oder durch Delegation verwaltet wird, so dürfen die
	Managementgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den
	Rückkauf von Anteilen dieses anderen OGAs keine Gebühren in Zusammenhang mit der
3.5	Anlage des OGAW berechnen. Wenn der Manager/Anlageverwalter/Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in den
3.3	Anteilen eines anderen OGA eine Provision erhält (einschliesslich einer nachgelassenen
	Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW gezahlt werden.
	- reviser, y, made aloos in order an add revining or add of an age-alim view add.
4	Indexnachbildung OGAW
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtiteln anlegen, die
	durch die gleiche Einrichtung ausgestellt wurden, wo die Anlagepolitik der OGAW ist, einen
	Index zu replizieren, der die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt und von der
	Central Bank anerkannt wird.

4.2	Die Grenze in 4. 1 kann auf 35 % erhöht werden, und auf einen einzigen Emittenten eingesetzt werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.					
5	Allgeme	ine Bestimmungen				
5.1	Eine Anlagegesellschaft, ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit all der von ihr verwalteten OGAs agiert, kann keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten verbunder sind, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.					
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.					
	ausser A	S: Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs cht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder marktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet ann.				
5.3	Die Absätze 5. 1 und 5. 2 gelten nicht für:					
	(i)	(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften herausgegeben oder garantiert werden;				
	(ii)	übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat herausgegeben oder garantiert werden;				
	(iii)	übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters sind, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;				
	(iv)	Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik, die in den Absätzen 2. 3 bis 2. 11, 3. 1, 3. 2, 5. 1, 5. 2, 5. 4, 5. 5 und 5. 6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5. 5 und 5. 6 befolgt werden.				
	(v)	Anteile, die von einer Anlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte				

	Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
	von Antelien auf wursen der Anteliseigner ausüben.
5.4	Ein OGAW braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann einem neu zugelassenen OGAW Abweichungen von den Bestimmungen der Paragraphen 2. 3 bis 2. 12, 3. 1, 3. 2, 4. 1 und 4. 2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung erlauben, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die in diesem Kapitel genannten Grenzwerte von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
5.7	Weder Investmentgesellschaften, ICAV noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaften von Common Contractual Funds dürfen Leerverkäufe tätigen in: - Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten; - Anteilen von Anlagefonds; oder - Derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein OGAW darf ergänzend liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente ("FDIs")
0	Derivative Finanzinstrumente ("FDIS)
6.1	Das OGAW-Gesamtrisiko in Bezug auf FDI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in den zugrundeliegenden Finanzderivaten, einschliesslich eingebetteter Finanzderivate in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, wenn sie, falls relevant, mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, dürfen die in den Central Bank OGAW-Vorschriften/Richtlinien festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten FDI, sofern der zugrundeliegende Index einer ist, der die in den Central Bank OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien, erfüllt.)
6.3	OGAW dürfen in ausserbörsliche FDIs anlegen (OTC), vorausgesetzt, dass - die Gegenparteien ausserbörslicher Transaktionen (OTCs) Institutionen sind, die einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Central Bank genehmigt wurden.
6.4	Anlagen in FDIs unterliegen den Bedingungen und Beschränkungen, die von der Zentralbank festgelegt sind

Die Gesellschaft wird sich an alle von der irischen Börse verhängten Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen so lange halten, wie die Anteile in einer Klasse an der irischen Börse notiert sind und alle erforderlichen Kriterien, um Kredit-Rating in Bezug auf alle Anteile oder Klassen der Gesellschaft zu erhalten und/oder zu halten, gemäss der OGAW-Vorschriften.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft die Macht hat, (mit Vorbehalt auf die vorherige Zustimmung der Central Bank, und wie dies in einem aktualisierten Prospekt mitgeteilt wird), sich jeder Änderung in den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie in den OGAW-Vorschriften festgelegt, zu bedienen, was der Gesellschaft erlaubt in Wertpapiere, derivative Instrumente oder andere Formen von Anlagen anzulegen, die zum Datum dieses Prospekts eingeschränkt oder verboten waren.

Anhang II - Anerkannte Börsen

Das Folgende ist eine Liste der regulierten Börsen und Märkte, auf denen die Wertpapiere und derivativen Finanzinstrumente der Gesellschaft, mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere, notiert oder gehandelt werden und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt ist. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und ausserbörslich derivative Instrumente, Anlagen in Wertpapiere und derivative Instrumente werden auf die unten aufgeführten Börsen und Märkten beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Börsen oder Märkte heraus.

- (i) jede Börse, die: -
 - sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet; oder
 - sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums befindet (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein); oder
 - sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien Kanada Japan Hong Kong Neuseeland Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) eine der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentina - Bolsa de Comercio de Buenos Aires

Mercado Abierto Electronico S. A.

Bangladesch - Dhaka Stock Exchange
Bangladesch - Chittagong Stock Exchange
Bermuda - Bermuda Stock Exchange
Botswana - Botswana Stock Exchange
Brasilien - BM&F BOVESPA S. A.

Chile - Bolsa de Comercio de Santiago
Chile - Bolsa Electronica de Chile

China

Volksrepublik -

Shanghai) - Shanghai Securities Exchange

China

(Volksrepublik -

Shenzhen) - Shenzhen Stock Exchange

Kolumbien - Bolsa de Bogota
Kolumbien - Bolsa de Medellin
Kolumbien - Bolsa de Occidente
Costa Rica - Bolsa Nacional de Valores

Kroatien - Zagreb Stock Exchange
Ecuador - Guayaquil Stock Exchange
Ecuador - Quito Stock Exchange
Ägypten - Cairo Stock Exchange
Ghana - Ghana Stock Exchange

122

Indien Bombay Stock Exchange Indien National Stock Exchange Israel Tel-Aviv Stock Exchange

Elfenbeinküste Bourse Régionale des Valeurs Mobilieres

Jamaika Jamaica Stock Exchange

Jordan Amman Financial Market Stock Exchange

Kasachstan (Republik) -Kazakhstan Stock Exchange Kenia Nairobi Securities Exchange

Libanon Beirut Stock Exchange

Malaysia Bursa Malaysia Securities Berhad Mauritius Stock Exchange of Mauritius Mexico Bolsa Mexicana de Valores Mercado Mexicano de Derivados Mexico

Marokko Bourse de Casablanca Namibia Namibian Stock Exchange

NZX Limited Neuseeland

Nigeria Nigeria Stock Exchange Pakistan Lahore Stock Exchange Philippinen Philippine Stock Exchange Singapur Singapore Stock Exchange Singapur Singapore Exchange Limited

CATALIST Singapur Südafrika JSE Limited

Südafrika South African Futures Exchange

Südkorea Korea Exchange

Sri Lanka Colombo Stock Exchange

Taiwan

(Republik China) Taiwan Stock Exchange

Taiwan

(Republik China) GreTai Securities Market

Taiwan

(Republik China) Taiwan Futures Exchange Stock Exchange of Thailand Thailand Thailand Market for Alternative Investments

Bond Electronic Exchange Thailand Thailand Thailand Futures Exchange Turkey Istanbul Stock Exchange Türkey Turkish Derivatives Exchange

Ukraine Persha Fondova Torgovelna Systema Ukraine Ukranian Interbank Currency Exchange

Uruguay Bolsa de Valores de Montevideo

Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA Uruguay

Zimbabwe Zimbabwe Stock Exchange

(iii) einer der folgenden Märkte:

MICEX (Beteiligungspapiere, die auf Ebene 1 oder nur Ebene 2 gehandelt werden); RTS1 (Beteiligungspapiere, die auf Ebene 1 oder nur Ebene 2 gehandelt werden); RTS2 (Beteiligungspapiere, die auf Ebene 1 oder nur Ebene 2 gehandelt werden);

der Markt, der von der International Capital Market Association organisiert wurde;

Der von den "zugelassenen Geldmarktinstituten" geführte Markt, wie in der Financial Services Authority vorgelegten Publikation "The Investment Business Interim Prudential Sourcebook" beschrieben (ersetzt das "Grey Paper" [Arbeitsunterlage]) in der jeweils gültigen Fassung;

AIM – Alternativer Anlagemarkt im Vereinigten Königreich, der vom Londoner Stock Exchange beaufsichtigt wird;

Der ausserbörsliche Markt (OTC-Markt), der durch die Securities Dealers Association von Japan beaufsichtigt wird.

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

Der US-Staatspapiermarkt, der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank von New York beaufsichtigt werden, betrieben wird;

Der ausserbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und von der National Association of Securities Dealers und Bankinstitute, die vom U. S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, betrieben wird;

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt für handelbare Schuldtitel);

Der ausserbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

SESDAQ (die zweite Ebene des Singapore Stock Exchange.)

- (iv) Alle derivativen Börsen, an denen zugelassene derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden dürfen:
 - in einem Mitgliedstaat
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange.
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China, an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong, an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan auf dem

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;

- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland, an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Nur für den Zweck der Ermittlung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft soll der Begriff "anerkannte Börse" die Bedeutung miteinschliessen, in Bezug auf einen von der Gesellschaft genutzten Terminkontrakt, jede organisierte Börse oder jeder organisierte Markt, auf dem ein solcher Vertrag regelmässig gehandelt wird.

Anhang III - FPI-System

Für FPIs geltende Investitionseinschränkungen

Gemäss den FPI-Regulierungen ist es den FPIS erlaubt in die folgenden Instrumente gemäss den Bedingungen zu investieren, die vom RBI oder SEBI von Zeit zu Zeit festgelegt werden:

- Wertpapiere auf primären und sekundären Märkten, einschliesslich Anteile, Schuldscheine und Optionsscheine von Unternehmen, die ein einer anerkannten Börse in Indien gelistet sind oder gelistet werden;
- Anteile von Kapitalanlagen, die von inländischen Anlagefonds lanciert werden;
- Anteile von Kapitalanlagen, die von einem kollektiven Investmentmodell lanciert werden;
- datierte Staatsanleihen;
- gelistete nicht-konvertierbare Schuldverschreibungen ("NCDs") bzw. Bonds, die von einem indischen Unternehmen ausgegeben werden;
- Derivative, die auf einer anerkannten Aktienbörse in Indien gehandelt werden;
- Handelspapiere ausgegeben von indischen Unternehmen;
- INR ausgezeichnete kreditverbessernde Bonds;
- Wertpapierempfangsscheine, die von Asset Reconstruction Companies (ARCs) ausgegeben werden;
- Indische Hinterlegungsscheine;
- zu listende NCDs / Bonds, nur wenn die Auflistung solcher NCDs / Bonds verpflichtend zugesagt wurde innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Investition;
- gelistete und ungelistete NCDs / Bonds, die von Unternehmen im Infrastruktursektor ausgegeben werden. Unternehmen des Infrastruktursektors sind Unternehmen, die Tätigkeiten durchführen betreffend (i) Energie, (ii) Telekommunikation, (iii) Eisenbahn, (iv) Strassen einschliesslich Brückenbau, (v) Seehäfen und Flughäfen, (vi) Industrieparks, (vii) urbane Infrastruktur (Wasserversorgung, Kanalisations- und Abwasserprojekte), (viii) Bergbau, Abbau und Raffinerien und (ix) Kühlhäuser oder Kühlhausanlagen, einschliesslich für landwirtschaftliche Vorkühlung zur Präservierung oder Lagerung von landwirtschaftlichen und damit verbundenen Produkten, marinen Produkten und Fleisch;
- NCDs / Bonds ausgegeben von Finanzunternehmen ausserhalb des Banking-Sektors, die vom RBI kategorisiert wurden als Infrastrukturfinanzunternehmen..
- Mit der Rupie ausgezeichnete Bonds / Anleihen ausgegeben von Infrastrukturschuldfonds;

Ewige Schuldinstrumente und Schuldkapitalinstrumente, wie sie vom RBI von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

RBI - Überwachungsagentur

Investitionen von FPIs in Schuldinstrumente in Indien werden ebenfalls durch RBI reguliert. Die Arten der festverzinslichen Wertpapiere, in die FPIs investieren können: Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und darüber hinaus, kommerzieller Wechsel, Gesellschafts-Bonds und Schuldscheine, und Public Sector Undertaking (PSU) Bonds. PSUs sind Gesellschaften, die Eigentum der Regierung sind, welche in Indien als Public Sector Undertakings (PSU) bezeichnet werden. Die Mehrheit (51% oder mehr) des eingezahlten Grundkapitals wird in einem PSU von der Zentralregierung oder von jeglicher

Staatsregierung oder teilweise von der Zentralregierung und teilweise von einer oder mehreren Staatsregierungen gehalten. Der RBI ist die Hauptagentur für den Zweck der Überwachung und Regulierung ausländischer und Schuldinvestitionen, die von den FPIs durchgeführt werden. Der RBI überwacht die Obergrenzen solcher Investitionen auf täglicher Grundlage und für den Zweck der Vereinfachung einer solchen Untersuchung, müssen die AD-Banken (durch welche der FPI die bezeichneten Bank/Bargeldkonten hält) und die inländischen Verwahrstellen (durch welche der FPI die Investitionen in Indien durchführen muss) die Investitionsgrenzen für jeden Portfolio überwachen und einen Bericht an den RBI einreichen, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Investitionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Einschränkungen für Anleiheinvestitionen

Es gelten Grenzwerte bezüglich der Gesamtinvestitionen, die alle FPIs bezüglich indischen Schuldverschreibungen durchführen können. SEBI und RBI geben stufenweise Meldungen, Rundschreiben und Veröffentlichungen unter www. sebi. gov. in und www. rbi. org. in im Hinblick auf diese Investitionseinschränkungen heraus. Im Anschluss an die Herausgabe dieses Prospekts können Anleger auf diese Aktualisierungen auf den oben angegebenen Webseiten zugreifen. Jegliche Aktualisierung dieser Investitionseinschränkungen im Anschluss an die Herausgabe des Prospekts wird im überarbeiteten Prospekt berücksichtigt, sobald das Dokument das nächste Mal aktualisiert wird. Jegliche Änderungen der Investitionsrichtlinien der Gesellschaft erfordert die Benachrichtigung der Anleger oder angemessene Genehmigung gemäss den Central Bank UCITS-Vorschriften.

Grenzen der Staatsschuldverschreibungen

Ab Juni 2014 gilt ein maximaler Deckelbetrag von 30 Mrd. USD bei Investitionen in Staatsschuldverschreibungen durch FPIs. Die oben genannten Grenzen (30 Mrd. USD) betreffend der Investitionen in indische Staatsschuldverschreibungen durch FPIs können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Art des Instruments	Gesamtgrenze	Berechtigte Investoren	Anmerkungen
Staatsschuld	20 Mrd. USD	FPIs (einschliesslich bestehender FIIs, QFIs) und andere, und langfristige Investoren, die bei SEBI registriert sind – Sovereign Wealth Funds (SWFS), multilaterale Agenturen, Pensions-Fonds, Versicherungs-Fonds, Stiftungsfonds und ausländische Zentralbanken	Berechtigte Investoren können nur in datierte Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und darüber hinaus investieren.
	10 Mrd. USD	FPIs, die bei DPP unter den Kategorien von SWFS, multilateralen Agenturen, Pensionsfonds,	

		Versicherungsfonds,	
		Stiftungsfonds und	
		ausländischen	
		Zentralbanken registriert	
		sind	
Gesellschafts	51 Mrd. USD	FIIs, QFIs und sonstige	Berechtigte Investoren können in
anleihen		langfristige Investoren,	kommerzielle Wechsel nur bis zu 2
		die bei SEBI registriert	Mrd. USD innerhalb der
		sind – SWFS,	Gesamtgrenze von 51 Mrd. USD
		multilaterale Agenturen,	investieren.
		Pensionsfonds,	
		Versicherungsfonds,	
		Stiftungsfonds und	
		ausländische	
		Zentralbanken	

Zuvor mussten FIIs (und deren Unterkonten) Schuldgrenzwerte von SEBI innerhalb der Gesamtinvestitionsdeckelung einkaufen, um in indische Anleiheinstrumente investieren zu können. Gemäss dem FPI-System können FPIs in Staatsschuldverschreibungen ohne den Kauf von Schuldgrenzwerten investieren, bis die Gesamtinvestition 90 Prozent von 20 Mrd. USD (d. h. 18 MRD. USD) erreicht, nach dem der Auktionsmechanismus von SEBI initiiert würde, um die verbleibenden Grenzwerte zuzuweisen. Pensionsfonds, Versicherungsfonds, Stiftungsfonds und ausländische Zentralbanken können von solchen Investoren frei verwendet werden ohne jegliche Grenzwerte von SEBI einzukaufen. Aufgrund der Tatsache, dass der zusätzliche Grenzwert von 10 Mrd. USD nur für bestimmte Kategorien von FPIs verfügbar ist, kann die Gesellschaft nicht von der Verwendung solcher Grenzwerte zur Investition in Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und darüber hinaus profitieren.

In ähnlicher Weise können FPIs in Gesellschaftsanleihen ohne den Kauf von Schuldgrenzwerten von SEBI investieren, bis die Gesamtinvestition 90% Prozent von 51 Mrd. USD (d. h. 45,9 Mrd. USD) erreicht, nach dem der Auktionsmechanismus von SEBI initiiert würde, um die verbleibenden Grenzwerte zuzuweisen. Die Nicht-Verfügbarkeit solcher Grenzwerte kann ein Risiko darstellen, nicht in Bonds in örtlicher Währung investieren zu können und daher den Aufbau des Portfolios beeinträchtigen, wenn die Gesellschaft in Offshore- bzw. Bonds in ausländischer Währung und Depots investieren muss, für die keine solche Grenzwerte gelten.

Investitionsanforderungen

Um einen Zugang zum indischen Anleihemarkt zu erhalten, muss die Gesellschaft derzeit Folgendes aufweisen:

- 1. FPI-Registrierung mit dem ausgewiesenen Depot-Teilnehmer;
- 2. PAN-Karte ausgegeben von der indischen Behörde für Einkommensteuer. Die PAN-Karte bedeutet eine permanente Kontonummer. Dies ist eine zehnstellige alphanumerische Nummer ausgegeben in Form einer laminierten Karte von der Einkommensteuerbehörde in Indien, an jegliche "Person", die sich um sie bewirbt oder an die die Behörde diese Nummer zuweist.

- 3. NSCCL/BSE-Codes zur Vereinfachung des Handels in beiden Börsen;
- 4. Ernennung eines Compliance Officers;
- 5. Depot-Konto mit der indischen Verwahrstelle, die als Unter-Verwahrstelle der Verwahrstelle agiert; und

spezielles nicht-ansässiges Rupienkonto bei einer AD-Bank in Indien.

Anhang IV - Angelegenheiten bezüglich der Vereinigten Staaten

Die Gesellschaft führt eine Privatplatzierung (das "Angebot") von Aktie mit Gewinnbeteiligung (die "Anteile") gemäss den Bedingungen dieses Anhangs für die Vereinigten Staaten (dieser "US- Anhang" oder dieser "Anhang") und dem Prospekt der Gesellschaft datiert vom 13. Oktober 2016 durch, der hiermit abgegeben wird.

Dieser Anhang behandelt lediglich Angelegenheiten, die speziell Investoren der Vereinigten Staaten betreffen und soll keine vollständige Beschreibung der Gesellschaft oder der Anteile darstellen.

Anteile werden angeboten und verkauft gemäss der in Rule 506 des United States Securities Act von 1933, in der aktuellsten Fassung (das "1933-Gesetz") vorgesehenen Ausnahme von den Anmeldeanforderungen. Anteile der Gesellschaft können nur durch berechtigte US-Investoren erworben werden, die "Akkreditierte Investoren" sind (wie in der Rule 501(A) des 1933-Gesetz festgelegt).

DIE ANTEILE SIND NICHT UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM 1933-GESETZ ODER DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES JEGLICHEN STAATS ODER SONSTIGER POLITISCHER UNTERABTEILUNG DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND SIE DÜRFEN NICHT ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER AUSGELIEFERT WERDEN, WEDER DIREKT NOCH INDIREKT, IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN, ODER IM NAMEN ODER ZUM VORTEIL VON, US- PERSONEN (GEMÄSS DER DEFINITION IN DEN REGULIERUNGEN GEMÄSS DEM 1933-GESETZ) AUSSER AN BERECHTIGTE PERSONEN GEMÄSS EINER AUSNAHME VON DEN ANMELDEANFORDERUNGEN DES 1933-GESETZES UND JEGLICHES GELTENDEN STAATLICHEN GESETZES.

DIE ANTEILE UNTERLIEGEN DEN EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH ÜBERTRAGBARKEIT UND WIEDERVERKAUF. SIEHE (BERÜCKSICHTIGUNG DES WERTPAPIERGESETZES DER VEREINIGTEN STAATEN – EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH ÜBERTRAGUNG". INVESTOREN SOLLTEN SICH BEWUSST MACHEN, DASS SIE DIE FINANZIELLEN RISIKEN FÜR DIESE INVESTITION FÜR EINEN UNBESTIMMTEN ZEITRAUM ZU TRAGEN HABEN.

DIE ANTEILE WURDEN VON DER AMERIKANISCHEN KOMMISSION FÜR WERTPAPIERE UND BÖRSEN (DER "SEC") ODER JEGLICHER STAATLICHEN WERTPAPIERKOMMISSION WEDER GENEHMIGT NOCH UNTERSAGT, NOCH HAT JEGLICHE SOLCHE REGULATORISCHE BEHÖRDE DIESES ANGEBOT ODER DIE GENAUIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS BESTÄTIGT ODER DESSEN WERT HERVORGEHOBEN. JEGLICHE DARSTELLUNG DES GEGENTEILS IST EINE STRAFTAT.

DIE GESELLSCHAFT IST NICHT UND WIRD NICHT GEMÄSS DEM 1940-GESETZ REGISTRIERT. BASIEREND AUF INTERPRETATIONEN DES 1940-GESETZES DURCH DAS PERSONAL VON SEC, MÜSSTE DIE GESELLSCHAFT GEMÄSS DEM 1940-GESETZ REGISTRIERT WERDEN, WENN MEHR ALS 100 WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER IHRER ANTEILE US- PERSONEN WÄREN, ERRECHNET IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSCHNITT 3(C)(1) DES 1940-GESETZES. DIE VORSTÄNDE KÖNNEN JEDERZEIT NACH IHREM EIGENEN ERMESSEN DIE REGISTRIERUNG JEGLICHER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILE VERWEIGERN ODER ZWANGSWEISE ANTEILE ZURÜCKGEBEN, WIE ES DER VORSTAND NOTWENDIG ERACHTET FÜR DEN ZWECK DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM 1940-GESETZ UND SONSTIGER GESETZE DER VEREINIGTEN STAATEN.

UTI INTERNATIONAL (SINGAPUR) PRIVATE LIMITED (DER "ANLAGEVERWALTER") IST VON DER REGISTRIERUNG BEI DER U. S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (DER "CFTC") ALS EIN TERMINVERWALTER IM HINBLICK AUF DIE GESELLSCHAFT GEMÄSS REGEL 4. 13(A)(3) GEMÄSS DEM TERMINBÖRSENGESETZ, EINSCHLIESSLICH DER ÄNDERUNGEN (DAS "COMMODITY-GESETZ") FREIGESTELLT. DIESE FREISTELLUNG BASIERT AUF DER TATSACHE, DASS (i) ANTEILE DER GESELLSCHAFT VON DER REGISTRIERUNG GEMÄSS DEM 1933-GESETZ AUSGENOMMEN SIND UND OHNE WERBUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN UND VERKAUFT WERDEN, (ii) DIE BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT BEGRENZT IST AUF BESTIMMTE KLASSEN VON INVESTOREN, DIE GEMÄSS DEN US-AMERIKANISCHEN BUNDESGESETZEN FÜR WERTPAPIERE UND WAREN ANERKANNT SIND, (iii) DIE ANTEILE NICHT VERMARKTET WERDEN ALS EIN VEHIKEL ODER IN EINEM VEHIKEL ZUM HANDEL AUF DEN COMMODITY FUTURES- ODER COMMODITY OPTIONS-MÄRKTEN, UND (iv) DIE GESELLSCHAFT ZU JEDER ZEIT MINDESTENS EINE DER BEIDEN FOLGENDEN TESTS IM HINBLICK AUF SEINE COMMODITY-INTERESSENSPOSITIONEN ERFÜLLT:

(A) AGGREGIERTE ANFÄNGLICHE GEWINNSPANNE, PRÄMIEN DIE UND ERFORDERLICHE MINDESTSICHERHEITSLEISTUNG FÜR EINZELHANDELS-FOREXTRANSAKTIONEN, DIE ERFORDERLICH SIND, UM POSITIONEN EINZURICHTEN, UND DIE ZUM ZEITPUNKT DER NEUESTEN EINGERICHTET WURDE. ÜBERSTEIGT NICHT 5% LIQUIDATIONSWERTES DES PORTFOLIOS DER GESELLSCHAFT, NACHDEM DIE NICHT REALISIERTEN GEWINNE UND NICHT REALISIERTEN VERLUSTE AUF JEGLICHER SOLCHE POSITIONEN, DIE ER EINGEGANGEN IST, BERÜCKSICHTIGT WURDEN, VORAUSGESETZT, DASS IM FALL EINER OPTION, DIE ZUM ZEITPUNKT DES KAUFS 'IM GELD' IST, DER 'IM GELD' BETRAG WIE ER IN DEN CFTC-REGULIERUNGEN FESTGELEGT IST, BEI DER BERECHNUNG SOLCHER 5%

AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN; UND

(B) DER AGGREGIERTE ANGENOMMENE NETTOWERT DIESER POSITIONEN, DER ZUM ZEITPUNKT ALS DIE NEUESTE POSITION IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT REGEL 4. 13(A)(3) EINGERICHTET WURDE, FESTGELEGT WURDE, ÜBERSTEIGT NICHT 100% DES LIQUIDATIONSWERTS DES PORTFOLIO'S DER GESELLSCHAFT, NACHDEM NICHT REALISIERTE GEWINNE UND NICHT REALISIERTE VERLUSTE AUF JEGLICHE SOLCHE POSITIONEN, DIE ER EINGEGANGEN IST, BERÜCKSICHTIGT WURDEN.

DAHER MUSS DER ANLAGEVERWALTER NICHT WIE BEI EINEM REGISTRIERTEN COMMODITY POOL OPERATOR EIN OFFENLEGUNGSDOKUMENT UND EINEN BEGLAUBIGTEN JAHRESBERICHT AN DIE TEILNEHMER DIE GESELLSCHAFT-VERSAMMLUNG AUSLIEFERN, UM DIE ANFORDERUNGEN DER CFTC-REGELN ZU ERFÜLLEN, DIE FÜR REGISTRIERTE COMMODITY POOL OPERATOR GELTEN.

DIESE WERTPAPIERE BRINGEN EIN HOHES RISIKO MIT SICH. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" IM PROSPEKT. DIESES ANGEBOT IST SPEKULATIV UND DIESE WERTPAPIERE SOLLTE <u>NUR</u> VON PERSONEN ERWORBEN WERDEN, DIE SICH DAS RISIKO DES VERUSTES IHRER GESAMTINVESTITION LEISTEN KÖNNEN.

DIESER PROSPEKT ENTHÄLT KEINE UNWAHREN ERKLÄRUNGEN VON GRUNDLEGENDEN TATSACHEN ODER LÄSST GRUNDLEGENDE TATSACHEN AUSSER ACHT, DIE NOTWENDIG SIND, DIE ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN IM HINBLICK AUF DIE UMSTÄNDE UNTER DENEN SIE GEMACHT WURDEN, NICHT IRREFÜHREND ZU GESTALTEN. ER ENTHÄLT EINE FAIRE ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEGRIFFE DER VERMEINTLICH HIERIN ZUSAMMENGEFASSTEN DOKUMENTE.

Keine Person Wurde Autorisiert, Jegliche Informationen Herauszugeben Oder Jegliche Darstellungen Zu Liefern, Ausser Denen, Die In Diesem Prospekt In Verbindung Mit Jeglichem Angebot Und Verkauf Von Anteile Enthalten Sind, Und Falls Solche Information Und Darstellungen Ausgegeben Oder Gemacht Wurden, Darf Auf Sie Nicht Verlassen Werden, Wie Wenn Sie Von Der Gesellschaft Autorisiert Worden Wären.

Die Inhalte Dieses Prospekts Sollten Nicht Als Rechtliche Oder Steuerliche Beratung Angesehen Werden Und Jeder Zukünftige Investor Sollte Sich Bei Seinem Eigenen Rechtsberater Und Beratern Bezüglich Aller Angelegenheiten Einer Investition In Die Anteile Betreffend Beraten Lassen.

Die Auslieferung Dieses Prospekts Darf Unter Keinen Umständen Jegliche Schlussfolgerung Erzeugen, Dass Jegliche Hierin Oder Darin Enthaltenen Informationen Korrekt Sind, Zu Keiner Zeit Im Anschluss An Die Jeweiligen Daten Hiervon Und Davon.

Die Gesellschaft ist ein unbefristetes Investment-Unternehmen mit variablem Kapital eingetragen mit begrenzter Haftung in Irland gemäss dem Gesellschaftsgesetz von 2014 mit der Registrierungsnummer 516063, und gegründet als eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Investition in übertragbare Wertpapiere gemäss den Verordnungen der europäischen Gemeinschaftlen von 2011 (Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Investition in übertragbare Wertpapiere), gemäss den Änderungen oder Zusätzen, die von Zeit zu Zeit gemacht werden, und gemäss jeglicher Mitteilungen oder Regulierungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegeben werden). Solche Rechtsträger und andere Einheiten und Personen, auf die im Prospekt Bezug genommen wird, sind ausserhalb der Vereinigten Staaten

angesiedelt, und alle oder wesentliche Teile der Vermögenswerte der Gesellschaft, und genannter Einheiten und Personen sind ausserhalb der Vereinigten Staaten angesiedelt. Als Ergebnis kann es für Käufer der Anteile schwierig sein, eine Zustellung innerhalb der Vereinigten Staaten von der Gesellschaft zu bewirken oder von solchen anderen Personen oder Rechtsträgern, oder gegenüber diesen eine zivilrechtliche Haftung gemäss dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten durchzusetzen. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob Gerichte ausserhalb der Vereinigten Staaten Urteile von Gerichten der Vereinigten Staaten durchsetzen würden, die lediglich auf den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten begründet sind, oder Aktionen in Erwägung ziehen würden, die vor sie in erster Instanz auf Grundlage von Verpflichtungen, die lediglich auf solchen Gesetzen begründet sind, gebracht werden.

BETRACHTUNGEN DES WERTPAPIERGESETZES DER VEREINIGTEN STAATEN

Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933

Die Anteile sind nicht und werden nicht gemäss dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933, gemäss dessen Änderungen (das "1933-Gesetz") registriert, oder angemeldet oder qualifiziert gemäss den Wertpapiergesetzen eines jegliches Staates oder sonstiger politischer Unterabteilung der Vereinigten Staaten. Ausser dies wurde hierin ausdrücklich festgelegt, dürfen die Anteile nicht angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, weder direkt noch indirekt, an oder im Namen oder zum Nutzen von jeglicher US-Person (gemäss Definition unten unter "Definition von US-Personen"). Unabhängig vom Vorhergehenden dürfen (a) die Anteile von der Gesellschaft an US-Personen angeboten und verkauft werden, die "akkreditierte Investoren" innerhalb der Bedeutung von Regel 501(a) gemäss dem 1933-Gesetz sind, im Vertrauen auf die Ausnahme von den Anmeldeanforderungen des 1933-Gesetzes, welche in Regel 506 des 1933-Gesetzes erläutert ist und (b) sobald diese ausgegeben sind, dürfen die Anteile an US-Personen übertragen oder verkauft werden, gemäss den Einschränkungen, die unten unter "Einschränkungen der Übertragung" erläutert sind, in Transaktionen, die von den Anmeldeanforderungen des 1933-Gesetzes und geltenden staatlichen und anderen Wertpapiergesetzen ausgenommen sind.

Die folgenden Investoren qualifizieren als "akkreditierte Investoren":

- (i) Jegliche natürliche Person, dessen individuelles Eigenkapital, oder gemeinschaftliches Eigenkapital mit dem Ehegatten dieser Person, zum Zeitpunkt deren Erwerbs der Anteile 1. 000. 000 \$ \tilde{u}berschreitet (nicht einschliessend des Hauptwohnsitzes dieser Person als Verm\tilde{o}genswerte und nicht einschliessend als Haftungsschuld gesichert durch den Hauptwohnsitz, bis zum gesch\tilde{a}tzten fairen Marktwert des Hauptwohnsitzes, ausgenommen Schulden, die in den 60 Tagen davor nicht als Ergebnis des Erwerbs des Hauptwohnsitzes angefallen sind);
- (ii) Jegliche natürliche Person, die ein individuelles Einkommen von mehr als 200. 000 \$ in jedem der beiden vergangenen Jahre aufweist oder ein gemeinschaftliches Einkommen mit dem Ehegatten der Person von mehr als 300. 000 \$ in jedem der vergangenen Jahre, und die vernünftigerweise das gleiche Einkommen im laufenden Jahr erwartet.
- (iii) Jegliches Unternehmen, Massachussets oder eine ähnliche Kapitaltreuhandgesellschaft oder Partnerschaft, die nicht für den speziellen Zweck gegründet wurde Anteile zu akquirieren, mit Gesamtvermögenswerten von mehr als 5. 000. 000 \$.
- (iv) Jegliche Treuhandgesellschaft mit Gesamtvermögenswerten von mehr als 5. 000. 000 \$, die nicht für den spezifischen Zweck Anteile zu akquirieren gegründet wurde, deren Kauf von einer erfahrenen Person eingeleitet wird, die über solches Wissen und

- Erfahrung in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten aufweist, dass sie fähig ist, die Vorzüge und Risiken einer Investition in Anteilen zu beurteilen.
- (v) Jeglicher Plan, der von einem Staat, seinen politischen Unterabteilungen oder jeglicher Agentur oder Instrument eines Staats oder seiner politischen Unterabteilungen eingerichtet und aufrechterhalten wird, zur Vorsorge seiner Mitarbeiter, vorausgesetzt der Plan verfügt über mehr als 5. 000. 000 \$ an Vermögenswerten.
- (vi) Jeglicher Mitarbeitervorsorgeplan innerhalb der Bedeutung von ERISA, wenn die Entscheidung des Kaufs von Anteilen von einer PlanVerwahrstelle gemäss Definition in Abschnitt 3(21) von ERISA getroffen wird, welcher weder eine Bank, Bausparkasse oder Spargemeinschaft, Versicherungsunternehmen oder registrierter Investmentberater ist, oder wenn der Mitarbeitervorsorgeplan einen Gesamtvermögenswert von mehr als 5. 000. 000 \$ aufweist, oder wenn es sich um einen selbst-gesteuerten Plan handelt, wenn die Investitionsentscheidungen allein von Personen getroffen werden, die akkreditierte Investoren sind;
- (vii) Jegliche Organisation wie in Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Code von 1986 beschrieben, gemäss dessen Änderungen (der "Code"), die nicht für den speziellen Zweck gegründet wurde, Anteile zu akquirieren, mit Gesamtvermögenswerten von mehr als 5. 000. 000 \$;
- (viii) jegliche Bank gemäss der Definition in Abschnitt 3(a)(2) des 1933-Gesetzes oder einer Bausparkasse und Spargemeinschaft oder einer sonstigen Institution gemäss Definition in Abschnitt 3(a)(5)(A) des 1933-Gesetzes, die auf deren eigene Rechnung oder auf Rechnung eines akkreditierten Investors handelt;
- (ix) Jeglicher Broker oder Händler, der gemäss Abschnitt 15 des Wertpapierbörsengesetzes von 1934 registriert ist, gemäss dessen Änderungen, und der auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines akkreditierten Investors handelt;
- (x) Jegliches Versicherungsunternehmen gemäss Definition in Abschnitt 2(13) des 1933-Gesetzes;
- (xi) Jegliche Investmentgesellschaft, die gemäss dem 1940-Gesetz registriert ist, oder eine Unternehmensentwicklungsgesellschaft gemäss Definition in Abschnitt 2(a)(48) des 1940-Gesetzes, die nicht für den speziellen Zweck gegründet wurde, die Anteile zu akquirieren;
- Jegliches in kleine Unternehmen spezialisierte Anlagengesellschaft lizensiert von der U.
 S. Small Business Administration gemäss Abschnitt 301(c) oder (d) des Small Business Investment Act von 1958, gemäss dessen Änderungen;
- (xiii) Eine private Unternehmensentwicklungsgesellschaft gemäss Definition in Abschnitt 202(a)(22) des U. S. Business Advisors Act von 1940, gemäss dessen Änderungen;
- (xiv) Jeglicher Vorstand, Geschäftsführer oder allgemeiner Partner eines Unternehmens; und
- (xv) Jegliche juristische Person, in der alle Kapitaleigentümer akkreditierte Investoren sind, gemäss den obenstehenden Beschreibungen.

U. S. Investment Company Act von 1940

Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht gemäss dem 1940-Gesetz registriert. Basierend auf Interpretationen des 1940-Gesetzes durch die Mitarbeiter von SEC, müsste die Gesellschaft gemäss des 1940-Gesetzes registriert werden, wenn mehr als 100 wirtschaftliche Eigentümer von Anteile der Gesellschaft US-Personen wären, errechnet in Übereinstimmung mit Abschnitt 3(c)(1) des 1940-Gesetzes.

US-Bewerbungsformular

Um sich für Anteile im Angebot zu bewerben, müssen Investoren, die US-Personen gemäss Definition unten "Definition von US-Personen" sind, ein US-Bewerbungsformular ausfüllen und einreichen, das zusätzliche Darstellungen und Zusicherungen enthält, die spezifische rechtliche und steuerliche Anforderungen der US behandeln. Investoren sollten deren eigene Berater aufsuchen, wenn sie jegliche Fragen betreffend der Darstellungen und Gewährleistungen im US-Bewerbungsformular haben.

Einschränkungen der Übertragung

Die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, weder direkt noch indirekt, an oder im Namen von jeglicher US-Person gemäss Definition unten unter "Definition von US-Personen", ausser an eine oder mehrere Personen mit der Zustimmung der Vorstände, die "akkreditierte Investoren" sind (gemäss der Definition dieses Begriffs in Regel 501 gemäss dem 1933-Gesetz) in einer Transaktion, die von den Anmeldeanforderungen des 1933-Gesetzes und geltenden staatlichen und sonstigen Wertpapiergesetzen ausgenommen ist. Jegliche solche Zustimmung kann zugesichert oder verweigert werden nach dem alleinigen Ermessen der Vorstände.

US-Personen, die Anteile im Angebot akquirieren, müssen ein US-Bewerbungsformular in gleicher Form einreichen, wie die Investoren, die sich bei der Gesellschaft für Anteile des Angebots bewerben. Unter anderem erklärt das US-Bewerbungsformular, dass Anteile in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden dürfen, weder direkt noch indirekt, oder an oder im Namen oder zum Vorteil von US-Personen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft, ausser:

- solches Angebot, Verkauf, Übertragung oder Auslieferung ist rechtmässig gemäss dem 1933-Gesetz und jeglichen geltenden staatlichen Wertpapiergesetzen registriert, oder der Überträger liefert der Gesellschaft eine rechtsgutachtliche Stellungnahme in zufriedenstellender Form und Substanz, mit der Auswirkung, dass ein solches Angebot, Verkauf, Übertragung oder Auslieferung von den Anmeldeanforderungen des 1933-Gesetzes und jeglicher staatlichen Wertpapiergesetze ausgenommen ist.
- der Erwerber liefert der Gesellschaft einen Nachweis in zufriedenstellender Form und Substanz mit der Auswirkung, dass der Erwerber zum Zweck der Bestimmung, ob die Gesellschaft sich auf die Ausnahme vom 1940-Gesetz gemäss Abschnitt 3(c)(1) des 1940-Gesetzes verlassen kann, als nicht mehr als ein wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile gerechnet werden kann;
- der Erwerber liefert der Gesellschaft einen Nachweise in zufriedenstellender Form und Substanz, dass (i) der Erwerber die übertragenen Anteile nicht auf oder über einen "etablierten Wertpapiermarkt" erwirbt (gemäss dem Gebrauch des Begriffs in Abschnitt 7704(b) des Codes und geltenden US- Schatzkammer-Regulierungen und (ii) der Erwerber erwirbt die übertragenen Anteile nicht auf oder über einen "Sekundärmarkt oder grundlegenden gleichwertigen Markt" (gemäss dem Gebrauch des Begriffs in Abschnitt 7704(b) des Codes und der Schatzkammer-Regulierung); und
- der Erwerber verpflichtet sich, diese Einschränkungen im Hinblick auf jegliche weiteren Übertragungen der Anteile zu beachten.

Die Gesellschaft hat keine Verpflichtung, die Anteile gemäss dem 1933-Gesetz oder jeglichem staatlichen Wertpapiergesetz zu registrieren oder jeglichem Investor bei der Durchführung einer solchen Registrierung behilflich zu sein. Als Ergebnis müssen US-Personen, die in Anteile investieren,

möglicherweise die wirtschaftlichen Risiken einer Investition in die Anteile für einen unbestimmten Zeitraum tragen. Jegliches Zertifikat oder sonstige Dokument, das eine Ausgabe von Anteile an eine US-Person nachweist, muss einen Hinweis enthalten mit der Erklärung, dass die Anteile nicht registriert oder gemäss dem 1933-Gesetz und jeglichem staatlichen Wertpapiergesetz qualifiziert sind, und dass die Gesellschaft nicht gemäss dem 1940-Gesetz registriert ist, und auf die vorhergehenden Einschränkungen bezüglich Übertragung und Verkauf verweisen.

Es wird nicht erwartet, dass sich in den Vereinigten Staaten ein öffentlicher Markt für die Anteile entwickelt.

Zwangsweise Übertragungen

Das US-Bewerbungsformular stellt fest, dass die Vorstände jederzeit Einschränkungen auferlegen dürfen, die sie als notwendig erachten mögen für den Zweck zu gewährleisten, dass keine Anteile in der Gesellschaft direkt oder zum wirtschaftlichen Vorteil von jeglichen Personen in Verletzung von Gesetzen oder Anforderungen jeglicher Länder oder Regierungsbehörden akquiriert oder gehalten werden, kraft derer solche Personen nicht qualifiziert sind, Anteile zu besitzen. Jegliche solche Übertragungen gemäss den Bestimmungen der Vorstände haben einen solchen rückwirkenden Effekt, wie er erforderlich sein mag zur Erfüllung der Gesetze der Vereinigten Staaten.

Definition des Begriffs US-Person

In diesem Prospekt (ausser der Erläuterung von "bestimmten Bundessteuerbetrachtungen der Vereinigten Staaten" unten) bedeutet der Begriff US-Person eine Person, die (i) in der Definition von "US-Personen" gemäss Regel 902 der Regulierung S gemäss dem 1933-Gesetz einbezogen ist und (b) von der Definition einer "Nicht-US-Person" gemäss der Verwendung unter CFTC-Regel 4. 7 des Commodity-Gesetzes ausgeschlossen ist.

"US-Person" gemäss Regel 902 bedeutet folgendes:

- (a) jegliche natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (b) jegliche Partnerschaft oder Gesellschaft, welche gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert und eingetragen ist:
- (c) jegliches Vermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jegliche Treuhandgesellschaft, von der jeglicher Verwahrstelle eine US-Person ist;
- (e) jegliche Agentur oder Niederlassung einer juristischen Person, die nicht von den USA stammt, die in den Vereinigten Staaten angesiedelt ist;
- (f) jegliches nicht diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (ausser einer Vermögens- oder Treuhandgesellschaft), das von einem Händler oder sonstigem Verwahrstelle zum Vorteil oder im Namen einer US-Person geführt wird;
- (g) jegliches diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (ausser einer Vermögens- oder Treuhandgesellschaft), das von einem Händler oder sonstigem Verwahrstelle geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder, falls eine Einzelperson, ansässig ist; oder
- (h) jegliche Partnerschaft oder Gesellschaft falls (i) gemäss den Gesetzen einer jeglichen Gerichtsbarkeit ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen und (ii) gegründet von einer US-Person prinzipiell für den Zweck in Wertpapiere zu investieren, die nicht gemäss dem 1933-Gesetz registriert sind, ausser sie wurde von akkreditierten Investoren organisiert oder eingetragen, und ist deren Eigentum (gemäss Definition in Regel

501(a) gemäss dem 1933-Gesetz), die keine natürlichen Personen, Vermögensverwaltungen oder Treuhandgesellschaften sind.

Ungeachtet des obigen umfasst der Begriff "US-Person" nicht folgendes: (a) ein diskretionäres Konto oder ähnliches Konto (ausser einer Vermögens- oder Treuhandgesellschaft), das zum Vorteil oder im Namen einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigem professionellen Verwahrstelle geführt wird, die in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen, oder falls eine Einzelperson, ansässig ist; (b) jegliche Vermögensgesellschaft von der eine jegliche professionelle Verwahrstelle, die als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensgesellschaft, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Investitionsvollmacht im Hinblick auf die Vermögenswerte der Vermögensgesellschaft hat, und (ii) die Vermögensgesellschaft nicht von einem US-Gesetz reguliert wird; (c) jegliche Treuhandgesellschaft, von der jegliche professionelle Verwahrstelle, die als solche agiert eine US-Person ist, wenn eine Verwahrstelle, die keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Investitionsvollmacht im Hinblick auf das Treuhandvermögen besitzt, und keiner der wirtschaftlichen Nutzniesser der Treuhandgesellschaft (und kein Treugeber, falls die Treuhandgesellschaft widerrufbar ist) eine US-Person ist; (d) ein Mitarbeitervorsorgeplan eingerichtet und verwaltet in Übereinstimmung mit dem Gesetz eines Landes ausser den Vereinigten Staaten und den gängigen Praktiken und Dokumentation eines solchen Landes; (e) jegliche Agentur oder Niederlassung einer US-Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten angesiedelt ist, wenn (i) die Agentur oder Niederlassung auf Grundlage gültiger Geschäftsgründe betrieben wird, und (ii) die Agentur oder Niederlassung mit Versicherungs- oder Bankgeschäften zu tun hat und dem International Monetary Fund, der internationalen Bank zum Wiederaufbau und Entwicklung, der Inter-American Development Bank, der Asian Development Bank, der African Development Bank, den Vereinten Nationen und ihren Vertretungen, Partnern und Pensionsplänen, und sonstigen ähnlichen internationalen Organisationen, ihren Vertretungen, Partnern und Pensionsplänen unterliegt.

Regel 4. 7 gemäss dem Commodity Act erläutert derzeit in einem relevanten Teil, dass die folgenden Personen als "Nicht-US-Personen" betrachtet werden:

- 1. eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- eine Partnerschaft, Gesellschaft oder andere juristische Person, ausser einer juristischen Person, die grundlegend zur passiven Investition strukturiert wurde, gegründet gemäss den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der Vereinigten Staaten und die ihren Gesellschaftsstandort in einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der Vereinigten Staaten hat;
- 3. eine Vermögensverwaltungs- oder Treuhandgesellschaft, deren Einkommen keiner Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten unterliegt, ungeachtet der Quelle;
- 4. eine juristische Person, die grundlegend oder anderweitig zur passiven Investition wie beispielsweise als Commodity Pool strukturiert wurde, ein Investment-Unternehmen oder sonstige ähnliche juristische Person, vorausgesetzt, dass die Anteile zur Beteiligung an solchen juristischen Personen von Personen gehalten werden, die nicht als US-Personen qualifizieren oder ansonsten als "qualifizierte berechtigte Personen" (gemäss Definition in Regel 4. 7(a)(2) gemäss dem Commodity Act) zusammengefasst weniger als zehn Prozent der wirtschaftlichen Anteile an der juristischen Person repräsentieren, und dass eine solche juristische Person nicht hauptsächlich für den Zweck gegründet wurde, die Investition von Personen, die nicht als Nicht-US-Personen in einem Pool qualifizieren, zu vereinfachen, im Hinblick darauf, dass der Betreiber dadurch von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Regulierungen befreit ist aufgrund dessen, dass seine Teilhaber Nicht-US-Personen sind; oder

5.	. ein Pensionsplan für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer juristischen Person, c eingetragen ist und deren Gesellschaftsstandort sich ausserhalb den Vereinigten Staaten befindet.		

BESTIMMTE BETRACHTUNGEN BEZÜGLICH DER US-BUNDESEINKOMMENSTEUER

DIE ERLÄUTERUNG HIEREIN IST LEDIGLICH FÜR INFORMATIONSZWECKE GEDACHT UND BEHANDELT BESTIMMTE KONSEQUENZEN DER US-BUNDESEINKOMMENSTEUER FÜR EINE INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT FÜR ZUKÜNFTIGE ANLEGER, DIE ANTEILE DER GESELLSCHAFT GEMÄSS DEM AUF DEN 13. OKTOBER 2016 DATIERTEN PROSPEKT ERWERBEN. **JEDER** ZUKÜNFTIGE **ANLEGER** SOLLTE SEINEN **PROFESSIONELLEN** STEUERBERATER IM HINBLICK AUF DIE STEUERASPEKTE EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT KONSULTIEREN. STEUERKONSEQUENZEN KÖNNEN UNTERSCHIEDLICH SEIN. JE NACH DEM SPEZIFISCHEN STATUS EINE ZUKÜNFTIGEN ANLEGERS. ZUSÄTZLICH GELTEN MÖGLICHERWEISE BESONDERE BETRACHTUNGEN (DIE HIERIN NICHT ERLÄUTERT WERDEN) FÜR PERSONEN, DIE NICHT DIREKT ANLEGER DER GESELLSCHAFT SIND, ABER ANTEILE DURCH EINE JURISTISCHE PERSON BESITZEN, DIE ALS PARTNERSCHAFT ODER ANDERE ÜBERGANGSORGANISATION FÜR US-BUNDESEINKOMMENSTEUERZWECKE BEHANDELT WIRD. ODER DIE ALS EIGENTÜMER VON ANTEILEN ERACHTET WERDEN ALS ERGEBNIS DER ANWENDUNG BESTIMMTER ZUTEILUNGSREGELN. DARÜBER HINAUS BEHANDELT DIESE ERLÄUTERUNG KEINE STEUERBETRACHTUNGEN, DIE SPEZIELL RELEVANT FÜR ANLEGER SEIN KÖNNEN GEMÄSS BESONDERER STEUERREGELN, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG, FÜR ANLEGER, DIE HÄNDLER VON WERTPAPIEREN SIND (ODER SONSTIGE PERSONEN, DIE KEINE ANTEILE DER GESELLSCHAFT ALS KAPITALVERMÖGEN HALTEN ODER DIE EINE MARKT-ZU-MARKT-BEHANDLUNG GEWÄHLT HABEN), ANLEGER, DIE ANTEILE ALS VERGÜTUNG ERHALTEN, ANLEGER DIE REGULIERTE INEVSTITIONSGESELLSCHAFTEN, IMMOBILIENINEVSTITIONSTREUHANDGESELLSCHAFTEN, **FINANZINSITUTION** ODER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, TEILHABER, DIE ALS PARTNERSCHAFT GEMÄSS US-BUNDESEINKOMMENSTEUERZWECKE, ANLEGER, DIE EINE REGIERUNG ODER BEHÖRDE, ODER DEREN VERMITTLER SIND, ANLEGER, DIE EINE "FUNKTIONELLE WÄHRUNG" AUSSER DEM US-DOLLAR BESITZEN, ANLEGER, DIE ANTEILE ALS TEIL EINER STRADDLE, HEDGE, KONVERTIERUNGSTRANSAKTION ODER SONSTIGE INTEGRIERTE INVESTITION VERWENDEN, ANLEGER, DIE DER ALTERNATIVEN MINDESTSTEUER UNTERLIEGEN, ANLEGER, DIE DEN REGELN UNTERLIEGEN, DIE GEMÄSS DEM CODE FÜR AUSWANDERER GELTEN, ANLEGER, DIE KEINE US-PERSONEN SIND (ENTSPRECHEND DER DEFINITION UNTEN) ODER (AUSSER DIES IST IM BEGRENZTEN **UMFANG** WEITER UNTEN AUSDRÜCKLICH ERLÄUTERT) STEUERBEFREITE JURISTISCHE PERSONEN SIND, ODER ANLEGER, DIE ANTEILE BESITZEN, ODER ERACHTET WERDEN DIESE ZU BESITZEN, DIE 10 PROZENT ODER MEHR DER KOMBINIERTEN STIMMRECHTE DER GESELLSCHAFT ODER DES GRUNDKAPITALS EINER JURISTISCHEN PERSON DARSTELLEN, IN DIE DIE GESELLSCHAFT INVESTIERT.

Die hierin enthaltene Erläuterung ist keine vollständige Beschreibung US-Bundeseinkommensteuerkonsequenzen einer Investition in die Gesellschaft und basiert auf dem Code, bestehende gerichtliche Entscheidungen, und vorübergehende und permanente US-Schatzkammerregulierungen (die "Schatzkammerregulierungen"), und veröffentlichten Regeln und Verfahrensweisen des U. S. Internal Revenue Service ("IRS"), von denen alle rückwirkend wie auch voraussichtlich Änderungen unterliegen. Diese Erläuterung behandelt keine staatlichen oder lokalen Angelegenheiten, die nicht US oder nicht Einkommensteuer betreffen, noch behandelt sie jegliche Steuerauswirkungen, die sich aus der Anwendung eines jeglichen Steuerabkommens ergeben mögen. Eine Entscheidung in die Gesellschaft zu investieren sollte auf einer Beurteilung der Vorzüge der Investitionsziele und Ansatzes der Gesellschaft basieren, und nicht auf jegliche vermeintlichen US-Steuervorteile.

BEKANNTMACHUNG DES RUNDSCHREIBENS 230: DIESER ANHANG IST NICHT VORGESEHEN UND WURDE NICHT VERFASST, UND KANN NICHT ZUM ZWECK VERWENDET WERDEN, JEGLICHE BUNDESSTEUERBUSSEN ZU VERMEIDEN, DIE DIE IRS VERSUCHEN MAG, DURCHZUSETZEN. DA DIESE ERLÄUTERUNG ALS EINE "MARKTMEINUNG" GEMÄSS DEN SCHATZKAMMERREGULIERUNGEN BETRACHTET WERDEN KÖNNTE, INFORMIEREN WIR SIE HIERMIT, DASS SIE VERFASST WURDE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER "WERBUNG ODER DES MARKETING" DER ANGELEGENHEITEN, DIE IN DIESEM ANHANG DARGELEGT SIND. JEDER EMPFÄNGER DIESES PROSPEKTS SOLLTE BERATUNG BASIEREND AUF DIE SPEZIELLEN UMSTÄNDE DIESER PERSON VON EINEM UNABHÄNGIGEN BERATER EINHOLEN.

Zum Zweck dieser Erläuterung bedeutet der Begriff "US-Person" einen Anleger, der gemäss US-Bundeseinkommensteuerzwecke (A) im Hinblick auf Einzelpersonen ein US-Bürger oder "Resident Alien" innerhalb der Bedeutung der US-Bundeseinkommensteuergesetze ist, und (B) im Hinblick auf Personen, die keine Einzelpersonen sind, (i) eine Gesellschaft (einschliesslich jeglicher juristischen Person, die bezüglich US-Bundeseinkommensteuerzwecke als Gesellschaft behandelt wird) ist, das in den USA erschaffen und eingetragen wurde, oder gemäss den Gesetzen der USA oder eines jeglichen Staates (einschliesslich des Bezirks von Columbia), (ii) eine Treuhandgesellschaft, wenn (a) ein US-Gericht primäre Aufsicht über die Verwaltung der Treuhandgesellschaft ausüben kann und eine oder mehrere US-Personen die Vollmacht haben, alle grundlegenden Entscheidungen über die Treuhandgesellschaft zu kontrollieren oder (b) die Treuhandgesellschaft eine gültige Wahl durchgeführt hat, gemäss den geltenden Schatzkammerregulierungen als US-Person behandelt zu werden, oder (iii) eine Vermögensgesellschaft, dessen Einkommen der US-Bundeseinkommensteuer unabhängig dessen Quelle unterliegt.

Klassifizierung der Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer

Die Gesellschaft ist klassifiziert und erwartet, dass sie als Gesellschaft klassifiziert wird, das für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ein "passives ausländisches Investitionsunternehmen" (ein "PFIC") ist. Eine nicht in den USA ansässige juristische Person wird normalerweise als PFIC für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer klassifiziert, wenn (i) 75 Prozent oder mehr dessen Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr passives Einkommen ist, oder (ii) 50 Prozent oder mehr seiner während des Steuerjahrs gehaltenen Vermögenswerte passives Einkommen generieren oder gehalten werden, um passives Einkommen zu generieren. Passives Einkommen umfasst im Allgemeinen unter anderen Posten und gemäss bestimmten Ausnahmen, Dividenden, Zinsen, Mieten, Honorare und Gewinne aus der Veräusserung von passiven Vermögenswerten. Passives Einkommen umfasst ausserdem normalerweise (i) überschüssige Auslandswährungsgewinne gegenüber Währungsverlusten von Transaktionen in Währungen, die nicht funktionale Währung der juristischen Person sind, (ii) überschüssige Gewinne gegenüber Verlusten aus einigen Warengeschäften, und (iii) Nettoerträge aus spekulativen Devisentermingeschäften. Zum Zweck der Bestimmung, ob eine juristische Person als PFIC klassifiziert ist, wenn die juristische Person 25 Prozent oder mehr (direkt oder indirekt) des Werts der Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, wird die juristische Person behandelt, als würde sie ihren proportionellen Anteil des Einkommens der anderen Gesellschaft erhalten und als würde sie dessen proportionellen Anteil des Kapitals der anderen Gesellschaft besitzen. Wenn die juristische Person (direkt oder indirekt) Posten besitzt, die gleich oder mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile an Gesellschaften besitzt, die nicht ausschliesslich passives Einkommen generieren oder die nicht ausschliesslich Vermögenswerte besitzen, die passives Einkommen generieren (oder es besitzen um passives Einkommen zu generieren), können solche Posten dazu führen, dass die juristische Person nicht als PFIC klassifiziert wird.

Die Gesellschaft überwacht ihre Anleger durch den Anlageverwalter in dem Versuch zu gewährleisten, dass das Eigentum der Gesellschaft durch "US-Personen" (entsprechend der Definition für die Zwecke der Regeln für "kontrollierte Auslandsunternehmen") jederzeit unter den Grenzbeträgen, die im Code Abschnitt 957 dargelegt sind, liegt und dass die Gesellschaft daher nicht als ein "kontrolliertes ausländisches Unternehmen" gemäss Definition im Code Abschnitt 957 klassifiziert wird. Es kann allerdings keine Zusicherung gemacht werden, dass die Gesellschaft und die juristischen Personen, in die die Gesellschaft investiert, nicht als kontrollierte ausländische Gesellschaften klassifiziert werden.

Besteuerung der Gesellschaft gemäss US-Bundeseinkommensteuer

Die Vorstände beabsichtigen die Angelegenheiten der Gesellschaft in einer solchen Weise zu führen, dass die Gesellschaft nicht als in Handel oder Unternehmen in den Vereinigten Staaten involviert behandelt wird oder anderweitig der Besteuerung nach der US-Bundeseinkommensteuer auf einer Nettoeinkommensgrundlage auf dessen Einkommen und Gewinne unterliegt. Während die Gesellschaft glaubt, dass er nicht als involviert in Handel oder Unternehmungen in den Vereinigten Staaten behandelt wird, wird dies jährlich getestet basierend auf den Aktivitäten der Gesellschaft und den Aktivitäten jeglicher juristischen Person, in die die Gesellschaft investiert, die nicht als eine Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer klassifiziert ist (ungeachtet ob die Investition der Gesellschaft direkt oder indirekt durch eine oder mehrere andere juristische Personen durchgeführt wird, die selbst nicht als Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer klassifiziert sind). Es kann keine Zusicherung geben, dass die IRS nicht beschliesst, dass die Gesellschaft in Handel oder Unternehmungen in den Vereinigten Staaten in einem oder mehreren Steuerjahren involviert war.

Wenn die Gesellschaft als in einen Handel oder Unternehmung in den Vereinigten Staaten involviert erachtet wird, würde die Gesellschaft der US-Bundeseinkommensteuer und Niederlassungsertragssteuer auf dessen Einkommen unterliegen, welches effektiv mit dem Handel oder der Unternehmung verbunden ist. Selbst wenn die Gesellschaft nicht in einen Handel oder Unternehmung in den Vereinigten Staaten involviert ist, kann er nichtsdestotrotz der Quellensteuer der Vereinigten Staaten zu einem Satz von bis zu 30 Prozent auf bestimmtes Einkommen, falls vorhanden, unterliegen, welches aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten herrührt.

Steuerbefreite US-Personen

Zum Zwecke dieser Erläuterung ist eine "steuerbefreite US-Person" eine US-Person, die allgemein von der Abführung einer US-Bundeseinkommensteuer befreit ist. Im Allgemeinen ist eine steuerbefreite US-Person von Bundeseinkommensteuer auf bestimmte Kategorien von Einkommen, wie beispielsweise Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und ähnliche aus Wertpapierinvestitionen oder Handelsaktivitäten genierte Erträge, befreit. Diese Art von Einkommen ist ausgenommen, wenn es aus Wertpapierhandelsaktivitäten generiert wurde, das einen Handel oder eine Unternehmung darstellt. Diese allgemeine Befreiung von Steuer gilt allerdings nicht für "unrealisiertes zu versteuerndes Gesellschaftseinkommen" ("UBTI") einer steuerbefreiten US-Person. Allgemein umfasst UBTI Einkommen oder Gewinne, ausser darauf wurde oben im Hinblick auf bestimmte Kategorien befreiter Handelsaktivitäten hingewiesen, die aus einem Handel oder Unternehmung stammen, deren Ausführung grundlegend keine Beziehung zur Ausübung oder Leistung des Zwecks oder Funktion der Befreiung der steuerbefreiten US-Person aufweist. UBTI umfasst ausserdem (i) Einkommen einer steuerbefreiten US-Person aus der Veräusserung schuldfinanziertem Eigentums.

Während die Gesellschaft Geld leihen kann oder ansonsten Hebegeschäfte gemäss geltendem Recht

verwenden kann, sollten diese Hebelgeschäfte nicht steuerbefreiten US-Personen, die in die Gesellschaft investieren, zugerechnet werden oder anderweitig über sie fliessen. Entsprechend sollten jegliche Dividenden aus der Gesellschaft oder Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Anteile in der Gesellschaft kein UBTI für eine steuerbefreite US-Person begründen, unter der Annahme, dass die steuerbefreite US-Person kein Geld leiht oder ansonsten Hebelgeschäfte mit dem Erwerb ihrer Anteile in der Gesellschaft verwendet.

Steuerbereite US-Personen unterliegen möglicherweise bestimmten IRS-Anforderungen zur Einreichung des Steuerbescheids in den USA als Ergebnis ihrer Investitionen in der Gesellschaft, und sie werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater betreffend dieser Anforderungen zu konsultieren.

STEUERBEFREITE US-PERSONEN WERDEN DRINGEND GEBETEN IHRE EIGENEN STEUERBERATER BETREFFEND DER US-STEUERAUSWIRKUNGEN EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT ZU KONSULTIEREN.

Steuerpflichtige US-Personen

Wenn eine US-Person, die keine steuerbefreite US-Person ist (eine "steuerpflichtige US-Person"), direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert, kann dies für diese Person zu negativen steuerlichen Auswirkungen führen.

Da die Gesellschaft als PFIC gemäss dem Code behandelt wird und erwartet, weiterhin als solcher behandelt zu werden, wird von steuerpflichtigen US-Personen angenommen, dass sie der US-Bundeseinkommenbesteuerung im Hinblick auf jegliche Investitionen in die Gesellschaft gemäss bestimmten Regeln unterliegen. Wenn die Gesellschaft ein PFIC ist, dann ist eine steuerpflichtige US-Person, die Anteile besitzt, gemäss den "Zinsgebühren"-Regeln allgemein verpflichtet zur Steuer zu gewöhnlichen Einkommenssätzen plus einer Zinsgebühr (die von einer Einzelperson nicht absetzbar ist), die die Stundung einer Steuerpflicht reflektiert, sobald diese Person deren Anteile mit einem Gewinn veräussert oder eine "Ausschüttung" von der Gesellschaft erhält. Darüber hinaus wird der Vermögensgesellschaft einer verstorbenen steuerpflichtigen US-Einzelperson eine steuerbefreite "Erhöhung" in der Steuergrundlage zum fairen Marktwert der Anteile, die von dieser verstorbenen Einzelperson gehalten werden und die den "Zinsgebühren"-Regeln unterliegen, verweigert.

Wenn die Gesellschaft ein PFIC ist, kann eine steuerpflichtige US-Person im Besitz von Anteilen sich entscheiden, dass die Gesellschaft als ein qualifizierter Auswahlfonds ("QEF") im Hinblick auf dessen Anteile behandelt wird. Eine steuerpflichtige US-Person, die Anteile besitzt und die QEF-Auswahl getroffen hat, die nur mit der Zustimmung der IRS widerrufen werden kann, wird allgemein jedes Jahr bezüglich deren proportionellem Anteil der gewöhnlichen Einnahmen und den langfristigen Nettokapitalgewinnen der Gesellschaft besteuert, ob die Einnahmen oder Gewinne verteilt werden oder nicht; tatsächliche Bargeldausschüttungen von der Gesellschaft, die für Einnahmen und Gewinnen ausbezahlt werden, die bereits in steuerpflichtiges Einkommen integriert worden sind, werden nicht bei der Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens der steuerpflichtigen US-Person berücksichtigt. Eine steuerpflichtige US-Person, die die QEF-Auswahl rechtzeitig im Hinblick auf deren Anteile für das erste Steuerjahr trifft, in dem eine solche steuerpflichtige US-Person solche Anteile hält (oder anschliessend eine solche Entscheidung trifft und ausserdem eine sogenannte "abführende" Wahl für das gleiche Steuerjahr trifft, was zu einem als steuerpflichtig erachteten Verkauf der Anteile der steuerpflichtigen US-Person zum fairen Marktwert führen würde), unterliegt nicht den oben erläuterten "Zinsgebühr"-Regeln im Hinblick auf deren Anteile. Damit eine steuerpflichtige US-Person, die Anteile besitzt, berechtigt ist eine QEF-Auswahl zu treffen, muss die Gesellschaft zustimmen, einer solchen steuerpflichtigen US-

Person bestimmte Steuerinformationen auf jährlicher Basis zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft bemüht sich, wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, solche Informationen bei Verfügbarkeit bereitzustellen.

Schliesslich ist eine steuerpflichtige US-Person, die Anteile besitzt, berechtigt, diese Anteile am Ende des Jahres im Markt zu zeichnen, wenn die Gesellschaft ein PFIC ist und die Anteile der Gesellschaft als "vermarktbarer Anteilsbestand" gemäss zutreffender Definition erachtet werden, und damit die Anwendung der oben beschriebenen "Zinsgebühr"-Regeln zu vermeiden. Gemäss den geltenden Schatzkammerregelungen glaubt die Gesellschaft allerdings nicht, dass ihre Anteile als "vermarktbarer Anteilsbestand" behandelt werden.

Eine steuerpflichtige US-Person, die in Anteile investiert, oder ein Anleger oder wirtschaftlicher Nutzniesser eines solchen Investors kann ausserdem negative Steuerauswirkungen erleiden, wenn die Gesellschaft gemäss den "Subpart F"-Regeln des Codes ein "kontrolliertes ausländisches Unternehmen" ist. Wenn die Gesellschaft eine "kontrollierte ausländische Gesellschaft" ist, müssen steuerpflichtige US-Personen, die Anteile besitzen, oder die unter bestimmten Zuteilungsregeln behandelt werden, als würden sie Anteile besitzen, die mindestens 10 Prozent der kombinierten Stimmrechte aller Klassen des Anteilsbestandes der Gesellschaft mit Wahlberechtigung repräsentieren, unter bestimmten Umständen in deren Bruttoeinkommen zum Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer Beträge einbeziehen, die vor dem Erhalt von Bargeld, die diesen Einnahmen zugerechnet werden, einigen oder allen Einnahmen der Gesellschaft zuzurechnen sind. Eine ausländische juristische Person, die für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine Gesellschaft behandelt wird ist im Allgemeinen ein kontrollierte ausländisches Unternehmen, wenn die juristische Person direkt und indirekt Eigentum von "US-Personen" ist (gemäss Definition für die Zwecke der Regeln für "kontrollierte ausländische Unternehmen"), von denen jede dieser Personen (unter Berücksichtigung bestimmter konstruktiver Eigentumsregeln) mindestens 10 Prozent des kombinierten Stimmrechts aller Klassen des Kapitals der juristischen Person besitzt mit der Berechtigung zu wählen, wobei sie zusammengenommen 50 Prozent des kombinierten Stimmrechts oder Gesamtwerts der Kapitalanteile der juristischen Person übersteigt. Beträge, die auf diese Weise gemäss den "Subpart F"-Regeln berücksichtigt werden, können im Allgemeinen von solchen steuerpflichtigen US-Personen angerechnet werden, um den Betrag zu verringern, der nach dem Erhalt von jeglichen Zuteilungen der Gesellschaft als eine Dividende zu berücksichtigen ist. Steuerpflichtige US-Personen, die solche Beträge berücksichtigen müssen, unterliegen normalerweise nicht den in den vorhergehenden Abschnitten im Hinblick auf die Gesellschaft beschriebenen PFIC-Regeln. Eine steuerpflichtige US-Person, bei der es sich um ein Unternehmen handelt und die solche Beträge in deren steuerpflichtigen Einkommen berücksichtigen muss, sind möglicherweise berechtigt auf einer pro rata Grundlage eine Auslandssteuergutschrift im Hinblick auf einige oder alle ihre Einkommensteuer zu erhalten, falls zutreffend, die von der Gesellschaft an Nicht-US-Gerichtsbarkeiten bezahlt wird.

Gemäss den Subpart F-Regeln, die im vorhergehenden Abschnitt beschrieben sind, falls die Gesellschaft tatsächlich nicht als PFIC klassifiziert ist, muss eine steuerpflichtige US-Person, die eine Zuteilung im Hinblick auf Anteile erhält, solche Zuteilungen beim Bruttoeinkommen als zu versteuernde Dividende bis zum Umfang berücksichtigen, zu dem die Zuteilung von den aktuellen oder akkumulierten gemäss Einnahmen und Gewinnen der Gesellschaft den Bestimmungen USdes Bundeseinkommensteuergesetzes ausbezahlt wird. Zuteilungen, die über diese Einnahmen und Gewinne der Gesellschaft hinausgehen, werden zuerst für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als nicht zu versteuernde Kapitalrückzahlung bis zum Umfang (und zur Verringerung) der Grundlage der steuerpflichtigen US-Person an den Anteilen und dann als Gewinn aus dem Verkauf oder Tausch eines

Kapitalvermögens behandelt, vorausgesetzt die Anteile werden in den Händen der steuerpflichtigen US-Person als Kapitalvermögen dargestellt. Dividendeneinnahmen im Hinblick auf Anteile werden allgemein Einnahmen aus ausländischen Quellen gemäss der getrennten Begrenzung für "passives Einkommen" für die Zwecke der Begrenzung der Auslandssteuergutschrift sein. Anleger, die Gesellschaft sind, sind normalerweise nicht berechtigt für den für Gesellschaftsdividenden erhaltenen Abzug im Hinblick auf Dividenden, die von der Gesellschaft bezahlt werden, aber angenommen bestimmte Anforderungen werden von der Gesellschaft und seinen Anlegern erfüllt, können unternehmensneutrale Anleger von der Gesellschaft ausbezahlte Dividenden möglicherweise als "qualifizierte Dividendeneinnahmen" behandeln, welche der Bundeseinkommensteuer zu verringerten Sätzen unterliegen. Zusätzlich wird dann mit bestimmten Ausnahmen, jeglicher Gewinn oder Verlust auf den Verkauf, Rückgabe oder sonstiger zu versteuernder Austausch von Anteilen als Kapitalgewinn oder -Verlust behandelt (wenn die Anteile als Kapitalvermögen gehalten werden), wenn die Gesellschaft nicht als ein PFIC klassifiziert ist oder wenn eine steuerpflichtige US-Person rechtmässig eine QEF-Wahl getroffen hat (weiter oben erläutert), die für alle Jahre in Kraft ist, während der die steuerpflichtige US-Person Anteile hält (oder seitdem sie die oben erläuterte "Purging"-Auswahl getroffen hat). Solche Kapitalgewinne oder -Verluste sind langfristige Kapitalgewinne oder -Verluste, wenn die steuerpflichtige US-Person die Anteile für mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt des Verkaufs, Rückgabe oder sonstigem zu versteuernden Austausch gehalten hat. Nettokapitalgewinne von steuerpflichtigen US-Personen, die keine Gesellschaft sind, unterliegen der Steuer zu geringeren Sätzen als die Posten für gewöhnliches Einkommen. Die Abzugsfähigkeit von Kapitalverlusten unterliegt bestimmten Begrenzungen.

Eine Medicare-Abgabesteuer von 3,8 Prozent fällt normalerweise für das gesamte oder teilweise Nettoinvestitionseinkommen eines Anlegers an, der eine Einzelperson und kein Resident Alien für Zwecke der Bundeseinkommensteuer ist, und der über ein angepasstes Bruttoeinkommen (gemäss bestimmten Anpassungen) verfügt, das einen Grenzwertbetrag (250. 000 US\$, wenn verheiratet und bei gemeinsamer Einreichung, oder wenn "überlebender Ehegatte" für als Zwecke Bundeseinkommensteuer eingestuft, 125. 000 US\$ wenn verheiratet und bei getrennter Einreichung, und 200. 000 US\$ in allen andere Fällen) übersteigt. Diese Steuer von 3,8 Prozent gilt auch für alle oder Teil unverteilten Nettoinvestitionseinnahmen einen bestimmter US-Personen. Vermögensverwaltungs- oder Treuhandgesellschaften sind. Für diese Zwecke werden normalerweise Dividenden und bestimmte Kapitalgewinne bei der Berechnung der Nettoinvestitionseinnahmen eines Anlegers berücksichtigt.

DA STEUERPFLICHTIGE US-PERSONEN POTENTIELL NACHTEILIGEN STEUERAUSWIRKUNGEN UNTERLIEGEN, WENN SIE IN DIE GESELLSCHAFT INVESTIEREN - UND DIE VORHERIGE ZUSAMMENFASSUNG IST LEDIGLICH EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄUSSERST KOMPLEXEN REGELN, WIRD SOLCHEN POTENTIELLEN INVESTOREN DRINGEND ANGERATEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER VOR INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT ZU KONSULTIEREN.

Berichtswesen

Wenn die Gesellschaft als PFIC klassifiziert ist, müssen US-Personen, die Anteile besitzen, normalerweise ein IRS-Formular 8621 für einige oder alle Steuerjahre einreichen, in denen solche US-Personen solche Anteile besitzen.

Jegliche US-Personen innerhalb der Bedeutung des Codes, die 10% oder mehr (unter Berücksichtigung bestimmter Zuteilungsregeln) entweder des kombinierten Stimmrechts oder Gesamtwerts der Anteile eines Nicht-US-Unternehmens, wie beispielsweise die Gesellschaft, besitzen, müssen möglicherweise an die IRS einen Bericht mit Auskünften einreichen, der bestimmte Offenlegungen hinsichtlich des

einreichenden Anlegers, anderer Anleger und des Unternehmens enthält. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Auskünfte über die Gesellschaft oder seine Anleger zur Verfügung zu stellen, die zur Anfertigung des Berichts erforderlich sind.

Eine US-Person (und in bestimmten Fällen eine Nicht-US-Person, die in Geschäften in den USA beteiligt ist), die einen Anteil an bestimmten ausländischen Finanzkonten hat, die wenn sie zusammengefasst werden den Wert von bestimmten anderen ausländischen Finanzkonten mehr als 10.000 US\$ während jeglichen Zeitraums eines Kalenderjahrs ausmachen, sollten einen Bericht für Auslandsbank- und Finanzkonten (einen "FBAR") im Hinblick auf solche Konten bis zum 30. Juni nach Abschluss eines solchen Kalenderjahrs einreichen. Es ist nicht deutlich, ob eine Investition einer US-Person in die Gesellschaft als Auslandsfinanzkonto für den Zweck der FBAR-Einreichungsanforderungen behandelt würde. Die Strafen bei Unterlassen der Einreichung eines FBAR wenn dies erforderlich ist, können schwerwiegend sein.

Zusätzlich muss im Allgemeinen eine Einzelperson, die eine US-Person ist und die einen Anteil an einer ausländischen juristischen Person wie der Gesellschaft besitzt, der wenn er mit dem Wert bestimmter anderer Auslandsvermögenswerte zusammengefasst wird, am letzten Tag eines Steuerjahrs mehr als 50. 000 US\$ wert ist oder mehr als 75. 000 US\$ jederzeit während eines Steuerjahrs, seiner oder ihrer Steuererklärung für dieses Steuerjahr eine Offenlegungserklärung (IRS-Formular 8938) beifügen. Für verheiratete Steuerzahler, die gemeinsam Steuer einreichen, sind die allgemeinen Grenzwerte zur Einreichung der Offenlegungserklärung 100. 000 US\$ am letzten Tag eines Steuerjahrs oder 150. 000 US\$ jederzeit während des Steuerjahrs. Die Einreichungsgrenzwerte sind höher für US-Personen, deren Steuerstandorts in Ländern ausserhalb der USA sind, und die eine von zwei "Auslandsaufenthalts"-Tests erfüllen. Für eine Einzelperson, die diese Anforderungen erfüllt, betragen die Einreichungsgrenzwerte 200. 000 US\$ am letzten Tag des Steuerjahres oder 300. 000 US\$ jederzeit während des Steuerjahres. Für verheiratete Steuerzahler, die gemeinsam Steuer einreichen und diese Anforderungen erfüllen, betragen die Einreichungsgrenzwerte 400. 000 US\$ am letzten Tag des Steuerjahres oder 600. 000 US\$ jederzeit während des Steuerjahres. Für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, müssen juristische US-Personen möglicherweise die Offenlegungserklärungen einreichen, wie wenn diese juristischen Personen Einzelpersonen wären. Die Einreichung einer Offenlegungserklärung erfüllt nicht die Anforderungen der FBAR-Einreichung, und die Einreichung eines FBAR eliminiert nicht die Notwendigkeit der Einreichung des IRS-Formulars 8938.

Die FATCA-Bestimmungen des HIRE-Gesetzes wurden durchgesetzt, um US-Personen zu identifizieren, die entweder direkt ausserhalb den USA oder indirekt Einkommen innerhalb oder ausserhalb der USA durch ausländische juristische Personen einnehmen. Gemäss diesen Bestimmungen, ausser die Gesellschaft stimmt rechtzeitig zu, für die US-Schatzkammer bestimmte Informationen im Hinblick auf die Anleger und die Investitionen der Anleger zu sammeln und mitzuteilen, oder sammelt und offenbart solche Informationen für Irland gemäss dem IGA, und erfüllt bestimmte sonstige Bedingungen, unterliegen jegliche Zahlungen der Gesellschaft am oder nach dem 1. Juli 2014 (oder, in bestimmten Fällen, an oder nach späteren Daten) von Dividenden, Zinsen und bestimmten sonstigen Kategorien von Einnahmen aus Quellen innerhalb der USA, und jegliche Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 aus Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögenswerten durchgeführt werden, die Dividenden, Zinsen und bestimmte andere Kategorien von Einnahmen aus Quellen innerhalb der USA generieren können, allgemein (gemäss bestimmter Ausnahmen) einer US-Bundesquellensteuer von 30%.

Die Verpflichtungen irischer Finanzinstitutionen gemäss FATCA sind von den Bestimmungen des Irland/US-Regierungsabkommens ("IGA") abgedeckt (unterzeichnet im Dezember 2012) und

unterstützen die irische Gesetzgebung/Regulierungen (gemäss Entwurf ausgegeben im Mai 2013). Gemäss IGA müssen jegliche irischen Finanzinstitutionen wie sie gemäss IGA definiert sind, jährlich an die Irish Revenue (beginnend im Jahr 2015) Einzelheiten über ihre US-Konteninhaber berichten, einschliesslich Namen, Adressen, Steuerzahleridentifikationsnummern und bestimmte sonstige Details. Solche Institutionen müssen ausserdem ihre Konto-Onboarding-Verfahren mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ändern, um neue US-Konteninhaber einfach zu identifizieren und diese Informationen an die Irish Revenue zu berichten. Die Gesellschaft bemüht sich mit Hilfe ihrer Service-Anbieter, falls dies notwendig ist, zu gewährleisten, dass er jegliche von der IGA auferlegte Verpflichtungen erfüllt.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, seine Verpflichtungen gemäss IGA zu erfüllen, hängt von jedem Anleger in der Gesellschaft ab, der der Gesellschaft jegliche Informationen (einschliesslich, im Fall jedes unternehmerischen Anlegers, Informationen betreffend der direkten oder indirekten Eigentümer solcher Anleger) liefert, die die Gesellschaft als notwendig erachtet, um solchen Verpflichtungen nachzukommen. Jeder Anleger stimmt in dessen Bewerbungsformular zu, solche Informationen auf Anfrage von der Gesellschaft und dem Verwalter zu liefern. Wenn die Gesellschaft seine Verpflichtungen gemäss IGA nicht erfüllt, kann er unter bestimmten Umständen als "nicht-teilnehmende Finanzinstitution" von den US-Steuerbehörden behandelt werden und es werden daher 30% auf bestimmte Arten von Einnahmen aus US-Quellen und jegliche Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögenswerten zurückbehalten, die zu bestimmten Arten von Einnahmen aus US-Quellen führen könnten. Anleger werden aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater bezüglich möglicher Implikationen der FATCA bezüglich ihres Anteils an der Gesellschaft zu konsultieren.

Die vorhergehende Erläuterung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Berichtsanforderungen vorgesehen, die mit einer Investition am Gesellschaft verbunden sind. Anleger werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater oder Ersteller ihres Steuerbescheids betreffend der Anwendung dieser und jeglicher sonstigen Berichtsanforderungen zu konsultieren. Ein Unterlassen bestimmte Berichtsanforderungen zu erfüllen kann zu einer Verlängerung des Zeitraums führen, während dessen die IRS eine Steuer prüfen kann, und unter bestimmten Umständen kann eine solche Verlängerung zur Beurteilung von Beträgen führen, die keine Verbindung mit jeglichen unerfüllten Berichtsanforderungen aufweisen.

BETRACHTUNGEN BEZÜGLICH ERISA UND ANDEREN VORSORGEPLÄNEN

BEKANNTMACHUNG DES RUNDSCHREIBENS 230: DIESER ANHANG IST NICHT VORGESEHEN UND WURDE NICHT VERFASST, UND KANN NICHT ZUM ZWECK VERWENDET WERDEN, JEGLICHE BUNDESSTEUERBUSSEN ZU VERMEIDEN, DIE DIE IRS VERSUCHEN MAG, DURCHZUSETZEN. DA DIESE ERLÄUTERUNG ALS EINE "MARKTMEINUNG" GEMÄSS DEN SCHATZKAMMERREGULIERUNGEN BETRACHTET WERDEN KÖNNTE, INFORMIEREN WIR SIE HIERMIT, DASS SIE VERFASST WURDE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER "WERBUNG ODER DES MARKETING" DER ANGELEGENHEITEN. DIE IN DIESEM ANHANG DARGELEGT SIND. ZUKÜNFITGE INVESTOREN SOLLTEN IHRE EIGENEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER IM HINBLICK AUF EINE INVESTITION IN DER GESELLSCHAFT KONSULTIEREN UND RAT EINHOLEN **AUF** SPEZIELLE UMSTÄNDE GEMÄSS DEN **BASIEREND** DEREN **SPEZIFISCHEN** KONSEQUENZEN FÜR SIE GEMÄSS DEM US-BUNDESSTEUERGESETZ, UND GEMÄSS SOLCHER STEUERGESETZE, WIE STAATLICHE, LOKALE UND NICHT-US-STEUERGESETZE.

DIE FOLGENDE ZUSAMMENFASSUNG BESTIMMTER ASPEKTE VON ERISA UND DES CODES BASIEREN AUF ERISA, DEM CODE, GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN UND DER ABTEILUNG FÜR ARBEITSVORSCHRIFTEN UND REGELUNGEN, DIE ZUM HEUTIGEN DATUM EXISTIEREN.

DIESE ZUSAMMENFASSUNG IST ALLGEMEINER NATUR UND BEHANDELT NICHT ALLE THEMEN VON ERISA, DIE FÜR die Gesellschaft ODER EINEN SPEZIELLEN INVESTOR GELTEN MÖGEN. ENTSPRECHEND SOLLTE JEDER ZUKÜNFTIGE INVESTOR SEINEN EIGENEN BERATER AUFSUCHEN, UM DIE THEMEN VON ERISA UND DES CODES ZU VERSTEHEN, DIE die Gesellschaft UND DEN INVESTOR BETREFFEN.

Gemäss den für Investoren im Allgemeinen geltenden Begrenzungen können Anteile mit Vermögenswerten aus Mitarbeitervorsorgeplänen erworben werden, einschliesslich Vorsorgepläne, die den Bestimmungen des Titels I von ERISA ("ERISA-Pläne") unterliegen oder von Altersvorsorgeplänen, die den Bestimmungen zu untersagten Transaktionen von Abschnitt 4975 des Codes unterliegen, wie beispielsweise individuellen Altersvorsorgekonten und Plänen, die nur selbständige Einzelpersonen abdecken ("Qualifizierte Pläne" und in Zusammenhang mit ERISA-Plänen, "Pläne"). Allerdings erheben weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, noch jegliche Ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder Partner, jeglichen Einspruch im Hinblick darauf, ob die Anteile für jeglichen Vorsorgeplan eine geeignete Investition darstellen, einschliesslich ERISA-Plan oder qualifizierter Plan. Alle Investoren werden dringend gebeten ihre rechtlichen Berater vor der Investition der Vermögenswerte eines Vorsorgeplans in die Gesellschaft zu konsultieren, und sie müssen ihre eigenen unabhängigen Entscheidungen treffen.

Im Allgemeinen

Bei der Betrachtung, die Vermögenswerte eines jeglichen Vorsorgeplans in die Gesellschaft zu investieren, sollten die im Namen des Plans handelnden Personen die speziellen Umstände des Plans berücksichtigen, ob die Investition mit ihren Verantwortlichkeiten konsistent ist und ob jegliche speziellen Einschränkungen durch die Geschäftsbedingungen des Plans und geltendem US-, Staats- oder sonstigem Gesetz, einschliesslich ERISA und dem Code, auferlegt sind. Einige der Verantwortlichkeiten und Einschränkungen, die von ERISA auf Mitarbeitervorsorgepläne gemäss den Bestimmungen des ERISA-Plans und dem Code für Pläne bezüglich Finanzverantwortung auferlegt sind, werden im Folgenden zusammengefasst. Die folgende ist lediglich eine Zusammenfassung dieser speziellen Gesetze, wobei dies nicht als rechtlicher Rat oder als vollständig in jeglichen relevanten Aspekten erachtet werden sollte. Zusätzlich unterliegen Regierungsvorsorgepläne, bestimmte Kirchenpläne, Nicht-US-Pläne und sonstige Vorsorgepläne, die ERISA oder den Bestimmungen des Codes für untersagte Transaktionen unterliegen, nichtsdestotrotz möglicherweise ähnlichen Bundes-, Staats-, Auslands- oder sonstigen Gesetzen.

Finanzverantwortlichkeiten im Hinblick auf ERISA-Pläne

Personen, die als Verwahrstelle im Namen eines ERSA-Plans agieren, unterliegen spezifischen Standards bezüglich des Verhaltens bei der Verabschiedung ihrer Verantwortlichkeiten gemäss Abschnitt 404(a)(1) von ERISA. Als Folge müssen Verwahrstelle eines ERISA-Plans bei der Bestimmung, ob Vermögenswerte eines Plans in die Gesellschaft investiert werden, beschliessen, dass eine Investition in die Gesellschaft eine kluge Entscheidung und im besten Interesse der Teilhaber und der Begünstigten des Plans ist. Sie müssen ausserdem festlegen, dass jegliche solche Investition mit den Dokumenten und Instrumenten übereinstimmt, die den ERISA-Plan regeln, geltende Diversifizierungsanforderungen erfüllt werden und dem Plan ausreichend Liquidität bieten würde bezüglich der Begrenzungen der Fähigkeit eines Investors, Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Bei der Erstellung dieser Festlegungen sollten solche Personen berücksichtigen, dass die Gesellschaft seine Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und Richtlinien investieren wird, die im Prospekt erläutert werden, ohne Rücksicht auf die speziellen Ziele oder Investitionsrichtlinien

jeglicher Klasse von Investoren, einschliesslich ERISA-Pläne und qualifizierte Pläne. Solche Personen sollten auch berücksichtigen, wie dies weiter unten erläutert wird, dass nicht zu erwarten ist, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft die "Planvermögenswerte" eines jeglichen ERISA-Plans oder qualifizierten Plans ausmachen werden, so dass weder die Gesellschaft, die Vorstände, der Anlageverwalter, noch jegliche ihrer Vorgesetzten, Vertreter, Mitarbeiter oder Partner als Verwahrstelle agieren, wie wenn sie in einen ERISA-Plan oder qualifizierten Plan investieren würden. Sie auch "Identifizierung von Plan-Vermögenswerten" weiter unten.

Untersagte Transaktionen

ERISA-Pläne und qualifizierte Pläne unterliegen speziellen Regeln, die direkte und indirekte Transaktionen in Bezug auf Vermögenswerte des Plans und bestimmte Personen verbunden mit dem Plan begrenzen, die als "Interessensparteien" gemäss ERISA und "disqualifizierte Personen" gemäss dem Code bezeichnet werden. Disqualifizierte Personen und Interessensparteien umfassen jegliche Verwahrstelle des Plans, jegliche Service-Anbieter eines Plans, der den Plan unterstützende Arbeitgeber, und bestimmte Personen in Partnerschaft mit einer Verwahrstelle, einem Service-Anbieter oder Arbeitgeber. Zusätzlich untersagen ERISA und der Code die Verwahrstellen eines Plans, sich in verschiedene Handlungen in Bezug auf Eigengeschäften zu engagieren. Interessensparteien, die sich an einer "untersagten Transaktion" beteiligen, müssen erhebliche Verbrauchssteuerbussen in Kauf nehmen und möglicherweise persönliche Haftung. Darüber hinaus kann jeglicher Verwahrstelle eines ERISA-Plans, der jegliche Handlungen durchführt oder diese erlaubt, von der die Verwahrstelle weiss oder wissen sollte, dass sie eine "untersagte Transaktion" darstellt, persönliche haftbar gemacht werden für jegliche Verluste, die sich für den ERISA-Plan aus solchen Transaktionen ergeben mögen, und er verwirkt jegliches Anrecht auf Gewinne, die sich für die Verwahrstelle aus der Transaktion ergeben. Die Personen, die im Namen eines investierenden Plans handeln, sollten in Betracht ziehen, ob eine Investition von Planvermögenswerten in die Gesellschaft eine untersagte Transaktion darstellen könnte, das zum Beispiel zutreffen könnte, falls der Anlageverwalter oder einer seiner Partner eine Verwahrstelle des investierenden Plans in Verbindung mit dessen Erwerb der Anteile wäre.

Identifizierung von Planvermögenswerten

Gemäss Abschnitt 3(42) von ERISA und der US-Abteilung für Arbeitsvorschriften Abschnitt 2510. 3-101, entsprechend Modifizierung von Abschnitt 3(42) von **ERISA** (zusammen die "Planvermögenswerteregeln") würden allgemein die ungesicherten, untersagten Transaktionen und sonstige Bestimmungen von ERISA und dem Code, einschliesslich der Regeln zur Bestimmung, wer eine Interessenspartei oder disqualifizierte Person ist, bezüglich der Behandlung der Vermögenswerte eines investierenden Plans als in seiner Investition in der Gesellschaft eingeschlossen gelten, aber nicht einschliesslich jeglicher der zugrundeliegenden Vermögenswerte der Gesellschaft. Gemäss den Planvermögenswerteregeln könnten die Vermögenswerte der Gesellschaft allerdings erachtet werden, dass sie Vermögenswerte der investierenden Pläne mit einschliessen, wenn unmittelbar nach jegliche Akquisition von Kapitalanteilen am Fonds, 25% oder mehr (oder jeglicher höhere Prozentsatz, der durch die Vorschrift festgelegt ist) des Werts jeglicher Klasse von Kapitalanteilen an der Gesellschaft von den "Vorsorgeplaninvestoren" gehalten wird. Zu diesem Zweck bedeutet ein Vorsorgeplaninvestor ein ERISA-Plan, ein qualifizierter Plan, oder eine juristische Person, von der angenommen wird, dass sie Planvermögenswerte gemäss den Planvermögenswerteregeln aufgrund der Investition in die juristische Person durch ERISA-Pläne oder qualifizierte Pläne hält. Allerdings werden juristische Personen, die Planvermögenswerte halten, im Allgemeinen als Vorsorgeplaninvestoren nur bis zum Umfang erachtet, dass ihre Kapitalanteile von Vorsorgeplaninvestoren gehalten werden, obwohl für bestimmte juristische Personen spezielle Regeln gelten, einschliesslich Versicherungsunternehmen, die in Vermögenswerte ihrer separaten Konten und Bankkollektivtreuhandfonds investieren. Bei Durchführung der 25%-Berechnung werden Anteile, die von Personen (und ihren Partnern) gehalten werden, die der Gesellschaft eine Investmentberatung gegen eine Gebühr, direkt oder indirekt (einschliesslich dem Anlageverwalter) bereitstellen, oder die über eine beliebige Handlungsfreiheit gegenüber den Vermögenswerten der Gesellschaft verfügen, ausser Acht gelassen.

Konsequenzen des Planvermögensstatus

Gemäss ERISA und dem Code wird eine Person, die jegliche beliebige Handlungsfreiheit oder beliebige Kontrolle im Hinblick auf die Verwaltung oder Bereitstellung der Vermögenswerte eines Plan ausübt oder die einem Plan Investmentberatung gegen eine Gebühr bereitstellet, im Allgemeinen als Verwahrstelle eines solchen Plans erachtet. Konsequenterweise könnte der Anlageverwalter als Verwahrstelle des investierenden Plans charakterisiert werden, sollte die 25%-Grenze bei jeglicher Klasse der Kapitalanteile an der Gesellschaft überschritten werden. Als Ergebnis könnten verschiedene Transaktion einerseits zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, dessen Partner oder sonstigen Interessensparteien, oder disqualifizierten Personen im Hinblick auf die investierenden Pläne andererseits, untersagte Transaktionen gemäss ERISA oder dem Code darstellen. Zusätzlich würden die Sorgfaltsstandards und sonstige Bestimmungen des Titels I von ERISA, die für Investitionen durch ERISA-Pläne und ihre Verwahrstelle gelten, für Investitionen erweitert, die von der Gesellschaft durchgeführt werden, und die Verwahrstelle des ERISA-Plans, die eine Entscheidung zur Investition der Vermögenswerte des Plans in die Gesellschaft treffen, könnten unter bestimmten Umständen als Mit-Verwahrstelle haftbar gemacht werden für Massnahmen, die von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter unternommen werden. Schliesslich könnten bestimmte Anforderungen von ERISA, wie beispielsweise die Anforderung, dass die Indizien für Eigentum der Vermögenswerte eines Plans innerhalb der USA gehalten werden, für die Vermögenswerte der Gesellschaft anwendbar, aber nicht abgegolten werden.

Begrenzungen der Investition durch Vorsorgeplaninvestoren

Damit die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als Planvermögenswerte gemäss ERISA und dem Code erachtet werden, beabsichtigt die Gesellschaft derzeit nicht, die Investition durch Vorsorgeplaninvestoren in jegliche Klasse der Kapitalanteile der Gesellschaft, die jeder Zeit gleich 25% Prozent sind oder mehr (oder jeglicher höhere Prozentsatz, der in den Planvermögenswerteregeln vorgeschrieben wird), zu untersagen. Entsprechend haben die Vorstände der Gesellschaft das Recht, gemäss deren alleinigem und absolutem Ermessen, jegliche vorgeschlagene Investition von zukünftigen oder bestehenden Investoren zu verweigern, die Genehmigung für jegliche Übertragung von Anteilen zurückzuweisen und zu fordern, dass Anleger alle oder Teile ihrer Anteile zurückgeben. Als Konsequenz daraus erwartet die Gesellschaft nicht, dass seine Vermögenswerte erachtet werden, die Planvermögenswerte eines jeglichen Vorsorgeplaninvestoren in die Gesellschaft gemäss ERISA und dem Code einzuschliessen. Allerdings behält die Gesellschaft das Recht vor, gemäss dessen alleinigen Ermessen, die Investition von Vorsorgeplaninvestoren in die Gesellschaft, die den 25%-Grenzwert überschreiten, zu untersagen und danach die geltenden Bestimmungen von ERISA und dem Code zu erfüllen.

Darstellungen der Vorsorgeplaninvestoren

Verwahrstellen, die vorschlagen, in die Vermögenswerte eines ERISA-Plans oder eines qualifizierten

Plans in die Gesellschaft zu investieren, müssen darstellen, dass sie über die Investitionsziele, Richtlinien und Strategien der Gesellschaft informiert wurden und darüber Kenntnis haben, und dass die Entscheidung solche Vermögenswerte des Plans in die Gesellschaft zu investieren mit den Geschäftsbedingungen und den geltenden Bestimmungen von ERISA und dem Code konsistent sind, einschliesslich und ohne Einschränkung, mit den Geschäftsbedingungen und Bestimmungen, die eine Diversifizierung der Vermögenswerte des Plans erfordern und sonstige treuhänderischen Verantwortlichkeiten auferlegen. Die Verwahrstelle des investierenden Plans müssen ausserdem darstellen, dass sie sich nicht auf die Investition oder sonstigen Rat des Anlageverwalters oder dessen Partner bei der Investition in die Gesellschaft verlassen und dass die Akquisition und der Besitz von Anteilen keine "untersagte Transaktion", die keiner Ausnahme unterliegt, gemäss ERISA oder dem Code darstellt. Schliesslich muss jegliche juristische Person, die ein Vorsorgeplaninvestor ist, unmittelbar vor deren Akquisition von jeglichen Anteilen oder jederzeit danach, während sie weiterhin jegliche Anteile hält, die Gesellschaft über deren Status als Vorsorgeplaninvestor vor deren Erstakquisition von jeglichen Anteilen informieren, oder wenn sie erst nach deren Erstakguisition von jeglichen Anteilen ein Vorsorgeplaninvestor wird, unmittelbar nachdem sie ein Vorsorgeplaninvestor wird. Jede juristische Person, die ein Vorsorgeplaninvestor ist, muss der Gesellschaft ausserdem den Prozentsatz dessen Vermögenswerte mitteilen, die als "Planvermögenswerte" anzusehen sind, und sie muss die Gesellschaft sofort darüber informieren, im Fall, dass sich ein solcher Prozentsatz ändert.

ZEICHNUNGSPROZEDUR

Anteile werden angeboten, wobei Zwischenverkauf und Rücknahme, Annullierung oder Modifikation des Angebots vorbehalten sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jegliches Angebot des Kaufs der Anteile zu akzeptieren oder zurückzuweisen, in Teilen oder gesamt, und zu jeder Zeit vor Abschluss des Angebots.

Um sich für die Anteile im Angebot zu bewerben, müssen Investoren, die US-Personen gemäss Definition weiter oben in "Definition von US-Personen" sind, das US-Bewerbungsformular ausfüllen.

Investoren sollten das US-Bewerbungsformular sorgfältig prüfen, bevor sie Anteile zeichnen. Es enthält unter anderem eine Anzahl von Darstellungen und Garantien, die vom Investoren für den Zweck der Erfüllung verschiedener rechtlichen Anforderungen erforderlich sind und eine Freistellung durch den Investor. Investoren sollten deren eigene Berater aufsuchen, wenn sie jegliche Fragen betreffend der Darstellungen und Gewährleistungen, und der Freistellung im US-Bewerbungsformular haben.

Das US-Bewerbungsformular sollte ausgefüllt und unterzeichnet werden, und Kopien des Formulars sollten per Fax an die Gesellschaft an +353 1 438 9536 gesendet werden. Ausdrucke des unterzeichneten US-Bewerbungsformulars sollten gesendet werden an:

UTI International (Singapur) Private Limited

UTI INDIAN FIXED INCOME FUND PLC

Transfer Agent, State Street Ireland Limited,

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2, Irland

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält möglicherweise nicht alle betreffend der Gesellschaft und der Anteile verfügbaren Informationen. Die Gesellschaft wird jedem zukünftigen Investor innerhalb einem angemessenen Zeitraum vor dem Kauf von Anteilen durch einen solchen zukünftigen Investor die Gelegenheit geben, Fragen zu stellen und Antworten betreffend der Geschäftsbedingungen des Angebots zu erhalten, und jegliche zusätzlichen Information, die die Gesellschaft besitzt oder einholen kann, ohne unangemessene Anstrengungen oder Ausgaben, die notwendig sind, die Genauigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu verifizieren. Die Gesellschaft stellt Kopien aller betreffenden Dokumente für potentielle Investoren auf Anfrage zur Verfügung. Anfragen für weitere Informationen sollten an den Anlageverwalter gerichtet werden.

Anhang V - von der Verwahrstelle ernannte Dritte

Land	Citibank NA Unter-Verwahrstellen
Albanien	
Argentinien	Niederlassung der Citibank NA in Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc Dublin
Bahrain	Citibank, N. A. , Bahrain
Bangladesch	Citibank, N. A. , Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc Niederlassung Grossbritannien
Benin	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Bermudas	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch seine Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited

Bosnien-Herzegovina (Sarajevo)	UniCredit Bank d. d.
Bosnien-Herzegowina: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d. d.
Botswana	Standard Chartered Bank der Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N. A. , Brasilianische Niederlassung
Bulgarien	Citibank Europe plc Bulgarische Niederlassung
Burkina Faso	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Kanada	Citibank Kanada
Kaimaninseln	
Kanalinseln	
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N. A. , Hong Kong Niederlassung (Für chinesische B-Anteile)
China B Shenzhen	Citibank, N. A. , Hong Kong Niederlassung (Für chinesische B-Anteile)
Chinesische A-Anteile	Citibank Citibank China Co ltd (Chinesische A-Anteile)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N. A. , Hong Kong Niederlassung
Clearstream ICSD	
Kolumbien	Cititrust Colombia S. A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacioanal de costa rica
Kroatien	Privedna banka Zagreb d. d.
Zypern	Citibank Europe plc griechische Niederlassung
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Nordea Danmark, Niederlassung: Nordea Bank AB (publ), Schweden

Ägypten	Citibank, N. A. , Niederlassung Kairo
Estonien	Swedbank AS
Ekuador	
Euroclear	
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Finnische Niederlassung
Frankreich	Citibank Europe plc Niederlassung Grossbritannien
Frankreich	
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citigroup Global Markets Deutschland AG
Ghana	Standard Chartered Bank der Ghana Limited
Griechenland	Citibante Furana alla ssicabia de Nicelanda com s
Griecheniand	Citibank Europe plc griechische Niederlassung
Guinea Bissau	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Hong Kong	Citibank NA Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc Niederlassung Ungarn
Oligani	Citibank Europe pic Niedenassung Ongam
Island	Citibank ist direktes Mitglied der Firma Clearstream Banking
	(ICSD)
Indien	Citibank, N. A. , Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N. A. , Niederlassung Jakarta
	, ,
Irland	Citibank, N. A. , Niederlassung London
Israel	Citibank, N. A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank, N. A. , Niederlassung Mailand
Eifenbeinküste	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste

Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank N. A. Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank Niederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kasachstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenia Limited
Süd-Korea	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank, N. A. , Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, mit Sitz in Estonien und handelnd durch ihre lettische Niederlassung Swedbank AS
Libanon	BlomInvest Bank S. A. L
Littauen	Swedbank AS, mit Sitz in Estonien und handelnd durch ihre littauische Niederlassung Swedbank AS
Luxemburg	Nur angeboten durch ICSDs- Euroclear & Clearstream
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malawi	
Malaysia	Citibank Berhad
Mali	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Malta	Citibank ist direktes Mitglied der Firma Clearstream Banking (ICSD)
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc Niederlassung Grossbritannien
L	

Nigeria Citibank Nigeria Limited Norwegen DNB Bank ASA Oman The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe pic, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänlen Citibank Europe pic, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d. Singapur Citibank, N. A. , Niederlassung Singapur	Neuseeland	Citibank, N. A., Niederlassung Neuseeland
Norwegen DNB Bank ASA Oman The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Sandi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste VniCredit Bank Serbien a. d.		
Norwegen DNB Bank ASA Oman The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. Karachi Palästina Peru Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste UniCredit Bank Serbien a. d.	Niger	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Oman The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. Karachi Palästina Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänlen Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Oman The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. Karachi Palästina Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänlen Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	-	
handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited Pakistan Citibank, N. A. Karachi Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Norwegen	DNB Bank ASA
Pakistan Citibank, N. A. Karachi Panama Citibank, N. A. Niederlassung Panama Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Oman	
Panama Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.		
Peru Citibank, N. A. , Niederlassung Panama Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Pakistan	Citibank, N. A. Karachi
Peru Citibank del Peru S. A Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Palästina	
Philippinen Citibank, N. A. , Niederlassung Manila Polen Bank Handlowy, Warschau SA Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Panama	Citibank, N. A. , Niederlassung Panama
Portugal Citibank Europe plc, sucursal em Portugal Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste UniCredit Bank Serbien a. d.	Peru	Citibank del Peru S. A
Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste UniCredit Bank Serbien a. d.	Philippinen	Citibank, N. A. , Niederlassung Manila
Puerto Rico Katar The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Polen	Bank Handlowy, Warschau SA
The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Portugal	Citibank Europe plc, sucursal em Portugal
handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited Rumänien Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien Russland AO Citibank Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Puerto Rico	
Russland Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Katar	handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East
Saudi-Arabien The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Russland	AO Citibank
Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.	Saudi-Arabien	
Senegal Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste Serbien UniCredit Bank Serbien a. d.		
	Senegal	
Singapur Citibank, N. A. , Niederlassung Singapur	Serbien	UniCredit Bank Serbien a. d.
	Singapur	Citibank, N. A. , Niederlassung Singapur

Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobocka zahranicnej banky
Slovenien	UniCredit Banka Slovenia d. d. Ljubljana
Südafrika	Citibank NA Niederlassung Südafrika
Südafrika	
Spanien	Citibank Europe plc, sucursal em Spanien
Sri Lanka	Citibank, N. A. , Niederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc Niederlassung Schweden
Swasiland	
Schweiz	Citibank, N. A. , Niederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Standard Bank Tansania Limited
Trindad & Tobago	
Togo	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Thailand	Citibank, N. A. , Niederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A. S.
Uganda	Standard Chartered Bank der Uganda Limitded
Ukraine	PJSC Citibank
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank NA UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank NA UAE

Grossbritannien	Citibank, N. A. , Niederlassung London
USA*	Citibank NA Niederlassung New York
Uruguay	Banco Itau Uruguay S. A.
Venezuela	Citibank, N. A. , Niederlassung Venezuela
Vietnam	Citibank, N. A. , Niederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank Sambia Limited
Simbabwe	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Stanbic Bank Simbabwe Limited

Zusatzinformationen für Anleger in der Schweiz 5. Dezember 2018

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts der UTI Indian Fixed Income Fund Plc (die "Gesellschaft") in seiner jeweils gültigen und ergänzten Fassung (der "Prospekt") und sollte in Verbindung mit diesem zur Kenntnis genommen werden. Informationen zu den Gebühren und Kosten, die von den Anlegern der einzelnen Fonds zu zahlen sind, sind im Abschnitt "Gebühren und Kosten" des Prospekts enthalten. Potenzielle Anleger werden insbesondere auf die darin aufgeführten Informationen zu den Gebühren und Kosten hingewiesen. Sofern nicht anders in dieser Ergänzung angegeben, haben alle hierin enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Zusatzinformationen für Anleger in der Schweiz.

1. Vertreter und Zahlstelle

Der Vertreter und die Zahlstelle in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich (der "Vertreter").

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos vom Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für die jeweiligen Klassen täglich mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" auf der anerkannten elektronischen Plattform www. fundinfo. com veröffentlicht.

Publikationen in der Schweiz mit Bezug auf die Gesellschaft, insbesondere die Publikation von Änderungen der Satzung und des Prospekts, erfolgen auf der anerkannten elektronischen Plattform www. fundinfo. com.

4. Zahlung von Retrozessionen, Rabatten, Rückerstattungen und Vertriebsvergütungen

Retrozession

Der Anlageverwalter sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen zur Zeichnung, zum Halten und zur Verwahrung der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von durch den Anlageverwalter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten spezifischer Fragen von Anlegern in Bezug auf das Anlageprodukt oder den Anlageverwalter;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Dem Anlageverwalter Informationen zur Verfügung stellen, die UTI von Zeit zu Zeit begründet ersuchen kann und sicherstellen, dass derlei Informationen vollständig und exakt sind. Derlei Informationen können ohne Einschränkung Informationen über Investoren, die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen und ihre Berechtigungen sein.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Der Anlageverwalter und dessen Beauftrage können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlageverwalter sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters/des Anlageverwalters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Investitionsmanager die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteilen ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet.